

Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage

Dreizehnter Band

Armenverwaltung



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Armenverwaltung

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-662-01963-4 ISBN 978-3-662-02259-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-02259-7
Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1915

Inhaltsverzeichnis.

Seite	
Das Patent für die Kurmark, Neumark und Pommern vom 8. September 1804	1

I. Die Organisation der Armenverwaltung.

1. Die Armdirektion	6
a) Vorbemerkung. Die Errichtung der Armdirektion als eine selbständige Deputation, der Übergang des bis dahin königlichen Armen-Direktoriums auf die Stadtgemeinde	6
b) Die Kabinetsordre vom 3. Mai 1819	7
und ihre Ergänzung vom 23. September 1819	14
c) Die erste für die Verwaltung der städtischen Armdirektion erlassene Armenordnung für die Residenz Berlin vom 3. Oktober 1826	14
d) Trennung der Abteilungen für die Waisenverwaltung, des Arbeitshauses und des städtischen Obdachs von der Armdirektion und ihre Umwandlung in selbständige Verwaltungsdeputationen	31
2. Anweisung, betreffend die Verwaltung der offenen Armenpflege der Stadt Berlin vom 16. Februar 1909	31
1. Teil: Die Organisation der Armenpflege	31
2. Teil: Die Geschäftsanweisung für die Armenpflege	38
1. Geschäftsführung bei den Armenkommissionen	38
§ 1—9. Geschäftskreis des Vorstechers und seine Stellvertretung	38
§ 10—12. Das Pflegeramt	43
§ 13—18. Sitzungen, Beschlüsse, Gutachten	45
§ 19—24. Listen, Alten und Rassentheorie	48
2. Behandlung der Unterstützungsgefälle	53
§ 25—37. Unterstützungsgefälle	53
§ 38. Personalakten, Personalausser	60
§ 39—40. Auszahlung, Quittung	65
3. Art und Höhe der Unterstützungen	67
§ 41. Wer ist unterstützungsbefähigt	67
§ 42. Arbeitschneue und lieberliche Personen	68
§ 43—44. Verweisung an andere Stellen und an Angehörige	69
§ 45. Unterstützungswohnstätte	70
§ 46—47. Verweisung an die Privatwohltätigkeit	71
Stiftungsdeputation, Wohltätigkeitsfonds	71

	Seite
§ 48—55. Unterstützungsarten, Höchstsätze	73
§ 56. Almosen	81
§ 57—61. Pflegegeld	82
§ 62—63. Mietunterstützung	89
§ 64. Zurückbehaltungsrecht	91
§ 65. Winterunterstützungen	92
§ 66. Suppenmarken	93
§ 67. Gebrauchstücke	94
§ 68. Aufbewahrung von Hausrat	96
4. Krankenpflege	96
§ 69—76. Arztliche Behandlung, Heilmittel	96
§ 77. Häusliche Krankenpflege	101
§ 78. Unterstützung von Kranken aus dem Beihilf-Fonds .	101
§ 79. Überweisung in Krankenanstalten	102
§ 80. Krankentransport	103
§ 81. Unterbringung von Geisteskranken	103
§ 82. Geburshilfe	104
§ 83. Fürsorge für Genesende, Heimstätten u. a. . . .	105
§ 84. Badekuren	106
§ 85. Überweisung in besondere Anstalten	107
5. Anstaltspflege	108
§ 86. Unterbringung in Pflegeanstalten	108
6. Fürsorge für Kinder	110
§ 87—92. Waisenfinder, Säuglingsfürsorgestellen . . .	110
§ 93. Idiotische, epileptische und schwachsinnige Kinder	116
§ 94—95. Blinde und taubstumme Kinder	116
§ 96—97. Verwahrloste Kinder	116
§ 98. Unterbringung jugendlicher Personen	118
§ 99. Einsegnungskleidung	118
7. Begräbnis	119
§ 100—104. Begräbnis	119
8. Erbrecht und Nachlaß	121
§ 105—106. Erbrecht	121
§ 107—109. Nachlässe	124
9. Erteilung von Zeugnissen und Auskünften	125
§ 110. Bedürftigkeitszeugnisse	125
§ 111. Armutzeugnisse	125
§ 112. Untermögen zur Zahlung von Gerichtskosten .	126
§ 113. Zeugnisse zur Erlangung von Fahrpreisermäßi- gungen	127
§ 114. Auskunft über Bedürftige	127
§ 115. Gutachten in Kosten-Erstattungssachen . . .	127
10. Haustolletten	128
§ 116. Haustolletten	128
Anhang: Anweisung, betreffend die Fürsorge für Kranke und Gene- sende in Heimstätten, Heilstätten, Erholungsstätten und ähnlichen Einrichtungen	129

	Seite
3. Das Kieler Abkommen	136
4. Die Dezentralisation der Armenpflege	140
a) Die Armenämter	140
b) Die Armenkreise	144
5. Die Armenkommissionen, Mitglieder	156
a) Wahl	156
b) Beamteneigenschaft	157
c) Auslagenerlaß	157
d) Sprechstunden	157
e) Unzulässigkeit der Annahme von Beglaubigungen	158
f) Haftung für Verlezung von Amtspflichten	159

II. Hilfsorgane.

a) Hilfsorgane der offenen Armenpflege	162
1. Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins	162
Dienstvertrag für Armenärzte	174
Verpflichtung	176
2. Die Spezialärzte	177
Gebührensätze für Bahnhörzte	177
3. Hebammenwesen	177
4. Die Heilgehilfen	181
Gebührensätze für chirurgische Hilfsleistungen	183
5. Optiker, Vandagisten — Badeanstalten	184
Preisverzeichnis — Tarif für Bäder	186
6. Die Apotheken	189
7. Krankentransport	191
Vertrag zwischen dem Polizeipräsidium und dem Verband	
für erste Hilfe	192
Tarif für Transporte auf Kosten der Arniendirektion . .	197
8. Begräbnisseinrichtungen	198
Vertrag betreffend Lieferung von Armenjärgen	198
Zusatzverträge	207
Vertrag betreffend Leichenführwerk	210
Zusatzverträge	212
9. Leistungen ohne Auftrag	214
Höchstgerichtliche Entscheidungen über die Frage der Zu-	
lässigkeit des Rechtsweges bei Sanierungsmaßnahmen des Armen-	
verbandes durch Private auf Grund angeblicher Armen-	
leistungen	214
b) Hilfsorgane der Armenverwaltung	228
1. Die Stadtsergeanten	228
Dienstanweisung	228
Beschluß über den Betrag der anzuertrauenden Geldsumme .	238
Dienstgeschäfte für die Rettungswachen	239
2. Das der Arniendirektion als der ursprünglichen Kostenein-	
ziehungsbhörde angegliederte städtische Kostens-Einziehungsb-	
Bureau	240
Geschäftsanweisung	240

	Seite
III. Verhältnis der Armen-Direktion zu Anstalten.	
a) Charité-Krankenhaus	250
1. Regulativ vom 7. September 1830	250
2. Kabinettssordre vom 6. Juni 1835	251
b) Privat-Krankenanstalten und zugelassene Privatärzte	253
Vertrag	254
c) Private Hospital- und Siechenanstalten	258
IV. Berechtigungen.	
1. Das Erbrecht der Armentdirektion	261
I. Ältere Verordnungen	261
II. Aus dem Allgemeinen Landrecht	265
III. Das Hofretriß vom 2. Juli 1801	269
Erbrecht bei Barunterstützung	269
IV. Aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch .	271
V. Aus der Jubiläatur	272
a) Märkisches Statutarrecht, Erbrecht der Armentdirektion zu Berlin in den Nachlaß von Almosenempfängern	272
b) Entscheidungen über die Frage der Wirkung des Erbrechtes mit Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Verpflegung in einer Anstalt und auf ein bereitsterrichtetes Testament	278
Entscheidung des Kammergerichts vom 23. Juni 1896	278
Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. April 1897 .	288
c) Die Unentgeltlichkeit der Verpflegung (Begriff), in einem Falle der Almosenzahlung mit Absicht der Rüfforderung,	
bejaht	295
1. Entscheidung des Landgerichts	295
2. Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Oktober 1900	299
3. Entscheidung des Landgerichts vom 24. September 1909 .	301
d) Erteilung des Erbcheinnes an die Armentdirektion (Erbeslegitimation) trotz bestehender Testamente	303
Beschluß des Kammergerichts vom 17. April 1893 .	303
e) Über die Natur des Pflichtteilsrechtes der Ablömmlinge und der Ehefrau	305
Beschluß des Landgerichts vom 5. Januar 1886 .	305
VI. Auszug aus den Grundsätzen für die juristische Bearbeitung der Armenangelegenheiten; Formulare	306
Ansprüche aus dem Erbrecht	307
Formulare	316
2. Die Sühnegelder aus schiedsmännischen Vergleichen	321
3. Der Anspruch auf die Überschüsse des Erlöses verfallener Pfänder nach dem Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881	322
a) Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881	322
b) Bekanntmachungen der Königl. Ministerien, den Gewerbetrieb der Pfandleiher und Rückaufshändler betreffend, vom 16. Juli 1881	327

	Seite
c) Grundsäge über die Berechnung und Ablieferung der Über- schüsse aus den Auktionen verfallener Pfänder an die Armen- fasse zu Berlin	330
Ergänzungen dazu von 1891 und 1911	330
Pfandbuchsauszug	336
4. Fundangelegenheiten	338
5. Gefindestrafgelder	343
Gefindeordnung vom 24. April 1854	343
6. Der Erstattungsanspruch	343
a) Rückforderung von Verpflegungskosten für einen Geisteskranken seitens eines Ortsarmenverbundes, wenn der Kranke nachträg- lich Vermögen erwirbt	343
Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1910	343
b) Auszug aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1913	345
 V. Auftragsgeschäfte.	
1. Die Erteilung des Armutssattestes zu Prozeßzwecken	348
Ministerialerstipie	348
2. Ermittlungen in Strafsachen	349
3. Führung der Prozesse	351
 VI. Die der Armen-Direktion unterstehenden Wohltätig- keitsfonds	
 VII. Das Verhältnis der Armen-Direktion zur Polizei- behörde	 358
Sachregister	359

Patent wegen näherer Bestimmung der Grundsätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Orts- armen in der Kurmark, Neumark und Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König
von Preußen usw.

haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die bereits in mehreren Unserer Provinzen zustande gekommene Einrichtung der Land-Armenanstalten außer anderen wohltätigen Wirkungen auch den heilsamen Erfolg gehabt hat, daß Obrigkeiten und Kommunen mehr, wie vormals, auf die Verpflegung ihrer einheimischen Armen, welche sonst als vagabondierende Bettler dem ganzen Lande zur Last fielen, Bedacht nehmen, dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Verpflegung der Ortsarmen teils mangelhaft sind, teils aber aus Missdeutung derselben zu mancherlei Missbräuchen Unlaß gegeben haben und deshalb eine Ergänzung und nähere Bestimmung erfordern.

Diese wollen wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern dahin erteilen, daß:

§ 1.

als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Person angesehen werden soll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Thingen den zum Unterhalt durchaus nötigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen; jedoch ist

§ 2.

jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nötigen Unterhalt zu verschaffen, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in

2 Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen.

dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen imstande ist, daß er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von andern verlangen kann.

§ 3.

In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§ 4.

Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein mutwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt.

§ 5.

Liegt nach den bestehenden besonderen Gesetzen gewissen Privatpersonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§ 6.

Sind aber dergleichen zur Armenverpflegung vorzugsweise verpflichtete Privatpersonen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegierten, mit eigenen Armenanstalten versehenen Körporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§ 7.

Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Körporation, oder reichen die Mittel dieser Körporation nicht mehr zu, so ist er ein Ortsarmer, und der Kommune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§ 8.

Für Ortsarme sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hilfsbedürftige Kinder zu achten, und

§ 9.

als ein Einwohner des Orts ist jede selbständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§ 10.

Auf die Frage: seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat? soll es hierbei gar nicht weiter ankommen, sondern mit dem Augenblick, in welchem jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Kommune zur Armenverpflegung, indem Wir die bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§ 11.

Sollte aber eine Kommune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Kommune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts geduldet und nötigenfalls verpflegt werden.

§ 12.

Dieser Beweis der früheren Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig sein.

§ 13.

Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Ortseinwohners (§ 6) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als 3 Jahre abwesend ist und keinen anderen Wohnsitz im Innlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Land-Armenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§ 14.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Land-Armenanstalten, ob, wenn ein Armer noch nie einen eigenen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger als 3 Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§ 15.

Zedermann bleibt nach wie vor uneingeschränkt befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlichen bestimmten Fristen, zu kündigen, und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Dienstbote ist schuldig, sich sein anderweites Unterkommen zu suchen. Kann aber

§ 16.

eine Person, welche nach der Bestimmung des § 9 zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheiten zu verschaffen.

§ 17.

Je mehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher nicht nach § 1 zu der Klasse der Armen gehört und in der Kommune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand gibt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§ 18.

Einer solchen Person muß auch in jedem andern Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Ortseinwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden. Dagegen soll aber auch

§ 19.

jeder nicht angefessene zu der Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner (§ 9), welchem seine bisherige Mietwohnung gekündigt worden ist, und welcher sich nicht bemüht, im Orte selbst oder anderswo wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermieter oder auch von der Kommune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrözen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigentümers oder der Kommune von dem Land- und Steuerrate zur Untersuchung gezogen und von der Krieges- oder Domänenkammer der Provinz im Einverständnisse mit der Landarmen-Direktion, be-

stimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er zur Strafe und Besserung in eine Land-Armenanstalt gebracht werden soll.

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften bestätigen wir von neuem die älteren gesetzlichen Dispositionen, des Edikts vom 28. April 1748 (des U. L. R. II. Titel 19 imgleichen der Land-Armen-Reglements jeder Provinz, dergestalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmäßig gehalten werden soll.

Unsern Krieges- und Domänenkammern, Regierungen, Landsteuerräten, Obrigkeit, Gemeindevorsteher und Kommunen in den Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Patents, welches durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll, schuldigst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen

Berlin, den 8. September 1804.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) v. Goldbeck. v. Schröetter.

Alten A. IV. 16.

I. Die Organisation der Armenverwaltung.

1. Die Armentdirektion.

a) Vorbemerkung.

Die Zusammensetzung der Armentdirektion und ihrer Abteilungen in historischer Folge:

Mit dem Zeitpunkt, in dem unter der Herrschaft der alten Städteordnung die Leitung des Armenwesens vom Staate auf die Kommune überging, wurde auch an Stelle der Königlichen Armentdirektion eine städtische, dem Magistrat untergeordnete Verwaltungs-Deputation gebildet (Kabinettsorder vom 3. 5., Deklaration vom 23. 9. 1819). Die „Armentdirektion“ als Leitungsbhörde des Armenwesens findet sich schon in der Städteordnung d. d. Königsberg 19. November 1808 (§ 179 zu c) als eine der gemischten Verwaltungs-Deputationen vorgesehen. Ebenda wird auch die Grundform für die Verwaltung des Armenwesens festgelegt. Sie soll „lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke geteilt“ werden.

Durch die Armenordnung vom 3. 10. 1826, bestätigt durch Reskript des Ministers des Innern vom 10. 11., erhielt die Armentdirektion dann die Organisation, deren Grundzüge unverändert bleiben konnten, obwohl die Behörde in der Folge von neuen Gesetzen getragen wurde und noch getragen wird: der Städteordnung von 1853 und dem § 3 Ausf.-Gef. z. Gef. über den U. W. vom 8. 3. 1871. Insbesondere wurde 1826 die für die örtliche Pflege so wichtige Bezirkseinteilung und die Zuweisung an Kommissionen im Ehrenamt ins Werk gesetzt.

Ein genauer Termin der Gründung des Landarmenverbandes Berlin lässt sich nicht ermitteln, und ebenso wenig besondere armenpflegerische Gründe für seine Schaffung. Es scheint vielmehr, als wenn das Motiv der Regierung lediglich verwaltungstechnisch gewesen ist. Jedenfalls ist 1791 (bei Erlass des Landarmen- und

Invaliden-Reglements für die Kurmark) Berlin von dem aufgestellten Plane mit der Begründung ausgenommen worden, daß Berlin seine eigene Armenanstalt bereits habe. Dieser Zustand ist dann durch das preußische Gesetz von 1842 und das Reichsgesetz von 1871 aufrecht erhalten worden.

b) Kabinettsorder vom 3. Mai 1819.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. Januar cr. wegen des Berliner Armenwesens genehmige Ich:

I. daß die Verwaltung derselben vom 1. Januar 1819 ab der hiesigen Stadtgemeinde mit den weiterhin bestimmten Maßgaben nach Inhalt der Städteordnung übertragen, und das bisherige Armentdirektorium, sobald die neue städtische Armentdirektion errichtet und in ihre Funktionen eingewiesen sein wird, aufgelöst werde.

Das bei dem Armentdirektorio angestellte Subalternenpersonal und die Unterbedienten der von demselben ressortierenden Anstalten werden mit ihren Besoldungen und Emolumenten von der Stadtgemeinde nach näherer Bestimmung der §§ 160 und 161 der Städteordnung mit übernommen.

II. Mit der Verwaltung des bisherigen Armentdirektorii gehen auch die von demselben ressortierenden Anstalten an die Stadtgemeinde über. Ausgenommen davon bleibt:

1. Die Charité, als ein für allgemeinere Zwecke als die hiesige Armenpflege bestimmtes Institut. Die Regierung zu Berlin übernimmt die unmittelbare Aufsicht über diese Anstalt und die Leitung der darin angestellten Spezialdirektion, mit Vorbehalt der unmittelbaren Einwirkung des Ministeriums für die Medizinalangelegenheiten, soweit diese zur Erreichung der besonderen und höheren Zwecke des Instituts erforderlich ist.

Ein Rat der Regierung hat als Kommissarius derselben die Charitésachen zu bearbeiten, nur von vier zu vier Wochen dem Kollegio von den wichtigeren Ereignissen Anzeige zu machen, denn die besonderen Verhältnisse dieser Anstalt gestatten nicht, die Aufsicht auf dieselbe in der gewöhnlichen kollegialischen Form führen zu lassen; — zum Kommissarius der Regierung ist ein ausgezeichnetes Mitglied zu wählen, der mit regem Gefühl für die Wichtigkeit der seiner Aufsicht anvertrauten Anstalt seinen Beruf gern erfüllt und ihm mehr als gewöhnliche Tätigkeit widmet. Für ihn ist eine besondere Instruktion auszuarbeiten.

Der Charité verbleiben die ihr bereits zugehörigen eigen-tümlichen Fonds und von den für das hiesige Armenwesen aus Meinen Kassen geleisteten Zuschüssen nach Maßgabe Ihrer Vorschläge diejenigen 63 299 Rthlr. 5 Gr. 9 Pfg., welche in der mir vorgelegten Nachweisung näher bezeichnet und worunter die Geldbeträge für die in natura zu verabreichende Medizin, sowie für das aus dem Magazin verabsorgte Mehl mit begriffen sind.

Auch soll es einstweilen und solange Sie Sich nicht zu einer Auseinandersetzung mit der Stadtgemeinde wegen der im Arbeits-hause befindlichen Bäckerei veranlaßt finden, bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden behalten, daß nämlich die Charité ihren Brotbedarf aus gedachter Bäckerei bezieht, dagegen aber von derselben, vorbehaltlich ihrer Teilnahme an den aus dem Militär-magazin in die Bäckerei zu liefernden 60 Wispel Mehl, zur An-schaffung des Kornbedarfs und der Verarbeitungskosten ein ver-hältnismäßiger Beitrag geleistet wird.

Auch bin Ich geneigt, den Mehrbedarf zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Charité aus Meinen Kassen zu bewilligen.

Ich gewärtige zu seiner Zeit Ihre Anträge darüber auf den Grund des gehörigen Orts geprüften Etats und erwarte, daß, mit Ausschluß der bisher gewährten Summen für Medizin und Mehl höchstens ein Zuschuß von 75 000 Rthlr. erforderlich sein wird. Für jetzt autorisiere Ich Sie, den Finanzminister, den vor-läufig auf 18 390 Rthlr. 19 Gr. berechneten neuen Zuschuß vom 1. Januar 1819 ab, aus dem Extraordinario der Generalstaatskasse zahlen, pro 1820 aber den Betrag etatsmäßig machen zu lassen.

Über die künftig dieser Anstalt zu gebende Einrichtung und durch dieselbe dem hiesigen Armenwesen zu gewährende Beihilfe sehe Ich Ihnen weiteren Vorschlägen entgegen. Einstweilen behält es in letzterer Beziehung bei der bestehenden Verfassung sein Be-wenden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß ohne spezielle Zustimmung der Charitédirektion keine Kranken in das Haus gebracht werden können, auch dürfen unheilbare Kranken darin nicht geduldet werden.

Ich behalte Mir ferner Meine Entschließung darüber noch vor, ob und in welchem Maße die bisherige, auf Meine Kosten durch die Armenärzte bestrittene Heilung armer Kranken außerhalb der Charité mit dieser Anstalt in Verbindung zu setzen ist. Bis zur weiteren Bestimmung darüber geht die Leitung dieses Teils der Armen-

pflege mit den hierzu ausgesetzten Fonds auf die Stadtgemeinde über.

2. Die Verwaltung des Arbeitshauses wird der Stadtgemeinde zwar mitüberlassen; die Regierung behält aber wegen der darin befindenden Zwangsarbeits- und Strafanstalt die spezielle Direction aller polizeilichen Einrichtungen und Verwaltungsgegenstände, welchen daher die seitens der Stadtgemeinde zu treffenden ökonomischen Einrichtungen folgen müssen.

3. Wie die von dem Armdirektorio nicht abhängigen öffentlichen Armenanstalten und Privatwohltätigkeitsvereine mit der städtischen Armdirektion in Verbindung zu sezen, bleibt dem noch zu entwerfenden Geschäftsregulativ vorbehalten. Jedenfalls sollen die Vorsteher jener Anstalten und Vereine gehalten sein, sich solchen Einrichtungen zu unterziehen, daß die Armdirektion von den durch dieselbe bewirkten Unterstützungen in ununterbrochener Kenntnis bleibe.

III. Mit der an die Stadtgemeinde übergehenden allgemeinen Verwaltung des hiesigen Armenwesens und der zugehörigen Anstalten, werden derselben auch alle der Hauptarmenkasse und den besonderen, ihr übertragenen Anstalten zugehörigen Vermögensstücke und Einkünfte im gegenwärtigen Bestande überwiesen. Auch genehmige Ich, daß derselben von den bisher aus Staatsfonds geleisteten Zuschüssen, nach Maßgabe Ihrer Vorschläge und bei gefügten Nachweisung, die in letzterer bezeichneten 98 963 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. noch für das laufende Jahr verabreicht werden. Dagegen muß sich die Kommune vom 1. Januar 1820 an mit einem jährlichen Zuschuß von 75 000 Rthlr. begnügen, den Überrest also selbst aufbringen. Einen höheren Beitrag gestatten die Staatsfonds nicht, und wenn man erwägt, daß die Charité hauptsächlich von der Stadt benutzt und dennoch ganz aus Staatskosten dotiert wird, so folgt von selbst, daß bei den gesetzlichen Verpflichtungen der Kommune, ihre Armen aus eigenen Mitteln zu erhalten, ein höherer Beitrag ganz unzulässig ist.

Dabei bestimme Ich:

1. daß die bisherigen Naturalleistungen vom 1. Januar 1820 an wegfallen,
2. daß es bei denjenigen besonderen Zuschüssen sein Bewenden behalten soll, welche anderen als den in der vorgelegten

- Nachweisung bezeichneten Armenanstalten für Rechnung der Staatskassen gewährt werden. Dagegen zessiert
 3. die besondere Zahlung der Neujahrgelder, welche Ich bisher von Jahr zu Jahr extraordinär angewiesen habe.

So wenig der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf die Fortdauer der bisherigen, aus Staatskassen geleisteten Zuschüsse eingeräumt werden kann, so wenig soll derselben ein solcher aus Meinen vorgedachten Bewilligungen erwachsen. Ich habe die letzteren nach dem jetzigen Zustande der Staatsfonds, der gegenwärtigen Finanzlage der Stadtgemeinde und mit Rücksicht auf die einstweiligen Hindernisse wegen Ermittlung und Erhebung höherer, ihren Kräften entsprechender Beiträge nur vorläufig festgesetzt. Es sind daher die Anträge derselben auf Fixation der Zuschüsse und deren Steigerung nach Maßgabe der bis zum Jahre 1806 geleisteten Beihilfen, und deren Erhöhung nach Maßgabe der vermehrten Baulasten, ebensoviel zulässig als die begehrte Nachzahlung wegen der seit jener Zeit zum Teil zurückgehaltenen Zuschüsse.

Ich bin jedoch geneigt, die bisher als Vorschüsse geführten Zuschüsse und Naturalleistungen zum Behuf der Armenpflege niederzuschlagen, und Ich erwarte deshalb Ihre besonderen Anträge. Was die Dauer der jetzigen Bewilligungen anlangt, so ist es zwar Meine Meinung nicht, dieselben der Berliner Stadtgemeinde, insoweit sie derselben wirklich bedürftig ist, und solange sie einen weisen Gebrauch davon macht, am wenigsten aber den Ortsarmen die Mittel ihrer Erhaltung zu entziehen. Ich behalte Mir aber vor, bei weiterer Regulierung des Finanzwesens der Berliner Stadtgemeinde darüber nach den Umständen weiter zu beschließen, ob und in welchem Maße jene Beihilfe zurückzuziehen und die Stadtgemeinde wegen dieses Teils ihrer Kommunalverpflichtungen auf ihre eigenen Mittel zurückzuweisen ist. Ich erwarte hierüber zu seiner Zeit und längstens nach Ablauf von 2 Jahren Ihren anderweitigen gutachtlichen Bericht. Es versteht sich hiernach von selbst, daß dieselbe sowohl jetzt als künftig für den anderweitig nicht gedeckten Bedarf der Ortsarmenpflege und der ihr zu diesem Behuf übergebenen Anstalten selbst auftreten und dazu ungesäumt die nötigen Einleitungen dergestalt treffen muß,

dass vom 1. Januar 1820 an wegen des verminderten Zuschusses keine Verlegenheit entstehe.

Auch liegen ihr, rücksichtlich ihrer Absonderung von den Land-Armenanstalten der Provinz alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche wegen der Bettler und Vagabunden oder sonst von dergleichen Verbänden gefordert werden.

Gleichzeitig hat sie für die Unterhaltung der mit dem Arbeits-hause verbundenen Strafanstalt zu sorgen.

IV. Da die Verbesserung des Armenwesens der eigentliche Zweck Meiner Anordnung ist, daß dasselbe, wie es die Städte-ordnung vorschreibt, den Händen der Bürgerschaft anvertraut werden soll, so müssen sich die Stadtbehörden mit der Beratung des allgemeinen Plans und der besonderen Einrichtungen zu diesem Zweck unverzüglich beschäftigen, und Ich kann es nicht billigen, daß solche nach den Erklärungen ihrer Deputierten auf eine unbestimmte Zeit hinausgesetzt werden.

Der Zustand des hiesigen Armenwesens, die Mängel desselben und die Mittel zur Verbesserung können derselben nicht fremd sein, da schon das bisherige Armentdirektorium in überwiegender Zahl aus Mitgliedern des Magistrats und der Bürgerschaft bestand, und letztere durch die Armentdeputierten und Distriktsvorsteher an der unmittelbaren Verwaltung teilgenommen hat.

Ich bestimme daher, daß der Magistrat innerhalb 3 Monate den mit der neuen Armentdirektion, der Polizeiintendantur und den Stadtverordneten zu beratenden, den Verwaltungsplan zusamt den hierher gehörenden Etats und dem hierauf zu gründenden Geschäftsreglement der Regierung zur Begutachtung einreiche, diese aber solche zu Threr, des Ministers des Innern, Prüfung und Bestätigung einreiche. Dabei ist insbesondere

1. auf die Verbesserung der vorzugsweise mangelhaften, in der Ausführung allerdings schwierigen Gewährung solcher Armentunterstützungen Bedacht zu nehmen, welche bisher durch die Armentdeputierten verabreicht sind; diese sind es auch, bei welchen

2. die für sich bestehenden Armenanstalten und Privatvereine und deren innige Verbindung mit der allgemeinen Armentpflege in Betracht kommen. Es müssen mit den Vorstehern die nötigen Einrichtungen zu diesem Zwecke verabredet werden. Überhaupt ist

3. die Zusammenwirkung aller bei der Armentpflege konkurrierenden Institute und Behörden und ein derselben entsprechender Organismus die wichtigste Aufgabe für das Geschäftsregulativ; dahin gehören namentlich auch

4. die näheren Bestimmungen wegen der Konkurrenz der Polizeiintendantur und deren Unterbedienten und die bestimmte Abgrenzung ihrer Funktionen im Verhältnisse zu den Armenverpflegungsbehörden.

Bei der bedeutenden Summe, welche die Staatskassen für die hiesige Armenpflege zahlen, ist es notwendig, durch einen besonderen Kommissarius dahin wirken zu lassen,

dass das Armenwesen mit Umsicht, Eifer und reger Teilnahme bearbeitet werde.

Zu diesem Kommissarius ist der Regierungs-Chefpräsident am besten geeignet, daher ich ihn dazu ernenne. Ferner ist

5. wegen der Konkurrenz der Regierung hinsichtlich der ihr vorbehaltenen speziellen Direktion des polizeilichen Teils bei der Verwaltung der Zwangsarbeits- und Strafanstalt im Arbeitshause das Nötige festzusetzen.

6. Die besonderen Anstalten, als das Arbeitshaus, das neue Hospital, das Waisenhaus, sind in ihrer Einrichtung allerdings auch noch erheblicher Verbesserungen fähig. Da diese aber zum Teil von Umständen und Gelegenheiten abhängig sind, die sich nicht plötzlich herbeiführen lassen, so genüget es, behufs der ersten Einrichtung, an Feststellung der Grundzüge zu ihrer künftigen Einrichtung. Es ist jedoch darauf zu halten, dass auch bei diesen Teile der Verbesserungen nicht unbeachtet bleibe, worüber schon jetzt Beschluss gesetzt werden kann.

7. Auch die Unterstützung solcher Personen, die aller angewandten Mühe ungeachtet keine Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden können, mittels Errichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt, ist Gegenstand der von den Stadtbehörden zu machenden Vorschläge, und bleibt es deren Sache, sich mit den Mitteln zur Ausführung des von ihren Deputierten vorläufig gut geheißenen Vorschlag des Baron von Kottwitz wegen Einrichtung einer solchen auf Leinweberie berechneten Anstalt in einer wohlfeilen Provinzialstadt zu beschäftigen und den ausgearbeiteten Plan dem Ministerio des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

8. Die von Ihnen dem Minister des Innern suppeditirte Maßregel, durch Zwangsbestimmungen wegen des Beitritts neuer Bürger und Ansiedler zu der von der Stadtgemeinde bereits errichteten Sparkasse die Unfälle gänzlicher Verarmung zu vermindern, finde ich zwar nicht unangemessen, ich vermisse jedoch die Teilnahme

des Ministerii für Gewerbe und Handel, in dessen Verwaltung dieser Antrag eingreift,

da er mittelbar die Gewerbefreiheit beschränkt.

Ich erwarte deshalb weitere gemeinschaftliche Anträge und zugleich darüber Gutachten:

ob nicht für Berlin und andere große Städte, wohin ein Andrang von mittellosen Subjekten stattfindet, deren Ansiedelung ihnen und den Kommunen zum Nachteil gereicht, beschränkende Vorschriften dahin zu erteilen sein dürften, daß deren Etablissement von der Zustimmung einer deshalb niederzusezenden Kommission abhängig bleibe.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Stadtgemeinde nicht ermächtigt ist, die ihr zum Behuf des Armenwesens überwiesenen Vermögensinbegriffe und Fonds zu anderen Kommunalbedürfnissen zu verwenden oder ohne Genehmigung der Staatsbehörden Änderungen in den bestehenden Einrichtungen vorzunehmen. Insbesondere will Ich, daß die neuen Einrichtungen Ihnen, dem Minister des Innern, zur Genehmigung vorgeschlagen und die Mängel derselben von Ihnen berichtigt werden. Ich autorisiere Sie demnach, wenn die städtischen Behörden über die im vorstehenden angedeuteten oder sonst zum Zweck gehörigen Einrichtungen gehört sein werden, darüber zu entscheiden und das Erforderliche festzusetzen.

Was

V. die sonst von den städtischen Deputierten gemachten Vorschläge wegen Verminderung der Armenverpflegungslästen anlangt, so finde Ich Mir nicht bewogen,

1. von der in Meiner Order vom 20. März 1816 befahlenen Erleichterung des Bürgerrechts derjenigen Personen, welche sich um das Vaterland durch dessen Verteidigung in den verhängnisvollen Kriegen von 1813 ff. verdient gemacht haben, in dem Falle der Stadt Berlin eine Ausnahme zu gestatten;
2. wegen der zu beschränkenden Gewerbefreiheit behalte Ich Mir den weiteren Beschluß nach Eingang des ad IV 8 erforderlichen Berichts vor;
3. der Antrag auf Errichtung neuer Etablissements in Meinen Domänen zur Unterbringung heruntergekommener Handwerker ist hier nicht an seiner Stelle.

Demgemäß haben Sie den Magistrat zu bescheiden und das Weitere zur Ausführung Meiner Befehle zu veranlassen.

Berlin, den 3. Mai 1819.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

die Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten,

des Innern und der Finanzen,

Freiherrn von Altenstein, von Schuckmann

und von Kottwitz.

Ich will auf den Antrag des Magistrats der Stadt Berlin das hiesige Armenwesen ganz der Kommune, ohne Konkurrenz eines Kommissarii, in den Grenzen, welche die Städteordnung bestimmt, überlassen, indem Ich das Vertrauen hege, daß auf diesem Wege der Zweck einer besseren Armenpflege in hiesiger Residenz am besten erreicht werden wird. Zu dem Ende sollen denn auch alle in der Kabinetsorder vom 3. May d. J. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Städteordnung modifiziert wird, namentlich die im IV. Abschnitt unter 7 vorgeschriebene Beratung mit dem Baron von Kottwitz über die Einrichtung einer freiwilligen auf Leinweberei berechneten Beschäftigungsanstalt wegfallen. Der Staatsminister von Schuckmann ist auf die Vorstellung des Magistrats vom 15. d. Mts. hiernach angewiesen.

Berlin, den 23. September 1819.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Magistrat der Stadt Berlin.

c) Armenordnung für die Residenz Berlin.

I. Abschnitt.

Vom städtischen Armenwesen überhaupt und von dessen Beaufsichtigung und Verwaltung im besonderen.

§ 1.

Verwaltung des Armenwesens und der Armen-Anstalten durch die Kommune.

Nach den Allerhöchsten Kabinetsorders vom 3. Mai und 23. September 1819 ist das Armenwesen der Stadt Berlin, mit den dazu gehörig gewesenen Anstalten und milden Stiftungen,

nebst deren Vermögensstücken und Einkünften, die Charité allein ausgenommen, ganz der Kommune in den Grenzen, welche die Städteordnung vom 19. November 1808 bestimmt, überlassen worden.

Zu den gedachten Anstalten gehören namentlich:

1. das Arbeitshaus,
2. das große Friedrichs-Waisenhaus,
3. das Neue Hospital,
4. das Dorotheen-Hospital,
5. das Koppensche Hospital,
6. das Splethaus,
7. sechs Erwerbschulen und
8. die übrigen Freischulen.

§ 2.

Die Leitung des Armenwesens geschieht von einer besonderen städtischen Deputation, welche den Namen Armandirektion führt und zu dem Magistrat in eben dem Verhältnisse steht als die übrigen städtischen Deputationen.

§ 3.

Armandirektion.

Die Armandirektion hat also die Aufsicht über das ganze Kommunalarmenwesen sowie die Verwaltung und Kontrolle des-selben, jedoch mit der Verpflichtung, die von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung festgestellten und vom Staate genehmigten Verwaltungsgrundsätze zur Ausführung zu bringen, hinsichts der milden Anstalten die foundationsmäßigen Einrichtungen fortzuführen und da in nichts ohne Genehmigung des Magistrats zu verändern und Sorge zu tragen, daß die den Armen bestimmten Schenkungen und Vermächtnisse genau nach dem Willen der Geber verwendet werden. In Behördenbeziehung ist sie dem Magistrat zunächst untergeordnet. Ihr Einschreiten in die Verwaltung wird sich aus den folgenden Paragraphen ergeben. Sie besteht:

1. aus einem Bürgermeister der Stadt, welcher den Vorsitz hat,
2. aus dem Polizeiintendanten, oder aus einem beim Polizeipräsidio in Altattività befindlichen Polizeirate, welchem als Mitglied der Armandirektion obliegt: für die gewöhnliche Verwaltung eine Verbindung mit der Ortspolizeibehörde

- zu unterhalten, während in allen wichtigen Dingen mit derselben schriftlich verhandelt wird,
3. aus vier Stadträten, von welchen einer ein Syndikus sein muß,
 4. aus vier bis acht Stadtverordneten,
 5. aus einigen Ärzten, Chirurgen und Geistlichen und
 6. aus mehreren andern geachteten Einwohnern der Stadt.

§ 4.

Armen-Kommissionen.

Unter Leitung dieser Armdirektion soll in der Regel in jedem der 102 Stadtbezirke eine besondere Armen-Kommission gebildet werden, welche die Armenpflege besorgt. Befinden sich in zweien oder mehreren angrenzenden Stadtbezirken nur wenige Armen, so genügt es, für solche zusammen nur eine Kommission zu errichten.

§ 5.

Jeder Hilfsbedürftige hat sich zunächst an die Armen-Kommission seines Bezirks zu wenden, und nur dann erst, wenn er glaubt, daß er nicht ausreichend unterstützt worden sei, steht es ihm frei, sich bei der Armdirektion zu melden. Bei der letzteren ist zu diesem Behuf ein besonders dazu bestellter Beamter angewiesen, die etwaigen Anträge und Beschwerden der Armen schriftlich aufzunehmen.

§ 6.

Bezirke der Armen-Kommission; Wirksamkeit derselben. a) Bei Hausarmen.

Die Mitglieder einer Armen-Kommission teilen sich in den Bezirk also, daß ein jedes von ihnen die spezielle Aufsicht über eine gewisse Zahl Häuser erhält. Von ihnen werden die Untersuchungen geführt und in monatlichen Beratungen die zu leistenden Unterstützungen festgesetzt, die jedoch ohne Anfrage bei der Armdirektion für einen Monat und eine Familie oder Person die Höhe von fünf Tälern nicht überschreiten dürfen. In schleunigen Fällen kann jedoch, auch ohne Kommissionsbeschluß, jedes Mitglied der Kommission, in Übereinstimmung mit dem Vorsteher derselben, eine Unterstützung von drei Tälern sofort bewilligen. Dagegen dürfen die Armen-Kommissionen, ohne Genehmigung der Armdirektion, keine fortlaufenden Unterstützungen anweisen. Bis diese Genehmigung

eingegangen oder überhaupt Bescheid erteilt ist, bleibt es ihnen aber unbenommen, die notwendigen außerordentlichen Unterstützungen nach Bewandtnis der Umstände und des vorhandenen Bedürfnisses fortzusetzen. Die hierzu nötigen Mittel werden durch die Armentdirektion den Kommissionen monatlich überwiesen.

§ 7.

b) Bei der Aufnahme in die Armen-Anstalten.

Wenn die Aufnahme eines Armen in eine öffentliche Anstalt notwendig wird, so hat die betreffende Armen-Kommission es der Armentdirektion, unter Ausführung der Gründe, zur weiteren Verfügung anzugezeigen.

§ 8.

c) Aufsicht auf Waisen bei den Pflegeeltern.

Die Armen-Kommissionen sind verpflichtet, auf die in ihren Bezirken bei Pflegeeltern untergebrachten Waisen eine genaue Aufsicht zu führen, damit sie gut behandelt, christlich erzogen und zur Schule angehalten werden (cfr. § 33).

§ 9.

d) Auf den Schulunterricht der Armenkinder.

Auch haben die Armen-Kommissionen ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, ob die Kinder armer Eltern den erforderlichen Schulunterricht genießen. Ist dieses nicht der Fall, und sind die Eltern unvermögend, das Schulgeld zu zahlen, so ist den Kindern der nötige freie Schulunterricht in den vorhandenen Freischulen sofort zu verschaffen, oder wenn sich Behinderungen finden, deshalb bei der Armentdirektion Anzeige zu machen (cfr. § 34).

§ 10.

e) Bei Krankheiten.

Wegen derjenigen Armen, welche ärztlicher Hilfe und Arznei bedürfen, erteilen die Kommissionen die nötigen Armenatteste, wodurch die Kranken entweder den Armenärzten oder Chirurgen zur eigenen Behandlung oder zur Aufnahme in die Charité überwiesen werden. Im ersten Fall haben sie dafür zu sorgen, daß dem kranken Armen die nötige Pflege gewährt werde, welche der Arzt oder Chirurgus für nötig findet (cfr. Abschnitt IV).

Die Armen-Kommissionen sind auch verpflichtet, darauf zu halten, daß den Kindern der Armen die Schutzblätter eingepfist werden.

§ 11.

f) Bei Todesfällen.

Bei dem Absterben eines Armen sorgen die Kommissionen mit für dessen Begräbnis, und falls hierzu keine Mittel vorhanden sind, suchen sie die Kosten der Beerdigung bei der Armandirektion nach. Die Beerdigung soll zwar überhaupt einfach und wohlfieil, jedoch durchaus anständig besorgt und daher auch bei den Leichen der Selbstmörder oder verunglückten Personen ein einfacher schwarzer Sarg gebraucht werden.

Wollen Angehörige oder Freunde eines verstorbenen Armen dessen Leiche die letzte Ehre erweisen und sie auf ihre Kosten begraben, so bleibt ihnen dies unbenommen.

§ 12.

g) Bei Einnahmung von Geldbeiträgen.

Endlich gehört es zu den Geschäften der Armen-Kommissionen, die monatlichen freiwilligen Armenbeiträge von den Einwohnern ihres Bezirks einzusammeln und an die Hauptarmenkasse monatlich abzuliefern (cfr. § 45).

§ 13.

h) Bei Einziehung der auf fremde Armen verwendeten Kosten.

Die nach dem Vorstehenden einem hier sich aufhaltenden Armen von der Armen-Kommission zu leistende Hilfe darf demselben deshalb, weil er einer anderen Ortsgemeinde zugehört, oder weil eine dritte Behörde oder Person zu dessen Unterhalt verpflichtet ist, dennoch nicht versagt werden; wohl aber liegt der Armen-Kommission in solchem Fall es ob, der Armandirektion davon zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

II. Abschnitt.

Bon der Fürsorge für die Armen.

§ 14.

Wer als Armer zu betrachten.

Als ein zur Verpflegung und Unterstützung geeigneter Armer ist gesetzlich nur derjenige anzusehen, welcher weder hinreichendes

Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Seinigen den zum Unterhalt durchaus nötigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig zu verschaffen. (Patent vom 8. September 1804, § 1.)

§ 15.

Arme müssen arbeiten.

Wer hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nötigen Unterhalt zu verschaffen, ist verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und nach Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in dem Fall, wenn er überzeugend nachzuweisen imstande ist, daß er es an eigenen Bemühungen, vergleichen Mittel und Gelegenheit aufzufinden, nicht habe fehlen lassen, deren Nachweisung von Anderen verlangen kann. (I ibid. § 2.)

§ 16.

Gegenstand der Armenunterstützung.

Die Fürsorge für Arme erstreckt sich auf:

1. Beschäftigung,
2. Unterhalt,
3. Krankenpflege und
4. Erziehung nebst Unterricht.

§ 17.

Zuweisung von Arbeit.

Bei der Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Menschen, sich selbst Arbeit zu suchen, können, wie schon oben bemerkt ist, nur diejenigen Ortswohner auf Zuweisung von Arbeit durch die Armenbehörde Anspruch machen, welche gehörig nachweisen, daß sie aller angewandten Bemühungen ungeachtet die Gelegenheit dazu nicht haben finden können.

Sie sind aber auch verpflichtet, jede ihnen angewiesene schickliche und ihren Kräften angemessene Arbeit, die ihnen übertragen wird, unweigerlich zu übernehmen. (Patent vom 8. September 1804 § 3.)

§ 18.

Desgleichen.

Es läßt sich erwarten, daß die hiesigen Einwohner gern bereit sein werden, der Armendirektion hierbei Mittel und Gelegenheit

zur Beschäftigung arbeitsfähiger und williger Personen möglichst zu verschaffen, und es ist zu wünschen, daß ein jeder, welchem es an Arbeitern mangelt, der Armdirektion hiervon mit Angabe der Arbeit und des Lohnes Anzeige machen möge, um etwa vorhandene qualifizierte Subjekte ihm zuweisen zu können.

§ 19.

Art der Unterstützung.

Für den Unterhalt der Armen soll dergestalt gesorgt werden, daß dieselben nach Bedürfnis entweder in die zum Armenwesen gehörigen milden Anstalten aufgenommen oder durch Verabreichung von Naturalien oder mit barem Gelde unterstützt werden.

§ 20.

Aufnahme in Armen-Anstalten.

Die Aufnahme in eine milde Anstalt geschieht, insofern nicht bestimmte Kuratoren durch ein Stiftungsgesetz ernannt wurden, allein durch die Armdirektion, nach vorgängiger genauen Untersuchung der Umstände des Armen.

§ 21.

Almosen sind nur zur Notdurft.

Nur auf den notdürftigsten Unterhalt des Armen für sich und die arbeitsunfähigen Seinigen kann bei der Unterstützung Rücksicht genommen werden und soll solche in der Regel nicht als fortlaufend angewiesen, sondern nach dem ermittelten Bedürfnis, für jeden Fall besonders bestimmt und verabreicht werden.

§ 22.

Anrechnung der Privatwohltaten.

Um indes genauer auszumitteln, welche Unterstützung für einen Armen erforderlich ist, und wie ihm am zweckmäßigsten Hilfe geleistet werden kann, ist es der Armdirektion nötig, davon unterrichtet zu sein, ob und welche Unterstützung der sich meldende Arme von andern öffentlichen oder Privatwohltätigkeitsanstalten erhält.

Die Armdirektion ist in dieser Hinsicht durch die Allerhöchste Königl. Kabinettsorder vom 3. Mai 1819 ermächtigt, von sämtlichen hiesigen Wohltätigkeitsanstalten genaue Nachweisungen einzuziehen, indem es in der gedachten Königl. Kabinettsorder ausdrücklich heißt:

„wie die von dem Armdirektorio nicht abhängigen öffentlichen Armen-Anstalten und Privat-Wohltätigkeitsvereine mit der städtischen Armdirektion in Verbindung zu setzen, bleibt dem noch zu entwerfenden Geschäftsregulativ vorbehalten. Jedenfalls sollen die Vorsteher jener Anstalten und Vereine gehalten sein, sich solchen Einrichtungen zu unterziehen, daß die Armdirektion von den durch dieselben bewirkten Unterstützungen in ununterbrochener Kenntnis bleibt.“

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absicht ist daher folgendes zu beobachten:

- a) Jeder sich bildende Verein, welcher Zwecke der Wohltätigkeit in hiesiger Kommune auszuüben wünscht, muß ein Statut entwerfen, darin den Zweck des Vereins und die Mittel, denselben zu erreichen, aufnehmen und dasselbe dem Magistrat zur Prüfung einreichen. Dieser erfordert darüber das Gutachten der Armdirektion und bewirkt sodann die Genehmigung der höheren Behörde. — Ist diese erfolgt, so wird das Statut vom Magistrat bestätigt und dadurch die Erlaubnis erteilt, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.
- b) Ebenso muß jeder bereits hier selbst bestehende Privat-Wohltätigkeitsverein dem Magistrate seine Statuten einreichen, welcher der Armdirektion davon Mitteilung macht. —

Insofern diese Statuten noch von keiner Behörde bestätigt sind, wird dies vom Magistrate veranlaßt werden.

- c) Keiner dieser Vereine darf zur Erreichung seines Zwecks neue Einrichtungen treffen, welche dem Statute desselben nicht entsprechen, wenn solche nicht zuvor die Bestätigung des Magistrats erhalten haben, wozu von letzterem nötigfalls die höhere Genehmigung einzuziehen ist.
- d) Jeder Verein ist verpflichtet, der Armdirektion halbjährlich ein vollständiges Verzeichnis der Personen zuzommen zu lassen, welche von demselben sowohl fortlaufend als außerordentlich unterstützt worden sind, mit Bemerkung des Standes und Gewerbes dieser Personen und ihrer Wohnung sowie mit Angabe des Geldbetrages der Unterstützung oder worin dieselbe sonst besteht, auch ob sie fortlaufend oder in welcher sonstigen Art verabreicht wird.

Für die Folge braucht alsdann jeglicher Verein der Armandirektion nur halbjährlich ein Verzeichnis von dem Ab- und Zugange, mit Bemerkung der etwaigen Veränderungen in Absicht der Unterstützungssummen und der Wohnungen mitzuteilen.

Wenn jedoch in außerordentlichen Fällen die Armandirektion auch außer dieser Zeit einer besonderen Auskunft von seiten eines Vereins bedarf, so ist derselbe solche auf ihr Erfordern zu erteilen ebenfalls verpflichtet.

- e) Damit aber auch jeder Verein seinerseits die Überzeugung erhalte, ob und welche Unterstützung jemand, der sich bei demselben um Hilfe meldet, von der Armandirektion oder von Armen-Anstalten, die von derselben nicht abhängig sind, bezieht, so bleibt es jedem Vereine überlassen, von den sich bei demselben meldenden Individuen die Beibringung eines Attestes hierüber zu fordern, und darf sich selbige nicht weigern, dergleichen Atteste zu erteilen.

§ 23.

Haupt-Armenliste.

Von allen durch die Kommune unterstützten Personen soll bei der Armandirektion ein Hauptbuch in alphabetischer Ordnung und ein Journal zur allgemeinen Übersicht gehalten und darin Name, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnung des Armen, Betrag der Unterstützung und Gründe, welche für die Unterstützung sprechen, verzeichnet werden.

§ 24.

Nachrichten vom Publiko über Arme.

Da es auch bei der sorgfältigsten Unterfuchung nicht immer möglich ist, das Vermögen oder Einkommen und die Tüchtigkeit zur Selbsthilfe desjenigen, welcher Unterstützung nachsucht, vollständig zu ermitteln, und also leicht ein Fall eintreten kann, daß jemand zur Ungebühr Almosen bezieht, so wird es der Armandirektion stets willkommen sein, wenn sie auf dergleichen Fälle aufmerksam gemacht wird, und soll von jeder Nachricht über die näheren Umstände und Verhältnisse eines Almosenempfängers der zweckmäßigste Gebrauch gemacht werden, ohne daß derjenige, welcher die Anzeige gemacht hat, fürchten darf, dadurch auf irgendeine Weise bloßgestellt oder in Unannehmlichkeiten verwickelt zu werden.

III. Abschnitt.

Von den städtischen Armen-Anstalten.

§ 25.

Kuratoren und Administration der Armen-Anstalten.

Die größeren Anstalten, als das Neue Hospital, das Arbeitshaus und das Waisenhaus, werden verfassungsmäßig durch besondere Administrationsverwaltung, die mit den deshalb nötigen Institutionen versehen sind. Jeder Anstalt sind aus der Mitte der Armandirektion, zur Vertretung derselben, Kuratoren beigeordnet, die darauf sehen, daß die Verwaltung nach den vorhandenen Bestimmungen ununterbrochen fortgeführt und alles zur Ausführung gebracht werde, was seitens der Armandirektion angeordnet worden.

§ 26.

Verwaltung der Fonds der Armen-Anstalten.

Das Kapitalvermögen der Armen-Anstalten wird bei der Hauptarmenkasse durch die Armandirektion verwaltet, jedoch in der Art: daß die Vermögensbestandteile der verschiedenen Anstalten nicht unter einander vermengt werden, vielmehr jede Anstalt ihr abgesondertes Vermögen behält, von welchem dieselbe die Zinsen alljährlich aus der Hauptarmenkasse bezieht. Da aber diese Zinsen nicht ausreichen, um die Verwaltung zu bestreiten, so wird das Fehlende aus der Hauptarmenkasse zugeschossen. Vermächtnisse oder Geschenke werden mit pünktlichster Gewissenhaftigkeit nach den Bestimmungen der Testatoren und Geschenkgeber verwendet. Säfern dieselben aber nichts Näheres verordnet haben, werden Summen von 100 Rthlr. und darüber, welche den Armen-Anstalten zufallen, nicht für das laufende Bedürfnis benutzt, sondern als Zuwachs des Kapitalvermögens betrachtet und zinsbar so wie das übrige Vermögen der Anstalten gegen pupillarische Sicherheit belegt, und die dankbare Erinnerung an diejenigen, welche den Armen-Anstalten dergleichen Gaben zuwandten, wird dadurch erhalten, daß ihre Namen in den Registern der Kapitalien bei denselben aufgezeichnet werden. Kleinere Geschenke unter 100 Rthlr. werden dagegen nicht zu Kapital geschlagen, sondern zum Besten der Anstalten, denen sie zugewandt sind, in der Art benutzt, daß nicht die gewöhnlichen Bedürfnisse daraus bestritten, sondern daß diese Gaben zur besonderen Erquickung und Aufmunterung den Armen der Anstalten

gespendet werden. Die darüber sprechenden Dokumente werden in das Magistratsdepositum verwahrlich niedergelegt.

§ 27.

Aufnahme in das Neue Hospital.

Alte, abgelebte, hinfällige, sieche, unheilbare und arbeitsunfähige Leute, die nicht imstande sind, sich selbst zu ernähren oder bei einer Geldunterstützung zu bestehen, die auch keine solche Verwandte haben, welche gesetzlich verpflichtet und des Vermögens sind, sie zu unterhalten, werden, insofern sie nicht durch frühere Immoralität diese Wohltat verscherzt haben, in das Neue Hospital aufgenommen, woselbst sie mit allem zum Lebensunterhalte Nötigen versehen und bis an ihr Lebensende anständig verpflegt werden.

§ 28.

Aufnahme in das Arbeitshaus-Hospital.

Haben dagegen dergleichen hinfällige und arbeitsunfähige Leute einen verbrecherischen oder skandalösen Lebenswandel geführt, so daß den unbescholtenen Hospitaliten nicht zugemutet werden kann, mit ihnen in nähere Gemeinschaft zu treten, so werden sie in die erste oder sogenannte Hospitalklasse des Arbeitshauses aufgenommen, woselbst sie zwar mit allem zum Lebensunterhalte Nötigen gleichfalls versehen werden, jedoch einer größeren, durch die Hausordnung bedingten Einschränkung unterliegen.

§ 29.

Arbeitshaus.

In das Arbeitshaus werden auch diejenigen Personen aufgenommen, die wegen Obdachlosigkeit oder wegen mangelnder Arbeit sich melden, um als Freiwillige angenommen zu werden, um nach ihren Kräften dort zu arbeiten und um dadurch, soweit es reicht, die Kosten ihrer Verpflegung zu verdienen. Ferner gehören dahin diejenigen Blödsinnigen und Schwachsinnigen gutmütiger Art, die arbeitsfähig sind und, ohne einer besonderen Aufsicht zu bedürfen, gleichsam nur still fortvegetieren und die Hausordnung ebensowenig stören als den übrigen Hospitaliten lästig werden; wogegen Wahnsinnige, Lobsüchtige und bösartige Gemütskranke, die einer speziellen Aufsicht bedürfen, anderwärts in die dazu bestimmte Anstalt unterzubringen sind.

§ 30.

Dorotheen- und Koppenhospital, Splethaus.

Alte Personen weiblichen Geschlechts, die nur wenig Arbeitsfähigkeit besitzen, einige Unterstützungen von Privat-Wohltätern erhalten oder sonstige unzureichende Zugänge haben, einen anständigen Lebenswandel führen, und nur imstande sind zu bestehen, wenn ihnen Obdach und einige Beihilfe gewährt wird, sind zur Aufnahme in das Dorotheen-Hospital, in das Koppensche Hospital und in das Splethaus geeignet, woselbst ihnen, außer der Wohnung, freies Brennmaterial und eine monatliche Geldunterstützung gewährt wird.

§ 31.

Klassen des Arbeitshauses.

Mutwillige Bettler, Arbeitschneie, Herumtreiber, Vagabunden usw. werden in der 2. Klasse des Arbeitshauses und in der mit dieser Anstalt verbundenen Besserungsanstalt zur Arbeitsamkeit angehalten und nach Möglichkeit einem besseren Lebenswandel entgegengeführt. Ein gleiches geschieht mit treulosen Dienstboten und solchen Kriminal-Arrestanten, die sich nur Vergehen geringer Art zuschulden kommen lassen und gegen welche auf Arbeitshausstrafe erkannt worden; jedoch bilden diese letzteren die 3. Klasse des Arbeitshauses.

§ 32.

Waisenhaus.

Über die Grundsätze, nach welchen die Aufnahme in das Waisenhaus geschieht oder die Wohltaten desselben außer demselben verabreicht werden, ergehen besondere Bestimmungen.

§ 33.

Waisen werden auch bei Pflegeeltern untergebracht.

Da es aber der hilflosen Kinder viel mehr gibt, als das Waisenhaus zu fassen vermag, so wird eine angemessene Zahl Waisen bei rechtlichen Leuten teils unentgeltlich, teils gegen Bewilligung von Kostgeld in Pflege gebracht, wo sie dann von ihren Pflegeeltern, unter Aufsicht der Bezirks-Kommissionen und der Armdirektion (cfr. §. 8), Unterhalt und Erziehung nebst Unterricht in den Freischulen erhalten.

Das zu zahlende Kostgeld wird in jedem einzelnen Fall nach den obwaltenden Verhältnissen festgesetzt und die mit den Pflege-

eltern deshalb zu treffenden Einigungen sind nicht, wie früher geschah, einer festgesetzten Norm unterworfen.

§ 34.

Schulunterricht armer Kinder.

Kinder, deren Eltern noch leben, aber unvermögend sind, ihnen den nötigen Schulunterricht erteilen zu lassen, werden den Erwerbs- und Freischulen zugewiesen, oder es wird in anderen Schulen das Schulgeld für sie bezahlt (cfr. §. 9).

IV. Abschnitt.

Von der Krankenpflege der Armen.

§ 35

Armenmedizinalpersonen.

Da die Charité teils nicht geräumig genug ist, alle Kranken Armen aufzunehmen, teils viele von ihnen oft besser in ihren Wohnungen geheilt und dann nicht so lange von den Thrägen und ihrem Gewerbe entfernt werden, so sind behufs der unentgeltlichen Heilung kranker Armen außerhalb der Charité

zwölf Ärzte,

zwölf Wundärzte,

zwei Augenärzte und

ein Geburtshelfer

angestellt worden.

Dieses Personal ist den Bezirks-Armen-Kommissionen dergestalt zugeteilt, daß dadurch eine Einteilung der Stadt und ihrer Umgebungen in 12 Medizinalbezirken entsteht.

Auch werden sechs stellvertretende Ärzte und drei stellvertretende Wundärzte im voraus ernannt, um bei temporärer Abwesenheit der angestellten Beamten zu vikarieren oder im Fall des Ausscheidens derselben vorzugsweise angestellt zu werden.

Wenn diese Stellvertreter jedoch zu entfernt von dem Bezirk wohnen, in welchem sie solche Geschäfte interimistisch übernehmen müßten, so sollen die angestellten Ärzte der benachbarten Bezirke dergleichen Stellvertretungen nach der jedesmaligen Bestimmung der Armentdirektion übernehmen.

Besondere Armenhebammen werden nicht angestellt, da jede zunächst wohnende Hebammme verpflichtet ist, wenn sie zu einer

Kreißenden gerufen wird, derselben beizustehen. Ist dies eine Arme, so erhält die Hebammie dann für die Entbindung die gewöhnliche Vergütigung von 15 Sgr.

§ 36.

Armenmedizinalpersonen sollen in ihren Bezirken wohnen.

Jeder Medizinalbeamte ist verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Bezirk zu wohnen, der Armendirektion jedoch verstattet, in Hinsicht der bei der ersten Organisation schon im Amte befindlich gewesenen Ärzte, wenn sie Eigentümer sind, hierin Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Entfernung der Wohnung des Beamten vom Bezirk nur gering ist, auch eine solche Ausnahme denjenigen Medizinalbeamten zu gestatten, welche einen vor den Toren belegenen Medizinalbezirk versehen sollen, sofern sich ihre Wohnung nur in der Nähe des Bezirks befindet.

Armenmedizinalpersonen sollen von den Armen nichts annehmen.

Von den ihnen anvertrauten kranken Armen dürfen sie weder Gebühren fordern noch die ihnen gebotenen oder gemachten Geschenke annehmen.

§ 37.

Behandlung der Kranken.

Nur diejenigen, welche die Armen-Bezirks-Kommissionen für Arme anerkannten, haben Anspruch auf unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Beistand und nötigenfalls auf freie Arznei; letztere darf nur auf die zunächst gelegene und zur Lieferung bestimmte Apotheke angewiesen werden.

In dringenden Fällen sind jedoch die Armenmedizinalbeamten verpflichtet und ermächtigt, auch vor Untersuchung der Armenqualifikation der Kranken, den nötigen Beistand zu leisten.

Auch ist es den Ärzten freigestellt, in den dazu geeigneten Fällen den kranken Armen veränderte oder verbesserte Nahrungsmittel als Heilmittel zu verordnen. Die hierzu nötigen Geldunterstützungen werden aus dem Fonds der Bezirks-Kommission bestritten.

§ 38.

Pflichten der Medizinalpersonen.

Jeder Armenarzt, Armenwundarzt usw. ist verpflichtet, die kranken Armen seines Bezirks selbst und zwar mit eben der Sorg-

falt zu besuchen und zu behandeln, welche er anderen Kranken, die seiner Hilfe bedürfen, widmen würde. Er muß sich daher bei dem Patienten, zu welchem er gerufen wird, ohne Aufschub einfinden und außerdem noch täglich eine Stunde festsetzen, damit Kranke seines Bezirks, welche imstande sind, ohne Nachteil ihre Wohnungen zu verlassen, sich zu dieser Zeit bei ihm in seiner Wohnung Rats erholen können.

§ 39.

Aufnahme in die Charité.

Wichtige, für sich und andere gefährlich werdende, an Geisteszerrüttung leidende, aus medizinisch-polizeilichen Gründen von dem Publico zu trennende oder bedeutende chirurgische Operationen verlangende und solche Kranken, die gar keine Wartung oder nicht die zu ihrer Kur wesentlich erforderliche in ihrer Wohnung haben können, werden zur Charité befördert, jedoch bis zu ihrem Abgange dahin sorgfältig behandelt, damit durch etwaige Verzögerungen der Kur und Pflege ihre Wiederherstellung nicht schwieriger werde.

Rücksichtlich Gemütskranker muß vor der Absendung in die Charité die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§ 40.

Transport nach der Charité.

Wenn fränke Armen nach der Charité befördert werden sollen, die nicht imstande sind, sich selbst dorthin zu begeben, oder die keine Angehörigen haben, durch welche der Transport beschafft werden könnte, so fertigen die Armen-Kommissionen Anweisungen auf freie Führe an den Unternehmer aus, mit welchem die Armentdirektion deshalb ein Abkommen getroffen hat.

§ 41.

Gebrauch der Bäder.

Es ist dafür gesorgt, daß dazu eignende fränke Armen die am hiesigen Orte eingerichteten Badeanstalten benutzen können, auch soll ihnen nötigenfalls die freie Benutzung vaterländischer Heilquellen möglichst verschafft werden.

V. Abschnitt.

Von der Bestrafung der Bettler.

§ 42.

Behandlung der Bettler.

Da nach dem III. Abschnitt in aller Art wahrhaft für die Armen gesorgt werden wird, so soll jeder, der sich beim Betteln betreten läßt, aufgegriffen und zum Arbeitshause geliefert werden, wo er zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit strenge angehalten und notdürftig bestraft, auch im Wiederholungsfall in Übereinkunft mit der Ortspolizeibehörde körperlich gezüchtigt werden wird. Eben solche Strafe haben Eltern, und zwar noch im geschärfteren Maße, zu gewärtigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten.

§ 43.

Verweigerung der Almosen an Bettler.

Damit aber dem Müßiggange und der Bettelei, wobei viel arbeitsfähige oder liederliche und faule Personen oft mehr Erwerb finden, als sie durch Arbeit verdienen können, vorgebeugt oder ganz abgeholfen werde, so läßt sich mit Vertrauen erwarten, daß das Publikum gern hierzu mitwirken und zu dem Ende keinem Bettler ein Almosen verabreichen, auch ein jeder die ihm vor kommenden schriftlichen Gesuche und Armutssatze, mit welchen sich Bettler in die Häuser schleichen, zurück behalten und solche an die Armendirektion abgeben lassen werde. Denn alle aus unzeitiger Menschenliebe an Bettler gereichte Gaben können nur zerstörend auf die Armen=Verwaltung einwirken und deren Zweck vereiteln. Von selbst versteht es sich, daß die Privatwohltätigkeit gegen bestimmte Arme hierunter nicht verstanden sein kann. Diese bleibt nach Neigung und Vermögen jedem unbehindert überlassen, jedoch wäre es wünschenswert, daß auch hiervon, mit Anzeige der Wohnung des Armen und der Unterstützungssumme, die Armendirektion benachrichtigt würde, um bei vor kommenden Unterstützungsgesuchen desselben Armen darauf Rücksicht nehmen zu können.

§ 44.

Aufgreifen von Bettlern.

Zur Aufgreifung der Bettler wird die hiesige Polizei kräftigst mitwirken, und hat sich ein jeder bei nachdrücklicher Bestrafung

zu hüten, die dazu beauftragten Offizianten in Erfüllung ihrer Pflicht zu hindern. Es wird vielmehr erwartet, daß ein jeder diese Offizianten hierbei auf alle Weise unterstützen werde.

VI. Abschnitt.

Von den Mitteln des Armenwesens und von der Beschaffung des fehlenden Geldbedarfs.

§ 45.

Geldbeschaffung zur Armenpflege.

Zur Erfüllung der Zwecke beim Armenwesen gewährten zwar die damit verbundenen § 1 erwähnten Anstalten mit ihren Fonds, im gleichen die Kapitalien der Armenklasse und die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligten jährlichen Zuschüsse eine nicht unbedeutende Hilfe; indeß reichen diese Mittel keineswegs aus, und die Armentdirektion muß daher vorzüglich darauf rechnen, den erforderlichen Geldbedarf in der Wohltätigkeit der Stadt Einwohner zu finden, auf welche sie nach der Stadtordnung § 186 hingewiesen ist.

Zu dem Ende wird, wie es bisher durch die Bezirksvorsteher geschah, in jedem Monat durch die ganze Stadt eine Sammlung von den Armen-Kommissionen veranstaltet werden.

§ 46.

Von dem hiesigen so sehr zum Wohlthun geneigten Publikum läßt sich um so mehr erwarten, daß es seine Teilnahme an dieser freiwilligen Kollekte noch viel allgemeiner und bereitwilliger als bisher beweisen werde, da ein jeder Einwohner sich versichert halten darf, daß nach dieser neuen Armenordnung seine milden Gaben sowie sämtliche Einnahmen überhaupt nur ihrem Zwecke gemäß gewissenhaft verwendet und weder versplittert noch an Unwürdige verabreicht werden sollen.

Gegeben Berlin, den 3. Oktober 1826.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat hiesiger
Königl. Residenzen.

(L. S.)

d) Auszug aus dem stenographischen Bericht für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 7. 12. 1905 (Stenogr. Berichte S. 428).

Vorlage zur Beschlusssfassung betreffend die Trennung der bisherigen Abteilungen für die Waisenverwaltung und die Verwaltung des Arbeitshauses und des städtischen Obdachs von der Armdirektion und ihre Umwandlung in selbständige Verwaltungsdeputationen. — Vorlage 1035.

(Die Versammlung beschließt nach dem Antrage des Magistrats wie folgt:

I. Die bisher als „Armdirektion Plenum“ bezeichnete Deputation erhält künftig die Bezeichnung „Armdirektion“. Der frühere Zusatz „Plenum“ fällt künftig fort.

Die Armdirektion besteht aus

- a) 5 Magistratsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.
- b) 17 Stadtverordneten und 10 Bürgerdeputierten.

II. pp.

III. pp.

IV. Der Armdirektion bleibt das Recht vorbehalten, der Fürsorge der Commune anheimfallende Personen bzw. Kinder nach eigener Entscheidung den beteiligten Anstalten bzw. der Waisen-deputation zu überweisen.

1. Magistrat hat in der Sitzung am 9. d. Mts. beschlossen, der neugebildeten Armdirektion 7 Magistrats-Assessoren bzw. Magistratsräte als Mitglieder zuzuordnen.

2.—4. pp.

10. 2. 06.

gez. Kirschner. Muensterberg.

2. Anweisung, betreffend die Verwaltung der offenen Armenpflege der Stadt Berlin.

Erster Teil.

Die Organisation der Armenpflege.

§ 1.

Verwaltung der Armenpflege.

Die offene Armenpflege steht unter Leitung und Aufsicht der Armdirektion, über deren Verfassung anderweit bestimmt ist. Die Armdirektion ist dem Magistrat untergeordnet. Zum Zweck

der Ausübung der Armenpflege ist das Stadtgebiet in Armenkommissionsbezirke zerlegt. Die Armenkommissionsbezirke sind zu größeren Verwaltungskörpern zusammengefaßt, die die Bezeichnung Armenkreis führen und die Zwischenglieder zwischen Armentdirektion und Armenkommission bilden. Zum Teil sind statt der Armenkreise Armenämter gebildet, die sich von ihnen dadurch unterscheiden, daß sie von Berufsbeamten als Vorsteher geleitet werden. (Vgl. hierzu § 8.)

§ 2.

Armenkommission.

Die Armenkommissionen üben in den ihnen überwiesenen Bezirken die offene Armenpflege nach Maßgabe der Geschäftsanweisung aus und dienen zugleich als Organe der Armentdirektion zur Ausführung der ihnen von ihr erteilten Aufträge.

§ 3.

Armenpfleger.

Wählbar zu Mitgliedern einer Armenkommission sind ohne Unterschied des Geschlechts alle großjährigen Angehörigen eines deutschen Bundesstaates, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und in Berlin wohnhaft sind. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung.

Die Mitglieder der Kommissionen werden als Armenpfleger und Armenpflegerinnen bezeichnet.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Das Amt ist ein unbefohldetes Ehrenamt.

Auf die Verpflichtung zur Annahme des Pflegeramts finden die §§ 5—7, 74, 75 der St.-O. und § 4 des Ges. vom 8. März 1871 Anwendung, sofern der Gewählte die Bürgereigenschaft besitzt.

§ 4.

Wohnung im Amtsbezirk.

Die Mitglieder der Armenkommissionen sollen innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsbezirks oder in einem der an den Bezirk unmittelbar angrenzenden Amtsbezirke einer anderen Armenkommission wohnen. Für den Fall der Teilung einer Armenkommission bleiben die Pflegeorgane in der Regel Mitglieder derjenigen Zweigkommission, in deren Bezirk sie wohnen.

§ 5.

Stimmberchtigte Mitglieder.

Zu den stimmberchtigten Mitgliedern der Armenkommission gehörten außer den gewählten Mitgliedern diejenigen Stadtverordneten, denen die zu der Armenkommission gehörigen Stadtbezirke zur Recherche überwiesen sind, der Kreisvorsteher sowie der Bezirksvorsteher, der jedoch an den eigentlichen pflegerischen Arbeiten nur teilnimmt, soweit er es selbst wünscht oder sofern er als Mitglied der Armenkommission besonders gewählt ist. Das gleiche wie für den Bezirksvorsteher gilt auch für den Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats, soweit Armenkommissions- und Gemeindewaisenrats-Bezirk sich decken; in diesem Fall ist auch der Armenkommissions-Vorsteher von Amts wegen Mitglied des Gemeindewaisenrats.

Mitglieder mit beratender Stimme.

Der Armenarzt ist verpflichtet, an den Monatsitzungen der Armenkommission mindestens einmal in jedem Vierteljahr und außerdem dann teilzunehmen, wenn er mit dem ausdrücklichen Hinweise eingeladen ist, daß seine Anwesenheit wegen eines einzelnen Falles oder wegen Besprechung allgemeiner, die Gesundheitspflege betreffender Fragen notwendig sei; er hat beratende Stimme.

Der Vorsitzende der Armendirektion ist befugt, Mitglieder der Armendirektion zur Teilnahme an den Sitzungen der Armenkommissionen mit beratender Stimme zu delegieren.

§ 6.

Vorsteher der Armenkommission.

An der Spitze jeder Armenkommission steht ein Vorsteher. Er wird von der Kommission mit Stimmennmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. In derselben Weise ist ein Stellvertreter für ihn zu wählen.

Zu den Wahlen sind die sämtlichen stimmberchtigten Mitglieder einzuladen; auch ist der Armendirektion von dem Wahltermin Anzeige zu machen.

Die Wahl leitet ein von der Armendirektion hierzu bestimmtes Mitglied der Direktion und, falls ein solches nicht erschienen ist, das im Amte älteste Mitglied der Kommission.

Zur Gültigkeit der Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Armentdirektion.

Die Bestätigung erfolgt auf die Dauer der Amtszeit als Mitglied der Kommission.

Die Vorsteher und ihre Stellvertreter haben den Amtseid zu leisten.

Falls das Amt eines Kommissionsvorstechers vorübergehend nicht besetzt werden kann, ernennt der Vorsitzende der Armentdirektion einen kommissarischen Vorsteher oder Stellvertreter.

§ 7.

Verpflichtung.

Die Vorsteher der Armenkommissionen werden in ordentlicher Sitzung der Armentdirektion durch deren Vorsitzenden eidlich verpflichtet. Die Mitglieder der Armenkommissionen werden in ordentlicher Sitzung der Armenkommission durch den Vorsteher eingeführt und auf getreue Führung der Amtes durch Handschlag verpflichtet. Die Verpflichtungsverhandlung ist der Armentdirektion einzureichen.

§ 8.

Für die Armenkreise und Armenämter gelten nachfolgende Bestimmungen:

I. Die Leitung des Kreises.

1. Die Armenkreise sollen Zwischenglieder zwischen den Armenkommissionen und der Armentdirektion bilden; hierzu dienen der unmittelbare persönliche Verkehr der Kreisvorsteher mit den Kommissionsvorstehern und die gemeinschaftlichen Beratungen der zum Kreise gehörigen Vorsteher in der Kreisversammlung.
2. Die Geschäfte des Armenkreises werden durch den Kreisvorsteher und die Kreisversammlung geführt.

Die Kreisvorsteher werden durch die Armentdirektion aus dem Kreise ihrer Mitglieder ernannt.

3. Dem Kreisvorsteher liegt die Verpflichtung ob, die Übung der Armenpflege in den zu seinem Kreise gehörenden Armenkommissionen zu überwachen, die Ausführung der hierüber

erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen und alle auf Armenpflege und Wohltätigkeit gerichteten Maßregeln zu fördern.

Er ist befugt, Beschlüsse der Kommissionen zu beanstanden, ihre Ausführung vorläufig zu verhindern und vorläufige anderweite Entscheidung zu treffen, doch sind derartige Entscheidungen der Kreisversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.

4. Der Kreisvorsteher hat über die ihm gemäß § 53 der Geschäftsanweisung zur Genehmigung zu unterbreitenden Anträge der Kommissionen seines Kreises zu befinden.

II. Die Kreisversammlung.

1. Die Kreisversammlung besteht aus den Vorstehern der zu dem Kreis gehörigen Kommissionen. Soweit der Vorsteher an der Teilnahme im einzelnen Falle verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung ein von dem Vorsteher ernanntes Mitglied der Armenkommission an der Sitzung mit Stimmrecht teil. Keine Kommission darf in der Sitzung unvertreten bleiben.

Die Armentdirektion ist befugt, Mitglieder der Armentdirektion zu den Sitzungen der Kreisversammlung mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Kreisvorsteher führt den Vorsitz in der Kreisversammlung.

2. Die Kreisversammlung ist zuständig:
 - a) zur Beschlussfassung über die ihr gemäß § 53 der Geschäftsanweisung von den Kommissionen zu unterbreitenden Anträge;
 - b) zur Entscheidung über Beschwerden von Unterstützten in erster Instanz;
 - c) zur Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Parunterstützung wegen Unwürdigkeit des Empfängers abgesetzt oder in denen einer Person überhaupt nicht mehr Unterstützung in offener Pflege gewährt werden soll;
 - d) zur Erörterung der auf die Armenpflege und Wohltätigkeit in dem Kreise bezüglichen Angelegenheiten und der ihr durch die Armentdirektion zur Erwägung oder Beschlussfassung überwiesenen Angelegenheiten.

3. Die Kreisversammlung ist berechtigt, vor einer Beschußfassung weitere Ermittlungen anzurufen, die ihr vorliegenden Beschlüsse der Armenkommissionen ganz oder teilweise aufzuheben und durch andere Entschließungen zu ersetzen.

Die Armenkommission ist berechtigt, falls die Kreisversammlung eine von der übrigen abweichende Entscheidung trifft, die Entscheidung der Armdirektion anzurufen.

Ebenso ist der Kreisvorsteher befugt, die Beschlüsse der Kreisversammlung zu beanstanden und die Entscheidung der Armdirektion herbeizuführen.

Der Armdirektion steht das gleiche Recht in Ansehung aller von den Kommissionen und Kreisen gefassten Beschlüsse zu.

4. Die Kreisversammlung ist tunlichst in den letzten Tagen eines jeden Monats abzuhalten. Die Auswahl des Sitzungsraumes bleibt dem Kreisvorsteher überlassen.

Es empfiehlt sich, von vornherein feste Sitzungstage zu wählen, die jedoch nicht mit den Tagen zusammenfallen sollen, an denen die Stadtverordneten-Versammlung ihre Sitzungen hält.

Die Einladungen erfolgen durch das Bureau der Armdirektion.

5. Die Armenkommissionsvorsteher sind verpflichtet, die der Genehmigung der Kreisversammlung bedürfenden Beschlüsse der Armenkommission sofort nach der Monatssitzung der Kommission auszusondern und nebst Alten und Vorgängen der Kalkulatur der Armdirektion zu übersenden, die sie sofort dem Kreisvorsteher vorlegt. Dieser hat seinerseits dafür Sorge zu tragen, daß sie rechtzeitig an das Bureau zurückgelangen.

6. Die Reihenfolge der zur Erörterung stehenden Sachen bestimmt der Kreisvorsteher. Den Vortrag übernimmt in der Regel der Vertreter der Kommission für die zu ihr gehörenden Sachen.

7. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreisvorstehers den Ausschlag. Der Minderheit steht es frei, ihre Ansicht zu Protokoll zu geben und bei Vorschlägen

- oder Berichten an die Armentdirektion besonders zu begründen.
8. Über die Sitzungen der Kreisversammlung wird durch einen städtischen Beamten ein Protokoll geführt, das von dem Kreisvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 9. Die Bureaugeschäfte für den Armentkreis werden im Bureau der Armentdirektion besorgt.
 10. Die Kreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die die Sitzungen zu leiten haben, falls der Kreisvorsteher behindert ist und auch der Vorsitzende der Armentdirektion kein Mitglied der Armentdirektion zur Vertretung abordnet. Die Stellvertretung bezieht sich, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur auf die Leitung der Sitzung der Kreisversammlung, nicht auf das Dezernat, dessen Verteilung unter die Mitglieder der Armentdirektion dem Vorsitzenden vorbehalten bleibt (vgl. auch § 23 Nr. 9 der Geschäftsanweisung).

III.

Auch in den Armentämtern bestehen Kreisversammlungen. An die Stelle des Kreisvorstehers tritt der Armentamts-Vorsteher. Die Bureaugeschäfte werden durch das Bureau des Armentamts besorgt.

§ 9.

Amtspflichten.

Die Organe der Armenpflege sind für die gesetzmäßige Verwendung der für die Armenpflege bestimmten öffentlichen Mittel verantwortlich; sie haben die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ermittlungen zu vertreten, aber auch für die Unterlassung vorgeschriebener Ermittlungen einzustehen.

Die Ämter der Vorsteher und Pfleger bilden die Grundlage der öffentlichen Armenpflege; sie erfordern ein großes Maß von Pflichttreue, Gerechtigkeitsinn und wahrer Barmherzigkeit.

Die Vorsteher und Pfleger wollen sich nicht durch etwaige Ungebührlichkeiten seitens des Unterstützungs suchenden ihr Amt verleidet lassen, vielmehr mit Nächstenliebe und Bürgersinn, Geduld und Besonnenheit ihr Amt verwalten.

Beleidigungen, die ihnen im Amte zugefügt werden, können auf Antrag des Beleidigten durch die Armdirektion den Behörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§ 10.

Dringlichkeit.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder, falls Gefahr im Verzuge ist, ist der Vorsitzende der Armdirektion befugt, auch in solchen Angelegenheiten, die im regelmäßigen Geschäftsgange der Beschlussschaffung der Armenkommission, der Kreisversammlung oder der Armdirektion unterliegen würden, vorläufige Maßregeln anzuordnen.

Zweiter Teil.

Geschäftsanweisung für die Armenpflege der Stadt Berlin.

1. Geschäftsführung bei den Armenkommissionen.

§ 1.

Geschäftskreis des Vorstechers.

Der Vorsteher hat

- a) die gesamten Geschäfte der Kommission zu leiten und ihren Verkehr mit der Armdirektion zu vermitteln;
- b) Die Kommission, soweit nicht feste Sitzungstage bestimmt sind, zu berufen, ihre Sitzungen zu leiten, die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen;
- c) die genaue Befolgung der gesetzlichen und instruktionsellen Vorschriften zu überwachen und namentlich auf Einheitlichkeit bei ihrer Handhabung hinzuwirken;
- d) die vorgeschriebenen Listen und Bücher zu führen;
- e) das Armenwesen in seinem Bezirk zu überwachen, von den vorhandenen und neu entstehenden Wohlfahrts- und Armenpflege-Einrichtungen sich Kenntnis zu verschaffen und mit ihnen in eine den beiderseitigen Zwecken förderliche Beziehung zu treten. Insbesondere wird die Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen der Beachtung und der tätigen Teilnahme empfohlen.

§ 2.

Die Zuteilung der Hilfesuchenden an die Pfleger.

Die sachgemäße Zuteilung der Hilfesuchenden an die Armenpfleger und Armenpflegerinnen bildet die grundlegende Voraussetzung der Armenpflege im einzelnen Falle.

Im Hinblick auf die mannigfachen Verschiedenheiten der einzelnen Pflegefälle und der sich daraus ergebenden Pflegetätigkeit wird folgendes zur besonderen Beachtung hervorgehoben:

1. Der Vorsteher wird unter Benutzung des von ihm zu führenden Verzeichnisses jedem Mitgliede eine entsprechende Zahl von Hilfesuchenden zur Vorprüfung zuteilen, so daß zunächst alle Mitglieder der Kommission an der Pflegetätigkeit teilnehmen.
2. Bei der Zuteilung sind Art und voraussichtliche Dauer der Unterstützung, die Lage der Wohnung sowie etwaige besondere Kenntnis des Mitgliedes in bezug auf bestimmte Gattungen von Bedürftigen zu beachten. Doch ist die Zuteilung von bestimmten Häusern an einzelne Pfleger in der Art, daß sie ein für allemal dort alle Prüfungen vorzunehmen haben, unzulässig.
Die Dauer der Amtsführung ist insofern zu berücksichtigen, als die zuletzt eingetretenen Mitglieder behufs allmählichen Kennenlernens der Pflegegeschäfte im Anfang nur mit einer verhältnismäßig geringeren Zahl von Fällen zu beauftragen sind.
3. Falls ein Mitglied zu dem Bedürftigen in einem nahen Verhältnis steht, so ist er nicht mit dem Pflegefall zu betrauen; dies gilt besonders da, wo der Pfleger zugleich der Hauswirt des Bedürftigen ist. Der Pfleger ist verpflichtet, falls solche Verhältnisse obwalten und ihm der Pflegefall zugeteilt wird, hiervon, vorbehaltlich etwaiger vorläufiger Fürsorge in ganz dringlichen Fällen, dem Vorsteher ungesäumt Mitteilung zu machen, um die Bestellung eines anderen Pflegers herbeizuführen. Sollte der Vorsteher selbst in einem derartigen Verhältnis zu dem Hilfesuchenden stehen, so hat er die Erledigung der Sache, nachdem er sie eingetragen, seinem Stellvertreter zu übertragen.

4. Falls ein Pfleger verstirbt, in einen anderen Bezirk verzieht oder seine voraussichtlich dauernde Verhinderung an der Ausübung des Pflegeramts anzeigt, so sind die ihm zugeteilten Pflegefälle vorläufig in angemessener Weise auf die übrigen Pfleger zu verteilen; doch ist die Ersatzwahl alsbald zu beantragen.
5. Soweit möglich, wird der Vorsteher schon bei Zuteilung der Bedürftigen die Art des Falles und die Wahrscheinlichkeit, daß es sich um dauernde Unterstützung handelt, in Erwägung zu ziehen haben, damit der mit der ersten Untersuchung und Prüfung betraute Pfleger in der Regel auch den Pflegefall zunächst behält.

Doch kann, falls durch Tod, Umzug, Unterbringung in einer Anstalt, Fortfall der Unterstützung u. dgl. m. der Pflegefall gänzlich fortfällt oder durch die Beschlüsse der Kommission die vorübergehende Unterstützung zur dauernden wird, eine nachträgliche anderweite Verteilung der Fälle auf die einzelnen Pfleger stattfinden. Der Vorsteher wolle hierbei die Wünsche der Versammlung und der einzelnen Pfleger, soweit tunlich, berücksichtigen.

6. Bei neuen Fällen wird in der Regel eine gesonderte Prüfung durch zwei Pfleger erwünscht sein; dasselbe gilt für die Nachprüfungen in nicht ganz zweifelsfreien Fällen.
7. Bei wiederholten Gesuchen derselben Personen um vorübergehende Unterstützung ist ein Wechsel der prüfenden Pfleger erwünscht.
8. Bei dauernd unterstützten Personen, in deren Verhältnissen in absehbarer Zeit eine Änderung nicht zu erwarten steht und deren Zustand einen Missbrauch der Armenpflege nicht befürchten läßt — so namentlich bei alten gebrechlichen Personen sowie bei Witwen — ist dagegen auf Beibehaltung desselben Pflegers für längere Zeiträume Bedacht zu nehmen, damit sich ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Unterstützten ausbilden kann.
9. Was im Vorstehenden von den männlichen Mitgliedern der Armenkommission, den Armenpflegern, gesagt ist, gilt in sinnentsprechender Weise von den weiblichen Mitgliedern, den Armenpflegerinnen. Ihnen wird namentlich die

Fürsorge für Witwen, Kinder, Kranke, alte und gebrechliche Leute anzubvertrauen sein.

§ 3.

Tagebuch.

Der Vorsteher führt über sämtliche eingehenden Sachen ein Tagebuch. Er empfängt die für die Kommission bestimmten Zuschriften der Armentdirektion und sonstige amtliche Mitteilungen, die er der Armenkommission bekannt zu geben und demnächst aufzubewahren hat. Die bei der Armenkommission nicht mehr gebrauchter Alten sind an die Armentdirektion zurückzugeben. Schriften, Formulare u. dgl., für die eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist, sind von Zeit zu Zeit an die Armentdirektion als Makulatur abzugeben.

§ 4.

Der eiserne Bestand.

Jeder Kommission wird ein ihrer Monatsausgabe entsprechender Geldbetrag, der sogenannte eiserne Bestand, überwiesen, der stets unvermischt mit fremdem Gelde aufzubewahren ist. Reicht der eiserne Bestand nicht mehr zur Deckung der laufenden Ausgaben aus, so ist seine Erhöhung bei der Armentdirektion zu beantragen; falls er regelmäßig unter dem Betrage der laufenden Ausgaben bleibt, ist er entsprechend zu ermäßigen.

Über den Geldverkehr führt der Vorsteher ein Kassenbuch in zwei Exemplaren. Das erste wird mit dem Monatsbericht für Januar, März usw., das zweite mit dem Monatsbericht für Februar, April usw. eingereicht. Beide Kassenbücher müssen genau übereinstimmen; es sind daher nach Rückkunst des einen Kassenbuches vom Monatsbericht die in das andere inzwischen bewirkten Eintragungen sowie etwaige bei der kalkulatorischen Feststellung bewirkte Änderungen nachzutragen.

In die Kassenbücher sind alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkommission sofort nach Zeitsfolge zu buchen, so daß der Bestand jederzeit festgestellt werden kann. In dem mit dem nächsten Monatsbericht einzureichenden Kassenbuch haben die Mitglieder in der letzten Spalte über die von dem Vorsteher zur Auszahlung an die Armen empfangenen Geldbeträge Quittung zu leisten.

§ 5.

Sprechstunden.

Die Vorsteher haben bestimmte Sprechstunden für die Annahme von Hilfesuchenden festzusetzen und in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Doch wird erwartet, daß sie in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen auch zu einer anderen Zeit geneigt sein werden die Hilfesuchenden anzuhören und ihnen mit Rat und Tat beizustehen.

§ 6.

Geschäfte des Stellvertreters.

Da die Möglichkeit der Pflegetätigkeit auf der vorgängigen Zuteilung der Hilfesuchenden durch den Vorsteher beruht, so muß dieser dafür Sorge tragen, daß bei einer länger als einen Tag dauernden Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Stellvertreter benachrichtigt und diesem das nötige Material für die Zeit der Stellvertretung ausgehändigt wird. Auch der Vorsteher wird seinen Hauptsassen sachgemäße Anordnungen wegen Verweisung der Hilfesuchenden an den Stellvertreter zu erteilen haben.

Mit dem Stellvertreter wird der Vorsteher auch sonst enge Fühlung behalten, insbesondere ihn mit der Geschäftsführung und den von ihm befolgten Grundsätzen vertraut machen.

§ 7.

Eintritt des Stellvertreters bei

a) dauernder Verhinderung des Vorsteher.

Es darf erwartet werden, daß der Vorsteher von voraussichtlich dauernder Behinderung so rechtzeitig Mitteilung macht, daß wegen der Ersatzwahl das Erforderliche bis zu dem Zeitpunkt der Niederlegung seines Amtes veranlaßt werden kann.

Sollte der Vorsteher durch unerwartete Zufälle an der Wahrnehmung des Amtes voraussichtlich dauernd verhindert werden, so hat die Armdirektion die sofortige Übernahme der Geschäfte durch den Stellvertreter und die Übergabe sämtlichen amtlichen Materials an diesen zu bewirken. Auch ist sofort das Nötige wegen der Ersatzwahl zu veranlassen. Das gleiche gilt im Falle des Todes des Vorsteher.

b) vorübergehender Verhinderung.

Bei vorübergehender kurzer Behinderung wird der Vorsteher in der Regel eines Urlaubs nicht bedürfen. Wünscht er jedoch seinem Amt länger als zwei Wochen fern zu bleiben, so hat er der Armentdirektion eine Woche vorher eine Urlaubsanzeige einzureichen. Da gegen die Beurlaubung in der Regel ein Einwand nicht zu erheben sein wird, so wird zur Vermeidung überflüssigen Schreibwerks seitens der Armentdirektion eine Antwort oder Verfügung an den Vorsteher, seinen Stellvertreter oder die Kommission nicht ergehen, sondern nur eine Bekanntmachung im Gemeindeblatt erfolgen. Es bedarf auch keiner Anzeige der Übernahme der Geschäfte durch den Stellvertreter oder einer Rückkehrsanzeige des Vorstehers, doch muß der Vorsteher selbst dafür Sorge tragen, daß jede nachträgliche Veränderung oder Verlängerung des Urlaubs der Armentdirektion rechtzeitig bekannt wird.

§ 8.

Niederlegung des Vorsteheramtes.

Ist ein Vorsteher genötigt, vor Ablauf seiner drei Jahre betragenden Wahlperiode sein Amt niederzulegen, so hat er sein Gesuch unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden der Armentdirektion einzureichen. Jedemfalls hat der Vorsteher die Geschäfte so lange fortzuführen, bis über sein Gesuch vorläufig oder endgültig entschieden ist.

Aus dem Amte ausscheidende Vorsteher sind verpflichtet, sämtliche in ihren Händen befindlichen, ihre Amtsführung betreffenden Bücher, Papiere, Formulare und Gelder ungesäumt ihrem Nachfolger, eventuell ihrem Stellvertreter zu übergeben.

§ 9.

Gleichzeitige Verhinderung von Vorsteher und Stellvertreter.

Sollten unvorhergesehenerweise Vorsteher und Stellvertreter gleichzeitig verhindert sein, so ist hiervon ungesäumt der Armentdirektion Mitteilung zu machen.

§ 10.

Bedeutung des Pflegeramtes.

Der Pfleger ist das unmittelbare Organ der Armenpflege; von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie

der soziale und sittliche Wert, der einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab.

Er muß Freund und Berater der Armen sein und auch über die Gewährung einer Unterstützung hinaus ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Zu diesem Zwecke soll er jeden ihm zufallenden Fall der Armenpflege aufs sorgfältigste nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen prüfen, sich durch persönlichen Besuch in der Wohnung des Armen von dem Zustande der betreffenden Person oder Familie überzeugen und, soweit dies möglich ist, auch wenn er eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht befürworten kann, mitwirken, daß würdigen und bedürftigen Personen von anderer Seite her geholfen werde.

Ferner soll der Armenpfleger sich von der Verwendung der Unterstützung und von dem Vorhandensein der gewährten Leih-sachen überzeugen; er soll Unordnung und Unsitte rügen und nötigenfalls zur Anzeige bringen, die Armen zu ehrbarem Lebenswandel, die Eltern zur guten Erziehung ihrer Kinder und zur Herbeführung regelmäßigen Schulbesuchs ernähren.

§ 11.

Berhinderung des Pflegers.

Von seiner dauernden Verhinderung hat der Pfleger rechtzeitig dem Vorsteher Mitteilung zu machen, damit dieser die etwa nötig werdende Beteiligung des Pflegefalls an einen andern Pfleger anordnen kann. Für den Fall ganz vorübergehender Verhinderung wird der Pfleger ermächtigt, ohne Mitteilung an den Vorsteher durch freundschaftliches Übereinkommen mit einem benachbarten Pfleger diesem die ihm zufallende Pflegetätigkeit, die Auszahlung der Unterstützung, den Bericht in der Sitzung zu übertragen.

Er wird in solchen Fällen den Vertreter mit Belehrung über die gegenwärtige Lage der einzelnen Fälle versehen und seinen Hauptsassen Anweisung hinterlassen, daß die sich meldenden Bedürftigen an den Vertreter zu verweisen sind.

Nach Beendigung solcher kürzeren Verhinderung nimmt der Pfleger die Geschäfte einschließlich der etwa inzwischen hinzugekommenen, ihm zugeteilten Fälle ohne besondere Formalitäten und Umschreibungen wieder auf.

§ 12.

Niederlegung des Pflegeramtes.

Ist ein Pfleger genötigt, sein Amt vor Ablauf seiner drei Jahre betragenden Wahlperiode niederzulegen, so hat er sein Gesuch dem Vorsteher oder der Armentdirektion unter Angabe der Gründe einzureichen. Sedenfalls hat der Pfleger die Geschäfte so lange fortzuführen, bis über sein Gesuch vorläufig oder endgültig entschieden ist.

Aus dem Amte ausscheidende Pfleger sind verpflichtet, sämtliche in ihren Händen befindlichen, ihre Amtsführung betreffenden Bücher, Papiere und Formulare ungesäumt dem Vorsteher auszuhändigen, ihm auch unter Rechnungslegung die noch in ihren Händen befindlichen amtlichen Gelder abzuliefern.

§ 13.

Sitzung.

Über die Gewährung einer Unterstützung beschließt regelmäßig die Kommission in ihrer Monatsitzung.

Die Pfleger sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, auch wenn sie keinen Unterstützungsantrag zu stellen haben.

Von der Verhinderung und deren Gründen ist, sofern das nicht schon auf Grund des § 2³ geschehen ist, dem Vorsteher rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Die Sitzungen finden auf Berufung des Vorstechers statt, soweit nicht von vornherein feste Sitzungstage bestimmt sind.

Wenn irgend tunlich, sind diese Sitzungen nicht auf Tage anzuberaumen, an welchen die Stadtverordneten-Versammlung ihre Sitzungen hält.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Minderheit steht es frei, ihre Ansicht zu Protokoll zu geben und bei Vorschlägen oder Berichten an die höhere Instanz besonders zu begründen.

§ 14.

Vertraulicher Charakter der Verhandlungen; Auskunftserteilungen.

Die Verhandlungen sind vertraulich. Insbesondere dürfen die Gesuchsteller selbst nur das Ergebnis der Verhandlung,

nicht aber erfahren, auf wessen Antrag oder wessen Mitteilung die Beschlusssfassung erfolgte.

Durch diese Verpflichtung zum Bewahren des Amtsgeheimnisses werden die in den §§ 110—115 behandelten Auskünfte und Gutachten nicht berührt.

Dagegen sind die Vorsteher und Pfleger nicht befugt, den Bedürftigen selbst Zeugnisse über ihren Bedürftigkeitszustand oder die Gewährung von Unterstützung zu erteilen, da gerade durch solche Zeugnisse erfahrungsgemäß die Bettelei und der Missbrauch der Wohltätigkeit gefördert wird. Wegen der Ausstellung von Armutszeugnissen vgl. §§ 111, 112.

§ 15.

Gang der Verhandlungen in der Sitzung.

Die Verhandlungen beginnen damit, daß die seitens der Armendirektion eingegangenen Mitteilungen und Beschlüsse zur Kenntnis der Versammlung gebracht und etwaige von dem Vorsteher oder einzelnen Pflegern angeregte allgemeine Fragen erörtert werden. Hieran schließt sich die Erörterung der einzelnen Unterstützungsgefaüche in der von dem Vorsteher zu bestimmenden Reihenfolge.

Ohne hierbei der Aufgabe des Vorstehers und den Einzelvorschriften vorzugreifen, wird bemerkt, daß diese gemeinschaftlichen Erörterungen von besonderer Wichtigkeit sind; die Verhandlung soll nicht zwischen dem Vorsteher und dem vortragenden Pfleger allein geführt, sondern es soll von allen Pflegern an jedem einzelnen Falle teilgenommen und jede den Mitgliedern der Versammlung bekannte erhebliche Tatsache verwertet, jede Meinung gehört werden.

Es empfiehlt sich, um allen Fällen eine gleichmäßige frische Teilnahme zu sichern, daher nicht, in jeder Sitzung die gleiche Reihenfolge des Vortrags eintreten zu lassen, sondern möglichst jedesmal einen anderen Pfleger beginnen zu lassen. Auch werden neue Fälle mit größerer Ausführlichkeit zu behandeln sein als ältere; bei dem einen wird oft die kurze Erwähnung im Protokoll genügen, während bei anderen die Vorlegung des Fragebogens, des Personalbuchs, der Alten usw. erfolgen muß.

§ 16.

Vollziehung der Protokolle und Beschlüsse.

Für jede Sitzung erkennt der Vorsteher ein Mitglied, das die in der Sitzung geführten Protokolle, Nachweisungen, Beschlüsse usw. mit ihm gemeinschaftlich zu vollziehen hat.

Der Mitunterschrift einer größeren Zahl oder gar sämtlicher Mitglieder bedarf es in keinen Falle. Die Beschlüsse, die in das Personalbuch eingetragen werden, werden von dem Vorsteher und dem antragstellenden Mitgliede vollzogen.

§ 17.

Gutachtliche Äußerungen.

Nur die Bewilligungen oder Ablehnungen von Unterstützung bedürfen der Beschlussfassung in der Sitzung. Äußerungen über die Zahlungsfähigkeit in Kostenersättigungssachen, über die Voraussetzungen des Armenrechts, über die Beschaffenheit einer Pflegestelle, sofern damit nicht eine Bewilligung verbunden ist, usw. werden von dem Vorsteher abgegeben, der je nach seinem Ermessen aus seiner eigenen Kenntnis der Sachlage oder nach Ermittlung durch ein oder mehrere Mitglieder berichtet. Doch bleibt es ihm in besonderen Fällen unbenommen, einen Sitzungsbeschluß herbeizuführen. Derartige Berichte werden im laufenden Geschäftsgange mit möglichster Beschleunigung erledigt und außerhalb des Monatsberichts der Armandirektion zurückgereicht. (Vgl. noch § 110.)

§ 18.

Beschlussfassung über Unterstützungsgeuche.

Auf den Vortrag des Pflegers beschließt die Kommission, in welcher Art und Höhe und für welche Dauer eine Unterstützung zu gewähren oder zu erneuern ist.

Auf die zutreffende Beurteilung der hier in Betracht kommenden Umstände ist besonders Gewicht zu legen, da die Armenpflege ein um so wertvollereres Ergebnis haben wird, je mehr sie es versteht, jeder Person und jeder Familie gerade in der Höhe und gerade in der Form eine Unterstützung zuteil werden zu lassen, in der sie den besonderen Verhältnissen des einzelnen Pflegefallaes entspricht.

Die Kommission kann die Gewährung von Unterstützung endgültig oder auch nur vorläufig ablehnen und in letzterem Falle

weitere Ermittlungen anordnen, z. B. ärztliche Zeugnisse, Legitimationspapiere, Verdienstmachweisungen u. dgl. fordern.

Wird ein Gesuch abgelehnt, so ist dies auf dem Fragebogen oder im Personalbuch oder im Protokoll zu vermerken.

§ 19.

Unterstützungslisten.

Jede Armenkommission führt nach Formular je ein Verzeichnis der Almosenempfänger und der Pflegegeldempfänger. Diese Verzeichnisse werden Almosenliste und Pflegeliste genannt. Es sind darin alle Empfänger unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge ihrer Aufnahme zur Unterstützung einzutragen. Wird für eine Person, deren Unterstützung abgesetzt war, im Laufe des selben Rechnungsjahres Almosen oder Pflegegeld von neuem bewilligt, so erfolgt die Eintragung unter der alten Nummer.

Die Listen werden für das Rechnungsjahr April/März angelegt. Im März sind neue Listen anzulegen und nebst den alten Listen mit dem Monatsbericht für April der Armentdirektion einzureichen. In den neuen Listen sind die bisherigen Empfänger unter der alten Nummer einzutragen, so daß sie, so lange sie in der Kommission wohnen, dieselbe Nummer behalten. Eine Besetzung der offenen Nummern findet nicht statt.

In der Regel werden die neuen Listen bei der Armentdirektion angefertigt. Kommissionen, die die neuen Listen selbst anfertigen, dürfen hierfür die festgesetzten Schreibgebühren zur Berechnung bringen.

§ 20.

Eintragungen in die Unterstützungslisten.

Bei jeder Neueintragung und bei jeder Veränderung in dem Bestande der in die Listen eingetragenen Personen ist in der Spalte Bemerkungen ein entsprechender Vermerk einzutragen: z. B. neu bewilligt; zugezogen von Armenkommission . . . ; zurück aus dem Krankenhaus; abgesetzt; ermäßigt; verzogen nach Armenkommission . . . usw.

Nachweisung einmaliger Unterstützungen.

Die Beschlüsse über Bewilligung, Fortbewilligung, Ermäßigung, Absetzung usw. sind bei Neubewilligungen auf dem Fragebogen, bei bestehender Unterstützung in dem Personalbuch einzutragen (vgl. § 38). Die Zusatzbewilligungen für laufend

unterstützte Personen (Almosen- und Pflegegeldempfänger) werden nur in der Unterstützungsliste, und zwar in der Monatspalte eingetragen und in den Personallbüchern vermerkt. Dagegen werden einmalige Unterstützungen für Personen, die nicht laufend unterstützt werden, in die Nachweisung der einmaligen Unterstützungen nach besonderem Formular aufgenommen.

§ 21.
Monatsbericht.

Das Ergebnis der gesamten Tätigkeit der Kommission wird in dem sogenannten Monatsbericht zusammengefaßt. Er dient als Rechnungslegung und Nachweisung der in dem verflossenen Monat vorgenommenen Neubewilligungen, der Veränderungen, der Zu- und Abgänge usw.

Der Monatsbericht ist von dem Vorsteher aufzustellen und spätestens bis zum zehnten Tage des folgenden Monats der Armentdirektion einzureichen.

Der Monatsbericht besteht aus:

1. dem Sitzungsprotokoll;
2. der Nachweisung der einmaligen Unterstützungen;
3. den Unterstützungslisten;
4. dem einen Kassenbuch;
5. den Fragebogen, Akten, Personallbüchern, ärztlichen Zeugnissen und sonstigen mit den Unterstützungssachen zusammenhängenden Papieren, auf denen an vorgeschriebenen Stellen die Beschlüsse der Kommission und sonstige Vermerke einzutragen sind.

§ 22.

Schrifstücke, die nicht zum Monatsbericht gehören.

Schrifstücke, die nicht zu dem Monatsbericht gehören, sind der Armentdirektion gesondert einzureichen, so insbesondere Anträge auf Unterbringung von Personen in Anstalten, Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus Wohltätigkeitsfonds, auf Ausstellung von Urnachtszeugnissen, Nachlaßberichte, Kostenersstattungssachen und dgl. mehr. Wo über Angelegenheiten, die an und für sich zum Monatsbericht gehören, von der Armentdirektion Bericht mit Angabe einer bestimmten Frist gefordert worden ist, sind diese Berichte gleichfalls gesondert vom Monatsbericht pünktlich binnen der gestellten Frist zurückzureichen.

§ 23.

Revision des Monatsberichts.

Die Monatsberichte der Armenkommissionen sind der Revision durch den Kreisvorsteher nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu unterziehen:

1. Die Kalkulatur ist mit der Vorprüfung betraut und legt das Ergebnis dieser Vorprüfung in einem Revisionsprotokoll nebst Entwurf einer Revisionsverfügung dem Kreisvorsteher vor.
2. Hierbei scheiden die armenrechtlichen Fragen für das Revisionsprotokoll völlig aus. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Tätigkeit in dieser Richtung, wie Feststellung oder Nachprüfung des Unterstützungswohnstiftes, Heranziehung von Angehörigen, Korrespondenz mit Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw., Bearbeitung der Nachlassangelegenheiten u. a. m., so werden die betreffenden Vorgänge von der Kalkulatur in Gang gesetzt und an die Registratur abgegeben, die sie den Abteilungen zur weiteren Bearbeitung vorlegt.

Dem Kreisvorsteher liegt daher eine Prüfung der Monatsberichte in kalkulatorischer und juristischer Hinsicht nicht ob, wenngleich ihm unbenommen bleibt, im einzelnen Falle Hinweise in der einen oder anderen Richtung zu geben.

3. Besonderer Nachdruck ist von den Kreisvorstehern auf die Prüfung der Monatsberichte nach der pflegerischen Seite hin zu legen.

Der Kreisvorsteher soll nicht nur die Berechtigung der Unterstützungen im einzelnen Falle prüfen, sondern die Geschäftsführung der Kommissionen im ganzen würdigen, die hierbei zutage tretenden Abweichungen von den allgemeinen Anordnungen der Armentdirektion rügen und erforderlichenfalls dem Vorsitzenden der Armentdirektion davon Mitteilung machen.

Er soll seine Aufmerksamkeit auf wesentliche Bedenken allgemeiner Art richten, wie z. B. häufige Verspätung des Monatsberichts, regelmäßig wiederkehrende Mängel der Buch- und Kassenführung, vielfache Bewilligung von Zusatzunterstützungen an dauernd unterstützte Personen, sehr hohe

einmalige Unterstützungen, besonders starken Gebrauch von Naturalunterstützungen, sehr hohe, von dem regelmäßigen Durchschnitt anderer Kommissionen abweichende dauernde Unterstützungen, Gewährung offener Armenpflege an Personen, die nur in geschlossener Pflege unterstützt werden dürfen, die Gewährung von Naturalien statt Geld und umgekehrt a. a. m.

4. Der Kreisvorsteher soll ferner der äußeren Geschäftsführung der Armenkommission sein Augenmerk zuwenden, gelegentlich die Sitzungen der Armenkommission besuchen, darauf achten, ob alle oder einzelne Kommissionsmitglieder überlastet sind, ob die Zahl der Mitglieder in richtigem Verhältnis zu der Zahl der zu unterstützenden Fälle steht, und ob Verminderung oder Vermehrung der Geschäfte die Teilung oder Zusammenlegung von Kommissionen erforderlich macht.

Hierzu wird bemerkt, daß nach einem Beschlusse der Armentdirektion vom 10. Juni 1901 auch ohne besonderen Antrag einer Kommission deren Teilung in Erwägung zu ziehen ist, wenn der eiserne Bestand 2500 Mark übersteigt oder die Zahl der Unterstützten in einer Kommission mehr als 200 beträgt. Dabei soll gleichzeitig erwogen werden, ob die Verhältnisse der Nachbarkommissionen statt Teilung eine Zusammenlegung oder Abzweigung zweckmäßiger erscheinen lassen.

5. Die Kalkulatur ist ihrerseits verpflichtet, auf Wahrnehmungen der geschilderten Art den Kreisvorsteher aufmerksam zu machen und Vorgänge, die sich hierauf beziehen, dem Revisionsprotokoll beizufügen und unter Angabe des Namens und Altenzeichens und in numerierter Reihenfolge zu vermerken, aus welchem Maß der Vorgang vorgelegt wird. Im übrigen ist der Kreisvorsteher an die Vorschläge der Kalkulatur nicht gebunden.
6. Mit dem Protokoll und derartigen Vorgängen zugleich werden vorgelegt:
 - a) die Nachweisung der Extraunterstützungen nebst den dazu gehörigen Belegen,
 - b) die Almosen- und Pflegegeldlisten,
 - c) das Kassenbuch.

Das Kassenbuch, die Unterstützungslisten, die Quittungsbücher und ähnliche Aufzeichnungen haben den Charakter von Urkunden; es dürfen daher Rasuren überhaupt nicht, Abänderungen nur in den kalkulatorisch noch nicht durchgesehenen Spalten in der Weise bewirkt werden, daß das irrg. Angegebene durchstrichen wird, die ursprüngliche Eintragung aber erkennbar bleibt.

Nach kalkulatorischer Feststellung sind nachträgliche Änderungen überhaupt unzulässig.

7. Die Prüfung des Monatsberichts wird durch Unterzeichnung der Revisionsverfügung (Formular 193) beendigt. Es ist darin anzugeben, welche Erinnerungen der Armenkommission oder dem Vorsitzenden der Armdirektion zur Kenntnis gebracht werden sollen.
8. Bei Vorlage des nächstfolgenden Monatsberichts ist zu prüfen, ob die früher gezogenen Erinnerungen befolgt und welche Maßregeln zu ergreifen sind, falls den Erinnerungen keine Folge gegeben ist.
9. Sofern ein Kreisvorsteher beurlaubt ist, findet, von besonderen durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Ausnahmen abgesehen, eine Stellvertretung für die Revision der Monatsberichte nicht statt. Die Monatsberichte werden vielmehr während dieser Zeit, sofern die Kalkulatur nichts zu erinnern gefunden hat, ohne Verfügung eines Dezernen lediglich mittels Verfügung des Revisors zurückgegeben. Sind Erinnerungen zu ziehen gewesen, so ist der Monatsbericht dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierzu bestimmten juristischen Dezernen zur Verfügung vorzulegen.
10. Mit den Armenämtern tritt an die Stelle des Kreisvorstehers der Armenamts-Vorsteher.

§ 24.

Anweisung der Unterstützungsgelder.

Die Erhebung der aus dem eisernen Bestande gezahlten, seitens der Armdirektion zur Erfüllung angewiesenen Gelder geschieht gegen eine vom Vorsteher unterschriebene und gestempelte Quittung vom 25. jedes Monats ab bei der Stadt-Hauptkasse.

Sollten auf einzelne Monatsberichte wegen ihrer verspäteten Einreichung oder Erledigung Zahlungsanweisungen über die aus-

gelegten Beträgen zur Ergänzung des eisernen Bestandes nicht mehr rechtzeitig ergehen können, um die anfangs des folgenden Monats erforderlichen neuen Zahlungen zu leisten, so wird eine nach Höhe des liquidierten oder vormonatlichen Betrages zu bemessende Summe für die Kommission angewiesen und die Differenz gegen den später festzustehenden Betrag bei Feststellung des nächsten Monatsberichts ausgeglichen werden.

2. Behandlung der Unterstützungsgezüge.

§ 25.

Annahme von Unterstützungsgezügen.

Wenn sich ein Armer um Unterstützung bewirbt, so ist ihm keine schriftliche Eingabe abzufordern, da dies meist nur dem Unwesen der Winkelchreiber Vorschub leistet und den Bittstellern unnütze Kosten verursacht. Die Bittsteller sind auch nicht an die Armdirektion zu verweisen. Vielmehr hat der Vorsteher selbst unter allen Umständen das mündliche Gesuch entgegenzunehmen. Umgekehrt wird die Armdirektion die an sie gelangenden Unterstützungsgezüge in der Regel entweder ohne weitere Bemerkung der Kommission zugehen lassen oder sie dem Hilfesuchenden unter Verweisung an die Armenkommission zurückgeben. Die Sache ist dann so zu behandeln, als wenn das Gesuch sogleich an die Armenkommission gerichtet worden wäre. Das gleiche gilt auch von Gesuchen, die an die Mitglieder des Königlichen Hauses, die Minister usw. gerichtet und von diesen zur weiteren Veranlassung an die A.-D. gelangt sind.

Wünscht die Armdirektion im einzelnen Falle von der Behandlung der Sache in Kenntnis gesetzt zu werden, so wird sie dies bei Übersendung des Gesuches besonders zum Ausdruck bringen.

Die Gewährung der öffentlichen Armenunterstützung steht in der Regel ein Gesuch des Armen voraus; allein auch ohne solches hat die Armenkommission einzuschreiten, wenn sie auf andere Weise Kenntnis von einem Notstande erhält, der die Notwendigkeit öffentlicher Hilfe wahrscheinlich macht.

§ 26.

Angabe der Nationale.

Die Namen der Armen und deren Wohnung sind in den über ihre Anträge auszufüllenden Formularen oder sonst gemachten

Bermerken vollständig und richtig anzugeben. Dem Namen ist die Angabe des Handwerks oder der sonstigen bürgerlichen Stellung beizufügen; bei Witwen sind sowohl deren Vor- und Geburtsnamen als auch die Standes- oder Erwerbsverhältnisse des verstorbenen Ehemannes zu vermerken.

Die Wohnung der Bittsteller ist recht genau nach ihrer Lage, ob im Vorder- oder Hinterhause, auf dem Hofe, oder rechter oder linker Seitenflügel, Quergebäude sowie nach dem Stockwerk zu bezeichnen, insbesondere ist auch der Name der Wirtsleute anzugeben.

Die den Gesuchen beiliegenden Pfandzettel, Militärpapiere usw. sind den Bittstellern sogleich gegen Empfangsberechtigung zurückzugeben, damit sie nicht verloren gehen können oder ihre Rückgabe nicht besonders erbetteln werden muß.

Diejenigen Papiere dagegen, die zur Beurteilung des Gesuches von Belang sind oder von den Bittstellern zum Betteln missbraucht werden können, als Armut- und Krankheitsbescheinigungen, sind bei den betreffenden Gesuchen zu belassen.

§ 27.

Ermittelung von Vorgängen.

Es ist von großer Wichtigkeit zu wissen, ob und inwieweit jemand, der sich um Unterstützung bewirbt, bereits unterstützt worden ist, ob Alten, Fragebogen oder Personalsbücher über ihn bei der Armendirektion geführt werden. Um dies zu erfahren, hat der Vorsteher, sofern er hierüber nicht bereits unterrichtet ist, sogleich bei Aufnahme der Meldung um Unterstützung auf einem besonderen Formular das Nationale auszufüllen und dem Bureau der Armendirektion zur Ermittelung von Vorgängen, in der Regel durch den Stadtsergeanten, zu übersenden. Doch ist telefonische oder briefliche Anfrage oder Erduldigung durch besonderen Boten nicht ausgeschlossen. Zedenfalls sollen die Anfragen ungefährt gestellt und von der Armendirektion umgehend beantwortet werden (vgl. § 28).

Falls das Gesuch nicht als dringlich zu behandeln ist, hat der Vorsteher vor Veranlassung weiterer Ermittlungen die Mitteilung der Armendirektion abzuwarten.

§ 28.

Mitteilungen über Vorgänge.

Die Mitteilungen der Armdirektion über etwaige Vorgänge werden in der Regel folgenden Inhalt haben:

1. daß keine Vorgänge vorhanden sind. In diesem Falle sind je nach Sachlage die vorgeschriebenen Fragebogen zu verwenden;
2. daß unerhebliche Vorgänge vorhanden sind, die weit zurückliegende Unterstützungen betreffen. Es ist wie bei 1 zu verfahren;
3. daß Vorgänge vorhanden sind, die gleichzeitig übersendet werden. Je nach Sachlage wird die Armdirektion eine die weitere Sachbehandlung betreffende Bemerkung hinzufügen.
4. Von der Aufnahme eines neuen großen Fragebogens ist Abstand zu nehmen, wenn in neuerer Zeit ein solcher bereits ausgefüllt ist. Es genügt dann, den vorhandenen (der in der Regel lose unter dem Altdeckel aufbewahrt wird) zu ergänzen.
5. Daselbe gilt, wenn ein Personalsbuch vorhanden ist, das von neuem zur Grundlage weiterer Ermittlungen und Anträge zu dienen hat.

§ 29.

Verpflichtung des Hilfesuchenden zu Angaben über seine Verhältnisse.

Der Hilfesuchende ist zur sorgfältigen Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen verpflichtet. Wird die Beantwortung derart verweigert, daß die Kommission nicht in der Lage ist, in die Verhältnisse des Hilfesuchenden und seiner Familie einen Einblick zu gewinnen, so muß die Unterstützung versagt werden.

Wissentlich unwahr, zur Erschleichung einer Unterstützung bestimmte Angaben stellen einen strafbaren Betrug dar und sind von dem Kommissionsvorsteher der Armdirektion zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

§ 30.

Meldung durch das Familienhaupt.

Als Hilfesuchender ist das Familienhaupt zu betrachten. Das Gesuch ist daher von ihm persönlich bei dem Vorsteher der Armenkommission anzubringen. Im Falle seiner Verhinderung

durch Krankheit, Auffuchen von Arbeit u. dgl. sind auch andere Personen zur Anbringung des Gesuchs zuzulassen. — Vgl. § 25 Abs. 3. —

§ 31.

Erledigung der Gesuche.

Manche Gesuche wird der Vorsteher als am unrechten Orte angebracht gleich mündlich erledigen.

Im übrigen sind die Gesuche nach Maßgabe der in § 2 gegebenen Vorschriften an die Pfleger zu verteilen, die sie so schnell wie möglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zu erledigen haben, daß die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zum Vortrag gelangen kann. Es bleibt dem Vorsteher unbenommen, bestimmte Fristen zu verabreden, die für die Erledigung einzuhalten sind, auch zu bestimmen, ob er den Bericht vor der Sitzung selbst einzusehen wünscht und dergleichen mehr.

Unter allen Umständen muß dafür Sorge getragen werden, daß dringende Gesuche sofort geprüft und erledigt werden (vgl. § 36).

Das Gutachten über den Unterstützungsfall ist an der in den Formularien und Personalsbüchern dafür vorgesehenen Stelle niederschreiben.

§ 32.

Personlichkeiten, denen Unterstützung in offener Pflege versagt wird.

Die Armandirektion wird den Armenkommissionen diejenigen Personlichkeiten bekannt geben, denen in offener Pflege Unterstützung nicht mehr zuteil werden darf. Die Mitteilungen sind sorgfältig aufzubewahren und bei Neumeldungen zu beachten. In Fällen dieser Art hat die Kommission sich jeder Tätigkeit zu enthalten und den Hilfesuchenden, falls er sich hierbei nicht beruhigen will, an die Armandirektion zu verweisen. In der Regel wird die betr. Personlichkeit direkt von der Armandirektion benachrichtigt werden, daß ihrbare Unterstützung in offener Pflege bis auf weiteres versagt bleibt.

Die Aufhebung einer derartigen Verfügung wird von der Armandirektion gleichfalls bekannt gegeben¹⁾.

¹⁾

Zu 80 A I 11.

Berlin, den 18. März 1912.

Das Verfahren, betreffend die Aufnahme von Unterstützungsempfängern in das Verzeichnis derjenigen Personen, die in offener Armen-

§ 33.

Verweisung an eine Nachbar-Kommission.

In folgenden Fällen:

- a) wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter mit dem Unterstützten nahe verwandt sind;
- b) wenn der Vorsteher oder einzelne Kommissionsmitglieder oder die gesamte Kommission durch den Hilfesuchenden gröblich beleidigt sind oder in der Mehrheit erklären, daß sie aus bestimmten Gründen mit der betr. Person oder Familie nicht in Verkehr treten könnten,

darf die Kommission und in dringenden Fällen der Vorsteher den Antrag stellen, den Unterstützungsfall einer benachbarten Kom-

pflege nicht unterstützt werden sollen (die sog. Schwarze Liste) ist durch Beschuß der Armandirektion vom 12. Februar 1912 anderweit geregelt worden.

Es ist eine ständige, aus Mitgliedern der Armandirektion gebildete Subkommission eingerichtet worden, welche auf Antrag der Kreisversammlungen über die Aufnahme in die Schwarze Liste beschließt und überhaupt in allen die Liste betreffenden Angelegenheiten an die Stelle des Plenums tritt.

Die betreffenden Armen-Kommissionsvorsteher werden zu den Sitzungen des Ausschusses mit Stimmrecht in den ihre Kommissionen betreffenden Angelegenheiten herangezogen werden.

Die Wirkung der Eintragung bleibt die gleiche wie bisher.

Es darf ohne Genehmigung der Armandirektion Unterstützung weder in Geld noch in Naturalien gewährt werden.

Wenn nur der Ehemann in der Liste steht, so dürfen mangels anderer Bestimmung Frau und Kinder im vollen Umfange unterstützt werden, wenn der Ehemann wirklich von der Familie getrennt lebt.

Wenn nur der Ehemann auf der Liste steht und die Familie mit ihm zusammenlebt, so ist mangels anderer Bestimmung die Gewährung von Naturalien zulässig, wenn es gesichert erscheint, daß die bewilligten Naturalien der Ehefrau und den Kindern zugute kommen.

Im übrigen haben die Armenkommissionsvorsteher, wenn sie eine Notlage anerkennen, aber eine Unterstützung wegen der Schwarzen Liste nicht gewähren dürfen, einen Schein für das Familienobdach zu erteilen, es sei denn, daß ausdrücklich die Verweisung an das Hospital des Arbeitshauses oder die Verweisung an die Armandirektion vorgeschrieben ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintragungsbeschuß ist eine Neuprüfung durch Kommission und Kreisversammlung vorzunehmen, zu deren Vornahme die Alten vom Bureau der Armandirektion überliefert werden. Die Kreisversammlung beschließt über die Streichung in der Liste oder die Weiterbelastung auf ein ferneres Jahr. Der Vorsitzende der Armandirektion hat jedoch das Recht, auch hier eine Beschlusshafung der Subkommission herbeizuführen.

gez. Ralisch.

An sämtliche Armenkommissionen.

mission zur weiteren Behandlung zu überweisen. Der Antrag ist an die Armdirektion zu richten, die dem Antrag entspricht, wenn sie ihn für genügend erachtet. Liegt der Fall dringend, so hat sich gleichwohl die zuständige Kommission zunächst der ersten Prüfung und, soweit nötig, Hilfeleistung zu unterziehen.

§ 34.

Verweisung von Unterstützungsfällen an die Armdirektion.

Ausnahmsweise ist die Kommission befugt, zu beantragen, daß ein Unterstützungsfall künftig direkt durch die Armdirektion behandelt werde, wenn aus dringenden Gründen eine Behandlung des Falles durch eine Armentkommission nicht mehr zweckmäßig erscheint. Über den Antrag entscheidet die Armdirektion, die gleichzeitig darüber befindet, in welcher Weise die weitere Fürsorge zu regelt ist. Auch in diesen Fällen darf sich die Kommission dem ersten Zugreifen im Falle dringender Not nicht entziehen.

§ 35.

Prüfung der Gesuche.

Der oder die Pfleger, denen ein Fall zur Prüfung zugewiesen ist, haben den Fragebogen, soweit er nicht bereits ausgefüllt ist, auszufüllen oder, sofern der Fragebogen oder ein Personalausbuch bereits vorliegen, den Inhalt der darin befindlichen Angaben sorgfältig nachzuprüfen. Demnächst hat der Pfleger durch persönlichen Besuch, Umfrage in der Nachbarschaft, Erkundigung bei Auskunftspersonen, insbesondere bei den Arbeitgebern, nötigenfalls auch durch Anfragen an amtlichen Stellen über die Personen und die Verhältnisse des Hilfesuchenden sich genügende Kenntnis zu verschaffen.

Insbesondere sind zu ermitteln:

1. der Gesundheitszustand des Armen und, soweit nötig, auch der seiner Angehörigen.

Dies geschieht, soweit nicht etwa schon zuverlässige Bescheinigungen vorgelegt werden oder die äußere Erscheinung eine nähere Prüfung entbehrlich macht, durch Zuweisung an den Armenarzt.

Insbesondere ist die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit festzustellen;

2. das Vorhandensein von eigenem Vermögen — insbesondere Sparkassen-Guthaben, Lebensversicherungsgelder u. dgl.;
3. der Bezug von Kassengeldern, wie Krankengeld, Invalidenrente, Altersrente, staatliche Pension u. dgl.;
4. das Vorhandensein von leistungsfähigen Angehörigen, Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln, außerelichen Vätern, die rechtlich zur Unterhaltung verpflichtet sind;
5. die Zugehörigkeit zu einer Sterbekasse;
6. die Höhe der Miete, der Zustand der Wohnung und etwaige Aftervermietung;
7. der Arbeitsverdienst des Hilfesuchenden und seiner erwerbsfähigen, im Haushalte mit ihm zusammenlebenden Angehörigen.

Die Armdirektion wird in allen Fällen jede gewünschte Hilfe bei Ermittlungen leisten, deren Anstellung für die Mitglieder der Kommissionen zu zeitraubend oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

§ 36.

Dringende Fälle.

In dringenden Fällen, in denen sofortige Hilfe notwendig erscheint, ist unverzüglich in die Prüfung des Falles einzutreten und das zur Abhilfe eines dringenden Notstandes Erforderliche sofort, d. h. ohne die Monatsfrist abzuwarten, zu veranlassen. Sofern die Hilfe in Geldunterstützung bestehen soll, ist der Vorsteher befugt, eine Unterstützung bis zur Höhe von 6 M. ohne Mitwirkung der Kommission, bis zur Höhe von 20 M. in Gemeinschaft mit einem Mitgliede der Kommission zu zahlen. Im übrigen ist auch eine derartige Bewilligung ebenso wie in anderen Fällen schriftlich zu begründen und der Kommission zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Wegen der Gewährung von höheren Unterstützungen siehe § 55.

Als dringliche Fälle sind unter allen Umständen zu behandeln:

Gesuche um Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arznei, Heilmitteln und Krankenpflege, von Geburtshilfe und Begräbnis.

§ 37.

Umzug.

Verzieht ein Unterst tzungsempf nger in den Bezirk einer andern Kommission, so hat der Vorsteher der bisher unterst tzenden Kommission einen Vermerk in das Quittungsbuch (vgl. § 40) gem ss Vordruck einzutragen und den Unterst tzungsempf nger noch m ndlich zu belehren, da  er sich an den Vorsteher der neuen Kommission zu wenden habe; wegen Behandlung des Personalbuchs siehe § 38 Nr. 12. Demn chst vers hrt der Vorsteher der neuen Kommission bei dem Zugezogenen wie bei Neuaufnahmen, indem er sie zur Pr fung einem Pfleger  berweist. Zwei Pfleger sind zu beauftragen, wenn der Fall nach Inhalt des Personalbuchs nicht ganz unbedenklich erscheint oder wenn die fr here Kommission besonders auf den Zugezogenen aufmerksam macht.

Besondere Vorsicht ist zu beobachten, wenn Unterst zte aus einem Bezirk, in dem sie mit Geschenken um Zulage abschl gig beschieden worden sind, in einen andern Bezirk verziehen, wo sie anscheinend ihre Absicht leichter durchzusetzen hoffen. Wenn trotzdem eine h here Unterst tzung als in dem fr heren Bezirk gezahlt wird, so sind die Gr nde hierf r ausf hrlich in das Personalbuch einzutragen.

Ist die Anmeldung des Umzugs durch eigene Schuld des Empf ngers zu sp t erfolgt, so ist zu erw gen, ob die laufende Monatsunterst tzung ganz oder teilweise zur ckzuhalten ist. Liegt zu solcher Ma fregel kein Grund vor und ist eine Pr fung der Sache bis zur Sitzung nicht mehr m glich, so erfolgt die Zahlung des bisherigen Betrags f r den laufenden Monat von der neuen Kommission, worauf baldm glichst die vorschriftm ige Pr fung nachgeholt wird.

§ 38.

Personalakten.

 ber alle unterst tzten Personen werden auf der Armdirektion Personalakten gef hrt. F r den Gebrauch der Armenkommissionen bei Almosen- und Pflegegeld-Empf ngern sind Personalb ucher bestimmt; sie werden durch das Bureau der Armdirektion angelegt und den Kommissionen  bersendet.

Personalb ucher.

Die Anlegung des Personalbuchs erfolgt, sobald einer Person dauernde Unterst tzung bewilligt worden ist

auf Grund der mit dem Monatsbericht an die Armdirektion gelangenden Fragebogen und der Eintragung in die Unterstützungsliste.

Das Personalbuch ist durch den Armenkommissionssvorsteher aufzubewahren und bei jedem Gesuch um Bewilligung einer einmaligen oder Zusatz-Unterstützung oder Fortbewilligung der dauernden Unterstützung zur Anstellung der erforderlichen Prüfung und Stellung von Anträgen an den mit der Prüfung beauftragten Pfleger zu geben. Sosfern ein Pfleger für einen dauernd Unterstützten bestellt ist, darf diesem das Personalbuch zur Aufbewahrung und Weiterführung ganz überlassen werden.

Inhalt und Gebrauch.

Im einzelnen ist über Inhalt und Gebrauch des Personalbuchs folgendes zu bemerken:

1. Der wesentliche Zweck des Personalbuchs ist, dauernd ein vollständiges und zusammenhängendes Bild der unterstützten Person oder Familie zu gewähren.
2. Es ist daher nötig, die durch Vordruck geforderten Angaben über die Person des Unterstützten und seiner Angehörigen, die zunächst nach den Angaben bei der ersten Aufnahme des Fragebogens durch das Bureau übertragen werden, später dauernd auf dem richtigen Stand zu erhalten, so z. B. die Vermehrung oder Verminderung der Familie durch Zutritt, Fortgänge, Ableben eines Kindes usw., die Gewährung einer Altersrente und dergleichen mehr.
3. Vom Bureau werden alle wichtigen den Unterstützten oder seine Familie betreffenden Nachrichten der Kommission besonders mitgeteilt werden; der Bewahrer des Personalbuchs hat alsdann den Inhalt der Mitteilung an der richtigen Stelle des Personalbuchs einzutragen; die Mitteilung selbst ist, wenn ihr Inhalt übertragen ist, zu vernichten.

Berichte, Anträge, Beschlüsse.

4. Auf den Seiten, die überschrieben sind: „Berichte und Anträge, Beschlüsse“ sind die Wahrnehmungen niedezuschreiben, die bei weiterer Behandlung des Pflegefalls gemacht sind und durch die Beschlüsse der Kommission begründet werden sollen.

Beispielsweise:

- a) Bericht und Antrag: Das Kind Emma ist schwer erkrankt, so daß die Mutter es besser pflegen und deshalb ihre Arbeit versäumen muß. Es wird daher eine Zusatzunterstützung für zwei Monate beantragt.
Beschluß: Für Februar und März wird eine Zusatzunterstützung von je 10 M. bewilligt.
- b) Bericht und Antrag: Die Witwe H. hat sich wieder verheiratet mit Der Mann hat ausreichenden Verdienst. Die Unterstützung kann daher eingestellt werden.
Beschluß: Absetzung der Unterstützung vom ab.
- c) Bericht und Antrag: Wie durch die Armdirektion mitgeteilt ist, bezieht N. seit dem 1. April 1908 eine Altersrente von 12,50 M. Die dauernde Unterstützung kann daher ermäßigt werden. Sie ganz einzustellen, ist nicht angängig, da N. nahezu erwerbsunfähig ist.
Beschluß: Ermäßigung der Unterstützung auf 10 M.
- d) Antrag und Bericht: Die Witwe N. erhält bisher 30 M. Unterstützung. Sie kümmert sich jedoch um ihre Kinder sehr wenig, die in Schmutz verkommen und schlecht genährt und gekleidet werden; es wird daher beantragt, die Kinder der Frau abzunehmen und in Waisenpflege unterzubringen, demnächst aber die Unterstützung ganz abzusehen und die Frau zu einem Beitrag für die Unterhaltung der Kinder heranzuziehen.
Beschluß: Frau N. zu ermahnen und ihr die Entziehung der Unterstützung anzudrohen. Im nächsten Monat ist erneut Bericht zu erlättren.

Oder:

Die Unterstützung wird nur noch für den laufenden Monat gewährt. Die Armdirektion ist zu ersuchen, die Abnahme der Kinder zu veranlassen.

- e) Bericht und Antrag: Es hat sich herausgestellt, daß Frau N. einen sehr wohlhabenden Sohn besitzt, der in derstraße ein ... Geschäft betreibt und die Mutter auch regelmäßig unterstützt, was sie bisher verschwiegen hat. Der Sohn ist in der Lage, ohne Beeinträchtigung

seines standesmäßigen Unterhalts die Mutter ausreichend zu unterstützen.

Die Frau N. ist auf den Klageweg gegen ihren Sohn zu verweisen.

Beschluß: Absetzung der Unterstützung vom ab, Nachricht unter Übersendung der Alten der Armentdirektion mit dem Anhängerstellen, den Sohn zur Rückflattung zu veranlassen und zur Unterstützung anzuhalten.

5. In dieser Weise sind alle durch die bloße Ausfüllung des Vordrucks nicht ersichtlichen Wahrnehmungen und Anträge niedergeschreiben, insbesondere auch die Gründe für Fortbewilligung, Erhöhung, Absetzung der Unterstützung usw., so daß auch hier sich ein zusammenhängendes Bild der gesamten Verhältnisse ergibt und, sobald ein schon früher dauernd Unterstützter von neuem unterstützt werden soll, aus dem Buch die frühere Sachbehandlung sofort klar wird. Im übrigen kann selbstverständlich die Fülle möglicher Berichte und Anträge nicht erschöpft werden. Es muß nach der Sachlage beurteilt werden, ob längere oder kürzere Ausführungen notwendig sind, wie z. B. bei gänzlich unveränderten Verhältnissen die Bemerkung genügt: „Verhältnisse gänzlich unverändert; Fortzahlung der Unterstützung beantragt.“
6. Anträge auf Gewährung von ärztlicher Hilfe, Geburshilfe und Begräbnis brauchen im Personalsbuch nicht niedergeschrieben zu werden.
7. Die Berichte und Anträge sind von demjenigen oder denjenigen zu unterschreiben, die sie gestellt haben. Die Beschlüsse werden von dem Vorsteher und einem Mitgliede unterschrieben. Zu dem Beschuß ist das Datum zu vermerken.
8. Soll eine Wahrnehmung oder Mitteilung Veranlassung geben, daß durch die Armentdirektion eine bestimmte Angelegenheit, z. B. Heranziehung von Angehörigen zur Unterstützung; Ermittlung der Arbeitsverhältnisse eines Unterstützten; Verhandlung mit anderen Amtsstellen, Prüfung von Ansprüchen auf Renten und dgl. mehr — weiter behandelt wird, so ist in dem Bericht selbst oder darunter zu vermerken,

dass die Armandirektion um weitere Veranlassung ersucht wird. Auch kann ein Bericht auf besonderem Bogen erstattet werden.

9. Die Personalbücher sind stets zu der Kommissionssitzung mitzubringen, in der der betreffende Fall zur Besprechung gelangen soll. Ist der Pfleger verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat er das Buch seinem Vertreter oder dem Vorsieher mit seinen Anträgen vorher zu übersenden.
10. Das Personalbuch ist mit dem Monatsbericht der Armandirektion in folgenden Fällen einzureichen:
 - a) Wenn die bewilligte Unterstützung die Genehmigung der höheren Instanz erfordert.
 - b) Wenn die bisherige Unterstützung durch Ermäßigung oder Erhöhung verändert worden ist.
 - c) Wenn auf Grund einer Niederschrift eine die unterstützte Person oder Familie betreffende Angelegenheit von der Armandirektion weiter verfolgt werden soll.
11. Die Personalbücher werden der Kommission zurückgegeben, nachdem in der Armandirektion von dem Inhalt des Berichts Kenntnis genommen ist. Wenn eine Person bereits früher dauernd unterstützt war, wird das Buch zum erneuten Gebrauch hinausgegeben, nachdem es wegen Übereinstimmung der Angaben mit den Personalakten durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht worden ist.

Die Beschlüsse der höheren Instanzen werden auf Grund der von diesen gefassten Beschlüsse durch das Bureau in dem Personalbuch unter den Beschlüssen der Armenkommission vermerkt.

Umgang.

12. Beim Umgang von Personen, die bereits laufend durch Almosen oder Pflegegeld unterstützt worden sind, in den Bezirk einer anderen Kommission ist folgendes Verfahren zu beachten:
 - a) Die neue Kommission ersucht sofort nach der ihr zugehörenden Meldung die alte Kommission durch Vermittlung des Stadtgeranten um Aushändigung der betreffenden Personalbücher oder Alten gegen Quittung.

- b) Die alte Kommission gibt Bücher oder Akten ohne Ersuchen der neuen Kommission überhaupt nicht ab. Hat sie bis zur Abgabe des Monatsberichts ein solches Ersuchen nicht erhalten, so gibt sie die von ihr nicht abgelangten Akten oder Bücher mit ihrem Monatsbericht einfach an die Kalkulatur ab.
- c) Jedem Monatsbericht sind daher hinsichtlich der aus der Kommission verzogenen Almosen- und Pflegegeld-Empfänger entweder die Umtauschquittung oder die Bücher und etwaige Akten selbst beizufügen.

Die so an die Kalkulatur zurückgelangten Bücher werden bei Bearbeitung des Monatsberichts derjenigen Kommission zugestellt werden, bei der die Verzogenen neu auftauchen.

- 13. Da sich nicht vermeiden lässt, daß die Personalbücher zeitweilig der Kommission nicht zur Verfügung stehen, so sind etwaige in dieser Zwischenzeit zu machende Eintragungen vorläufig anzumerken und, sobald das Personalbuch zurückgekommen ist, nachträglich einzutragen.
- 14. Die Armenkommissions-Vorsteher sind verpflichtet, auf die richtige Führung der Personalbücher hinzuwirken und je nach ihrem Ermessen sich hiervon Kenntnis zu verschaffen.
- 15. Die auf der Armentdirektion geführten Personalakten, in aller den Unterstützten betreffenden Papiere und Angaben vereinigt werden, stehen selbstverständlich der Armenkommission jederzeit zur Verfügung.

§ 39.

Auszahlung.

Die Auszahlung der Unterstützungen geschieht, abgesehen von den dringlichen Fällen und besonderen, von dem Kommissions-Vorsteher zu bestimmenden Ausnahmefällen durch die Pfleger, von denen jeder sich an diesem Geschäft zu beteiligen hat. Die dauernd unterstützten Personen werden hierbei durch den Vorsteher bestimmten Mitgliedern zur regelmäßigen Besorgung der Auszahlung zugewiesen. Über die Auszahlung führt die Kommission die hierfür vorge schriebenen Abrechnungsbogen.

Empfangnahme.

Zur Empfangnahme der Unterstützungen hat sich der Arme zu der ihm vom Pfleger bekannt zu gebenden Stunde in der Wohnung des Pflegers einzufinden; ist er aus triftigen Gründen — insbesondere wegen Alters und Krankheit — am persönlichen Erscheinen verhindert und auch nicht in der Lage, sich durch einen seiner erwachsenen Angehörigen vertreten zu lassen, so ist der Unterstützungsbeitrag ihm in seiner Wohnung auszuzahlen. Die Auszahlung an unbekannte Personen, die angeblich im Auftrage des Unterstützten die Unterstützungen abholen wollen, ist durchaus unzulässig.

Für körperlich oder geistig gebrechliche Personen sowie für Kinder, die sich in Pflegeanstalten befinden, ist die Unterstützung an die Chefräume oder sonstige Pflegepersonen bzw. die Pflegeeltern zu zahlen. Die Auszahlung geschieht in den leichtgenannten Fällen, d. h. für Personen, die in Privatpflege gegeben sind, postum er ando. Im ersten Monat darf die Unterstützung zur Hälfte im voraus, zur Hälfte am Schluss des Monats gezahlt werden. — Vgl. § 49. —

Die Auszahlung der laufenden Unterstützung hat am Ersten jeden Monats stattzufinden. Fällt der Erste auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Auszahlung am letzten Werktage des vorhergehenden Monats zulässig. Doch darf die Auszahlung, wenn besondere Umstände es nötig machen, auch für kürzere Zeiträume — 8 oder 14 Tage — erfolgen. — Vgl. § 54. —

Die Auszahlung in öffentlichen, jedermann zugänglichen Räumen, insbesondere in Gastwirtschaften, ist unzulässig.

Nachzahlung.

Die Nachzahlung von Unterstützungen für Personen, welche sich während der Dauer der Bewilligungsperiode längere Zeit außerhalb Berlins aufgehalten haben, ist unzulässig. Zulässig soll es jedoch sein, falls unterstützte Personen sich mit Wissen der Pflegeorgane wenige Wochen auswärts aufzuhalten, die Unterstützung ganz oder teilweise weiter zu gewähren. Der nicht verwendete Teil der Unterstützung ist zurückzurechnen.

§ 40.

Quittung.

Die Auszahlung von Almosen und Pflegegeldern findet auf Quittungsbücher statt, die dem Unterstützten bzw. der Person,

bei der jemand in Pflegestelle sich befindet, ausgehändigt werden. In diesem Buch werden sämtliche Zahlungen einschließlich der einmaligen (außerordentlichen) und der sogenannten Winterunterstützungen an den durch den Vordruck bezeichneten Stellen unter Hinzufügung des Namens des Auszahlenden vermerkt. Bei Absezung der Unterstützung und jedenfalls am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Unterstützte bzw. die zur Abhebung der Unterstützung zugelassene Pflegeperson die in dem Quittungsbuch vorgesehene Generalquittung zu vollziehen, die sodann aus dem Buche auszutrennen, mit dem Monatsbericht der Armdirektion einzureichen ist. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Vordruck der Quittungsbücher.

Die Quittungsbücher sind den Unterstützten nach Einstellung der Unterstützung abzufordern und der Armdirektion einzureichen, woselbst sie aufbewahrt und bei etwaigem Wiedereintritt dauernder Unterstützung wieder in Kraft gesetzt werden.

Umzugsmeldung.

Das Quittungsbuch dient zugleich zur Überweisung bei Umzügen, aus deren Anlaß die auf den ersten Seiten vorgedruckten Umzugsvermerke einzutragen sind (vgl. hierzu § 37 und § 38 Nr. 12), und als Legitimation für die Anträge auf Behandlung durch den Armenarzt (§ 69).

Über Unterstützungen an nicht dauernd unterstützte Personen ist von diesen Sonderquittung nach Formular zu leisten.

3. Art und Höhe der Unterstützungen.

§ 41.

Wer ist unterstützungsbedürftig?

Als unterstützungsbedürftig ist zu erachten, wer infolge mangelnder oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder infolge Verlustes des Ernährers außerstande ist, sich und seiner Familie das für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrat und Gesundheitspflege Unentbehrliche durch eigene Arbeit oder aus eigenem Vermögen zu beschaffen.

Zm übrigen liegt Unterstützungsbedürftigkeit auch dann vor, wenn gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personen oder Organe zwar vorhanden sind, aber ihrer Pflicht nicht nachkommen. In solchen Fällen kann in der Regel vorübergehende Unterstützung

gewährt werden; außerdem wird die Armdirektion den Unterstützten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche behilflich sein. Von dem vorhandenen oder wahrscheinlichen Anspruch ist daher im Fragebogen oder durch direkte Anzeige der Armdirektion Mitteilung zu machen.

Den Familien von arbeitsfähigen Männern, die zu militärischen Übungen einberufen sind, wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 eine Beihilfe für die Dauer der Übung gewährt. Die Leistungen auf Grund des genannten Gesetzes schließen eine darüber hinausgehende Beihilfe nicht aus, die in der Regel nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus den Wohltätigkeits-Fonds der Armdirektion zu gewähren ist, sofern die Notlage lediglich eine Folge der militärischen Übung ist. — Wegen der Anträge vgl. § 47.

Arbeitsfähige Personen sind in der Regel nicht als unterstützungsbefürftig zu erachten. Nur in Ausnahmefällen und nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse darf ihnen, aber auch nur vorübergehend Unterstützung gewährt werden. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob der Hilfesuchende sich redlich, aber erfolglos um ausreichenden Erwerb bemüht habe.

In geeigneten Fällen ist der arbeitsfähige Hilfesuchende an die bestehenden Arbeitsnachweise zu verweisen. Die Armdirektion wird bemüht sein, zu den Arbeitsnachweisen ein festes Verhältnis einzugehen und hierüber die Armenkommissionen noch mit besonderer Anweisung versehen.

§ 42.

Arbeitscheue und liederliche Personen.

Arbeitscheue Personen, Trunkenbolde, gewerbsmäßige Bettler, liederliche Frauenzimmer sind von der Unterstützung in offener Armenpflege in der Regel auszuschließen. Falls ihr Zustand eine Unterstützung erforderlich macht, sind sie der Armdirektion zur Aufnahme in das Städtische Obdach zu empfehlen oder im Falle von Krankheit ihre Unterbringung in eine Krankenanstalt zu veranlassen. Macht die betreffende Person von der Überweisung keinen Gebrauch, und glauben die Pflegeorgane die Fortdauer des von ihnen bei Gelegenheit des Unterstützungsgefaßes wahrgenommenen Zustandes nicht verantworten zu können, so haben sie der Armdirektion alsbald Mitteilung zu

machen, damit diese sich wegen geeigneter Maßregeln mit der Polizeibehörde in Verbindung setze.

Die Angehörigen solcher Personen können, namentlich wenn sie selbst an dem Lebenswandel ihres Ernährers schuldlos sind, nicht von jeder Unterstützung ausgeschlossen werden. Doch muß bei Familien, die ihr Ernährer verlassen hat, mit besonderer Vorsicht verfahren und die Unterstützung immer nur für ganz kurze Zeiträume gewährt werden — siehe hierüber § 44, Abs. 3.

In dem Fragebogen sind diese Ursachen der Unterstützung: Trunksucht, Müßiggang, Liederlichkeit mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit zu verzeichnen. Seitens der Armentdirektion wird der Verfolgung solcher Personen besondere Aufmerksamkeit zu gewendet werden.

Sollten Unterstützungsempfänger sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben, einen solchen bei ihren Frauen und Kindern dulden oder liederliche Frauenzimmer bei sich aufzunehmen usw., so ist ihnen, falls Ermahnungen fruchtlos bleiben, die Unterstützung zu entziehen und der Armentdirektion davon Mitteilung zu machen.

§ 43.

Verweisung an andere Stellen.

Personen, welche auf Grund der sozialen Versicherungsgesetzgebung, also gegen eine

Krankenkasse auf Krankenunterstützung,

Berufsgenossenschaft auf Unfallrente,

Versicherungsanstalt auf Invaliden- oder Altersrente Ansprüche besitzen, sind zwar an diese Stelle zu verweisen, jedoch, falls der Anspruch nicht sogleich durchzuführen ist oder die bezeichneten Leistungen unzureichend sind, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften und der besonderen Anordnungen in den §§ 41 und 50⁵ zu unterstützen. Insbesondere ist es erwünscht, daß die Armenpflege sofort in denjenigen Fällen eingreift, in denen die Leistungen der Krankenkasse (in der Regel nach 26 Wochen) aufhören, ohne daß die Krankheit bereits aufgehört hat; hierüber geben die in den Händen der Kassenmitglieder befindlichen Satzungen im einzelnen Fälle Auskunft. Bei längerer Dauer der Krankheit (über 26 Wochen) tritt die Versicherungsanstalt ein, die auch schon früher das Heilverfahren und die Unterstützung der Angehörigen zu übernehmen befugt ist. Der Berufsgenossenschaft, deren Leistungen gegebenen-

falls mit Beginn der 14. Woche nach einem Unfall eintreten, steht dieselbe Befugnis zu.

Sollte sich ergeben, daß entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Anmeldung des Hilfesuchenden zur Versicherung unterlassen worden ist, so ist dies der Armendirektion mitzuteilen, damit bei der zuständigen Behörde das Weitere veranlaßt werden kann.

§ 44.

Verweisung an Angehörige.

Die Neigung, bedürftige Angehörige abzustoßen oder zu verlassen, ist weit verbreitet. Es muß in sittlicher wie in finanzieller Beziehung als eine der wichtigsten Aufgaben der Armenpflege bezeichnet werden, die Wiederanknüpfung der gelösten Familienbande zu versuchen.

Abgesehen von der Tätigkeit der juristischen Dezernenten der Armendirektion, zu deren Aufgaben die Verfolgung aller gesetzlich zulässigen Erstattungsansprüche sowie die Heranziehung von unterhaltspflichtigen Verwandten gehört, sollte die Kommission es sich angelegen sein lassen, solche Verwandte, namentlich erwachsene Kinder, Geschwister usw., die nach den Ermittlungen zur gänzlichen oder teilweisen Unterstützung in der Lage erscheinen, hierzu, wenn irgend möglich, persönlich aufzufordern.

In jedem Fall ist aber bei der Unterstützung solcher Personen, die bemittelte Angehörige, namentlich Kinder haben, auf das vorsichtigste zu verfahren und nur, wenn alle Bemühungen und Verweisungen an diese Angehörigen erfolglos sind, Unterstützung zu gewähren; von dem Vorhandensein solcher Angehörigen ist durch entsprechende Vermerke im Fragebogen oder im Personalbuch der Armendirektion zur weiteren Veranlassung Kenntnis zu geben.

§ 45.

Unterstützungswohnsitz.

Zweifel daran, ob ein Hilfesuchender in Berlin den Unterstützungswohnsitz besitzt, berechtigen ebenso wenig zur Verweigerung von Unterstützung wie zur Gewährung einer von den üblichen Sätzen abweichenden größeren Unterstützung. Selbst dann, wenn es feststeht, daß der Hilfesuchende in einer auswärtigen Gemeinde den Unterstützungswohnsitz besitzt oder Ausländer ist, hat die Prüfung sich

ebenso wie in anderen Fällen auf die Frage der Bedürftigkeit zu erstrecken, da die Stadt gesetzlich auch zur vorläufigen Unterstützung fremder Personen ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Gemeindezugehörigkeit verpflichtet ist. Wegen Erstattung der vorläufig gewährten Unterstützung durch die auswärtige Gemeinde, wegen Ausweisung solcher Personen in ihre Heimatgemeinden oder Heimatstaaten wird durch die Armentdirektion sodann das Erforderliche veranlaßt werden.

Der Unterstützungswohnsitz wird von jedem Reichsdeutschen in demjenigen Armenverbande erworben, in dessen Bezirk er sich nach vollendetem 16. Lebensjahr mindestens 1 Jahr lang ununterbrochen aufgehalten hat. Während der Dauer des Empfanges von öffentlicher Unterstützung ruht die Frist zum Erwerb des U. W.

Immerhin ist bei Personen, die nach kurzem Aufenthalt in Berlin bereits um Unterstützung nachzusuchen, besondere Vorsicht geboten.

Nehmen Personen unmittelbar oder sehr bald nach Ablauf von 1 Jahr nach ihrem Zuzuge die Armenpflege in Anspruch, so ist zu erwägen, ob ihnenbare Unterstützung zu versagen und ihnen statt dessen die Aufnahme in das Hospital des Arbeitshauses in Kummelsburg zu gewähren ist. Dies gilt namentlich für den Fall, daß es sich um Leute handelt, die erst in höherem Alter und in der offenkennbaren Absicht nach Berlin gezogen sind, hier die reichlicher gebotene Unterstützung zu empfangen, oder die von ihren Angehörigen nach Berlin gezogen worden sind und demnächst von diesen der öffentlichen Armenpflege überlassen werden. In jedem Falle ist in dem Bericht oder in dem Beschuß dieses Sachverhältnis hervorzuheben.

Sogenannte Reiseunterstützungen an wandernde Personen und Unterstützungen an Herbergsinsassen dürfen seitens der Organe der öffentlichen Armenpflege in keinem Falle gewährt werden; vielmehr sind alle Personen dieser Art an die Polizeibehörde zu verweisen.

Wegen arbeitsfähiger Personen siehe noch besonders § 41.

§ 46.

Verweisung an die Privatwohltätigkeit.

Die öffentliche Armenpflege hat sich auf die Gewährung des Notwendigen in den durch das Gesetz und diese Anweisung gezogenen Grenzen zu beschränken. So ist beispielsweise die Bezahlung

von Schulden, Gewährung von Darlehen und dergleichen nicht Sache der öffentlichen Armenpflege.

Gleichwohl wird die Armenkommission häufig den Wunsch empfinden, jemandem behilflich zu sein, der unverschuldet durch besondere Umstände, wie zeitweilige Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod in der Familie usw., in eine vorübergehende Notlage geraten ist.

Hier ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, eine solche Person oder Familie durch rechtzeitige Hilfe vor dem Verfall in dauernde Dürftigkeit zu bewahren und ihnen zur Forterhaltung ihrer selbständigen Existenz behilflich zu sein. Oft kann mit kleinen Mitteln zur rechten Zeit sehr Großes geleistet werden.

Das Werk: Die Wohlfahrtsseinrichtungen Berlins und seiner Vororte, Berlin, J. Springer, gibt vielfachen Anhalt, wie und wo die Privatwohltätigkeit zweckmäßig angerufen werden kann.

§ 47.

Stiftungsdeputation.

Unter Umständen tritt für Personen, denen aus öffentlichen Mitteln noch nicht Unterstützung gewährt worden ist, die Stiftungsdeputation ein, soweit ihre Mittel reichen; Anträge können durch Vermittlung der Armandirektion von den Armenkommissionen für besonders würdige Personen gestellt werden. Vereinzelt stehen auch der Armandirektion aus Geschenken, die ihr überwiesen sind, solche Mittel zur Verfügung. Sie wird daher in derartigen Fällen prüfen, ob sie zu Gaben aus solchen Geschenken in der Lage ist. Auch hier ist Voraussetzung, daß die Bedürftigen der Gabe in besonderem Maße würdig sind, und daß durch eine einmalige größere Gabe einer zu befürchtenden Verarmung vorgebeugt werden kann.

Wohltätigkeitsfonds.

Außerdem stehen der Armandirektion noch die sogenannten Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, um in besonderen Fällen für Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden oder in der letzten Zeit unterstützt worden sind, über die der öffentlichen Armenpflege gesetzten Grenzen hinaus helfend einzutreten. Die von den Kommissionen an die Armandirektion zu richtenden Anträge sind daher unter Beachtung der Vorschrift in §§ 110, 114 zu begründen. Eine unzulängliche öffentliche Unterstützung aus diesen Wohltätigkeitsfonds zu ersehen, ist jedoch nicht angängig. In solchen Fällen

ist vielmehr auf angemessene Erhöhung der Unterstützung Bedacht zu nehmen.

In geeigneten Fällen soll die Beihilfe aus Wohltätigkeitsfonds nur als Darlehen gegeben werden, deren Einziehung später nach Besserung der Verhältnisse in angemessener Weise zu erfolgen hat. In den Gutachten der Kommissionen ist daher auch anzugeben, ob nach Lage des Falles — insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Beihilfe (z. B. zur Anschaffung eines Arbeitsgeräts, Eröffnung eines Handels usw.) oder auf die vorübergehende Natur der Notlage — die Erfüllung möglich werden wird, und daher die Beihilfe nicht als Geschenk, sondern als Darlehen gewährt werden soll; ferner wird auch zu begutachten sein, von welchem Zeitpunkt ab und in welchen Raten das Darlehen wieder einzuziehen ist.

Personen, die in Berlin nicht den Unterstützungswohnsitz besitzen, dürfen aus den Wohltätigkeitsfonds Gaben nicht erhalten.

§ 48.

Unterstützungssarten.

Als Unterstützungen können gewährt werden:

a) in offener Armenpflege:

1. bares Geld — siehe §§ 53—64,
2. Beihilfe zur Anschaffung von Feuerungsmaterial (Winterunterstützung) — siehe § 65,
3. Suppenspeisung — siehe § 66,
4. Gebrauchsstücke — siehe §§ 67, 68,
5. freie ärztliche Behandlung — siehe §§ 69—72,
6. frei Arznei,
7. a) diätetische Heilmittel, als: Milch, Wein u. dgl.,
b) mechanische Heilmittel, als: Bruchbänder, Brillen, Bandagen, künstliche Gliedmaßen,
ferner: Bäder und Desinfektion — siehe §§ 73—81,
8. Geburtshilfe und weitere Behandlung während des Wochenbettes — siehe § 82,
9. freies Begräbnis — siehe §§ 100—104,

b) in geschlossener Armenpflege:

Unterbringung in Anstalten (Waifens- und Erziehungshäuser, Siechenanstalten usw.) siehe §§ 86 ff.

Die Unterstützungen in offener Pflege werden von der Armenkommission bewilligt, während für die Unterbringung in geschlossener Pflege sich die Mitwirkung der Kommission auf die Stellung der erforderlichen Anträge beschränkt — siehe §§ 86, 91.

§ 49.

Das Familienhaupt gilt als Empfänger der Unterstützung.

Das Familienhaupt gilt als Empfänger der Unterstützung und ist als solcher in die Listen einzutragen. — Vgl. §§ 19 und 20.

Männer, die bei ihren Ehefrauen, sowie Personen, die bei anderen Familienangehörigen unter Gewährung eines Almosens untergebracht werden, sind daher als Empfänger der Unterstützung in den Listen zu führen und auch bei der Absetzung, der Erhöhung der Unterstützung usw. gleich andern Unterstützungs-Empfängern zu behandeln. Wegen der Auszahlung vgl. § 39 Abs. 3.

§ 50.

Art und Höhe der Unterstützung sind unter Würdigung der Lage des einzelnen Falles nach freiem Ermessen festzusetzen.

Doch sind hierbei folgende leitende Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Die öffentliche Armenpflege hat sich auf die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts zu beschränken. Nur soweit das eigene Einkommen hierzu nicht ausreicht, ist das Fehlende durch Unterstützung zu ergänzen.
2. Durch die Unterstützung soll der Bedürftige nicht besser gestellt werden, als der, der seinen Unterhalt durch freie Arbeit erwirbt. Auf der andern Seite soll aber dafür Sorge getragen werden, daß den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden.
3. Bei der Festsetzung der Unterstützung ist in erster Linie die Einnahme aus eigenem Arbeitsverdienst voll in Rechnung zu ziehen.

Der Arbeitsverdienst der im Haushalt des Hilfesuchenden lebenden Angehörigen ist je nach den Umständen zum vollen Betrage oder mit einem Teilstabe

anzusehen. In der Regel werden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre den vollen Arbeitsverdienst an die Eltern abzugeben haben, wofür sie von dieser Wohnung, Verpflegung und Kleidung erhalten. Bei Kindern über 16 Jahre wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß diese bei zu hohen Anforderungen leicht geneigt sind, den elterlichen Haushalt zu verlassen und sich in fremde Koststellen zu begeben. Es muß ihnen die Möglichkeit gelassen werden, einige Ersparnisse zum Zweck besseren Fortkommens, zur Heirat usw. zu machen; auch darf ihnen ein Taschengeld, wenn sie angestrengt arbeiten, für mäßiges Vergnügen nicht wohl versagt werden. Auf der andern Seite genügt es nicht, wenn Kinder lediglich denjenigen Betrag zum elterlichen Haushalt beisteuern, den sie als Kostgeld bei fremden Leuten zu zahlen haben würden. Es wird die Aufgabe der Armenpflege sein, hierbei die richtige Mitte zu treffen und zur Festigung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern beizutragen. Wenn mehrere erwachsene Kinder im Haushalte sind, wird ihnen die vollständige Fürsorge für die übrige Familie eher zuzumuten sein, als wenn nur ein einzelner die ganze Last tragen soll.

4. Feste Einkünfte aus Pensionen, die öffentliche Körperschaften, wie Staat und Gemeinde gewähren, sind bei Bemessung der Unterstützung voll zum Ansatz zu bringen. Der an ehemalige Kriegsteilnehmer gezahlte Ehrensold darf jedoch auf Unterstützungen niemals angerechnet werden.
5. Bezüge aus den Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung, wie Krankengelder, Invaliden-, Unfall- und Altersrente, sind in billiger Weise zu berücksichtigen. Tritt die Rentenbewilligung ein, nachdem der Bedürftige bereits in den Bezug dauernder Unterstützung getreten war, so ist zu erwägen, ob die Unterstützung ermäßigt oder ganz abgesetzt werden kann. Hat sich im übrigen in den Verhältnissen nichts geändert, so wird die Ermäßigung in der Regel so stattfinden, daß die Hälfte des Rentenbezuges von der bis dahin gewährten Unterstützung in Abzug gebracht wird.
6. Von wesentlicher Bedeutung für die Bezeichnung der Unterstützung sind neben den Geldeinkünften das Lebensalter der Bedürftigen, der Gesundheitszustand der Familienmitglieder, die Zahl der Kinder im Haushalt usw. Falls alte Leute bei

ihren Kindern wohnen, denen sie im Haushalt behilflich sind, so ist hierauf und auf die Verpflichtung der Kinder, ihre Eltern zu unterhalten, Rücksicht zu nehmen.

§ 51.

Anrechnung fester Bezüge.

Feste Bezüge, die von der konfessionellen Armenpflege, von Stiftungen, Vereinen und sonstigen Veranstaltungen der Privatwohltätigkeit gewährt werden, sind bei Bemessung der dauernden Unterstützungen in billiger Weise zu berücksichtigen. Doch soll niemals so verfahren werden, daß ein derartiger Bezug von der bisher empfangenen und auch weiter als notwendig erkannten öffentlichen Unterstützung einfach abgezogen wird, da hierdurch die Privatwohltätigkeit abgeschreckt und ihre wohltätige Absicht vollständig vereitelt werden würde; auch kann für bedürftige und würdige Personen, wie namentlich Witwen mit mehreren Kindern, denen die öffentliche Armenpflege nur das Notwendige gewähren kann, eine Privatbeihilfe, die der besseren Ernährung und Erziehung der Kinder dient, nur erwünscht sein. Andererseits ist aber auch, wenn ein Unterstützungsempfänger nachträglich durch derartige Bezüge mehr empfängt, als ihm die öffentliche Armenpflege jemals gewähren kann, und jedenfalls so viel, um in bescheidener Weise ohne Hilfe der öffentlichen Armenpflege sich erhalten zu können, die öffentliche Unterstützung einzustellen. Die Beurteilung wird immer nur von Fall zu Fall und in vorsichtiger Würdigung des Verhältnisses der öffentlichen zur privaten Armenpflege erfolgen können. Diese in allen Beziehungen zu fördern und sie mit den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege in dauernder Fühlung zu erhalten, wird als eine besonders wichtige Aufgabe der Armenpflegeorgane betrachtet.

Die Teilnahme an den Bezirksvereinigungen der Wohlfahrtsbestrebungen wird den Kommissionen dringend empfohlen.

§ 52.

Die für die Bemessung der Unterstützung maßgebenden Tatsachen sind ebenso wie die Gründe späterer Erhöhung, Ermäßigung oder Einstellung in den Gutachten der Kommissionsmitglieder und in den Beschlüssen der Kommission ausführlich anzugeben. Die in

Geld bestehenden Einkünfte aus Arbeitsverdienst, Pensionen, Renten und dergleichen sind rechnerisch darzustellen.

§ 53.
Höchstfälle.

Die in § 50 ausgesprochene Befugnis, die Unterstützung nach freiem Ermeessen zu bestimmen, schließt die Aufstellung fester Unterstützungsätze aus. Es darf daher auch beim erstmaligen Nachsuchen von Almosen mit höheren Beträgen namentlich dann begonnen werden, wenn der Hilfesuchende sich bis dahin redlich bemüht hat, öffentliche Armenpflege zu vermeiden. Vgl. § 55 Abs. 2.

Die Armdirektion behält sich vor, für sämtliche Bewilligungen bestimmte Sätze festzustellen, zu deren Überschreitung es der Genehmigung der höheren Instanz bedürfen soll. Bis auf weiteres gelten die folgenden Grundsätze:

I. Einmalige Unterstützungen an andere Personen als Almosen- und Pflegegeldempfänger.

1. Soll der Betrag von 20 M. überschritten werden, so bedarf es, gleichgültig, ob es sich um einen gewöhnlichen Fall oder um einen dringenden Fall handelt, immer der Genehmigung.
2. In den Betrag von 20 M. ist alles das nicht einzurechnen, was der Armenarzt an diätetischen Heilmitteln und an Milch und Fleisch verschrieben hat; dagegen sind Naturalien, die die Kommission an Stelle von barem Gelde bewilligt, einzurechnen.
3. Bevor die Genehmigung erfolgt ist, darf ein über 20 M. hinausgehender Betrag nicht gezahlt werden. Lautet also die Bewilligung etwa auf 30 M., so darf der Vorsteher nur 20 M. davon zahlen, die überschießenden 10 M. aber erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist.
4. Die Bewilligungsbefugnis bezieht sich auf den vollen Monat. Soll also im Laufe desselben Monats eine Extraunterstützung wiederholt werden, die zusammen mit der bereits gewährten den Betrag von 20 M. übersteigen würde, so bedarf der über 20 M. hinausgehende Betrag ebenfalls der Genehmigung.
5. Die Genehmigung gibt bei Beträgen bis zu 30 M. der Kreisvorsteher, in den Armenämtern der Armenamts-Vorsteher. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, steht die Genehmigung der Kreisversammlung zu.

II. Laufende Unterstützungen an Almosen- und Pflegegeldempfänger.

1. Die Höchstsätze¹⁾ für Almosen, die ohne Genehmigung der Kreisversammlung gewährt werden dürfen, betragen
 - a) bei einzelnen Personen 20 M.,
 - b) bei kinderlosen Ehepaaren 30 M.,
 - c) bei Familien mit unerwachsenen Kindern 36 M.

Erhalten die Unterstützten jedoch Unfall-, Invaliden- oder Altersrente, oder haben sie sonstige aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln gewährte dauernde Bezüge, so betragen die Höchstsätze für Almosen zusammen mit diesen Bezügen bei einzelnen Personen 25 M., bei kinderlosen Ehepaaren 30 M., bei Familien mit unerwachsenen Kindern 36 M. Der Ehrensold wird in keinem Falle mit berechnet. Vgl. § 50⁴.

2. Der Höchstszatz an Pflegegeld für ein Kind beträgt 10 M.
3. Die Genehmigung zur Überschreitung steht der Kreisversammlung zu.

1) Unterstützungs-Höchstsätze.

(Beschluß der Armen-Direktion vom 13./11. 1911.)

Bei ein- Kinder- Familien
zelnen lojen mit uner-
Per- wachsenen
sonen paaren Kindern

I. Laufende Unterstützungen:

a) allein	25 M.	36 M.	42 M.	Die Genehmi- gung zur Über- schreitung oder zur Wiederholung innerhalb 4 Mo- naten steht der Kreisversamm- lung, in dringen- den Fällen dem Kreisvorsteher zu.
b) zusammen mit einer Unfall-, Invaliden-, Altersrente oder sonstigen aus Reichs-, Staats- oder Gemeinde- mitteln gewährten dauer- nden Bezügen	30 M.	42 M.	48 M.	
II. Pflegegeld für ein Kind 10 M.				
III. Zusatzunterstützungen an lau- fend unterstützte Personen, wenn sie innerhalb 4 Monaten wiederholt werden sollen, oder zusammen mit der laufenden Unterstützung übersteigen . . .	30 M.	42 M.	48 M.	
IV. Einmalige Unterstützungen an andere Personen 25 M. Genehmigung steht bis 30 M. dem Kreisvorsteher, darüber hinaus der Kreisversammlung zu.				
Zu I und III. Der Ehrensold wird in keinem Falle mit berechnet (§ 50 ⁴ der Geschäftsanweisung).				
Zu III und IV. Die von der Kommission bewilligten Naturalien sind in den Betrag einzurechnen, nicht aber die vom Arzt ver- schriebenen diätetischen Heilmittel, Milch und Fleisch.				

III. Zusatzunterstützungen an Almosen- und Pflegegeldempfänger.

1. Zusatzunterstützungen an dauernd unterstützte Personen sollen nur dann gewährt werden, wenn ein besonderer Notstand vorliegt, der bei Bemessung der Höhe des Almosens und des Pflegegeldes nicht wohl vorhergesehen werden konnte, also namentlich in Fällen von Krankheit des Familienhauptes oder eines Angehörigen. Macht sich dagegen ein regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis nach Zusatzunterstützung geltend, und handelt es sich dabei nicht um einen Notstand, dessen Beseitigung in absehbarer Zeit zu erwarten steht, so soll auf eine angemessene Erhöhung der dauernden Unterstützung Bedacht genommen werden.
2. Der Genehmigung zu Extraunterstützungen an Almosen- und Pflegegeldempfänger soll es bedürfen, wenn zusammen mit dem Almosen oder dem Pflegegeld folgende Beträge überschritten werden:
 - a) bei Einzelpersonen 25 M.,
 - b) bei kinderlosen Ehepaaren 35 M.,
 - c) bei Familien mit Kindern 40 M.Unter die Fälle zu c gehören auch diejenigen, in denen einer Pflegegeldempfängerin auch für ihre Person ein Almosen gewährt wird und Almosen und Pflegegeld zusammen mehr als 40 M. betragen. Die von der Kommission selbst gewährten Naturalien sind in den Betrag einzurechnen.
3. Der Genehmigung bedarf es auch, wenn eine Extraunterstützung an Almosen- oder Pflegegeldempfänger innerhalb 4 Monaten wiederholt werden soll.
4. Die Genehmigung steht der Kreisversammlung zu, in dringenden Fällen dem Kreis- bezw. Armenamts-Vorsteher.

§ 54.

Geldunterstützungen.

Gaben an Geld bilden die Regel; es ist erwünscht, daß der Bedürftige mit dem ihm zur Verfügung stehenden Gelde zu wirtschaften wisse, abgesehen davon, daß er meist besser als der Pfleger die Bedürfnisse seines Haushalts zu übersehen vermag. Gleichwohl soll die Kommission ausnahmsweise befugt sein, die bewilligte Geldunterstützung ganz oder teilweise zum Einkauf oder

zur Anweisung von Lebensmitteln, Gebrauchsstücken oder Feuerung zu verwenden, wenn die unwirtschaftliche Lebensweise des Unterstützten die unzweckmäßige Verwendung des baren Geldes befürchtet lässt, insbesondere, wenn bei kinderreichen Familien die Unterstützung mit Rücksicht auf die Kinder an arbeitsscheue oder dem Trunk ergebene Eltern gewährt werden muss. In solchen Fällen ist es auch auf Grund eines Kommissionsbeschlusses gestattet, den bewilligten Betrag, sei es in bar, sei es in Naturalien, nicht auf einmal, sondern in gewissen Zeitschnitten, z. B. wöchentlich, zu zahlen, um einer zu schnellen Verwendung der ganzen Summe vorzubeugen und auf einen längeren Zeitraum dem Armen zu Hilfe zu kommen.

Die Naturalunterstützungen werden im übrigen in der Monatsnachweisung mit den für sie verwendeten Geldbeträgen aufgeführt (vgl. § 20). Außerdem sind in betreff der Naturalunterstützungen die Quittungen der Lieferanten beizufügen.

Mitglieder von Armenkommissionen dürfen sich an den Lieferungen für die Armenkommissionen nicht beteiligen.

Dagegen ist die Bewilligung einer Geldgabe zu anderen als eigentlichen Unterstützungszielen nicht zulässig. Dies gilt insbesondere von der Bezahlung staatlicher oder kommunaler Abgaben, Gebühren und Strafen. In solchen Fällen, wenn also beispielsweise wegen rückständiger Steuern die Pfändung bevorsteht, ist diese nicht durch Zahlung seitens der Kommission abzuwenden, sondern hiervon der Armandirektion Mitteilung zu machen, die die Niederschlagung durch die Steuerverwaltung herbeizuführen suchen wird.

Das gleiche gilt von den Gebühren für Gewerbescheine. Erachtet die Kommission eine Person zur Betreibung eines Gewerbes fähig und gleichzeitig für so bedürftig, daß sie die Gebühren für den Gewerbeschein nicht zu entrichten vermag, so hat sie einen entsprechenden Antrag zu stellen, der durch Vermittlung der Armandirektion der Polizeibehörde zur Berücksichtigung empfohlen werden wird. Doch ist in derartigen Fällen mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da erfahrungsmäßig die Gewerbescheine und unter diesen namentlich die Hausscheine vielfach nur zum Deckmantel der Bittelei dienen.

G Bei der Bewilligung von Geldgaben für einzelne besondere Zwecke ist dieser Zweck deutlich ersichtlich zu machen. Nicht zulässig

ist die Bewilligung einer dauernden Unterstützung behufs Begleichung einer einmaligen Zahlung, insbesondere also nicht die Gewährung einer auf mehrere Monate verteilten kleineren Monatsunterstützung zur Regulierung eines größeren zur Zeit der Bewilligung bereits fälligen Mieterückstandes unter Verschleierung des wahren Sachverhalts.

§ 55.

Dauernde und vorübergehende Unterstützung.

Die Geldunterstützungen werden unterschieden in dauernde (laufende) und vorübergehende (einmalige) Unterstützungen. Die dauernden Unterstützungen werden unterschieden in Almosen und Pflegegeld.

Dauernde Unterstützung darf nur solchen Bedürftigen gewährt werden, deren Verhältnisse mehreren Mitgliedern der Kommission durch eigene Prüfung bekannt geworden sind und in deren Verhältnissen in absehbarer Zeit eine Änderung nicht zu erwarten steht. Dazin gehören alte und erwerbsunfähige, körperlich oder geistig gebrechliche oder unheilbar kranke Personen sowie Witwen mit mehreren unerwachsenen Kindern. Soweit der mangelhafte Gesundheitszustand des Bedürftigen oder eines seiner Angehörigen den Hauptgrund der Unterstützung bildet, bedarf es außerdem einer gutachtlichen Äußerung hierüber durch den zuständigen Arztenarzt.

Als vorübergehend bedürftig sind alle übrigen zu betrachten, auch wenn die Unterstützung wiederholt und nach und nach auch für längere Zeit gewährt werden muß. Die Gesuche um einmalige Unterstützung sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, auch wenn es sich um verhältnismäßig kleine Beträge handelt. Oft ist die zum ersten Mal ohne zwingende Notwendigkeit gewährte öffentliche Unterstützung der erste Schritt zur Gewöhnung an das Begehrn wiederholter und dauernder Unterstützung.

§ 56.

Almosen.

Almosen werden in der Regel auf die Dauer von einem Jahr bewilligt, sofern es sich um Personen handelt, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder, falls sie jünger sind, an einem ärztlich festgestellten unheilbaren körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, oder deren Erwerbsfähigkeit dauernd herabgesetzt ist. Für andere Personen ist die Bewilligung nur auf die Dauer von drei

Monaten zulässig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Notwendigkeit der Fortdauer erneut zu prüfen.

Auch abgesehen hiervon, sind die Voraussetzungen, unter denen eine Unterstützung in der einmal genehmigten Art und Höhe fort zu gewähren ist, immer von neuem zu prüfen.

Wo anscheinend dauernde Krankheit den Grund der Unterstützung bildet und die Krankheit nicht offen zutage liegt, ist häufiger, mindestens aber alljährlich einmal ein ärztliches Zeugnis zu erfordern.

Wichtige Veränderungen in den Verhältnissen des Unterstützten können zur Ermäßigung oder Erhöhung, oder zur Gewährung einer anderen Art von Unterstützung, namentlich zur Unterbringung in Anstaltspflege, Waisenpflege, Fürsorge-Erziehung usw. Veranlassung geben.

Als wichtige Fälle sind hervorzuheben:

Wiederverheiratung einer Witwe (in welchem Falle in der Regel jede Unterstützung aufhört);

Ableben von Kindern, welche eine Unterstützung notwendig machen;

desgleichen Unterbringung solcher Kinder in Anstalten; Übergang einer Krankheit in dauerndes Gebrechen;

Eintritt von bisher schulpflichtigen Kindern in dauernde Beschäftigung;

Rückkehr des abwesenden Ehegatten;

Erlangung von Pensionen, Altersrenten, Kranken-, Invalidengeldern usw.

Sofern Veranlassung zur Einstellung einer Unterstützung vorliegt, ist hiermit nicht etwa bis zur nächsten Sitzung der Kommission oder bis zum Schluss desjenigen Monats zu warten, für welchen der Pfleger das Geld bereits in Händen hat, sondern die Unterstützung sofort einzustellen und der nicht verwendete Betrag zurückzurechnen.

§ 57.

Pflegegeld.

Mütter, die zur Unterhaltung ihrer unerwachsenen Kinder außerstande sind, erhalten Pflegegeld. Sie gelten im Sinne dieser Anweisung als Familienhaupt und sind als die Unterstützungsempfänger in der Pflegeliste zu führen.

Um einzelnen ist bei ihrer Unterstützung folgendes zu beachten:

1. Vor der Bewilligung der Unterstützung sind die Geburts-scheine der bei der Mutter befindlichen Kinder beizubringen. Zu diesem Zwecke wird der Mutter, sofern sie nicht schon im Besitz der Scheine ist, das hierfür gebräuchliche Formular für jedes Kind unterstempelt und unterschrieben zwecks Aus-füllung durch das zuständige Standesamt ausgehändigt. Für Beschaffung der Geburtscheine von auswärtigen Standesämtern ist die Vermittlung der Armendirektion in Anspruch zu nehmen.
2. In der Regel wird eine gesunde und arbeitsfähige Frau für fähig zu erachten sein, ein Kind ohne dauernde Unterstützung zu erhalten. Ob sie auch mehrere Kinder ohne Unterstützung erhalten kann, wird von den besonderen Umständen abhängen. Beispielsweise wird eine Frau, die mit einer weiblichen Angehörigen (Mutter oder Schwester) zusammenwohnt, die während ihrer Abwesenheit Pflege und Aufsicht über die Kinder führen kann, unter Umständen des Pflegegeldes über-haupt nicht bedürfen.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß eine Frau mit mehreren, insbesondere mehr als zwei Kindern in der Regel durch die Beaufsichtigung und Pflege der Kinder so in An-spruch genommen wird, daß ihr Arbeitsverdienst nur sehr gering geschächtzt werden darf. Hier darf man daher nicht davon ausgehen, daß die Mutter ein Kind zu ernähren imstande sei, sondern es muß billigerweise für jedes Kind Pflegegeld gezahlt werden.

Wird Pflegegeld nicht für alle Kinder gewährt, so ist es für die älteren Kinder der Reihenfolge des Lebensalters nach einzusezten.

3. In den Beschlüssen sind die Kinder, auf die Pflegegeld be-willigt wird, genau nach Namen, Geburtstag und Schuljahr zu bezeichnen. Das Pflegegeld ist daher abzusezzen, wenn das betreffende Kind verstorbt — in eine besondere Pflegeanstalt aufgenommen wird — das 14. Lebensjahr vollendet usw. Sofern das Kind erst nach vollendetem 14. Lebensjahr aus der Schule entlassen wird, ist der Zeitpunkt der Schulent-lassung maßgebend. Doch ist die Fortgewährung eines Pflegegeldes auch über die Zeit der Schulentlassung

hinaus zulässig, wenn besondere Umstände dies erwünscht erscheinen lassen. Solche Umstände sind namentlich schwächliche Körperbeschaffenheit oder Kranklichkeit des aus der Schule entlassenen Kindes, Krankheit der Mutter, die infolgedessen der Hilfe des Kindes im Haushalt bedarf u. dgl. mehr.

Die Absetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Mutter sich wieder verheiratet. Ob dem Stiefvater mit Rücksicht auf die Kinder ein Almosen zu gewähren ist, bleibt besonderer Prüfung vorbehalten.

4. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Gesundheitszustande, der Arbeitsfähigkeit und den Erwerbsverhältnissen der Mutter sowie nach dem Gesundheitszustande des Kindes. Das Pflegegeld darf daher auch für mehrere Kinder verschieden hoch bemessen werden.

Auch ist es erwünscht, daß die Mutter sich mit dem laufenden Pflegegeld einrichte und die Notwendigkeit der Bewilligung von Zusatzunterstützungen, von ganz besonderen Notfällen abgesehen, vermieden werde.

Ist die Mutter dauernd erwerbsunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt, so kann ihr neben dem Pflegegeld auch noch ein Almosen für ihre Person bewilligt werden. Die Auszahlung findet in diesem Falle gemeinsam mit dem Pflegegeld und auf dasselbe Quittungsbuch statt.

Jedenfalls soll bei Bemessung des Pflegegeldes auch dahin gewirkt werden, daß eine ganz alleinstehende Frau mit mehreren Kindern nicht durch zu kärgliche Unterstützung genötigt werde, sich während des ganzen Tages durch auswärtige Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, da hierunter Gesundheit und Erziehung der Kinder erheblich Schaden leiden würden.

Unter Umständen kann es wünschenswerter sein, die Kinder von der Mutter zu entfernen, als Pflegegeld zu gewähren, weil die Kinder trotz ausreichender Unterstützung bei ihr körperlich und seelisch schlecht aufgehoben sein würden u. dgl. mehr (vgl. auch Nr. 7 und § 96). Die Entscheidung kann immer nur von Fall zu Fall erfolgen.

5. In dem Personalbuch sind die Angaben über Namen, Alter, Gesundheitszustand und Schulbesuch der Kinder in den dafür

vorgezeichneten Spalten einzutragen und dauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Das Verhalten der Kinder in und außer dem Hause sowie ihre Erziehung durch die Mutter sind sorgfältig im Auge zu behalten. Insbesondere ist auch dafür Sorge zu tragen, daß Kinder nicht zu gewerblichen Nebenbeschäftigen in frühen Morgen- und späten Abendstunden verwendet werden. Sofern die Mutter behauptet, daß sie ohne diesen Nebenverdienst der Kinder nicht bestehen könne, ist dieser Punkt sorgfältig zu prüfen und, wenn die Wahrheit der Behauptung erwiesen wird, das Pflegegeld angemessen zu erhöhen.

Die Vorschriften über die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Kindern lauten nach dem Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 im wesentlichen wie folgt:

Kinder (Knaben und Mädchen, solange sie zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind) dürfen in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden:

1. a) Solche unter 12 Jahren überhaupt nicht in Werkstätten, im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und in Gastwirtschaften (bei Bedienung der Gäste auch nicht Mädchen über 12 Jahre).
- b) Solche über 12 Jahre nur in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends, und zwar tagsüber nicht länger als 3, in den Schulférien 4 Stunden, durchweg mit zweistündiger Pause um die Mittagszeit und nicht vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittage nicht vor Ablauf von 1 Stunde nach beendetem Schulunterricht.

Dieses gilt besonders auch für die mit Warenausstragungen, Botengängen usw. beschäftigten Kinder. Für gewisse Betriebe (die in Berlin wohl kaum in Betracht kommen) ist die Beschäftigung gänzlich ausgeschlossen.

2. Für sog. eigene Kinder, die in einem bestimmten nahen Verhältnis zu dem Beschäftigenden stehen (§ 3 d. Gef.), ist die Grenze (oben 1a) bei Werkstätten usw. (nicht aber bei Gastwirtschaften) statt 12 auf 10 Jahre herabgesetzt. Die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Ausstragen von Waren und bei sonstigen Botengängen unterliegt der obigen Beschränkung (1b) nur, wenn es sich um das Ausstragen von Zeitungen, Milch und Backwaren handelt und die Kinder für Dritte beschäftigt werden, nicht aber im eigenen Betriebe.
6. Die Kontrolle des Schulbesuchs erfolgt durch eine Mitteilung des Pflegers an den Schulleiter über die die Schule besuchenden Kinder dauernd unterstützter Familien, der das Ersuchen hinzugefügt wird, Wahrnehmungen über mangel-

haften Schulbesuch und sonstige Unregelmäßigkeiten der Armenkommission mitzuteilen.

7. Falls über die Haltung der Kinder durch die Mutter, über Schulversäumnisse, Umhertreiben auf den Straßen u. dgl. Klage zu führen ist und Ermahnungen an die Mutter nichts fruchten, desgleichen wenn die Mutter sich einem unsittlichen Lebenswandel hingibt, ist hiervon der Armentdirektion Anzeige zu machen und zugleich darüber zu berichten, ob die Fortnahme der Kinder von der Mutter geboten erscheint.
8. Das der Armentdirektion zustehende Erbrecht ist der Mutter bekannt zu machen.
9. Ein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt wird nicht gemacht. Doch ist § 60 zu beachten.

§ 58.

Unterbringung von Kindern bei Angehörigen.

Großeltern, volljährigen Geschwistern, sonstigen nahen Verwandten und Wormündern, die sich bereit erklären, ihre verwaisten Enkel, Geschwister, Neffen, Mündel usw. bei sich zu behalten, kann gleichfalls ein Pflegegeld gewährt werden, das aber nicht auf ihren Namen, sondern auf den Namen des oder der unterstützten Kinder in der Liste zu buchen ist.

Die Pflegegeldzahlung an Väter ist dagegen unzulässig.

Vorübergehend kann Pflegegeld auch anderen als Verwandten oder Wormündern bewilligt werden, wenn die Mutter oder die in Abs. 1 genannten Personen zeitweilig (Aufenthalt in einer Krankenanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe usw.) verhindert sind, die Kinder zu versorgen.

Bgl. wegen verwaister Kinder §§ 87 ff.

§ 59.

Verheiratete Frauen mit Kindern.

Verheiratete Frauen werden den Witwen gleichgeachtet, wenn der Mann auf längere Zeit durch Unterbringung in einer Pflegeanstalt, Verbüßung einer länger dauernden Freiheitsstrafe u. dgl. von der Familie getrennt ist, oder wenn er sich unter Verlassen der Familie aus Berlin entfernt hat oder verschollen ist.

Doch sind verheiratete Frauen, die angeblich von ihren Männern verlassen sind, mit besonderer Vorsicht zu unter-

stühren. Die Unterstützung darf in diesen Fällen höchstens auf 3 Monate bewilligt werden, nach deren Ablauf erneute Prüfung einzutreten hat (§§ 55 f.). Auch sind diese Fälle namentlich dahin zu überwachen, ob nicht die Eheleute sich nur behufs Erlangung von Unterstützung scheinbar getrennt haben.

Von den Fällen der Verlassung ist unter allen Umständen der Armentdirektion alsbald Mitteilung zu machen, damit sie mit allen gesetzlichen Mitteln den Ehemann zur Erfüllung seiner Pflichten anhält. Auch wird sie hierbei prüfen, ob die Frau dazu anzuhalten ist, gegen ihren Ehemann auf Zahlung von Unterhaltsgeldern vorzugehen und die Befugnis, von ihm getrennt zu leben, nötigenfalls auch die Scheidung zu erwirken. In dem Bericht der Armenkommission ist auf diese Punkte näher einzugehen.

§ 60.

Konkubinat.

Frauen und Mädchen, die im Konkubinat leben, ist das Pflegegeld zu entziehen und nur in dringenden Fällen vorübergehende und Naturalunterstützung zu gewähren. Sind sie kinderlos, so kommt § 42 in Anwendung. Wegen der Kinder vgl. § 96.

§ 61.

Kinder in Pflegestellen.

Sucht eine in Berlin sich aufhaltende Mutter unter der Angabe, daß sie ihr Kind nicht bei sich aufnehmen könne (z. B. weil sie in einem Gesindeverhältnis stehe), Unterstützung nach, so hat die Prüfung des Falles durch die Kommission zu erfolgen, in deren Bezirk die Mutter wohnt.

Wenn es sich um eine nur vorübergehende Hilfsbedürftigkeit handelt, so ist Unterstützung nach allgemeinen Grundsätzen zu bewilligen. Handelt es sich jedoch um eine dauernde Hilfsbedürftigkeit, weil die Mutter das Pflegegeld dauernd gar nicht oder teilweise nicht aufbringen kann, so bedarf das Kind der Aufnahme in Waisenfürsorge (§ 87c, siehe auch § 89); es ist alsdann nach § 91 zu verfahren.

Es ist aber zu beachten, daß in bestimmten Fällen, insbesondere wenn das Kind bei Angehörigen untergebracht werden kann (§§ 58, 87 Abs. 3), die Fürsorge der Armentdirektion bestehen bleibt. Die Armenkommissionen sollen darauf hinwirken, daß die Mutter das Kind möglichst bei Angehörigen unterbringt und wenn nicht das

ganze Pflegegeld, so doch einen angemessenen Beitrag zahlt, der durch die Unterstützung ergänzt wird.

Verbleibt das Kind hiernach in der Fürsorge der Armindirektion und befinden sich Mutter und Kind im Bezirke derselben Kommission, so erfolgt die Bewilligung von Unterstützung nach allgemeinen Grundsätzen¹⁾. Befindet sich das Kind im Bezirke einer anderen Kommission, so ist der Antrag der Mutter, nachdem er durch die für sie zuständige Kommission aufgenommen und geprüft worden ist, der für das Kind zuständigen Armcnkommission zur Prüfung der Pflegestelle und gegebenen Falles Gewährung eines Pflegegeldes

¹⁾ Dazu folgende Verfügung:

1191 A. I. 13.

Berlin, den 12. Juli 1913.

Die Waisenverwaltung übersendet uns nachstehendes Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten zur Kenntnisnahme:

Der Polizei-Präsident.
Abteilung II.
Tgb. Nr. Gen. II. R. 13.

Berlin, den 3. Juni 1913.

Erwiderung auf das Schreiben vom 27. 1. 1913 — S.-Nr. 36 Borm. gen. 13. —

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene Verteuerung sämtlicher Lebensbedürfnisse ist geprüft worden, ob der im Mai 1910 ermittelte Anzahl für die Alimentation unehelicher Kinder noch zutrifft und ob eine mehrfache Abstufung der Säge nach dem Lebensalter der Kinder angezeigt ist.

Vielfach ist der Wunsch geäußert, auch die Kosten für Kleidung, Erziehung und berufliche Ausbildung besonders zu ermitteln. Da aber diese Kosten nach dem Alter des Kindes zu verschieden sind, ist von einer Festlegung dieser Kosten abgesehen worden. Nach den angestellten Ermittlungen und den Erfahrungen wird deshalb für die Pflege unehelicher Kinder vom 1. bis 6. Lebensjahre ein Betrag 30 Mark, vom 7. bis 16. Lebensjahr aber ein Betrag 35 Mark monatlich zur Zeit als angemessen erachtet.

Zu diese Beträge sind auch die Kosten für Kleidung, Erziehung, berufliche Ausbildung und etwa erforderliche ärztliche Hilfe einzubezogen.

Diese Säge stellen sich jedoch unter normalen Verhältnissen nur als Mindestbeträge für die Pflege pp. unehelicher Kinder dar, deren Mütter dem Arbeiterstande angehören.

Sobald der Stand der Mutter sich in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht über den Stand einer Arbeiterin erhebt, erscheint eine entsprechende Erhöhung dieser Säge angezeigt.

An
sämtliche Herren Dezernenten,
Expedienten, auch der Kultu-
latur und der Armenämter

In Vertretung
gez. Stolle.
Die Armindirektion
Der General-Dezernent
gez. Dr. Lehmann.

zu übersenden. Diese ist dann in der Unterstützungsliste auf den Namen des Kindes, nicht auf den der Pflegeeltern zu buchen. Wegen der Anträge von Pflegeeltern vgl. § 92.

Soweit es sich um ein außerehelich erzeugtes Kind handelt, ist die Mutter auf ihre Ansprüche an den Schwängerer aufmerksam zu machen, zu deren Verfolgung ihr von der Armentdirektion ein Armutzeugnis erteilt wird. — In dem Fragebogen sind nähere Angaben über den Vater und seine Fähigkeit zur Leistung von Unterhaltungsbeiträgen aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Mütter gemäß § 1716 BGBl. befugt sind, schon vor der Geburt ihres Kindes bei dem Amtsgericht zu beantragen, daß der Vater des Kindes durch einstweilige Verfügung des Gerichts angehalten werde, einen Betrag zu hinterlegen, aus dem die Kosten der Entbindung und der Lebensunterhalt des Kindes für die ersten drei Monate bestritten werden können. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Mutter und des Kindes sowie auch der Armenpflege, auf diese gesetzliche Bestimmung hinzuweisen und die ihrer Entbindung entgegen sehende Mutter zu veranlassen, gegen den Schwängerer auf diesem Wege vorzugehen.

§ 62.

Miets-Unterstützung.

Es ist Sache des Unterstützten, aus der ihm bewilligten Unterstützung, gleich anderen Lebensbedürfnissen, auch die laufende Wohnungsmiete zu decken. Der Pfleger soll den Unterstützten auf die Wichtigkeit pünktlicher Mietezahlung hinweisen und auf die Einhaltung der Zahlungstermine hinwirken.

Sucht jemand eine Unterstützung mit der Behauptung nach, daß er Miete rücksständig sei und ihm deshalb die Ausweisung aus seiner Wohnung drohe, so hat die Kommission bei der Prüfung des Gesuchs nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Rückstände, die nicht älter als einen Monat sind, dürfen von der Kommission gedeckt werden, sofern hierdurch der Obdachlosigkeit vorgebeugt werden kann. Die Zahlung hat in der Regel direkt an den Hauswirt gegen dessen Quittung zu erfolgen.
2. Rückstände, die älter als einen Monat sind, dürfen von der Kommission unter keinen Umständen gedeckt werden.

Ausnahmsweise wird die Armandirektion zu einer Zuwendung aus den ihr zur Verfügung stehenden Wohltätigkeitsfonds bereit sein, sofern es sich um ganz besonders würdige Personen handelt, die schuldlos (namentlich durch Krankheit, Tod des Ernährers u. dgl.) in eine vorübergehende Notlage geraten sind und durch eine derartige einmalige größere Zuwendung voraussichtlich dauernd vor Verarmung bewahrt bleiben. Außerdem wird vorausgesetzt, daß der Hauswirt bereit ist, einen angemessenen Nachlaß zu gewähren und im Falle der Zahlung Quittung über den gesamten Rückstand zu leisten. Auch muß der Wert des dem Mieter gehörigen, der Pfändung unterworfenen Haustrats (vgl. § 64) den Betrag des Rückstandes in der Regel übersteigen. Alle diese Punkte hat die Kommission zu erörtern, wenn sie glaubt, eine Zuwendung bei der Armandirektion befürworten zu sollen.

§ 63.

Verweisung an das städtische Odbach.

Weist ein Hilfesuchender nach, daß er seine Wohnung verlassen müsse und aller Bemühungen ungeachtet ohne Beihilfe der Armenverwaltung ein anderweitiges Unterkommen sich nicht verschaffen könne, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Wird durch Vorlegung eines Mietzvertrages oder sonstiger Bescheinigungen glaubwürdig nachgewiesen, daß der Hauswirt den Einzug in eine neue Wohnung gestatten wolle, wenn für die Miete im ersten Monat Sicherheit geleistet werde, so darf zu diesem Zwecke eine Unterstützung bewilligt oder dem Hauswirt ein Zahlungsversprechen gemacht werden. Die Zahlung wird in solchen Fällen regelmäßig direkt an den Hauswirt geleistet. Soll die Unterstützung den Betrag von 20 M. übersteigen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der höheren Instanz, gemäß § 53.
2. Gelingt es trotzdem nicht, die Familie in ihrer Wohnung zu erhalten oder ihr eine andere Wohnung zu beschaffen, so ist sie, falls sie nach der Ausweisung aus ihrer bisherigen Wohnung obdachlos sein würde (nebst ihren Familienangehörigen), mittels schriftlicher Bescheinigung über die Obdachlosigkeit dem städtischen Odbach zur vorläufigen Unterbringung zu-

zuweisen. Gleichzeitig ist die Inspektion des Obdachs um Abholung und Aufbewahrung ihres Mobiliars zu ersuchen.

3. Handelt es sich um Familienhäupter, die schon wiederholt obdachlos geworden sind, weil nach Annahme der Kommission sie es an ernstlicher Bemühung um Arbeit und Unterhalt haben fehlen lassen, so ist der Antrag auf Mietunterstützung oder Überweisung an das Obdach der Armentdirektion zur Entscheidung vorzulegen.
4. Wegen der Fälle, an denen Mitglieder der Armenkommission finanziell beteiligt sind, wird auf § 2 Nr. 3 verwiesen.

§ 64.

Zurückbehaltungsrecht.

Es wird für die Behandlung der Mietangelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, daß das frühere sogenannte Rahlpfändungsrecht der Vermieter aufgehoben ist und die für den Mieter unentbehrlichen Gegenstände gemäß § 559 BGB. und § 811 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen sind. Das Gesetz schließt von der Pfändung aus:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haushaltsgeschirr, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, oder soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf andere Weise nicht gesichert ist, den zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag;
3. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;
4. bei den Witwen und den minderjährigen Erben der unter 3 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur

- persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
5. die Schulbücher;
 6. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind.

Auch sollen gemäß § 812 Gegenstände nicht gepfändet werden, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, wenn ohne weiteres erfichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

§ 65.

Winterunterstützungen. An wen zu gewähren.

Die bisher übliche sogenannte Winterunterstützung bleibt mit folgenden Maßgaben bis auf weiteres bestehen:

I. a) Die Kommissionen haben alljährlich rechtzeitig festzustellen, an wieviel Personen Winterunterstützungen (Holzgelder) gegeben werden sollen, und in dem Monatsbericht für Dezember die Holzgeldbeträge, die sie zu zahlen beabsichtigen, durch Eintragung in die Holzgeldspalte zu liquidieren. Die Armdirektion weist sodann in kürzester Frist die Unterstützung mit der Maßgabe an, daß die im Etat für die Winterunterstützung ausgesetzte Summe unter keinen Umständen überschritten und nötigenfalls verhältnismäßig gekürzt wird.

Betrag.

b) Der Betrag der Winterunterstützung beträgt unterschiedslos für jeden Bezugsberechtigten 8 M.

Auszahlung.

c) Die Auszahlung erfolgt in der Regel zugleich mit der Auszahlung der Januar-Unterstützung.
d) Die nicht verwandten Beträge sind alsbald unter Einreichung der Abrechnung zurückzuzahlen.

Ausschluß.

II. a) Unbedingt bleiben von der Winterunterstützung ausgeschlossen:

1. Personen, die den Unterstützungswohnsitz nicht in Berlin besitzen.
 2. Personen, für die Pflegegeld an fremde Pflegestellen gezahlt wird, einschließlich der in Pflegestellen durch die Kommissionen direkt untergebrachten Kinder.
 3. Personen, die dieser besonderen Unterstützung nicht bedürftig sind, weil sie von anderer Seite auskömmlich zu Weihnachten unterstützt werden.
 4. Personen, die der Unterstützung nicht würdig sind oder von denen eine üble Verwendung, wie z. B. Verwendung zum Trinken u. dgl. zu befürchten steht.
- b) Ein Anspruch auf Winterunterstützung steht keinem Unterstützten zu.

§ 66.

Suppenküchen.

Während der kalten Jahreszeit werden Marken verabreicht, die für die Suppenküchen der Armenspeisungsanstalt Gültigkeit haben. Die Anstalt, die auf freier Wohltätigkeit begründet ist, hält in den Küchen täglich soviel Portionen für die Bezirksarmen bereit, wie die Armandirektion nach dem von den Armenkommissionen angegebenen Bedürfnis bestellt und bezahlt. Die Marken sind zu Blöcken für je einen Monat zusammengefaßt, die einzelnen Marken gelten für den auf ihnen angegebenen Monatstag und für je eine Portion. Die Blöcke werden den Kommissionen monatlich auf Antrag ausgehändigt und von ihnen an solche bedürftigen Personen ausgegeben, die nicht imstande sind, sich oder den Jürgen eine warme Mahlzeit selbst zu beschaffen. Bei der Herausgabe an diese Bezirksarmen werden die Blöcke mit dem Namen des Inhabers und Bezeichnung der Küche versehen; nicht verwendete Blöcke werden an die Armandirektion zurückgegeben.

Die Zahl der täglich an die Armen verabfolgten Suppenportionen wird im Bureau der Armandirektion auf Grund der von den Küchen eingereichten Blockabrisse festgestellt; nach dem Ergebnis wird die Bestellung geregelt.

Wünschenswert ist, daß die Mitglieder der Armenkommissionen die Verwendung der Suppenblöcke in geeigneter Weise überwachen. Der Zutritt zu den Suppenküchen steht ihnen zu diesem Zwecke frei.

Bei Personen, die die Suppen nicht abholen, obwohl ihr körperliches Befinden sie nicht daran hindert, wird die Armenkommission zu erwägen haben, ob Unterstützung ferner zu gewähren ist.

§ 67.

Gebrauchsstücke.

Im städtischen Obdach werden aus Nachlässen Kleidungs- und Wäschestücke, Bettwerk und sonstiger Hausrat zur Verfügung der Armenverwaltung gehalten. Soweit die Vorräte reichen, wird daraus an bedürftige Personen abgegeben. Für die Prüfung hierauf gerichteter Gesuche sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend; es ist in jedem Falle das Bedürfnis zu untersuchen, namentlich auch bei Bedürftigen, die wiederholt mit Gebrauchsstücken unterstützt werden, zu prüfen, ob bei sorgfamer Behandlung das ältere Stück hätte gebrauchsfähig sein müssen; auch ist durch gelegentliche Kontrolle bei häuslichen Besuchen festzustellen, ob die Stücke überhaupt noch vorhanden sind.

Im übrigen wird den Vorstehern und Pflegern dringend empfohlen, von der Bewilligungsbespruch einen sehr vorsichtigen und nicht sehr umfassenden Gebrauch zu machen, da einerseits gewünscht werden muß, daß der Bedürftige die Unterstützung ebenso wie für Nahrung und Obdach, so auch zur Beschaffung von Bekleidung verweise, und andererseits erfahrungsgemäß die neuen und guten von der Armen-Verwaltung gelieferten Gebrauchsstücke vielfach verkauft oder versetzt werden.

Die Anträge auf Bewilligung von Leih Sachen sind in der Regel nicht der Armentdirektion einzureichen, sondern von den Armenkommissionen unmittelbar zu entscheiden.

Kommt die Armenkommission in ihrer Entschließung zu einer Bewilligung der gewünschten Leih Sachen, so ist sie ermächtigt, (mittels Bordruckpostkarte) die Obdach-Inspektion unmittelbar um Abgabe der erforderlichen Sachen zu ersuchen; es bedarf hierzu der vorgängigen Feststellung, ob die beantragten Sachen in den Beständen vorhanden sind und vom Antragsteller abgeholt werden können.

Die Antwort wird von der Obdach-Inspektion (mittels Bordruckpostkarte) dahin gegeben werden:

entweder: Die Sachen sind verfügbar und für den (benachrichtigten) Antragsteller (zur Abholung binnen einer Woche) vorgemerkt;

oder: die Sachen sind nicht verfügbar;
oder endlich: die Sachen sind zum Teil verfügbar, zum andern
Teil nicht (unter genauer Bezeichnung der einzelnen
vorhandenen Sachen).

In den beiden letzteren Fällen ist die Armentkommission befugt, — ohne Rückfrage bei der Armentdirektion — sogleich wegen Befriedigung des Bedürfnisses nach den fehlenden Sachen (in den Grenzen der Geschäftsanweisung) anderweit Beschluß zu fassen. Sie darf in solchen Fällen einen bestimmten Betrag als Extra-Unterstützung auswerfen und entweder von dem bewilligten Gelde die Sachen für den Antragsteller selbst besorgen oder ihm den Geldbetrag zur Anschaffung übergeben und die Anschaffung kontrollieren. Da jedoch das Obdach mitunter in der Lage ist, die gewünschten Sachen später zu liefern, so ist es zweckmäßig, in der Bordruckpostkarte anzugeben, ob die Sachen auch später geliefert werden können, und die Sachen nur dann neu anzuschaffen, wenn ein Aufschub unbedingt ausgeschlossen ist.

In Fällen, in denen der Antragsteller zur Abholung der nachgesuchten Sachen wegen Mangels an geeigneten Mitteln selbst nicht in der Lage ist, empfiehlt es sich, mit der Anfrage an die Obdach-Inspektion wegen Vorhandenseins der Sachen gleich den Auftrag zu verbinden, die etwa vorhandenen Sachen in die Wohnung des Antragstellers zu schaffen.

Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug und kleinere Wirtschaftsgegenstände gehen in das Eigentum des Unterstützten über. Dagegen werden Mobilien wie Bettstellen, Matratzen, Schränke, Tische, Nähmaschinen, Fahrstühle, Badewannen u. dgl. stets nur leihweise überlassen und zur Kennzeichnung ihres Eigentums mit dem Stempel der Armentdirektion versehen. Soweit die Gegenstände nicht aus den Beständen des Obdachs stammen, bedarf es daher noch der Stempelung, die von hierzu bestimmten Beamten des städtischen Obdachs besorgt wird. Die Armentkommissions-Vorsteher haben zu diesem Zweck in den einschlägigen Fällen die Inspektion des Obdachs mittels Postkarte zu ersuchen, die näher zu bezeichnenden Gegenstände (sei es vor der Ausleihe oder sei es unmittelbar hinterher in der Wohnung des Armen) zu stempeln und ihnen von dem Geschehenen Mitteilung zu machen. Erwünscht ist, daß ein Mitglied der Armentkommission selbst bei der Stempelung zugegen ist und sie überwacht.

Demnächst ist von der Kommission eine Leihverhandlung aufzunehmen und der Armentdirektion einzureichen. Soweit die Leihsachen nicht aus dem Odbach stammen, ist der Vermerk aufzunehmen, daß die Stempelung stattgefunden habe. In bestimmten, von der Armentdirektion festzusezenden Zwischenräumen hat die Kommission eine Revision der Leihsachen vorzunehmen und über den Befund zu berichten.

§ 68.

Aufbewahrung von Hausrat.

Hausrat von Bedürftigen kann zur vorübergehenden Aufbewahrung in der zurzeit noch leerstehenden und zur Lagerung der Armen-Nachlässe benutzten Markthalle XII in der Bad- und Grünthaler Straße aufgenommen werden. Anträge sind von der Kommission an die Inspektion des Odbachs zu richten.

Die Maßregel empfiehlt sich dann, wenn bedürftige Personen vorübergehend, wenn auch für etwas längere Zeit — namentlich wegen Eintritts in eine Krankenanstalt — ihre Wohnung verlassen oder ganz aufgeben müssen und ihren Hausrat gar nicht oder nur in unsicherer Weise oder nur gegen sehr hohe Gebühren unterbringen können. Doch ist von der Aufnahme Hausrat ausgeschlossen, dessen Wert so gering ist, daß er die Kosten des Transports nicht decken würde. Ob zur Auslösung der Sachen eine Mieteschuld gedeckt werden darf, ist nach den in §§ 62—64 aufgestellten Grundsätzen zu erwägen.

Ob der Hausrat in der Wohnung verbleiben und für die Dauer der Abwesenheit die Miete durch die Kommission weiter gezahlt werden soll, hängt von der Sachlage ab. Vgl. hierzu § 83 Absatz 4.

4. Krankenpflege.

§ 69.

Ärztliche Behandlung.

Ärztliche Hilfe wird denjenigen Personen gewährt, die zu ihrer Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht imstande sind und auch keinen Anspruch darauf auf Grund der Kranken-, Unfall- oder Invaliden-Versicherung haben. Hierauf haben die mit der Prüfung betrauten Mitglieder der Kommission ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Doch ist zu beachten, daß die Versicherungspflicht nicht immer so lange dauert, als der Zustand des Kranken es erfordert.

In solchen Fällen ist der Kranke, der Ansprüche an die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft usw. nicht mehr erheben kann, als der öffentlichen Hilfe bedürftig zu erachten.

Die Bewilligung ärztlicher Hilfe erfolgt durch Verabreichung eines Krankenscheines, durch den der Armenarzt zur Übernahme der ärztlichen Behandlung und zur Verschreibung der erforderlichen Heilmittel nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen und der besonderen Dienstanweisung für die Armenärzte verpflichtet wird.

Die Krankenscheine werden von dem Vorsteher ausgegeben. Doch darf er hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen. Pfleger, denen dauernd unterstützte Personen ein für allemal zur pflegerischen Behandlung überwiesen sind, geben auch die Krankenscheine für diese Personen ab.

Dauernd unterstützte Personen (Empfänger von Almosen oder Pflegegeld) bedürfen des Krankenscheines nicht. Sie sind vielmehr befugt, unter Vorlegung des auf ihren Namen lautenden Quittungsbuches (vgl. § 40) den Armenarzt unmittelbar für sich und ihre Angehörigen in Anspruch zu nehmen.

Personen und Familien, die der Kommission oder dem ausstellenden Vorsteher oder Mitgliede durch wiederholte Unterstützungen bekannt sind, wird der Krankenschein ohne besondere Prüfung abgegeben. Bei anderen Personen und Familien erfolgt in anscheinend dringenden Fällen die Abgabe gleichfalls zunächst ohne Prüfung; doch hat der Vorsteher binnen längstens 3 Tagen die nachträgliche Prüfung mittels kleinen Fragebogens zu veranlassen. Ergibt diese, daß eine derartige Hilfe nach Lage der Verhältnisse nicht gerechtfertigt war, so ist der Arzt sofort davon zu benachrichtigen, damit die weitere Gewährung von ärztlicher Hilfe, gegebenenfalls auch nur die Gewährung von Arznei und Heilmitteln eingestellt werde.

Wenn mehrere Mitglieder derselben Familie in derselben Wohnung erkrankt sind, so ist nur für das Familienhaupt ein Krankenschein auszustellen.

Die Scheine, die der Vorsteher ausgibt, sind von ihm mit Stempel, Unterschrift und Datum zu versehen. Scheine, die durch andere Kommissionsmitglieder ausgegeben werden sollen, werden von dem Vorsteher nur gestempelt, während das ausstellende Mitglied Datum und Unterschrift hinzufügt.

Der Krankenschein wird in der Regel dem Hilfesuchenden übergeben. Wo ein Missbrauch, namentlich zum Zwecke der Bettelei zu befürchten steht, erfolgt die Übersendung direkt an den Armenarzt unter entsprechender mündlicher Verweisung des Armes an den Arzt. — Eine vorgängige Anfrage bei dem Bureau der Armdirektion wegen etwaiger Vorgänge findet bei dem Gesuch um Erteilung von Krankenhilfe nicht statt.

§ 70.

Dringende Krankenfälle.

Der Vorsteher und die mit der Ausgabe der Krankenscheine betrauten Mitglieder werden, um in ganz dringenden Fällen die Bedürftigen nicht ohne schnelle Hilfe zu lassen, einige Krankenscheine in den Händen ihrer Hausgenossen lassen und sie belehren, wie sie davon in ihrer Abwesenheit im Falle der Not Gebrauch machen dürfen.

Mit den Armenärzten ist seitens der Armdirektion Vereinbarung getroffen, daß sie die Bedürftigen während ihrer üblichen Sprechstunden, in dringenden Fällen aber auch zu anderer Zeit empfangen, untersuchen und soweit erforderlich in Behandlung nehmen.

Kann der Kranke nicht ausgehen, so ist der Hilfe nachsuchende Angehörige anzuweisen, die Anweisung sofort bei dem Arzt abzugeben, der den Kranke in der ordentlichen Reihe seiner übrigen Kranken besucht. In ganz dringenden Fällen ist auf der Anweisung zu vermerken: „Bedarf schleuniger Hilfe.“

Dieser Vermerk verpflichtet den Arzt, den Kranke so bald zu besuchen, wie ein aufmerksamer Arzt unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der Anforderungen seiner übrigen Praxis einen Schwerkranken, von dessen Erkrankung er erfahren und dessen Behandlung er übernommen hat, besuchen würde. Betrifft die Aufforderung eine Person, die sich bereits in der Behandlung des betreffenden Arztes befindet, so bleibt es seinem pflichtmäßigen ärztlichen Ermessen überlassen, zu beurteilen, inwieweit er der Aufforderung des Pflegers den Ulaß zu außergewöhnlicher Beschleunigung entnehmen will.

§ 71.

Abgabe der Krankenscheine.

Die Bewilligung von Krankenscheinen wird, wenn nicht im einzelnen Falle hierzu eine besondere Veranlassung vorliegt, in der

Sitzung der Armenkommission nicht vorgetragen. Auch fällt die besondere Nachweisung oder Niederschrift im Protokoll fort. Bei dauernd Unterstützten, über die die Kommission Personalbücher führt, ist die Erteilung des Krankenscheins an der vorgeschriebenen Stelle im Personalbuch zu vermerken.

§ 72.

Gültigkeitsdauer der Krankenscheine.

Auf Grund des Krankenscheines ist der Arzt verpflichtet, den ihm überwiesenen Armen in ärztliche Behandlung zu nehmen. Der Schein verliert seine Gültigkeit, wenn der Kranke bzw. dessen Angehörige ihn nicht binnen längstens 3 Tagen nach der Ausstellung dem Arzte vorgelegt haben. Dauert das Bedürfnis ärztlicher Behandlung gleichwohl fort, so haben der Kranke oder dessen Angehörige sich um Ausstellung eines neuen Krankenscheines zu bewerben, bei dessen Verabfolgung der Pfleger oder Vorsteher den Anlaß der Verzögerung zu prüfen und die weitere pflegerische Behandlung der Sache zu würdigen haben.

Die Krankenscheine sind in der Regel für denjenigen Monat gültig, in dessen Verlauf sie ausgestellt sind. Findet jedoch die Ausstellung nach dem 20. eines Monats statt und hat die ärztliche Behandlung fortzudauern, so behält der Krankenschein seine Gültigkeit noch für den nächstfolgenden Monat.

Für dauernd Unterstützte gilt die Beschränkung der Gültigkeitsdauer nicht (§ 69).

§ 73.

Arzneien und Heilmittel.

Auf Grund des Krankenscheines bzw. des Quittungsbuches ist der Armenarzt befugt, ohne Rücksicht bei der Armenkommission folgende Arzneien und Heilmittel zu verordnen:

- a) Arzneien im engeren Sinne einschließlich Wein.
- b) Brillen, Bandagen, Bruchbänder, Irrigatoren, Spritzen, Stechbeden, Mutterkränze, Krücken, Kehlkopfblasen und sonstige mechanische Heilmittel im Werte bis zu 12 Mark.
- c) Bademarken für die von der Armendirektion bestimmten Bäder.
- b) Die Zuordnung von Heilgehilfen.
- e) Die Auordnung von Desinfektionen¹⁾.

¹⁾ Dazu erging folgende Verfügung:

§ 74.

Diätetische Heilmittel.

Der Armenarzt ist auf Grund des Krankenscheins bzw. des Quittungsbuches auch befugt, sogenannte diätetische Heilmittel sowie Milch und Fleisch anzuordnen. Diese Verordnungen sind von dem Armenkommissions-Vorsteher sofort mittels Formulars auszuführen; sie bedürfen nicht erst eines genehmigenden Beschlusses der Armenkommission. Der für solche Heilmittel aufgewendete Geldbetrag ist in der Nachweisung der einmaligen Unterstützungen zur Verrechnung zu bringen.

§ 75.

Berlehr zwischen dem Arzt und der Kommission.

Der Arzt ist nicht befugt, eine mittels Krankenscheins überwiesene oder mit ihrem Quittungsbuch sich meldende Person wegen Zweifels an ihrer Bedürftigkeit zurückzuweisen. Solche Zweifel sind nötigenfalls dem Vorsteher oder dem betr. Mitglied mitzuteilen, wie umgekehrt diese ihre Bedenken wegen der Verordnung von Pflegemitteln zu äußern haben. Überhaupt soll sich der Arzt mit der Kommission in dauernder Fühlung erhalten und auch, wo es das Interesse der Sache fordert, in den nicht besonders bemerkten Fällen der Kommission von der Sachlage und von etwaigen Bedenken Mitteilung machen und auch Wünsche wegen etwaiger anderweiter Unterstützung, Behandlung des Kranken usw. äußern

Armen-Direktion.

225 A. I. 13.

Berlin, den 7. Mai 1913.

Bekanntlich war bisher den Herren Armenärzten nur gestattet, bei Vorliegen von Tuberkulose selbständig die Desinfektion eines Zimmers anzurufen.

Der Magistrat hat nunmehr auf unsere Vorstellung unter dem 2. Mai 1913 genehmigt, daß die Herren Armenärzte in allen geeigneten, dringenden Fällen Desinfektionen selbständig ohne vorherige Genehmigung der Armen-Direktion anordnen können.

Die Herren Armenärzte haben zum Ausdruck zu bringen, daß sie die betreffenden Anordnungen als Armenärzte ihres Medizinalbezirks treffen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden wir übernehmen.

J. B.
gez. Doflein.

Un
sämtliche Herren Armenärzte.

Läßt sich durch die in erster Linie anzustrebende mündliche Aussprache eine Verständigung nicht herbeiführen und die Meinungsverschiedenheit sich auch durch den Vortrag in der Armenkommission nicht beheben, so ist die Entscheidung der Armdirektion anzurufen. Die Ausführung notwendiger ärztlicher Maßregeln darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

§ 76.

Mechanische Heilmittel.

Rösselspielige Gerätschaften, die nicht zu den in § 73b bezeichneten mechanischen Heilmitteln gehören, wie künstliche Gliedmaßen, Fahrstühle u. dgl., werden von der Armdirektion bewilligt, der durch Vermittlung der Armenkommission mit Gutachten des Arztes die erforderlichen Anträge mit besonderer Beschleunigung zu überreichen sind. Das gleiche gilt von der Reparatur derartiger Apparate.

§ 77.

Häusliche Krankenpflege.

Die Krankenpflege wird in der Regel von den Angehörigen der Unterstützten geleistet. Unter besonderen Umständen ist der Arzt befugt, eine Krankenpflegerin oder einen Krankenpfleger zu beauftragen, die erforderliche Pflege zu leisten, wofür diesen nach festen, von der Armdirektion festgestellten Sätzen Vergütung durch die Stadthaupfkasse gewährt wird. Der Armenkommission ist von einer derartigen Anordnung Kenntnis zu geben. Sollen andere Personen als geprüfte Krankenwärter und -wärterinnen zugezogen werden, so hat der Arzt unter Zustimmung des Vorsteher's mit diesen die zu zahlende Vergütung zu vereinbaren.

Es wird für die Zwecke der häuslichen Krankenpflege auf den in Berlin bestehenden Verein für Hauspflege aufmerksam gemacht, der Hauspflegerinnen in Familien entsendet, wenn die Hausfrau krank ist und ihrem Haushaben nicht vorstehen kann.

Bergleiche auch die im Anhang abgedruckte Anweisung unter Nr. 4 und 5.

Wegen der Überweisung in Kranken- und Heilanstalten vergleiche §§ 79—81.

§ 78.

Unterstützung von Kranken aus dem Beih.-Fonds.

Kranke und würdige Familienväter oder Witwen aus der arbeitenden Classe sowie auch kleine Fabrikanten und Handwerker,

die keinen eigenen Läden haben, können von den Armenkommissionen zur Unterstützung aus dem Zeiheschen Fonds der Armandirektion empfohlen werden. Die Unterstützung für jeden Kranken beträgt täglich 1 Mark, beim Vorhandensein von Kindern 1 Mark 50 Pf.

Personen, die durch Faulheit, Trunk usw. in Dürftigkeit geraten sind, und solche, die nicht den Unterstützungs-Wohnsitz in Berlin besitzen, sind von dieser Unterstützung ausgeschlossen.

Genehmigt die Armandirektion den auf eine bestimmte Zahl von Tagen gestellten Antrag, so ist der betreffende Geldbetrag vorschußweise aus dem eisernen Bestande der Kommission zu zahlen und die darüber besonders lautende Quittung des Empfängers getrennt vom Monatsberichte einzureichen, worauf dann sofort die Erstattung aus dem Zeiheschen Fonds angewiesen wird.

§ 79.

Überweisung in Krankenanstalten.

Sofern die Schwere der Krankheit oder die häuslichen Verhältnisse dies notwendig machen, ist der Armenarzt befugt, auf Grund des Krankenscheins die Überweisung in eine der städtischen Krankenanstalten oder in eine von der Armandirektion für diese Zwecke zugelassene, den Ärzten bekannt gegebene Privatheilanstalt anzurufen und in dringlichen Fällen unmittelbar zu veranlassen; doch ist hieron der Armenkommission sofort Kenntnis zu geben.

Um die Zuweisung in eine im Augenblick voll besetzte Anstalt zu verhüten, ist durch die Rettungsgesellschaft eine Zentrale eingerichtet, bei der telephonisch über die zurzeit freien Betten in den wichtigsten Anstalten Auskunft erbeten werden kann.

Das von dem Arzte ausgefüllte Überweisungsformular ist von dem Vorsteher zu stempeln und zu unterzeichnen. Auch ist sofort, sofern es sich um dauernd unterstützte Personen handelt, in die Erwägung einzutreten, was infolge des Eintritts in die Anstalt zu geschehen hat, ob also bei einzestehenden Personen die Unterstützung einzustellen ist, bei Familien für die Kinder zu sorgen ist, der zurückbleibenden Familie eine Unterstützung zu gewähren, eine Haushaltspflege anzurufen ist usw.

Der vielfach übertriebenen Abneigung von Kranken, in eine Heilanstalt einzutreten, muß seitens der Pfleger unter Hinweis auf die vorzüglichen Einrichtungen der Krankenhäuser, auf die Wahrscheinlichkeit schnelleren und besseren Erfolges mit Ernst und

Nachdruck entgegengetreten und auf den Eintritt, sofern er nach Ansicht des Arztes und nach Lage der gesamten Verhältnisse wünschenswert erschienen ist, ernstlich gedrungen werden.

§ 80.

Krankentransport.

Die Beförderung des Kranken nach der Anstalt ist der Anweisung des Arztes entsprechend zu bewirken.

Etwaiges Fahrgeld für Pferdebahn oder Droschken ist auf Erfordern der mittellosen Kranken und, sofern er, insbesondere ein Geisteskranke, der Begleitung bedarf, auch für den Begleiter aus dem eisernen Fonds vorzuschieben bzw. zu erstatten und als einmalige Unterstützung zu behandeln.

Um Bestellung des etwa verordneten Krankenwagens ist das Polizeirevier-Bureau zu ersuchen.

Dagegen sind Liquidationen der Polizeirevier-Vorstände über verauslagte Kosten für den Transport Verunglückter usw. von den Armenkommissionen nicht zu berücksichtigen.

§ 81.

Unterbringung von Geisteskranken.

Bei Geisteskranken kann, wenn die Beförderung sich auf keine andere Art ermöglichen lässt, die Wegschaffung des Kranken aber dringend ist, durch telephonisch zu bewirkende Bestellung ein Krankenwagen benutzt werden. Die Polizeibehörde ist um Veranlassung der Überführung zu ersuchen, wenn es sich um gemeingefährliche Geisteskranken handelt, die zum freiwilligen Eintritt in die Anstalt nicht zu bewegen sind, und von deren längerem Verbleiben in ihrer Wohnung oder unter Menschen Gefährdung ihrer eigenen Person, ihrer Familie, der Nachbarn oder der Öffentlichkeit befürchtet werden muß.

Die Polizeibehörde ist aber auch bei nicht gemeingefährlichen Geisteskranken verpflichtet, Anträger auf Gewährung polizeilichen Schutzes zu entsprechen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Vermeidung von Ausschreitungen (Ruhestörungen usw.) notwendig oder auch nur zweckmäßig erscheint.

§ 82.

Geburtshilfe.

Für die Voraussetzungen, unter denen unentgeltliche Geburtshilfe zu gewähren ist, gilt das, was in § 69 in Ansehung der Krankenscheine vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Arztes die Hebammme tritt, die nach den ihr von der Armdirektion erteilten Anweisungen der Gebärenden den nötigen Beistand zu leisten verpflichtet ist, und daß die unmittelbare Anspruchsnahme der Hebammme auf Grund des Quittungsbuches nicht zulässig ist. Der Überweisungsschein wird bei Schwangeren, die bereits dauernde Unterstützung erhielten, ohne weitere Prüfung durch den Vorsteher oder den Pfleger, dem die Familie zugewiesen ist, ausgestellt; in andern Fällen hat die Prüfung gleichwie bei den Krankenscheinen zu erfolgen.

Die Gebühren werden den Hebammen auf Grund der Überweisungsscheine unmittelbar durch die Armdirektion erstattet.

Den Schwangeren steht die Wahl unter den zur Ausübung dieser Tätigkeit zugelassenen Hebammen frei.

Neben der Geburtshilfe ist die Gewährung von anderweiter Unterstützung, von Arzneien, Heilmitteln usw. nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zulässig.

In besonder s geeigneten Fällen kann ein Antrag an die Armdirektion gerichtet werden, der Familie, in der eine Entbindung bevorsteht oder bereits erfolgt ist, eine Zuwendung aus der Schlesingschen Stiftung zu gewähren. Auch wird den Kommissionen anheimgestellt, hilfesuchende Wöchnerinnen in geeigneten Fällen auf den Wöchnerinnen-Verein aufmerksam zu machen, der über die ganze Stadt verbreitet ist und mit Wochenstücken und Ausstattung für Neugeborene hilft.

Schwangere, deren Entbindung zweckmäßiger in einer Anstalt als in der Wohnung stattfindet, sind an die Charité oder an das Rudolf-Birchow-Krankenhaus zu weisen; eines Überweisungsscheines bedarf es hierbei nicht. In der Regel erfolgt die Aufnahme 14 Tage vor der erwarteten Entbindung, in Notfällen auch früher. Von der Zuweisung an diese Anstalten wird namentlich unberehlichten Schwangeren gegenüber Gebrauch zu machen sein, d. h. solchen ledigen Personen, die einen eigenen Haushalt nicht führen. Verlassene, geschiedene oder verwitwete Frauen, sowie unberehlichte Personen, die einen eigenen Haushalt führen, in dem sich bereits

Kinder befinden, sind in der Regel wie andere verheiratete Frauen zu behandeln.

Frauen, deren häusliche Verhältnisse die Entbindung in einer Anstalt besonders erwünscht erscheinen lassen, wird unentgeltliche Aufnahme in dem von der privaten Wohltätigkeit errichteten, von der Stadt unterstützten Wöchnerinnenheim gewährt; auch sind Mädchen von der Aufnahme in das Wöchnerinnenheim nicht unbedingt ausgeschlossen. Im übrigen werden unberechlichte Schwangere in einigen gleichfalls von der Privatwohltätigkeit errichteten Anstalten aufgenommen. — Die Armenkommissionen wollen, wenn von diesen Anstalten zum Zweck der Aufnahme eine Bescheinigung der Bedürftigkeit erbeten wird, sich der Ausstellung der Bescheinigung nicht entziehen.

Vor kommendenfalls sind den armen Schwangeren auch diejenigen Ärzte zu bezeichnen, die sich der Armandirektion gegenüber zur unentgeltlichen Geburtshilfe bereit erklärt haben.

§ 83.

Fürsorge für Genesende, Heimstättenpflege und Ähnliches.

Wer soeben von einer Krankheit genesen ist, kann zwar eigentliche Krankenpflege entbehren; doch wird er noch für einige Zeit der Schonung bedürfen, um seine volle Arbeitsfähigkeit wieder zu erlangen. Eine durch die Sorge um seine oder seiner Familie Erhaltung veranlaßte vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit hat vielfach sofortige Rückfälle oder allmäßliche Wiederkehr der Krankheit oder auch späteres Siechtum zur Folge. Es liegt daher im Interesse der Armenpflege, diese Folgen zu verhüten und den in der Genesung Begriffenen die Mittel zu gewähren, um ohne dringende Sorge einige Zeit seine Kräfte zu schonen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen ein Genesender aus einer Kranken- oder Pflegeanstalt, einer Heimstätte oder von einem Landaufenthalt zurückkehrt.

Die Mittel zur Ermöglichung der völligen Genesung bestehen im allgemeinen in denselben Hilfsleistungen, in denen sie während der Dauer der Krankheit bestanden haben, d. h. in der Fortgewähr von Unterstützung für den Kranken oder für seine Familie, in der Darbietung weiterer ärztlicher Hilfe, von Arzneien, Heilmitteln usw.

Es kann aber auch eine besondere Form der Hilfe dadurch erforderlich werden, daß die Genesung oder die Behandlung einer

chronischen Krankheit den Aufenthalt in frischer Luft und besonders gute Pflege notwendig macht. Diesem Zwecke dienen insbesondere die städtischen Heimstätten für Genesende sowie verschiedene Anstalten und Einrichtungen, mit denen die Armentdirektion in Verbindung steht. Vergleiche hierüber des näheren die ausführliche im Anhang abgedruckte Anweisung betreffend die Fürsorge für Kranke und Genesende in Heimstätten, Heilstätten, Erholungsstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Landaufenthalt wird Bedürftigen häufiger durch Verwandte oder Freunde mit geringen Kosten geboten. Die Armenkommissionen sind ermächtigt, in solchen Fällen eine laufende Unterstützung, soweit sie zur Deckung der Miete während der Dauer der Abwesenheit erforderlich ist, weiter zu zahlen (vgl. § 39 am Schluß) oder einige Mittel zu diesem Zwecke direkt zu bewilligen. Sofern der Kranke für eine Familie zu sorgen hat, kann für die zurückbleibende Familie eine Unterstützung bewilligt werden.

Handelt es sich um größere Beträge und um Personen, die besonders bedürftig und würdig zu erachten sind, so kann ein Antrag auf Bewilligung einer größeren Zuwendung an die Stiftungsdeputation gerichtet werden (vgl. § 47). Zu beachten ist auch hier, daß neuerdings die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sich die Fürsorge für Genesende besonders angelegen sein lassen, so daß Personen, die Anspruch an diese Verwaltungen haben, in erster Linie an sie zu verweisen sind.

Auch wird auf die von dem Verein gegen Verarmung begründete besondere Abteilung zur Fürsorge für Kranke und Genesende aufmerksam gemacht.

Wegen eigentlicher Badekuren vgl. § 84.

§ 84.

Badekuren.

In besonders geeigneten Fällen werden die Mittel zu Badekuren in auswärtigen Bädern bewilligt. Hierauf gerichtete Anträge sind unter Beifügung eines armenärztlichen Gutachtens an die Armentdirektion zu richten.

Zurzeit steht die Armentdirektion mit dem Stadtrat von Teplitz in Verbindung, der ihr alljährlich für die Monate Mai bis September je zwei Freistellen und je zwei Zahlstellen à 36 Mark, im ganzen also 20 Stellen und zwar für 10 Männer und 10 Frauen im

Johnschen Badehospitale zur Verfügung stellt. Die für eine Kur in Teplitz als geeignet befundenen Personen erhalten außer freier Kur und Verpflegung noch eine Reiseunterstützung im Betrage von 45 Mark und als Fahrgeld nach Teplitz und zurück 9,20 Mark.

Das Johanniter-Asyl im Bade Deynhäusen nimmt Kranke für einen täglichen Verpflegungssatz von 1,20 Mark auf, wenn eine Bescheinigung der Bedürftigkeit und das Zeugnis eines Arztes, in dem dem Kranken das Bad in Deynhäusen verordnet ist, eingereicht werden. Das Armutssatzen wird von der Armandirektion ausgestellt.

Freibäder in Deynhäusen werden bewilligt, wenn nachgewiesen wird, daß der Kranke aus öffentlichen Mitteln Unterstützung empfängt. Bäder zu ermäßigtem Preise werden bewilligt:

1. zu 25 Pf. für Erwachsene und 13 Pf. für Kinder unter 12 Jahren, wenn durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß der Kranke zur Bezahlung eines höheren Preises außerstande ist;
2. zu 75 Pf. für Erwachsene und 50 Pf. für Kinder unter 12 Jahren und Entrichtung von 6 Mark Kurtaxe, wenn dargelegt wird, daß die vollen Badepreise nicht gezahlt werden können.

Den Gesuchen zu 2 ist der Steuerzettel beizufügen. Ist der Antragsteller zur Steuer nicht veranlagt, so müssen die Vermögensverhältnisse glaubwürdig dargestellt werden.

Ähnliche Erleichterungen werden auch in einigen andern Bädern zugestanden. Die Armandirektion wird vorlommendenfalls zu ihrer Erlangung behilflich sein.

Wegen Fahrpreisermäßigung vgl. § 113, wegen Sorge für die Wohnung während der Abwesenheit § 83 Absatz 4.

§ 85.

Überweisung in besondere Heilanstalten.

Die Armandirektion hat mit einer Reihe von Spezialärzten besondere Abmachungen wegen Behandlung armer Personen getroffen, die an besonderen Leiden erkrankt sind. Die Zuweisung erfolgt durch den Armenarzt auf Grund des Krankenscheines und, soweit es sich um den Eintritt in eine Privatklinik handelt, in den für die Einweisung in Krankenanstalten vorgeschriebenen Formen.

Außerdem steht die Armandirektion mit einer Reihe von Privatpflegeanstalten in Verbindung, denen in besonderen Fällen arme Kranke zugewiesen werden können. Dies gilt insbesondere von den Lungenhilfstationen, in die lungentranke Personen aufgenommen werden, deren Zustand noch eine Heilung wahrscheinlich macht. Über Anträge auf Aufnahme in eine derartige Anstalt vgl. die Anweisung im Anhang.

Wegen der versicherungspflichtigen Personen vgl. § 83 Absatz 5.

5. Anstaltspflege.

§ 86.

Unterbringung in Pflegeanstalten.

Bei der Unterbringung von Bedürftigen in Anstalten beschränkt sich die Tätigkeit der Kommissionen darauf, die Verhältnisse der Hilfesuchenden zu prüfen, soweit nötig, ein ärztliches Gutachten herbeizuführen und die erforderlichen Anträge bei der Armandirektion zu stellen, die über die Anträge entscheidet und das Weitere veranlaßt. Erscheint die Unterbringung in eine Anstalt so dringlich, daß damit nicht bis zu der Sitzung der Kommission gewartet werden kann, so hat der Vorsteher einen Antrag auf sofortige Unterbringung ohne Mitwirkung der Kommission an die Armandirektion zu richten.

Zu beachten ist, daß Anstaltsverpflegung in der Regel kostspieliger ist als häusliche Pflege, auch der Familienzusammenhang durch diese mehr erhalten wird. Die Empfehlung zur Anstaltspflege wird sich daher namentlich rechtfertigen, wenn die Art des Leidens oder die häuslichen Verhältnisse eine zweckmäßige oder ausreichende Pflege nicht erwarten lassen, wenn es sich um voraussichtlich länger dauernde Krankheitszustände und um alleinstehende Personen handelt, welche durch Alter, körperliche oder geistige Gebrechen hinfällig sind. Wird im übrigen für solche Personen ein Pflegegeld gezahlt, für welches die Angehörigen oder andere Leute zur Aufnahme des Pfleglings in ihr Haus bereit sind, so sind derartige Pflegegelder wie andere Unterstützungen zu behandeln und auf den Namen des Pfleglings zu buchen. (Vgl. hierzu § 19 und 49).

Folgende Arten von Anstalten kommen vorzugsweise in Betracht:

Siechenanstalten.

1. Für alte, gebrechliche und sieche Personen:

- a) die städtischen Siechenanstalten. Dort werden solche unheilbare, besonders an chronischen Krankheiten leidende, unbescholtene Arme aufgenommen, die in ihren Wohnungen auch bei hoher Unterstützung die nötige Pflege nicht finden, wegen ihres Siechtums aber für ein Krankenhaus sich nicht eigner;
- b) das Friedrich-Wilhelms-Hospital. Dort finden solche unbescholtene, hinfällige Leute Aufnahme, die nicht mehr imstande sind, sich selbst zu ernähren, auch bei einer Geldunterstützung, die die in der offenen Armenpflege üblichen Beträge übersteigt, außerhalb der Anstalt nicht bestehen können, auch keine zu ihrer Erhaltung gesetzlich verpflichtete und leistungsfähige Verwandte haben;

Hospital des Arbeitshauses.

- c) das Hospital des Arbeitshauses. Dort werden Personen der in a und b bezeichneten Art aufgenommen, wenn sie der Anstaltspflege bedürftig sind, sich aber wegen ihres Vorlebens (Trunkfucht, Sittenlosigkeit, Verbrechen usw.) für die Aufnahme in die erstgenannten Anstalten nicht eignen. Die Aufnahme in das Hospital des Arbeitshauses kann auch schon dann erfolgen, wenn die dem Bedürftigen zu reichende Geldunterstützung zwar an und für sich nicht besonders hoch ist, wenn es aber mit Rücksicht auf das schlechte Beispiel, das der Bedürftige durch Trunk, Liederlichkeit usw. gibt, zweitmäfiger erscheint, ihn in eine geschlossene Anstalt aufzunehmen, oder wenn begründete Wahrscheinlichkeit besteht, daß er die ihm zufließende Unterstützung durch Betteln zu ergänzen bestrebt sein wird. (Vgl. hierzu § 42.)

Private Pflegeanstalten.

- d) Private Pflegeanstalten. Die Armdirektion steht mit einigen privaten Pflegeanstalten, wie zum Beispiel die Elisabeth-Siechenanstalt für evangelische Frauen, das Hedwig-Hospital für Katholiken, das Johanniter-Siechenhaus, das jüdische Hospital, in Verbindung, um ihnen

auf besonderen Antrag und unter Voraussetzung besonderer Würdigkeit bedürftige alte und gebrechliche Personen gegen einen mit den Anstalten vereinbarten Pflegefazit zuzuweisen. Anträge auf Zuweisung in eine dieser Anstalten sind im übrigen wie zu a und b zu begründen und der Armdirektion einzureichen.

Blindenanstalten.

2. Für Blinde und hochgradig Schwachsichtige:

Unbescholtene Blinde, die noch einigermaßen arbeitsfähig sind, können der Städtischen Blindenanstalt zur Erlernung einer Handfertigkeit überwiesen werden. Solange das städtische Blindenheim, dessen Errichtung in Aussicht genommen ist, noch nicht zur Verfügung steht, werden Blinde ausnahmsweise in auswärtigen Anstalten untergebracht. Soweit sie gleichzeitig siech oder alt oder gebrechlich sind, kommen die unter 1 genannten Anstalten in Betracht. Auch diese Anträge sind der Armdirektion zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker.

3. Für geisteskranke, idiotische und epileptische Personen sind die städtischen Anstalten in Dalldorf, Buch, Herzberge und Wuhlgarten bestimmt. Auch hier sind — abgesehen von dringenden Fällen, in denen die sofortige Aufnahme durch den Armenarzt angeordnet wird — die Anträge nebst Fragebogen, Aufzierung über die Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden und seiner Angehörigen, die Höhe des etwa zu leistenden Kostenbeitrages und Angabe der häuslichen Verhältnisse, die die Anstaltspflege erforderlich machen, der Armdirektion zur Entscheidung zu überreichen.

6. Fürsorge für Kinder.

§ 87.

Waisenkinder.

Als Waisenkinder im strengen Sinne des Wortes gelten nur Kinder, die beide Eltern durch den Tod verloren haben. Doch tritt die Waisenpflege auch für Kinder ein:

- deren Eltern wegen voraussichtlich lange dauernder Abwesenheit, Verschollensein, Siechtum, Verbüßung langerer Freiheitsstrafe für sie zu sorgen auferstanden sind;

- b) deren Eltern (Vater, Mutter) die elterlichen Rechte gerichtlich aberkannt worden sind;
- c) deren Mütter sie aus besonderen Gründen nicht aufnehmen können (§ 61, siehe auch § 89).

Zuständigkeit von Waisendepuration und Armentdirektion.

Kinder, für die Waisenpflege einzutreten hat, scheiden aus der Fürsorge der Armentdirektion aus und sind der Waisendepuration zu unterstellen, deren Aufsichtstätigkeit durch den Gemeinde-Waisenrat ausgeübt und durch beamtete Inspektoren und Pflegerinnen ergänzt wird.

Es sollen aber in der Regel in der Fürsorge der Armentdirektion und der Armentkommissionen folgende Gruppen von Kindern verbleiben:

1. Kinder, die bei nahen Angehörigen oder bei ihren Vormündern sich befinden oder untergebracht werden können (vgl. § 58);
2. Kinder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in schon vorgeschrittenem Alter und nicht weit vor der Schulentlassung stehen, bei denen daher eine Änderung der Verhältnisse nicht zweckmäßig erscheint;
3. Kinder, die sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seit vielen Jahren in einer bewährten Pflegestelle befunden haben, dort wie eigene Kinder gehalten werden und mit der Pflegefamilie gewissermaßen verwachsen sind;
4. Kinder, bei denen eine Beendigung der Fürsorge in naher Aussicht steht, wie etwa bei Verzug nach außerhalb, Übernahme der Fürsorge durch die eigene Mutter oder sonstige Verwandte u. dgl. mehr;
5. Kinder, die einem auswärtigen Staats- oder Armenverband angehören, und bei denen daher eine Übernahme in den auswärtigen Staats- oder Armenverband in Aussicht zu nehmen ist.

Die Güte und Zuverlässigkeit der Pflegestelle bildet hierbei in allen Fällen die unerlässliche Voraussetzung der Bewilligung von laufender Unterstützung durch die Armentkommission.

§ 88.

Kinder, die sich bei den Eltern befinden.

Kinder, die sich bei ihren Eltern befinden, sind hiernach von der Aufnahme in die Waisenpflege in der Regel ausgeschlossen; soweit die Eltern bzw. die Mutter — insbesondere die verwitwete oder eheverlassene Mutter — zur Unterhaltung ihrer Kinder nicht oder nicht vollständig imstande sind, ist ihnen eine nach Maßgabe der §§ 56—60 zu bestimmende Unterstützung zu gewähren.

Handelt es sich um arbeitsfähige männliche Personen, so darf nur — unter Beachtung der Vorschriften in § 41, 54 — eine vorübergehende Unterstützung gewährt werden. Insbesondere bildet der Umstand, daß der Vater tagsüber sich außerhalb des Hauses auf Arbeit befindet, allein keinen hinlänglichen Grund zur Aufnahme von Kindern in dauernde Waisenpflege; es ist zunächst seine Pflicht, für geeignete Beaufsichtigung und Pflege Sorge zu tragen.

§ 89.

Bewahranstalten.

Sehr häufig werden Witwen und alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern nur dadurch gehindert, ihrem Erwerb nachzugehen, daß sie ihr Kind tagsüber beaufsichtigen müssen; es liegt im wohlverstandenen Interesse der Armenpflege, in solchen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in einer Krippe, einer Bewahranstalt, einem Kindergarten oder Kinderhort untergebracht oder die Mutter veranlaßt werde, das Kind tagsüber bei anderen Leuten in Verwahrung zu geben.

Für eine derartige Unterbringung der Kinder eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zu bewilligen, bleibt der Armenkommission unbenommen.

Säuglingsfürsorgestellen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Säuglingsfürsorgestellen aufmerksam gemacht, in denen wochentäglich von 2—3 Uhr Kinderspezialärzte Sprechstunden abhalten, um bedürftigen Müttern und Pflegemüttern von Säuglingen — Kindern des 1. Lebensjahres — unentgeltlich Rat über die Wartung und Ernährung der Kinder zu erteilen.

Es bestehen gegenwärtig folgende Säuglingsfürsorgestellen:
Nr. 1, Blumenstraße 78, umfassend die Stadtbezirke 1—10, 145—166,
168—188, 189a, b, c, 190b, c, e, 195—201.

- Nr. 2, Eßfasser Straße 27, umfassend die Stadtbezirke 202—245, 251—253, 255—259, 264—274.
- Nr. 3, Markthalle am Arminiusplatz, Bugenhagenstraße 7, umfassend die Stadtbezirke 11—14 und 279—304.
- Nr. 4, Raumhafenstraße 63, umfassend die Stadtbezirke 15—19, 22—28, 72—74, 76—144, 167a, b, c.
- Nr. 5, Panßstraße 7, umfassend die Stadtbezirke 254, 260—263, 275—278, 305—326.
- Nr. 6, Großbeerenstraße 10, Ecke Tempelhofer Ufer 13, umfassend die Stadtbezirke 20, 21, 29—71, 75a, b.
- Nr. 7, Breslauer Allee 32, umfassend die Stadtbezirke 189d, 190a und 190d, 191—194, 246—250¹⁾.

In beschränktem Maße ist auch die Abgabe von Milch und anderen Nährpräparaten in den Säuglingsfürsorgestellen zugelassen. Der ärztliche Leiter darf aber unter dem Selbstkostenpreise Milch und Nährpräparate länger als 8 Tage nur gewähren, wenn die Bedürftigkeit der Mütter und Pflegemütter durch Organe der städtischen Verwaltung nachgewiesen ist.

Diese Preismäßigung gilt nicht als Armenunterstützung, da die Fürsorgestellen nicht von der Stadtgemeinde selbst, sondern von der Schmidt-Gallisch-Stiftung betrieben werden. Müttern und Pflegemüttern der einfachen Volkskreise und der unbemittelten Bevölkerung sind daher auf ihren Wunsch Alteste über ihre Bedürftigkeit auszustellen, ohne daß dabei rigoros zu prüfen ist, ob eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinn vorliegt (vgl. § 114). Jedem der leitenden Ärzte ist auch eine weibliche Hilfskraft (Aufsichtsdame) beigegeben, die u. a. die Aufgabe hat, in den dem

¹⁾) Die Verteilung war am 1. April 1913 folgende:

- Nr. 1, Blumenstraße 97, umfassend die Stadtbezirke 1—10, 145—166, 168—188, 189 a, b, c, e, 190 b, c, e, f, 195—201.
- Nr. 2, Eßfasser Straße 27, umfassend die Stadtbezirke 11—14, 202—218, 220—236, 244—245, 251—261 c, 263—274 b, 279—282.
- Nr. 3, Markthalle am Arminiusplatz, Bugenhagenstraße 7, umfassend die Stadtbezirke 283—304.
- Nr. 4, Raumhafenstraße 63, umfassend die Stadtbezirke 15—19, 22—28, 76 a—144, 167 a—e.
- Nr. 5, Panßstraße 15, umfassend die Stadtbezirke 262, 275—278, 305 bis 326 d.
- Nr. 6, Großbeerenstraße 10, Ecke Tempelhofer Ufer 13, umfassend die Stadtbezirke 20, 21, 29—75 b.
- Nr. 7, Wörther Straße 45, umfassend die Stadtbezirke 189 d, f, 190 a, d, 191—194 c, 219, 237—243 b, 246 a—250 e.

Arzt geeignet erscheinenden Fällen Erfundigungen über die Bedürftigkeit des die Fürsorgestellen auffsuchenden Publikums einzuziehen. Diesen mit einer Legitimation versehenen Damen wollen die Kommissionen auf ihre Anfragen stets bereitwilligst Auskunft erteilen.

§ 90.

Vorübergehende Fürsorge.

Ist die Hilflosigkeit voraussichtlich von ganz kurzer Dauer — z. B. wenn der betreffende Angehörige eine ganze kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen, eine Operation in einer Anstalt durchzumachen hat u. dgl. —, so soll die Armenkommission sich bemühen, die Kinder gegen Gewährung einer angemessenen Unterstützung bei anderen Angehörigen, ehrbaren Nachbarsleuten usw. unterzubringen. Nur wenn dies in keiner Weise möglich ist, sowie wenn aus zunächst vorübergehender Notlage eine dauernde Verwaisung wird, ist die Übernahme der Kinder in Waisenpflege zulässig.

§ 91.

Geschäftsgang bei der Aufnahme von Kindern in Waisenpflege.

Auch wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern in dauernde Waisenfürsorge vorliegen (§ 87), müssen die Armenkommissionen (und nicht etwa die Organe der Waisenpflege) sich der ersten Prüfung der hilfsbedürftig gewordenen Kinder unterziehen, die Anträge auf Aufnahme in Waisenpflege entgegennehmen, die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit feststellen und im Falle augenblicklicher Not helfen. Doch empfiehlt es sich hierbei, weil die Hilfe nur vorübergehend gewährt wird, nicht erst Pflegegeld zu bewilligen, sondern nur mit Extraunterstützung einzutreten.

Über die Anträge auf Aufnahme von Kindern in dauernde Waisenpflege ist von der Armenkommission (nicht etwa von den Organen der Waisenpflege) wie über andere Unterstützungsanträge in der Sitzung der Armenkommission zu beschließen und über das Ergebnis ihrer Wahlnehmungen eingehend zu berichten; insbesondere ist anzugeben, daß eine Unterbringung bei Angehörigen nicht möglich oder nicht empfehlenswert ist. Der auf Übernahme gerichtete Besluß ist der Armentirektion, die allein über die Überweisung zu entscheiden hat, zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu überreichen.

Ein unmittelbarer Verkehr mit der Waisendepuration findet durch die Armentkommission nur in dem nachfolgenden Ausnahmefalle statt.

Aufnahme im Waisendepot.

Kinder, die durch unerwartete Umstände, namentlich Tod, Verhaftung, schwere Krankung, Verlassung seitens der Eltern bzw. der Angehörigen, bei denen sie sich in Pflege befinden — plötzlich in völlige Hilflosigkeit geraten, dürfen dem in der Alten Jakobstraße 33 befindlichen Waisendepot unmittelbar zugeführt werden. In solchen Fällen ist das Nationale der Eltern anzugeben und mitzuteilen, ob diese bereits Unterstützung erhalten haben; außerdem ist über den Anlaß der Aufnahme ausführlich zu berichten und ausdrücklich zu bescheinigen, daß eine anderweite Unterbringung nicht möglich gewesen ist.

§ 92.

Zuständigkeit.

Die Anträge auf Abnahme von Kindern sind an diejenige Kommission zu richten, in deren Bezirk die Eltern ihre Wohnung haben. Wenn daher Kosteltern, welche ein Kind in Pflege haben und die Pflege nicht oder nicht ohne Vergütung fortsetzen wollen, den Antrag auf Abnahme stellen, sind sie zu bedeuten, daß die Eltern bzw. der lebende Elternteil — namentlich die uneheliche Mutter — in dem Bezirk, in dem diese wohnen, den Antrag zu stellen haben. Vgl. § 61. — Nur wenn die Kosteltern glaubhaft machen können, daß ihnen der Aufenthalt der leiblichen Eltern völlig unbekannt ist, oder diese inzwischen verstorben oder in eine Strafanstalt, in eine Kranken- und Pflegeanstalt aufgenommen sind, ist der Antrag der Kosteltern zuzulassen. Es soll hierdurch dem zunehmenden Missbrauch entgegengetreten werden, daß Eltern ihre Kinder in Pflege geben und, indem sie die Zahlung des Pflegegeldes unterlassen, die Kosteltern direkt oder indirekt nötigen, sich an die Armenpflege zu wenden.

Wegen des Verhältnisses zu den unterhaltungspflichtigen Eltern und insbesondere zu dem außerehelichen Vater vgl. § 35 Nr. 4 und § 61 letzter Absatz.

§ 93.

Idiotische, epileptische, schwachsinnige Kinder.

Idiotische, epileptische, schwachsinnige Kinder werden in die städtische Idiotenanstalt oder in geeignete Privatpflegeanstalten aufgenommen, mit denen die Armdirektion in Verbindung steht. Es handelt sich hier einerseits um ganz geisteschwache und verkrüppelte Kinder, welche der gehörigen häuslichen Pflicht und Pflege entbehren und vielfach liebloser Behandlung innerhalb und namentlich außerhalb des Hauses ausgesetzt sind, sowie andererseits um schwachsinnige, aber nicht ganz bildungsunfähige Kinder, in denen durch geeigneten Unterricht und Erziehung die geringe geistige und körperliche Begabung ausgebildet und die Möglichkeit einer wenigstens teilweise selbstständigen Erwerbsfähigkeit zu schaffen gesucht wird.

Zur diesen Fällen hat die Armenkommission einen Fragebogen aufzunehmen, sich über die Vermögensverhältnisse der Eltern und Angehörigen und die Höhe des von diesen etwa zu leistenden Kostenbeitrags zu äußern und einen Antrag auf Aufnahme in eine Anstalt der Armdirektion zu überreichen, die das Weitere veranlaßt.

§ 94.

Blinde Kinder.

Blinde Kinder werden in die städtische Blinden Schule eingeschult; die Anträge sind von den Eltern an die städtische Schuldeputation zu richten. Findet ein blindes Kind bei den zur Erziehung verpflichteten Angehörigen nicht die nötige Pflege, so ist die anderweite Unterbringung des Kindes bei der Armdirektion zu beantragen.

§ 95.

Taubstumme Kinder.

Taubstumme Kinder werden ebenfalls auf Antrag der Eltern, der an die Schuldeputation zu richten ist, in die städtische Taubstummenschule eingeschult. Wegen ihrer etwaigen Unterbringung wegen mangelhafter Pflege gilt das gleiche wie bei den blinden Kindern.

§ 96.

Verwahrlose Kinder.

Kinder und jugendliche Personen, die bereits verwahrlost sind, oder deren Verwahrlosung zu befürchten steht, oder die Mißhand-

lungen ihrer Eltern ausgesetzt sind, können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen aus der häuslichen Gemeinschaft ihrer Eltern, Pflegeeltern oder sonstigen Erzieher entfernt und in Familien oder Anstalten untergebracht werden.

Das Eingreifen in diesen Fällen gehört zwar in erster Linie zu den Aufgaben des Gemeinde-Waisenrats. Doch sollen auch die Armenkommissionen diesen Zuständen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und, falls die Voraussetzungen vorliegen, der Armentdirektion hier von zur weiteren Veranlassung Anzeige machen. Sie können außerdem stets dem Gemeinde-Waisenrat unmittelbare Nachricht geben, wie überhaupt ein reges Zusammenarbeiten mit den Organen der Waisenpflege im Interesse der beiderseitigen Pflegekinder von hoher Bedeutung ist (vgl. auch 1. Teil § 5).

Erhalten die Eltern oder Pflegeeltern für derartige Kinder Unterstützung, so ist darauf hinzuwirken, daß sie freiwillig die Kinder der Waisenpflege überlassen. Wird hierauf nicht eingegangen, so ist die Entziehung der Unterstützung anzudrohen und nötigenfalls durchzuführen. In solchen Fällen ist der Absetzungsbeschluß der Armentdirektion — in eiligen Fällen außerhalb des Monatsberichts — zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Die Entziehung der elterlichen Rechte wird jedoch nicht durch die Armentdirektion, sondern durch das Vormundschaftsgericht beschlossen.

§ 97.

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

- a) Bürg. Ges.-Buch § 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachläßigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.
- b) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900:

Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung

- erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Abetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
 3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 98.

Jugendliche Personen.

Jugendliche Personen, die das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, können abgesehen von den Fällen des § 96 unter besonderen Umständen, wie besondere körperliche Schwäche, Mangel an Schulbildung, Arbeits scheu u. dgl. ebenfalls der Waisenpflege überwiesen werden.

Anträge und Berichte in Fällen dieser Art sind an die Armandirektion — nicht an die Waisenverwaltung — zu richten, die weitere Entscheidung treffen und je nach Sachlage die Unterbringung solcher jugendlicher Personen in die Waisenpflege oder in Privatanstalten, mit denen sie in Verbindung steht, veranlassen wird.

§ 99.

Einsegnungskleidung.

Zur Einsegnung darf Kindern, die ausreichender Bekleidung entbehren, Bekleidung aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden, um ihnen den Eintritt in das bürgerliche Leben und die Ergreifung einer lohnenden Tätigkeit zu ermöglichen; lediglich zu dem Zwecke einer würdigeren Bekleidung bei der religiösen Feier findet die Bewilligung nicht statt.

Die Anträge sind nach Formular aufzunehmen und mit dem Gutachten der Kommission getrennt vom Monatsbericht rechtzeitig dem General-Bureau der Armandirektion durch den Stadtgerannten einzureichen. Die Entscheidung über die

Anträge steht der von der Armentdirektion niedergesetzten Kommission zu, die auch den Einkauf der Bekleidung veranlaßt. Die Armentkommissionen dürfen daher die Einsegnungskleider nicht selbst ankaufen oder an deren Stelle bare Unterstützung gewähren.

7. Begräbnis.

§ 100.

Begräbnis.

Freies Begräbnis ist zu gewähren, wenn sich im Nachlaß des Verstorbenen dazu keine Mittel finden, diese auch nicht von den verpflichteten Angehörigen selbst aufgebracht werden können.

Bei Personen, die vorher dauernd unterstützt wurden, oder zu den Angehörigen einer dauernd unterstützten Familie gehörten, erfolgt die Gewährung ohne erneute Prüfung, bei andern Personen nach vorgängiger Prüfung.

Anträge auf Bewilligung von freiem Begräbnis sind stets als dringlich zu behandeln.

§ 101.

Geschäftliches Verfahren.

Das zur Erlangung eines freien Begräbnisses zu beobachtende Verfahren ist im Formular 121a vorgeschrieben. Dieses Formular ist dem Nachsuchenden, nötigenfalls dem Stadtgeranten zur Bezahlung des Sterbezettels und der sonstigen Bescheinigungen auszuhandeln; wegen etwaiger Wünsche der Hinterbliebenen, über Tag und Stunde der Beerdigung näheres zu erfahren, wird besonders auf Nr. 5 des Formulars 121a verwiesen.

Der Nachsuchende ist zu befragen, ob ein schwarz- oder gelblackierter Sarg gewünscht und ob die Einsargung der Leiche von den Hinterbliebenen ausgeführt wird oder durch den Sarglieferanten bewirkt werden soll. Nach Mafgabe des erhaltenen Bescheides fertigt der Armentkommissions-Vorsteher die Anweisung (Formular 125) für den Sarglieferanten aus, legt sie in den ihm zur Verfügung gestellten, mit der Adresse des Lieferanten bedruckten und mit einer Fünfpfennig-Briefmarke der Reichspost versehenen Briefumschlag, verschließt diesen unter Aufdrückung des Kommissions-Stempels und übergibt ihn dem Nachsuchenden zum Einwurf in den nächsten Briefkasten der Reichspost.

Die Hinterbliebenen sind zu ersuchen, sich von diesem Zeitpunkte ab, wenn möglich, bis zur Ankunft des Sarges in der Sterbewohnung aufzuhalten.

Bei Ankunft des Sarges erfolgt auch zugleich die Abholung der Leiche.

In dringenden Fällen, welche als solche auf der Anweisung (Formular 125) ausdrücklich bezeichnet sein müssen, ist der Sarglieferant auch verpflichtet, die Abholung der Leiche umgehend zu bewirken. Die Hinterbliebenen müssen in solchen Fällen dem Sarglieferanten persönlich die Anweisung (Formular 125) überbringen.

Der Sarg muß von dem Tischler unentgeltlich in die Sterbewohnung geschickt werden. Das Einfärgen der Leiche ist in der Regel Sache der Angehörigen des Verstorbenen.

Sind weder Angehörige des Verstorbenen noch auch sonst jemand, der die Einfärgung unentgeltlich besorgen kann, vorhanden, so ist auf der Anweisung für den Tischler, Formular 125, hinter den Worten „die Leiche“ ein Strich zu machen.

Können aber die Angehörigen die Einfärgung selbst bewirken, was in der Regel bei Kindern der Fall sein wird, so ist die Lücke hinter den Worten „die Leiche“ mit „nicht“ auszufüllen.

Die den Leichenwagen begleitenden Träger und der Kutscher haben die eingefärgte Leiche aus der Sterbewohnung in den Leichenwagen zu schaffen.

§ 102.

Teilweise Bewilligung.

Eine bare Geldunterstützung zur Deckung eines Teils oder der sämtlichen Kosten eines Begräbnisses ist unter allen Umständen unzulässig.

Eine teilweise Bewilligung des Armenbegräbnisses durch Ausrichtung des Transports und die Beschaffung der Grabstelle ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Angehörigen einen Sarg beschafft haben, dann aber die Transportkosten nicht aufbringen könnten. Ist in solchem Falle der von den Angehörigen beschaffte Sarg nicht höher als 63 cm einschließlich Fuß, so wird der Sarglieferant unter entsprechender Abänderung des Vordrucks in Formular 125 angewiesen, die Leiche nach der Sammelsstelle zu fahren; ist der Sarg höher als 63 cm, so ist ein anderer Sarg nach Formular 125 zu bestellen.

§ 103.

Begräbnis für Kinder.

Die Bewilligung eines Armenbegräbnisses für ein Kind, das von seinen Eltern oder seiner Mutter in Pflege gegeben war, erfolgt durch diejenige Armenkommission, in deren Bezirk der Tod des Kindes eingetreten ist.

§ 104.

Verhältnis zu Sterbekassen.

Bei Personen, die zu einer Sterbekasse gehören, bleibt es den Angehörigen überlassen, das Begräbnis auszurichten. Falls weder Angehörige noch auch die Sterbekasse selbst für die Ausrichtung des Begräbnisses Sorge tragen, hat die Armenkommission das Sterbegeld einzuziehen und für ein angemessenes Begräbnis zu sorgen. Der etwaige Rest des Geldes ist unter Beifügung der Rechnungen über die gehabten Auslagen der Armandirektion einzureichen.

Sollte die Auszahlung des Sterbekassengeldes an die Armenkommission von der Sterbekassen-Verwaltung verweigert werden, ohne daß letztere sich bereit erklärt, für das Begräbnis selbst zu sorgen, so ist ein Armenbegräbnis zu bewilligen.

Hierbei wird bemerkt, daß die meisten Sterbekassen nach ihren Statuten die Ausrichtung des Begräbnisses ihrer Mitglieder selbst übernehmen, wenn erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden sind.

8. Erbrecht und Nachlaß.

§ 105.

Erbrecht.

Der hiesigen Armandirektion steht laut Hofreskript vom 2. Juli 1801 und §§ 50ff. Titel 19 Teil II des Allgemeinen Landrechts das Erbrecht auf den ganzen Nachlaß der bis an ihr Lebensende außerhalb einer städtischen Armenanstalt dauernd unterstützten Personen zu, ebenso wie den städtischen Armenanstalten (Friedrich-Wilhelms-Hospital, Arbeitshaus-Hospital, städtischen Siechenhäusern) ein solches Erbrecht in den Nachlaß der unentgeltlich bis zu ihrem Ableben in den Anstalten verpflegten Hospitaliten zusteht.

Nur in dem Falle, daß solche Personen eine Ehefrau oder eheliche Nachkommen hinterlassen, gebührt letzteren der Pflichtteil vom

Nachlaß. Hierin ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert. Zur Rechtswirksamkeit dieses Erbrechts ist es erforderlich, daß es den Unterstützungsempfängern durch einen vereideten Beamten zu Protokoll bekannt gemacht werde.

Dies Protokoll wird mit Ausnahme der im fünften Absatz bezeichneten Fälle nach Formular durch den Kommissionsvorsteher aufgenommen, sobald der Beschuß auf Gewährung von dauernder Unterstützung gefaßt worden ist; es wird mit dem Monatsbericht zu den Alten eingereicht, woselbst es verbleibt. Das Formular ist, namentlich in Ansehung von Namen und Geburtsdatum, genau auszufüllen.

War die Unterstützung längere Zeit eingestellt, so muß bei Wiederbewilligung auch die Verhandlung erneut aufgenommen werden. Doch bedarf es dessen nicht, wenn in der Zwischenzeit eine Verpflegung in einer Anstalt auf städtische Kosten stattgefunden hat.

Die Verhandlung darf nur mit volljährigen geschäftsfähigen und ihrer Sinne vollkommen mächtigen Personen von dem Vorsteher aufgenommen werden. Ist der Unterstützte taub, blind, stumm oder wegen körperlichen Gebrechens unfähig, die Feder zu führen, so ist hiervon der Armandirektion Mitteilung zu machen, die wegen Aufnahme der Verhandlung nach gesetzlicher Vorschrift durch ihre Beamten das Erforderliche veranlassen wird.

Das Protokoll ist von dem, an den die Bekanntmachung erfolgt, zu unterschreiben.

Wenn der Empfänger der laufenden Unterstützung Alphabet ist, d. h. wenn er weder schreiben noch Geschriebenes lesen kann, oder wenn er nur seinen Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt und außerdem eine volljährige Person zu der Verhandlung zugezogen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und mit dem Beteiligten nicht nahe verwandt ist. Diese Urkundsperson (die auch weiblichen Geschlechts sein darf) hat der Vorlesung und Genehmigung beizuhören und die Verhandlung zu vollziehen. Wenn es tunlich ist, soll auch der Beteiligte ein Handzeichen unter das Protokoll setzen.

Weigert sich ein Empfänger, die Verhandlung zu vollziehen, so ist die Zahlung der laufenden Unterstützung einzustellen und

der Armendirektion unter Angabe der Weigerungsgründe Anzeige zu machen.

§ 106.

Geltendmachung des Erbrechtes.

Die Armendirektion hat in den Fällen, in denen ihr das Erbrecht zusteht, die Regulierung des Nachlasses mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, so daß selbst Pflichtteilsberechtigte, sowie andere Forderungsberechtigte mit Ausnahme des Wirtes — dem wegen etwaiger Mietforderung ein Zurückbehaltungsrecht zusteht (vgl. jedoch § 64) — sich jeder Verfügung des Nachlasses enthalten, vielmehr ihre Befriedigung durch die Armendirektion als nachlaßregulierende Behörde erwarten müssen.

Ist daher in solchen Fällen ein des Transportes werter Nachlaß vorhanden, so ist der Todesfall schleunigst der Inspektion des städtischen Obdachs nach Formular anzuseigen. Diese ist beauftragt, nach Empfang der Anzeige sofort einen Beamten abzusenden, der im Verein mit dem Vorsteher oder dem von ihm bezeichneten Mitgliede den Nachlaß feststellt und den sofortigen Transport der Mobiliarien, Betten, Kleidungsstücke usw. nach der Nachlaßhalle (§ 68) veranlaßt.

Etwaige ärztliche Anordnungen bezüglich der Desinfektion oder Vernichtung von Nachlaßgegenständen sind der Inspektion des Obdachs bei Abholung des Nachlasses mitzuteilen.

Etwa vorgefundene Barschäften und geldwerte Papiere sind durch die Armenkommission an die Stadthauptkasse, Einziehungsabteilung, Rathaus, Zimmer 25, Wertsachen an die Stadthauptkasse, Rathaus, Zimmer 13, und zwar je mittels schriftlicher Nachweisung abzuliefern.

Die Quittung der Stadthauptkasse sowie etwa vorgefundene Urkunden und sonstige Papiere des Verstorbenen sowie der Nachlaßbericht ist der Armendirektion einzureichen; es ist darin zu vermerken, ob der Verstorbene außer den abgelieferten Sachen noch anderes Vermögen besessen hat, und wo es sich befindet. Auch sind etwaige Nachlaßschulden aufzuführen und anzugeben, ob sie anzuerkennen sind.

Durch die Kommission dürfen Nachlaßschulden nur ausnahmsweise bezahlt werden, sofern Gefahr im Verzuge liegen würde, und es sich um einen im Verhältnis zum Nachlaß geringen Betrag handelt.

§ 107.

Andere Nachlässe.

Auch wenn der Armdirektion das Erbrecht nicht zusteht, kann sie Erstattung der dem Verstorbenen gewährten Unterstützungen aus dessen Nachlaß beanspruchen.

Die Armenkommissionen haben daher in solchen Fällen festzustellen, ob Aussicht auf Erstattung der Armenpflegekosten aus dem Nachlaß vorhanden ist. Eine weitere Einmischung insbesondere durch Beschlagnahme oder Überweisung der Nachlaßsachen an das Obdach hat in der Regel zu unterbleiben. Wenn jedoch bei Personen, die längere Zeit unterstützt werden, ein des Transportes werter Nachlaß sich findet und kein Angehöriger zur Stelle ist, der sich um den Nachlaß kümmert, so ist dem Polizeirevier wegen Sicherstellung des Nachlasses sofort Mitteilung zu machen. Auch wird bei Gefahr im Verzuge, so namentlich wenn die Verschleppung des Nachlasses durch Unbefugte befürchtet werden muß, die Armenkommission unmittelbar die zur Sicherstellung erforderlichen Maßregeln zu treffen befugt sein.

§ 108.

Bericht auf den Nachlaß.

Bei der Regulierung des Nachlasses ist festzustellen, ob bedürftige Eltern, Kinder, Enkel oder sonstige Angehörige vorhanden sind, die sich des Verstorbenen bei Lebzeiten nach ihren Kräften angenommen haben, und ob es billig erscheint, dieser den Nachlaß ganz oder zum Teil zu überlassen. Hierauf gerichtete Anträge sind von der Armenkommission unter allgemeiner Bezeichnung der Nachlaßgegenstände der Armdirektion einzureichen.

§ 109.

Nachricht vom Ableben.

Vom Tode dauernd unterstützter Personen werden die Armenkommissionen, falls eine armenärztliche Behandlung der Verstorbenen in der Wohnung stattgefunden, durch die betreffenden Armenärzte und, falls solche Personen in einem Krankenhouse verstorben sind, durch die Verwaltung des Krankenhauses benachrichtigt. Auch erteilen die Polizeirevier-Vorstände Auskunft über dergleichen Todesfälle.

9. Erteilung von Zeugnissen und Auskünften.

§ 110.

Bedürftigkeits-Bezeugnisse.

Abgesehen von der Prüfung der Bedürftigkeit behufs Erlangung von Unterstützung liegt es den Armenkommissionen ob, in den nachstehend bezeichneten Fällen ein Gutachten über das Vorhandensein von Bedürftigkeit abzugeben. Soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist, stellen die Armenkommissionen oder der Vorsteher ein Zeugnis über vorhandene Bedürftigkeit nicht selbst aus, sondern liefern durch ihr Gutachten nur die Grundlage für das Urteil derjenigen behördlichen Stelle, die sie um Prüfung oder Begutachtung angegangen hat.

Im übrigen werden diese Gutachten in der Regel nicht von der Armenkommission als solcher abgegeben (vgl. § 17). Es genügt das Gutachten des Vorsteigers, daß er auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse oder nach vorheriger Prüfung durch ein oder zwei Mitglieder der Kommission abzugeben hat. Doch ist ihm unbenommen, in besonders zweifelhaften Fällen einen formellen Beschluß der Kommission herbeizuführen.

Handelt es sich um dauernd unterstützte Personen, deren Akten bei der Armentdirektion beruhen, so bedarf es nicht der Ausfüllung der auf die Personalverhältnisse bezüglichen Fragen; es genügt vielmehr die Aufnahme des Antrags und die Abgabe der Sache an die Armentdirektion unter Hinweis auf die bei der Armentdirektion vorhandenen Akten.

Die Gutachten sind zu unterstempeln und zu unterschreiben. — Soweit solches vorgeschrieben, sind die in den Händen der Vorsteher befindlichen oder ihnen zur Ausfüllung übersendeten Formulare zu benutzen und gewissenhaft auszufüllen.

§ 111.

Armutzeugnisse in Rechtsangelegenheiten.

Armutzeugnisse im engeren Sinne sind die von dem Magistrat als obrigkeitlicher Behörde auszustellenden Zeugnisse, daß eine Person ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie erforderlichen Unterhaltes die Kosten eines Rechtsstreites oder einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu bezahlen vermöge.

Die Prüfung durch die Organe der Armenkommission hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob eine derartige Bedürftigkeit vorliegt. Dagegen ist nicht die Würdigkeit des Bitstellers zu erörtern und nicht zu prüfen, ob ein Rechtsstreit aussichtsvoll erscheint, da diese Fragen lediglich durch die das Armenrecht erteilenden Gerichte geprüft werden.

Falls einer der im Formular in den Vorbemerkungen aufgeführten Fälle vorliegt, in denen es eines Armutzeugnisses nicht bedarf (Krankenversicherungssache, Verfahren vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht usw.), so ist von Aufnahme des Fragebogens abzusehen und der Bittsteller mündlich zu belehren, daß er des Zeugnisses nicht bedürfe.

Für die Frage der Bedürftigkeit ist zu beachten, daß bei einem Rechtsstreit, dessen Betrag 300 Mark übersteigt, die Parteien sich bei Gericht durch einen Anwalt vertreten lassen müssen. — Dasselbe gilt von Gehegescheidungssachen.

Die Anträge auf Erteilung von Armutzeugnissen sind als schleunig zu behandeln. Ganz besondere Beschleunigung ist erforderlich bei einem schwelbenden Rechtsstreit, in dem durch Tatsieveräumung dem Antragsteller ein Schaden erwachsen kann, und bei Alimentationssachen.

§ 112.

Unvermögen zur Zahlung von Gerichtskosten.

Personen, die zum Zwecke der Stundung bereits erforderter Gerichtskosten ein Armutzeugnis nachsuchen, sind anzuweisen, sich zunächst an die Gerichtskasse zu wenden. Weisen sie durch Vorlegung eines Bescheides der Gerichtskasse nach, daß sie zur Beibringung eines Zeugnisses über ihre Zahlungsunfähigkeit aufgefordert sind, so hat die Armenkommission ihnen je nach dem Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung nach Formular auszustellen, daß sie zur Zahlung der erforderlichen Kosten mit Mark. Pf. zurzeit unvermögend sind, oder daß sie durch sofortige Zahlung oder Beitrreibung der Kosten einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würden.

Handelt es sich aber um einen Antrag auf Niederschlagung, d. h. völlige nachträgliche Befreiung von schon entstandenen Gerichtskosten, so bedarf es der Ausstellung eines förmlichen Armutzeugnisses gemäß § 111.

Unvermögen zur Zahlung von Steuern und Abgaben.

Dagegen ist die Ausstellung von Zeugnissen behufs Stundung oder Erlasses von Staats- und Gemeindesteuern (Gewerbe-, Einkommen-, Hundeesteuer usw.) Sache des Bezirksvorstehers und nicht der Armenkommission.

§ 113.

Zeugnisse zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen.

Fahrpreisermäßigungen werden mittellosen Personen, denen der Gebrauch von Bädern oder sonstigen Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen bewilligt worden ist, für die Hint- und Rückreise auf den deutschen Eisenbahnen nur dann gewährt, wenn in einer von der Ortsbehörde auszustellenden Bescheinigung über die Mittellosigkeit zugleich die Bestätigung enthalten ist, daß die Fürsorge dritter Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung nicht eintritt. Derartige Bescheinigungen werden lediglich durch die Armandirektion ausgestellt, so daß die Kommissionen sich vorkommendensfalls auf die Übermittlung der Anträge an die Armandirektion zu beschränken haben.

§ 114.

Erteilung von Auskunft über Bedürftige.

Die Gesuche von anderen Behörden, von Verwaltungen milder Stiftungen, von Wohltätigkeitsvereinen, von der kirchlichen Armenpflege usw. um Auskunft über die Vermögenslage oder die sonstigen Verhältnisse Hilfesuchender u. dgl. werden nach Sachlage beantwortet. Auch hier tritt, sofern der Vorsteher nicht aus seinen Büchern die Auskunft zu erteilen vermag, die Prüfung durch ein oder zwei Mitglieder ein, auf Grund deren ein Gutachten abgegeben werden kann; in Zweifelsfällen ist es auch hier dem Vorsteher unbenommen, einen Beschuß der Kommission herbeizuführen.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Armenpflege, der privaten Wohltätigkeit durch derartige Auskunftserteilung soweit irgend möglich Beistand zu leisten.

§ 115.

Gutachten in Kosten-Erstattungssachen.

Auf Ersuchen der Armandirektion ist eine gutachtliche Aufzehrung darüber abzugeben, ob eine unterstützte Person fähig ist, Armen-

pflege-Kosten ganz oder in Teilen zu erstatten. Auch entsprechenden Ersuchen der Waisen-Deputation ist Folge zu leisten, da die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und der Vermögensverhältnisse zu den Aufgaben der Armenkommission, nicht des Gemeinde-Waisenrats gehört (vgl. § 91 Absatz 1).

Wird bei dieser Gelegenheit der zur Erstattung geforderte Betrag ganz oder teilweise sogleich angeboten, so sind die Zahlungen von den betr. Mitgliedern gegen vorläufige Quittung anzunehmen und an den Vorsteher zur Weitergabe an die Einziehungsabteilung der Stadthauptkasse unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit (Altenzeichen und Journalnummer) und unter Benutzung des formularmäßigen Vordrucks abzuführen.

10. Hauskollekten.

§ 116.

Hauskollekten.

Einem alten Herkommen gemäß werden noch von einer Anzahl von Armenkommissionen bei hiesigen Einwohnern freiwillige Beiträge gesammelt, die als sog. Kollektengelder nicht für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege, sondern lediglich zu Wohltätigkeitszwecken verwendet werden. Die Kollektengelder sind durch die Stadtgeräte einzuziehen und mittels besonderer Nachweisung, die zu unterschreiben und zu unterstempeln ist, durch den Vorsteher der Armenkommission der Hauptstiftungskasse abzuliefern. Mahnungen zur Weiterzahlung bisher gewährter freiwilliger Beiträge sollen nicht erfolgen.

Von Zuwendungen, die einer Kommission zur Verwendung für Arme ihres Bezirks zugehen, ist der Armandirektion Nachricht zu geben. Zuwendungen, die nicht für den Bezirk der Armenkommission ausschließlich bestimmt sind, sind der Armandirektion abzuliefern.

Berlin, 16. Februar 1909.

Die Armandirektion.

Anhang.

Anweisung betreffend die Fürsorge für Kranke und Genesende in Heimstätten, Heilstätten, Erholungsstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Vorbemerkung.

Zu der regelmäßigen Fürsorge für Kranke durch ärztliche Behandlung in der Wohnung oder durch Verpflegung in einem Krankenhouse ist in neuerer Zeit eine Art der Fürsorge getreten, die dem Ausbruch der Krankheit vorbeugen oder den Erfolg der Krankenbehandlung durch Gewährung einer Erholungszeit sichern will. Weil diese Fürsorge aber wegen der häuslichen Verhältnisse des Kranken (Zusammenwohnen mit anderen — Mangel an Ruhe und Pflege — nicht sachgemäße Ernährung usw.) vielfach unzureichend sein würde, sind eine Reihe besonderer Einrichtungen ins Leben gerufen worden, in denen der Kranke das in der eigenen Wohnung schwer oder gar nicht erhaltliche Maß von Ruhe, Pflege, guter Luft und zweckentsprechender Nahrung finden kann.

Die hauptsächlichsten der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen in und um Berlin sind:

1. Die städtischen Heimstätten in Blankenburg (für Frauen), in Heinrichsdorf (für Männer), in Blankenfelde (für lungenkranke Frauen), in Malchow (für lungenkranke Männer), in Gütergötz und Buch (ebenfalls für lungenkranke Männer).

Für diese gelten nach den Beschlüssen des Kuratoriums die folgenden Bestimmungen,

und zwar für die Heimstätten für Genesende:

Aufnahme-Berechtigung.

§ 1.

Zur Aufnahme in die städtischen Heimstätten für Genesende gelangen erstens solche Personen, welche nach einer überstandenen Krankheit noch der Schonung und Pflege bedürfen und dieselbe in ihrer Häuslichkeit nicht finden können, zweitens Wöchnerinnen mit ihren Kindern.

Ausgeschlossen sind: Epileptische, Schwindsüchtige, Syphilitische und Alkoholiker,

für die Heimstätten für Brustkranke:

Aufnahme-Berechtigung.

§ 1.

Zur Aufnahme in die städtischen Heimstätten für Brustkranke gelangen solche Tuberkulöse, bei welchen der Krankheitsprozeß zu einem gewissen Stillstande gekommen und Fieber nicht vorhanden ist, und welche die Herstellung einer Erwerbsfähigkeit erwarten lassen.

Ausgeschlossen sind: Epileptische, Syphilitische, Alkoholiker und Schwerkrank.

2. Verschiedene Anstalten und Einrichtungen, mit denen die Armdirektion in Verbindung steht:

a) Erholungsstätten des Vereins vom Roten Kreuz:

1. für Männer: Johannisthal und Jungfernheide,
2. für Frauen: Eichkamp, Schönholz und Spandauer Berg,
3. für Kinder: Schönholz und Sadowa
(nur Johannisthal und Eichkamp sind im Winter geöffnet).

b) Kinderheilstätte Hohenlychen,

c) Heilstätte Belzig (für Kinder),

d) Seehospiz „Kaiserin Friedrich“ zu Norderney (für Kinder),

e) Seehospiz Whd auf Föhr,

f) Christliches Kurhospital „Siloah“ zu Kolberg (für Kinder),

g) Kinderheilstätte Borgsdorf,

h) Kinderheim Heinrichshaus zu Nöschenrode (Harz),

i) Luisenheim in Salzwedel,

k) Lenzheim in Schreiberhau,

l) Lenzheim in Kolberg-Deep,

m) Soolbad Elmen,

n) Kolonien des „Vereins für Ferientcolonien“,

o) Johanniterfrankenhaus zu Deynhausen (für Erwachsene),

p) Johanniterfrankenhaus in Bolzin,

q) Nervenheilstätte „Haus Schoenow“ (für Erwachsene),

r) Trinkerheilstätte „Waldrieden“,

s) Erholungsstätte Burg Daber bei Wittstock.

Die Armdirektion steht mit diesen Einrichtungen in Verbindung und überweist ihnen Kranke und Genesende nach Maß-

gabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen und erfolgreichen Verfahrens wird die nachstehende Anweisung erlassen.

I. Wer kann überwiesen werden?

Es können, abgesehen von Säuglingen, Bedürftige jeden Alters und Geschlechts überwiesen werden. Bei der Übernahme ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen eine Überweisung notwendig oder nur wünschenswert ist.

Als notwendig ist die Aufnahme zu bezeichnen: wenn entweder durch die Aufnahme der Ausbruch einer zu befürchtenden Krankheit verhütet werden soll, oder wenn der Aufenthalt in einer Heim- oder Erholungsstätte zur völligen Wiedererlangung der Gesundheit oder der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist, und zwar in allen Fällen unter der Voraussetzung, daß die Kure in einer Heim- oder Erholungsstätte nach dem Ausspruch des zuständigen Arztes das einzige, einen wesentlichen Heil Erfolg versprechende und deshalb allein zweckmäßige Heilmittel ist.

Als wünschenswert ist die Aufnahme zu bezeichnen, wenn der Gesundheitszustand des Bedürftigen zwar keine unmittelbare Gefahr der Erkrankung bietet, jedoch die körperliche Beschaffenheit, der Ernährungszustand, der Mangel häuslicher Pflege usw. erwarten lassen, daß der Aufenthalt in einer Heim- oder Erholungsstätte eine wesentliche Kräftigung des gesamten Organismus zur Folge haben werde.

Die Kosten des Aufenthalts für Fälle, in denen die Aufnahme als notwendig anerkannt ist, werden aus hierfür zur Verfügung stehenden Staatsmitteln bestritten.

In allen Fällen, in denen die Aufnahme nur als wünschenswert bezeichnet ist, handelt es sich um eine Wohltat, deren Kosten nur aus stiftungsmäßigen Mitteln, d. h. bei der Armdirektion aus den sog. Wohltätigkeitsfonds bestritten werden dürfen. Um jedoch die mit dem Empfang von Armenunterstützung verbundenen Nachteile denjenigen Personen zu ersparen, die öffentliche Armenunterstützung noch nicht empfangen haben und deren Unterstützung sich lediglich auf die Fürsorge in Heim- oder Heilstätten für sie oder ihre Familienangehörigen beschränkt, soll es zulässig sein, auch in Fällen der notwendigen Aufnahme derartige Kosten auf die Wohltätigkeitsfonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu über-

nehmen. Unbedingte Voraussetzung hierfür bildet der Besitz des Unterstützungs-Wohnsitzes in Berlin. Bei Personen, die außerhalb Berlins den Unterstützungs-Wohnsitz besitzen, wird durch Rückfrage bei dem verpflichteten Armenverband festgestellt, ob er zur Übernahme der Kosten bereit ist, unbeschadet des Eintretens der öffentlichen Armenpflege ohne Rückfrage in denjenigen Fällen, die im gesetzlichen Sinne als notwendig zu bezeichnen sind.

II. Wer wirkt bei der Übernahme mit?

- a) Die Armenkommission. In der Regel setzt die Gewährung jeder Art von Unterstützung ein Gesuch des Bedürftigen voraus, für dessen Einbringung die allgemeinen Grundsätze gelten. Es wird hierbei § 25 der Geschäftsanweisung in Erinnerung gebracht, wonach dem Hilfesuchenden kein schriftliches Gesuch abgefordert werden, sondern der Vorsteher das mündliche Gesuch entgegennehmen und dann das Erforderliche wegen Prüfung der Verhältnisse und Herbeiführung der Untersuchung durch den Armenarzt veranlassen soll. Zur Prüfung und Berichterstattung dienen besondere Formulare, die, soweit sie nicht ständig im Besitz der Armenkommissionen sich befinden, mit den einzelnen Gesuchen an sie gelangen. Da es sich regelmäßig bei den hier in Frage stehenden Fällen um Personen handelt, deren Aufnahme hauptsächlich wegen der häuslichen Verhältnisse gewünscht wird, so ist der Prüfung und Darstellung dieser Verhältnisse ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist gleichzeitig auch die Frage zu prüfen, ob und inwieweit der Antragsteller in der Lage sei, zu den Kosten der Heilstättenpflege beizutragen.
- b) Private Stellen. Häufiger geht die Anregung zur Aufnahme in Heil- und Heimstätten von Kranken- und Pflegeanstalten, vielfach auch von der Auskunfts- und Fürsorgestelle für Lungenfranke aus. Diese Anregungen werden, entsprechend dem von der Armdirektion stets beobachteten Grundsatz des Zusammenarbeitens mit den Organen der Privatwohltätigkeit, nicht unbeachtet gelassen werden. Doch ist in allen Fällen neben einer solchen Empfehlung oder Anregung von dritter Seite ein selbständiger Antrag des

Hilfesuchenden (bei Kindern ein Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Vertreter) erforderlich, der in der Regel bei dem Vorsteher der Armenkommission zu stellen ist. Gehen die Anträge bei der Armdirektion ein, so werden sie zur weiteren Veranlassung an die Armenkommission abgegeben. Die Prüfung findet nach den allgemeinen Grundsätzen statt. Die Berichte sind der Armdirektion — und zwar außerhalb des Monatsberichts — zur Entscheidung zu überreichen.

- c) Der Armenarzt. Das Gutachten des Armenarztes muß ganz genau den Charakter der Krankheit, den Zustand der Pflege- oder Erholungsbedürftigkeit erkennen lassen und angeben, aus welchem Grunde die Aufnahme als notwendig oder als wünschenswert zu erachten ist. Das Gutachten muß so abgefaßt sein, daß es der Entscheidung der ärztlichen Sachverständigen der Armdirektion zur ausreichenden Grundlage dienen kann; insbesondere hat es sich auch darüber auszulassen, ob überhaupt eine Aussicht auf Heilerfolg vorhanden ist.
- d) Die Armdirektion. Die Genehmigung aller Anträge erfolgt durch die Armdirektion.

III. Wie lange kann die Kur fortgesetzt und wie oft kann sie wiederholt werden?

Die Aufnahme in die städtischen Heilstätten erfolgt in der Regel von vornherein auf längere Zeit; sofern Verlängerung als notwendig erachtet wird, geht ein hierauf gerichteter Antrag von der Heilstättenverwaltung aus. In allen anderen Fällen ist darauf zu achten, daß schon bei der ersten Prüfung für die Entsendung in die Heilstätten eine sorgfältige und strenge Auswahl unter den Patienten stattfinde, und daß zunächst bei der ersten Formulierung des Antrages auf Heilstättenpflege ein Urteil über die voraussichtliche Dauer der Heilbehandlung gegeben werde, insbesondere auch, wenn, wie bei Strophulose und Rachitis, von vornherein auf einen Heilerfolg nur bei längerem Aufenthalt in einer Heilstätte gerechnet werden kann.

Die Pflege- und Heilanstalten werden angehalten werden, alle Gesuche um Kurverlängerungen so rechtzeitig bei der Armdirektion einzureichen, daß darüber vor Ablauf der bisher bewilligten

Nur ordnungsmäßig besunden werden kann; diesen Anträgen auf Kurverlängerung haben die betreffenden Pflege- und Heilanstalten einen ärztlichen Bericht über den bisherigen Verlauf der Krankheit und über die Heilbehandlung nach besonderem Formular beizufügen. Über die beantragte Kurverlängerung ist alsdann zunächst der Armenarzt zu hören, welcher den Patienten vor Entsendung in die Heilstätte untersucht hat. Er hat in denjenigen Fällen, in denen der Patient leicht erreichbar ist — was regelmäßig bei den Wald-Erholungsstätten anzunehmen ist — eine erneute Untersuchung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat sich der Patient ihm vorzustellen. Falls es sich um ein Kind handelt, haben die Angehörigen für die Vorstellung Sorge zu tragen. Die Entscheidung über das Kurverlängerungsgebot erfolgt in der Armdirektion durch den ärztlichen Dezernenten, den Kreisvorsteher und den Vorsitzenden, und zwar auf Grund der ärztlichen Berichte der Heilstätte und des Armenarztes. In denjenigen Fällen, in denen der Aufenthalt die Dauer von 13 Wochen überschreiten soll, ist eine Entscheidung der ärztlichen Kommission erforderlich. Es bleibt dem ärztlichen Dezernenten bzw. der ärztlichen Kommission überlassen, in geeigneten Fällen das Gutachten eines Spezialisten einzufordern.

Die Armdirektion behält sich vor, die von ihr belegten Anstalten einer ihr geeignet scheinenden Revision zu unterziehen, insbesondere auch Vertrauensärzte zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Patienten zu entsenden.

Nach Beendigung des Aufenthalts haben die Heil- und Pflegeanstalten von der Entlassung der Patienten unter Übersendung eines nach bestimmtem Formular zu entwerfenden Berichtes der Armdirektion Anzeige zu machen. Dieser Bericht geht an den Armenarzt, welcher verpflichtet ist, den Patienten weiter zu beobachten und zu behandeln und mit der Armenkommission wegen etwa notwendiger pflegerischer Behandlung in Verbindung zu treten. Die Beobachtung soll namentlich auch die Grundlage bilden für die Frage einer Wiederholung der Kur. Im übrigen müssen Anträge auf Wiederholung von Heilstättenkuren von der Armenkommission und dem Armenarzt mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß unter Umständen, namentlich bei Kindern die wiederholte Entsendung in eine Erholungsstätte von großem Nutzen sein kann. Zeigt es sich aber, daß der körperliche Zustand des Kranken fortgesetzt unbefriedigend ist und von dem

erneuten Aufenthalt in einer Heil- und Pflegerstätte ein Erfolg nicht erhofft werden kann, so ist nötigenfalls in der zu IV angegebenen Weise einzutreifen, von dem Antrag auf Wiederholung der Aufnahme jedoch Abstand zu nehmen.

IV. Durch welche Mittel kann die Aufnahme ersezt oder ergänzt werden?

Da die Mehrzahl der hier in Frage stehenden Fälle mit unzureichenden häuslichen Verhältnissen, ungenügender Schlafgelegenheit, mangelhafter Ernährung usw. zusammenhängt, so hat die Armenkommission zunächst zu prüfen, ob diesen Mängeln nicht in anderer Weise als durch Aufnahme in eine Heim- oder Heilstätte abgeholfen werden kann. Neben etwaiger Unterstützung in Geld kommen namentlich folgende Mittel in Frage:

1. Diätetische Heilmittel und Pflegemittel, wie Milch, Fleisch, Krankenkost und dergleichen, für deren Verordnung die allgemeinen Bestimmungen gelten.
2. Absonderung der Ansteckungsstoffe und Desinfektion. Der Arzt hat seine besondere Aufmerksamkeit der Belehrung des Kranken über die Gefährlichkeit des Auswurfs zuzuwenden, die hierfür nötigen Gerätschaften (Spuckflaschen) zu verschreiben und, falls der Kranke in eine Heilstätte aufgenommen oder verstorben ist, für Herbeiführung der Desinfektion Sorge zu tragen.
3. Ärztliche Behandlung. Der Arzt soll in allen Fällen, in denen der Kranke in seiner Häuslichkeit verbleibt, ihn in regelmäßige Behandlung nehmen. Auch wenn eine Fürsorgestelle für Lungenkranké mit dem Fall sich beschäftigt, ist deren Tätigkeit beschränkt auf die Untersuchung des Auswurfs, auf Beratung und Belehrung; sie hat jedoch nicht den behandelnden Arzt nach irgendeiner Richtung zu ersezten. Ein planmäßiges Zusammenwirken beider kann nur als erwünscht bezeichnet werden.
4. Häusliche Krankenpflege. Die häusliche Krankenpflege, über deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Arzt zu befinden hat, wird namentlich dann am Platze sein, wenn die häuslichen Verhältnisse einen Erfolg der häuslichen Pflege erwarten lassen.

5. **Hauspflege.** Die sogenannte Hauspflege, die von dem Verein gleichen Namens betrieben wird, hat nicht Krankenpflege zum Gegenstand, sondern den Ersatz der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hausfrau. Dem Eintritt in ein Krankenhaus, eine Heim- oder Heilstätte widerstellt sich eine Mutter meist deshalb, weil sie befürchten muß, daß inzwischen ihr Hauswesen ungenügend besorgt und die Kinder vernachlässigt werden. Hier soll die Hauspflegerin in die Lücke treten. Die Armenkommission wolle in solchen Fällen die betreffenden Kranken wegen Erlangung einer Hauspflegerin an die Bezirksdame des Hauspflegevereins weisen.

Die Armentdirektion.

3. Das Kieler Abkommen.

Berlin, den 7. November 1905.

Der Landarmenverband Berlin ist nach erfolgter Genehmigung der städtischen Behörden folgendem Abkommen der preußischen Landarmenverbände unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs beigetreten:

„1. Für die Übernahme der seitens eines Landarmenverbandes auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 von einem anderen Landarmenverband zu übernehmenden Hilfsbedürftigen wird eine Frist von 4 Wochen vereinbart und festgesetzt.

2. Die Frist läuft vom Tage des Eingangs des begründeten Übernahmeantrages. Der Übernahmeantrag gilt als begründet, wenn der Nachweis der Übernahmepflicht ausreichend erbracht ist. Die Frist endet, sobald binnen 4 Wochen nach dem vorbezeichneten Tage die Abholung nicht bewirkt ist.

3. Von Ablauf der Frist ab hat der übernahmepflichtige Landarmenverband für Verpflegung in Provinzialanstalten einen einheitlichen Satz von 1,50 M. pro Tag zu entrichten, für Verpflegung in Privatanstalten jedoch nicht mehr als die Selbstkosten.

4. Auf das Verlangen der Übernahme heilbarer Kranker wird gegenseitig tunlichst verzichtet.

5. Die vereinbarten Sätze gelten auch im Falle des Prozesses zugunsten des obsiegenden Landarmenverbandes.

Vorstehende Beschlüsse treten mit dem 1. Oktober 1904 in Geltung.“

Dies Abkommen gilt für den Verkehr mit sämtlichen preußischen Landarmenverbänden, für den Verkehr mit außerpreeußischen Landarmenverbänden nicht.

Zur Ausführung des Abkommens wird folgendes angeordnet:

I. Zu jedem Ersuchen an die Direktion einer unserer Irranstalten um Übernahme von Kranken aus einem anderen preußischen Landarmenverband in unsere eigene Fürsorge ist genau anzugeben, mit welchem Tage die oben vereinbarte vierwöchentliche Übernahmefrist abläuft.

II. Als begründet im Sinne des obigen Abkommens ist ein Übernahmeantrag anzusehen, wenn dem Antrage die sämtlichen bisher entstandenen Verhandlungen beigefügt sind und daraus sich in klarer, jeden Zweifel ausschließender Weise die Verpflichtung des hiesigen Landarmenverbandes zur Übernahme ohne weitere Verhandlungen ergibt. Ergibt sich bei Übernahmeanträgen aus anderen preußischen Landarmenverbänden an uns diese Verpflichtung nicht ohne weiteres, so wird sich empfehlen, hiervon dem fremden Armenverband sofort durch Form. 378 Nachricht zu geben. In solchen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß, nachdem unsere Ermittlungen abgeschlossen sind, die Übernahme innerhalb 4 Wochen erfolgt.

Bei Übernahmeanträgen von uns an fremde preußische Landarmenverbände wird es sich meist empfehlen, unsere Alten zur Einsicht beizufügen. Hat bereits ein dem fremden Landarmenverband angehöriger Ortsarmenverband die Ortsangehörigkeit des Hilfsbedürftigen erkannt, so wird in der Regel die Beifügung einer Abschrift des Schreibens des betr. Ortsarmenverbandes genüge.

III. Die Liquidationen sind dem obigen Abkommen entsprechend einzurichten, ebenso ist bei Entstattungen nach obigem Abkommen zu verfahren. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Dezernenten darüber einzuholen, von welchem Tage ab der erhöhte Satz von 1,50 M. nach auswärts liquidiert oder erstattet werden soll.

Bemerkt wird, daß bei sämtlichen von uns benützten Privatanstalten unsere Selbstkosten für Verpflegung mehr betragen wie 1,50 M. pro Tag.

IV. Bei heilbaren Kranken wird in der Regel von einem Übernahmeantrag Abstand zu nehmen sein.

V. In allen Fällen, die vor dem 1. November zurückliegen, soll von der Liquidation der Mehrkosten Abstand genommen werden.

Die Armdirektion.

gez. Münsterberg.

An sämtliche Herren Dezerenten und Expedienten.

7048 A. 05.

Berlin, den 17. Dezember 1906.

Der Landarmenverband Posen ist nunmehr dem Kieler Abkommen vom 21. Juni 1904 betr. beschleunigte Übernahme Geisteskranker beigetreten, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) jedem Übernahmeantrage die gesamten Akten beizufügen sind,
- b) falls der Kranke vernehmungsfähig ist, die nach § 34 UWGef. vorgeschriebene Aufnahmeverhandlung beigefügt wird, unter allen Umständen aber Mitteilung darüber erfolgt, ob § 29 UWGef. vorliegt oder durch Kassenpflicht bzw. anderweit verpflichtete Personen (Dienstherrschaft usw.) die Armenpflege überflüssig ist,
- c) jedem Übernahmeantrage das Erkenntnis des fürsorglichen Armenverbandes in beglaubigter Abschrift oder der aktenmäßige Nachweis, welcher Armenverband fürsorgepflichtig ist, beigefügt wird.

Diese Abmachungen treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Die Dezerenten und Expedienten werden ersucht, vom 1. Januar 1907 ab bei Übernahmeanträgen von dem Landarmenverband Posen an uns oder von uns an den Landarmenverband Posen den neuen Vereinbarungen entsprechend zu versöhnen. Die Kundverfügung vom 24. Juni 1906 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Es wird ferner noch besonders in Erinnerung gebracht, daß bei Ersuchen an unsere Irrenanstalten um Abholung von Kranken aus den Irrenanstalten anderer preußischer Landarmenverbände stets genau anzugeben ist, mit welchem Tage die durch das Kieler Abkommen vereinbarte vierwöchentliche Übernahmefrist abläuft.

Die Armdirektion.

gez. Münsterberg.

An die Herren Dezerenten und Expedienten.

4141 A I 06.

Abschrift.

Der Landesdirektor Berlin W 10, Matthäifürstr. 20/21,
der Provinz Brandenburg. den 29. September 1906.
Tagebuch Nr. 8103 c. A.

I C 7. 1.

Zum Schreiben vom 25./8. 1906 (Nr. 2924 I A/06).

Bei der Besprechung im Landeshause am 25. d. Mts. ist die Entstehungsgeschichte des Kieler Abkommens eingehend erörtert. Nach den Erklärungen der Herren Vertreter Berlins darf ich wohl annehmen, daß gegen die Ausführungen in meinem Schreiben vom 19. Juli 1906 materielle Einwendungen nicht mehr erhoben werden. Bemängelt wurde nur, daß danach die begründete Anmeldung des Pflegefalles und das Anheimstellen der Übernahme bei heilbaren Kranken genügen solle, um den erhöhten Kostenfaß nach Ablauf der vierwöchigen Frist in Wirksamkeit treten zu lassen. Dies wurde dahin klargestellt, daß dabei selbstverständlich außerdem der Nachweis dauernder Hilfsbedürftigkeit vorausgesetzt blieb.

Ich bin gern bereit, den geltend gemachten formellen Bedenken dadurch Rechtfertigung zu tragen, daß ich in Zukunft, um die vierwöchige Frist mit der daran geknüpften Kostenfolge zweifelsfrei wirksam in Lauf zu setzen, Berlin gegenüber stets ausdrücklich die Übernahme bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen, bei heilbaren Geisteskranken jedoch zusichern werde, auf die Durchführung des Antrages nicht zu dringen. Ferner werde ich für die Vergangenheit die erhöhten Kosten nicht fordern.

Ich bemerke noch, daß ich Heilbarkeit annehme, solange begründete Aussicht auf eine die Anstaltspflege in Zukunft nicht nur vorübergehend entbehrlich machende Besserung besteht.

Im Auftrage.

Unterschrift.

An die Armdirektion, hier C 2.

Abschrift.

Berlin, den 11. Oktober 1906.

Zur Beseitigung der schwierenden Differenzen über die Ausführung des Kieler Abkommens bei heilbaren Kranken ist zwischen

uns und dem Landarmenverbande Brandenburg folgendes ver einbart worden.

I. Beiderseits wird auch bei heilbaren Kranken beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stets ausdrücklich die Übernahme beantragt; jedoch ist den Übernahmeverhandlungen die jederzeit widerrufliche Zusicherung hinzuzufügen, daß von Übernahme abgesehen werde, falls der erhöhte Kosten satz von 1,50 M. pro Tag von dem üblichen Termine ab garantiert werde.

II. Heilbarkeit ist anzunehmen, solange begründete Aussicht auf eine die Anstaltspflege in Zukunft nicht nur vorübergehend entbehrlich machende Besserung besteht,

III. Dies Abkommen tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft. Auf Erstattung erhöhter Kosten bei heilbaren Kranken für die Vergangenheit wird beiderseits verzichtet.

Es ist daher für die Zeit vom 1. Oktober 1906 ab dem Landarmenverband Brandenburg gegenüber obige Vereinbarung inne zu halten. In der Regel wird bei heilbaren Kranken von der Übernahme hierher Abstand zu nehmen und der erhöhte Kosten satz von 1,50 M. pro Kopf und Tag zugesichert wird, in der Regel bis auf weiteres von dem Übernahmeverlangen Abstand zu nehmen sein, soweit nicht besondere Umstände (Überfüllung usw.) die Entfernung notwendig oder zweckmäßig machen.

Bemerkt wird, daß diese Vereinbarung nur dem Landarmenverband Brandenburg gegenüber gilt.

Die Armentdirektion.

gez. Münsterberg.

3297 A I. 06.

4. Die Dezentralisation der Armenpflege.

a) Die Armenämter.

Einrichtung. Geschäftsinstruktion.

Nachdem sich seit langem das Bedürfnis geltend gemacht hat, die Dezentralisation der Armenverwaltung auszubauen und vor allem ein Mittelglied zwischen der Armentdirektion und den Armenkommissionen zu schaffen, wurde ein erster Versuch in dieser Richtung mit der Schaffung von sogenannten Armenämtern gemacht, deren zwei in den Standesamtsbezirken XII und XIII seit 1. April

1897 eingerichtet wurden. Ein drittes folgte am 1. Januar 1909 (Armenamt VII) und ein vierthes am 1. April 1913 (Armenamt IV). Charakteristisch für das Armenamt ist, daß an seiner Spitze ein Berufsbeamter steht. Eine andere Form der Dezentralisation ist einige Jahre später dadurch geschaffen worden, daß das sogenannte Bezirksdezernat, dessen Führung den ehrenamtlichen Mitgliedern der Armentdirektion oblag, aufgehoben und an seine Stelle eine Zusammenfassung örtlich zusammengehöriger Kommissionen zu einem Armenkreise beschlossen wurde. Die Armenkreise erstrecken sich auf das gesamte Weichbild von Berlin, soweit es nicht durch die Armenämter besetzt ist, und bestehen gegenwärtig in der Zahl von 23. Für der Regel bilden 10 bis 15 Armen-Kommissionen einen Armenkreis. Für die Errichtung der Armenämter und Armenkreise sind die nachfolgenden Beschlüsse und Anweisungen maßgebend.

Beschluß, betreffend die Errichtung von Armenämtern.
(Stenographische Berichte f. d. Sitzung d. Stadtverordnetenversammlung 1896, S. 405.)

1. Die Armen-Kommissionen werden nach und nach zu größeren, einheitlichen Verwaltungskörpern unter dem Namen „Armenämter“ zusammengefaßt. Für die örtliche Begrenzung der Armenämter wird die Einteilung der Kommissionen nach Standesamtsbezirken ins Auge gefaßt.
2. Jedes Armenamt untersteht einem Magistratsassessor, der die Benennung Armenamtsvorsteher führt und für die Dauer seiner Delegation zu diesem Amte eine Funktionszulage erhält, ohne daneben Fuhrkosten liquidiieren zu dürfen.
3. Die hergebrachte monatliche Rechnungskontrolle wird aus der Armentdirektion in die Armenämter verlegt, denen das nötige Bureaupersonal beigegeben wird.
4. Der Armenamtsvorsteher leitet die in seinem Bezirk durch die Armen-Kommissionen gewährte Armenhilfe und führt den Vorsitz in der monatlich mindestens einmal zu berufenden Versammlung, bestehend aus dem Armen-Kommissions-Vorsteher bzw. -Stellvertreter und einem aus jeder Armen-Kommission zu wählenden Mitgliede seines Bezirks.

Von außergewöhnlichen Maßregeln werden die Entziehung barer Unterstützungen und die Belassung bisher gewährter Unterstützungen trotz einer daneben erlangten Unfall-, Invaliden- oder

Altersrente der Kompetenz der Einzel-Kommissionen entzogen und der Beschlüffassung der Bezirkskonferenz unterstellt.

Der Armenamtsvorsteher ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Bezirkskonferenz Einspruch zu erheben und eine Entscheidung der Armentdirektion herbeizuführen.

5. Die Armentdirektion delegiert je nach dem Bedürfnis eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu den Bezirkskonferenzen des Armenamts.

Diese Mitglieder können außerdem auch den Sitzungen der einzelnen Kommissionen beiwohnen und ihre Wahrnehmungen beim Armenante oder in der Armentdirektion zur Sprache bringen.

Berlin, den 17. Dezember 1896.

Stadtverordnete zu Berlin.

gez. Langerhans.

Geschäftsinstruktion für die Armenämter¹⁾.

1. Das Armenamt hat darauf zu achten, daß die Geschäftsanweisung für die Armen-Kommissionen beobachtet und bei Bevilligung von Unterstützungen das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird. Es ist für den rechtzeitigen Eingang der Monatsberichte seitens der Kommissionen verantwortlich. Dem Armenamt

¹⁾ 1969 A. I. 12.

Vergütung der Armentdirektion.

Es herrschen fortgesetzt Zweifel darüber, welche Sachen zur Zuständigkeit der Armenämter gehören.

Wir ordnen daher an, daß in den Armenämtern grundfährlich nur solche Vorgänge zu bearbeiten sind, die Personen betreffen, welche innerhalb der den Armenämtern zugewiesenen Armentkommissionen in der offenen Armentpflege unterstützt werden; es gehören mithin alle diejenigen Sachen zur Zuständigkeit der Armenämter, die durch den Monatsbericht gehen, d. h. alle laufenden Unterstützungen (Almosen, Pflegegeld) und alle Sonderunterstützungen (Extra- und Naturalien, Kleidung usw.). Solange ein derart Unterstützter im Bereich des Armenamtes wohnt, werden auch alle übrigen Eingänge, mit Ausnahme der Frei- und Hospitalsachen, im Armenamt mitbearbeitet.

Zur Zuständigkeit des Armenamtes gehören daher beispielsweise nicht Krankenhausaufnahmen, Obdachachen, Entbindungskosten usw. für Personen, die zwar im Bereich des Armenamts wohnen, dort aber nicht gleichzeitig von einer Armentkommission unterstützt werden.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Die Armen-Direktion.

gez. Kaliß.

liegt es ferner ob, den Verkehr zwischen den Armen-Kommissionen und der Armandirektion zu vermitteln, für die schleunige Erledigung aller an die Armen-Kommissionen ergehenden Verfügungen Sorge zu tragen, die Alten der laufend unterstützten Personen zu führen, die Verhörbogen, wo es nötig ist, zu vervollständigen, die Ermittlungen zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes bei Neubewilligungen anzustellen, Kostenliquidationen aufzustellen, Requisitionen zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit Dritter zu erlassen, das statistische Material zum Verwaltungsbericht und für die Stiftungs-Deputation und das Wahlbureau fertigzustellen sowie Beschwerden und Anträge entgegenzunehmen.

2. Der Armenamtsvorsteher hat das Armenwesen in seinem Bezirk zu überwachen und von der Wohltätigkeitspflege und den gemeinnützigen Bestrebungen seines Bezirks Kenntnis zu nehmen, um zu erfahren, in welcher Weise für die sich bei den Kommissionen seines Bezirks meldenden Armen bereits gesorgt ist oder sich außerhalb der öffentlichen Armenhilfe sorgen läßt. Er hat von Amts wegen alle Umstände in Betracht zu ziehen, welche auf die Verhältnisse der in seinem Bezirke wohnenden Armen von Einfluß sind, insbesondere sich über die Arbeitsgelegenheiten und, wo es geboten ist, über die Arbeitsverhältnisse, Arbeitslust und Lebensweise der Armen zu informieren, ferner auf die sanitären Verhältnisse (Überfüllung oder ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen, schlechte Beschaffenheit gelieferter Nahrungsmittel, Behandlung der zu Fremden in Pflege gegebenen Personen) zu achten und sich je nach den Umständen mit den Armen-Kommissionen, den Armenärzten bzw. der Armandirektion ins Vernehmen zu setzen. Der Armenamtsvorsteher ist befugt, anzuordnen, daß Vereinsmitgliedern oder sonstigen zur Wohltätigkeitspflege in Beziehung Stehenden die Alten laufend Unterstützter offengelegt werden. Gelangt es zur Kenntnis des Armenamtsvorstehers, daß würdige, bisher öffentlich noch nicht unterstützte Familien oder Einzelpersonen durch Krankheit oder Unglücksfälle in eine solche Notlage geraten sind, daß sie der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen drohen, wenn ihnen nicht rechtzeitig in erheblichem Maße geholfen wird, so hat er die Aufmerksamkeit der privaten, kirchlichen und sonstigen Wohltätigkeitsvereine auf solche Fälle zu lenken und gleichzeitig der Stiftungs Deputation des Magistrats von den geschehenen Schritten und der ganzen Sachlage Kenntnis zu geben.

3. Der Armenamtsvorsteher ist befugt, zu den Bezirkskonferenzen in einzelnen Angelegenheiten den Kalkulaturvorsteher der Armentdirektion, die Armenärzte, sonstige in der öffentlichen Armenverwaltung mitwirkende Personen sowie auch interessierte Privatpersonen, welche in der Wohltätigkeitspflege tätig sind, zuzuziehen. In den Konferenzen hat er wichtigere, bei den Rechnungsrevisionen gezogene Monita und Mängel der Geschäftsführung zur Sprache zu bringen. Der Armenamtsvorsteher hat ferner Erlasse der Armentdirektion, gemeinsame Grundsätze bei der Gewährung von Unterstützungen, allgemeine Fragen des örtlichen Unterstützungsweisen, Beschwerden sowie Anträge aller mit dem Bezirksarmenwesen in Verbindung stehenden Personen und Vereine zu erörtern bzw. zur Beratung zu stellen. Gleichwie zu den in Ziffer 4 des Gemeindebeschusses erwähnten außerordentlichen Maßnahmen ist auch ein Beschluss der Bezirkskonferenz nötig, wenn bereits der öffentlichen Armenthilfe Antheimgefallene mehr erhalten sollen, als ihnen nach den instruktionellen Vorschriften von den Armen-Kommissionen, also aus der Stadthauptkasse gewährt werden kann, damit im Falle persönlicher Würdigkeit das weiter Erforderliche aus den Nebenkonds der Armentdirektion gewährt werde.

4. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten ist das Arment auch Sonntags in den Morgenstunden von 8 bis $9\frac{1}{2}$ Uhr offen zu halten. Die Stadtgerannten der betreffenden Armen-Kommissionen haben werktäglich im Bureau des Armentamts in der Zeit von 9 bis 10 Uhr Vormittags zur Empfangnahme und Ablieferung der Dienstsachen zu erscheinen und wechseln der Reihe nach im Tagesdienst ab, so daß stets einer während der übrigen Dienststunden zur Verfügung des Armentamts steht.

Berlin, den 17. Dezember 1896.

b) Die Armenkreise.

Einrichtung. Anweisung für die Verwaltung der Armenkreise.

Beschluss, betreffend die Dezentralisation der Armenpflege¹⁾.

Die Armentdirektion wird ermächtigt, Armenkreise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten:

¹⁾ Stenogr. Ber. S. 486—487.

1. Die Armenkreise sollen in der Regel nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Armen-Kommissionen umfassen.
2. Die Geschäfte des Armenkreises werden geführt durch den Armenkreisvorsteher und die Armenkreisversammlung.
3. Die Bureaugeschäfte für den Armenkreis, insbesondere die monatliche Rechnungslegung, die Registerführung, die juristische Bearbeitung der Unterstützungsangelegenheiten werden im Bureau der Armentdirektion geführt.
4. Die Kreisvorsteher werden durch die Armentdirektion aus dem Kreise ihrer Mitglieder oder aus Vorstehern von Armen-Kommissionen ernannt. Soweit die Besetzung durch die Armentdirektion nicht tunlich ist, tritt die Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlung ein, der Armentdirektion steht in diesem Falle ein Vorschlagsrecht zu.

Für jeden Kreisvorsteher wird in derselben Weise ein Stellvertreter bestellt.

Die Amts dauer des Kreisvorstehers und seines Stellvertreters beträgt 3 Jahre.

5. Die Kreisvorsteher sind stimmberechtigte Mitglieder der zu ihrem Kreise gehörigen Armen-Kommissionen.
6. Die Kreisversammlung besteht aus den Vorstehern der zu dem Kreis gehörigen Kommissionen. Diese tritt mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung zusammen, in der über die ihr zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden ist.

Der Kreisvorsteher führt den Vorsitz in dieser Versammlung.

Soweit der Kommissions-Vorsteher an der Teilnahme im einzelnen Falle verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung ein von dem Vorsteher ernanntes Mitglied der Armen-Kommission an der Sitzung mit Stimmrecht teil.

Die Armentdirektion ist befugt, Mitglieder der Armentdirektion zu den Sitzungen der Kreisversammlung mit beratender Stimme zu entsenden.

Die Kreisversammlung ist zuständig:

- a) zur Beschlussfassung über diejenigen Unterstützungen, die wegen Überschreitung der von der Armentdirektion festgestellten Höchstsätze der Genehmigung bedürfen;

- b) zur Entscheidung über Beschwerden von Unterstützten in erster Instanz;
 - c) zur Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Barunterstützung wegen Unwürdigkeit des Empfängers abgesetzt werden soll;
 - d) zur Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen eine Unterstützung gewährt werden soll, die zusammen mit einer Unfall-, Invaliden-, Altersrente oder sonstigen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln gewährten dauernden Bezügen die von der Armendirektion für diese Fälle festgestellten Höchstsätze überschreiten würde;
 - e) zur Erörterung der auf die Armenpflege und Wohltätigkeit in dem Armenkreise bezüglichen Angelegenheiten und der ihr durch die Armendirektion zur Erwägung oder Beschlusffassung überwiesenen Angelegenheiten.
7. Dem Kreisvorsteher liegt in Unsehung der zum Armenkreise gehörigen Armen-Kommissionen die Verpflichtung ob, die Übung der Armenpflege zu überwachen, die Ausführung der hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen und alle auf Armenpflege und Wohltätigkeit gerichteten Maßregeln zu fördern. Er ist befugt, die Beschlüsse der Armen-Kommission zu beanstanden, ihre Ausführung vorläufig zu verhindern und vorläufige anderweitige Entscheidung zu treffen; doch sind derartige Entscheidungen der Kreisversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlusffassung zu unterbreiten.

Auch bleibt der Kreisversammlung unbenommen, vor einer Beschlusffassung weitere Ermittlungen anzuordnen, die Beschlüsse ganz oder teilweise aufzuheben und durch andere Entschließungen zu er setzen.

Die Armen-Kommission ist berechtigt, falls die Kreisversammlung eine von der ihrigen abweichende Entscheidung trifft, die Entscheidung der Armendirektion anzurufen.

Ebenso ist der Kreisvorsteher befugt, die Beschlüsse der Kreisversammlung zu beanstanden und die Entscheidung der Armendirektion herbeizuführen. Der Armendirektion steht das gleiche Recht in Unsehung aller von den Kommissionen und Kreisen gefassten Beschlüsse zu.

8. Durch die Einrichtung von Armenkreisen werden die bestehenden Armenämter nicht berührt.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

Stadtverordnete zu Berlin.

gez. Langerhans.

Anweisung für die Verwaltung der Armenkreise.

Anleitung zur Verwaltung der Armenkreise.

Auf Grund der der Armdirektion durch die Gemeindebeschlüsse vom 15. Oktober und 20. Dezember 1900 erteilten Ermächtigung werden zum 1. Oktober 1902 für das gesamte Gebiet der Stadt Berlin mit Ausnahme der in den Armenämtern belegenen Kommissionen Armenkreise errichtet. Für ihre Verwaltung gelten die nachfolgenden Vorschriften:

I. Die Leitung des Kreises.

1. Die Armenkreise sollen Zwischenglieder zwischen den Armenkommissionen und der Armdirektion bilden; hierzu dienen der unmittelbare persönliche Verkehr der Kreisvorsteher mit den Kommissionsvorstehern und die gemeinschaftlichen Beratungen der zum Kreise gehörigen Vorstehern in der Kreisversammlung.

2. Der Kreisvorsteher ist stimmberechtigtes Mitglied der zu seinem Kreise gehörenden Armenkommissionen.

Es liegt ihm in Ansehung dieser Kommissionen die Verpflichtung ob, die Übung der Armenpflege zu überwachen, die Ausführung der hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen und alle auf Armenpflege und Wohltätigkeit gerichteten Maßregeln zu fördern.

Er ist befugt, Beschlüsse der Kommissionen zu beanstanden, ihre Ausführung vorläufig zu verhindern und vorläufige anderweite Entscheidung zu treffen; doch sind derartige Entscheidungen der Kreisversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.

3. Der Kreisvorsteher hat zu befinden über die ihm gemäß § 53 der Anweisung, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, zur Genehmigung zu unterbreitenden Anträge der Armenkommissionen seines Kreises.

II. Die Kreisversammlung.

1. Die Kreisversammlung besteht aus den Vorstehern der zu dem Kreis gehörigen Kommissionen. Soweit der Kommissionsvorsteher an der Teilnahme im einzelnen Falle verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung ein von dem Vorsteher ernanntes Mitglied der Armenkommission an der Sitzung mit Stimmrecht teil.

Die Armentdirektion ist befugt, Mitglieder der Armentdirektion zu den Sitzungen der Kreisversammlung mit beratender Stimme zu entsenden. Der Kreisvorsteher führt den Vorsitz in der Kreisversammlung.

2. Die Kreisversammlung ist zuständig:

- a) zur Beschlussfassung über die ihr gemäß § 53 der Anweisung, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, von den Kommissionen zu unterbreitenden Anträge bezüglich einmaliger Unterstützungen;
- b) zur Beschlussfassung über die Gewährung von Almosen und Pflegegeldern, wenn
 - bei einzelnen Personen der Betrag von . . . 25 M.,
 - " kinderlosen Ehepaaren der Betrag von . . 36 "
 - " Familien mit unerwachsenen Kindern . . 42 "
 überstiegen oder wenn ein Pflegegeld von mehr als 10 M. für ein Kind gewährt werden soll;
- c) zur Entscheidung über Beschwerden von Unterstützten in erster Instanz;
- d) zur Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Barunterstützung wegen Unwürdigkeit des Empfängers abgesetzt werden soll;
- e) zur Beschlussfassung über Gewährung von Almosen oder Pflegegeldern, wenn sie zusammen mit einer Unfall-, Invaliden-, Altersrente oder sonstigen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln gewährten dauernden Bezügen
 - bei einzelnen Personen den Betrag von . . . 30 M.,
 - " kinderlosen Ehepaaren von 42 "
 - " Familien mit unerwachsenen Kindern . . 48 "
 übersteigen;
- f) zur Erörterung der auf die Armenpflege und Wohltätigkeit in dem Armenkreise bezüglichen Angelegenheiten und der ihr

durch die Armandirektion zur Erwägung oder Beschlusssfassung überwiesenen Angelegenheiten.

Eine Zusammenstellung der Höchstsätze, die bei Unterstützungen von den Armentkommissionen ohne Genehmigung des Kreisvorsteher's oder der Kreisversammlung gewährt werden können, ist in besonderer Anlage beigefügt.

3. Die Kreisversammlung ist berechtigt, vor einer Beschlusssfassung weitere Ermittlungen anzuordnen, die ihr vorliegenden Beschlüsse der Armentkommissionen ganz oder teilweise aufzuheben und durch andere Entschließungen zu ersetzen.

Die Armentkommission ist berechtigt, falls die Kreisversammlung eine von der ihrigen abweichende Entscheidung trifft, die Entscheidung der Armandirektion anzurufen.

Ebenso ist der Kreisvorsteher befugt, die Beschlüsse der Kreisversammlung zu beanstanden und die Entscheidung der Armandirektion herbeizuführen.

Der Armandirektion steht das gleiche Recht in Ansehung aller von den Kommissionen und Kreisen gefassten Beschlüsse zu.

4. Die Kreisversammlung ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats abzuhalten. Die Auswahl des Sitzungstraumes bleibt dem Kreisvorsteher überlassen.

Es empfiehlt sich, von vornherein feste Sitzungstage zu wählen, die jedoch nicht mit den Tagen zusammenfallen sollen, an denen die Stadtverordnetenversammlung ihre Sitzungen hält.

Die Einladungen erfolgen durch das Bureau der Armandirektion.

5. Die Armentkommissionsvorsteher sind verpflichtet, die der Genehmigung der Kreisversammlung bedürfenden Beschlüsse der Armentkommissionen sofort nach der Monatssitzung der Kommission auszufordern und nebst Alten und Vorgängen der Kalkulatur der Armandirektion zu übersenden, die sie sofort den Kreisvorsteher'n vorlegt. Diese haben ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß sie rechtzeitig an das Bureau zurück gelangen.

6. Die Reihenfolge der zur Erörterung stehenden Sachen bestimmt der Kreisvorsteher. Den Vortrag übernimmt in der Regel der Vertreter der Kommission für die zu ihr gehörenden Sachen.

7. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreisvorsteher's den Ausschlag. Der Minderheit steht es frei, ihre Ansicht

zu Protokoll zu geben und bei Vorschlägen oder Berichten an die Armdirektion besonders zu begründen.

8. Über die Sitzungen der Kreisversammlung wird durch einen städtischen Beamten ein Protokoll geführt, das von dem Kreisvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Bureaugeschäfte für den Armenkreis werden im Bureau der Armdirektion besorgt.

10. Die Kreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die die Sitzung zu leiten haben, falls der Kreisvorsteher behindert ist und auch der Vorsitzende der Armdirektion kein Mitglied der Armdirektion zur Vertretung abordnet. Die Stellvertretung bezieht sich, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur auf die Leitung der Sitzung der Kreisversammlung, nicht auf das Dezernat, dessen Verteilung unter die Mitglieder der Armdirektion dem Vorsitzenden vorbehalten bleibt (vgl. auch zu III Nr. 9).

III. Die Prüfung der Monatsberichte.

Die Monatsberichte der Armenkommissionen sind der Revision durch den Kreisvorsteher nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu unterziehen:

1. Die Kalkulatur ist mit der Vorprüfung betraut und legt das Ergebnis dieser Vorprüfung in einem Revisionsprotokoll nebst Entwurf einer Revisionsverfügung dem Kreisvorsteher vor.
2. Hierbei scheiden die armenrechtlichen Fragen für das Revisionsprotokoll völlig aus. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Tätigkeit in dieser Richtung, wie Feststellung oder Nachprüfung des Unterstützungswohnstiftes, Heranziehung von Angehörigen, Korrespondenz mit Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw., Bearbeitung der Nachlassangelegenheiten u. a. m., so werden die betreffenden Vorgänge von der Kalkulatur in Gang gesetzt und an die Registratur abgegeben, die sie den Abteilungen zur weiteren Bearbeitung vorlegt.

Dem Kreisvorsteher liegt daher eine Prüfung der Monatsberichte in kalkulatorischer und juristischer Hinsicht nicht ob, wenngleich ihm unbenommen

bleibt, im einzelnen Fälle Hinweise in der einen oder anderen Richtung zu geben.

3. Fällt somit ein wesentlicher Teil der bisher den Bezirksdezernenten obliegenden Tätigkeit fort, so soll von den Kreisvorstehern ein um so stärkerer Nachdruck auf die Prüfung der Monatsberichte nach der pflegerischen Seite hin gelegt werden.

Der Kreisvorsteher soll nicht nur die Berechtigung der Unterstützungen im einzelnen Fälle prüfen, sondern die Geschäftsführung der Kommissionen im ganzen würdigen, die hierbei zu Tage tretenden Abweichungen von den allgemeinen Anordnungen der Armentdirektion rügen und erforderlichenfalls dem Vorsitzenden der Armentdirektion davon Mitteilung machen.

Er soll seine Aufmerksamkeit auf wesentliche Bedenken allgemeiner Art richten, wie z. B. häufige Verjährung des Monatsberichts, regelmäßige wiederkehrende Mängel der Buch- und Kassenführung, vielfache Bewilligung von Zusatzunterstützungen an dauernd unterstützte Personen, sehr hohe einmalige Unterstützungen, besonders starken Gebrauch von Naturalunterstützungen, sehr hohe, von dem regelmäßigen Durchschnitt anderer Kommissionen abweichende dauernde Unterstützungen, Gewährung offener Armenpflege an Personen, die nur in geschlossener Pflege unterstützt werden dürfen, die Gewährung von Naturalien statt Geld und umgekehrt u. a. m.

4. Der Kreisvorsteher soll ferner der äußeren Geschäftsführung der Armenkommission sein Augenmerk zuwenden, gelegentlich die Sitzungen der Armenkommission besuchen, darauf achten, ob alle oder einzelne Kommissionsmitglieder überlastet sind, ob die Zahl der Mitglieder in richtigem Verhältnis zu der Zahl der zu unterstützenden Fälle steht, und ob Verminderung oder Vermehrung der Geschäfte die Teilung oder Zusammenlegung von Kommissionen erforderlich macht.

Hierzu wird bemerkt, daß nach einem Beschlusse der Armentdirektion vom 10. Juni 1901 auch ohne besonderen Antrag einer Kommission deren Teilung in Erwägung zu ziehen ist, wenn der eiserne Bestand 2500 M. übersteigt oder die Zahl der Unterstützten in einer Kommission mehr als

200 beträgt. Dabei soll gleichzeitig erwogen werden, ob die Verhältnisse der Nachbarkommissionen statt Teilung eine Zusammenlegung oder Abzweigung zweckmäßiger erscheinen lassen.

5. Die Kalkulatur ist ihrerseits verpflichtet, auf Wahrnehmungen der geschilderten Art den Kreisvorsteher aufmerksam zu machen und Vorgänge, die sich hierauf beziehen, dem Revisionsprotokoll beizufügen und unter Angabe des Namens und Alterszeichens und in numerierter Reihenfolge zu vermerken, aus welchem Anlaß der Vorgang vorgelegt wird. Im übrigen ist der Kreisvorsteher an die Vorschläge der Kalkulatur nicht gebunden.
6. Mit dem Protokoll und derartigen Vorgängen zugleich werden vorgelegt:
 - a) die Nachweisung der Extraunterstützungen nebst den dazu gehörigen Belegen,
 - b) die Almosen- und Pflegegeldlisten,
 - c) das Kassenbuch.
7. Die Prüfung des Monatsberichts wird durch Unterzeichnung der Revisionsbefürzung (Formular 193) beendet. Es ist darin anzugeben, welche Erinnerungen der Armenkommission oder dem Vorsitzenden der Armentdirektion zur Kenntnis gebracht werden sollen.
8. Bei Vorlage des nächstfolgenden Monatsberichts ist zu prüfen, ob die früher gezogenen Erinnerungen befolgt und welche Maßregeln zu ergreifen sind, falls den Erinnerungen keine Folge gegeben ist.
9. Sofern ein Kreisvorsteher beurlaubt ist, findet, von besonderen durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Ausnahmen abgesehen, eine Stellvertretung für die Revision der Monatsberichte nicht statt. Die Monatsberichte werden vielmehr während dieser Zeit, sofern die Kalkulatur nichts zu erinnern gefunden hat, ohne Verfügung eines Dezernenten lediglich mittels Verfügung des Revisors zurückgegeben. Sind Erinnerungen zu ziehen gewesen, so ist der Monatsbericht dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierzu bestimmten juristischen Dezernenten zur Verfügung vorzulegen.

Berlin, den 28. März 1906.

Die Armentdirektion.

Zusammenstellung

der auf Grund der Kreiseinteilung in Ergänzung der Anweisung für die Verwaltung der offenen Armenpflege Platz greifenden Bestimmungen.

1. Die Geschäfte des Armenkreises werden geführt durch den Armenkreisvorsteher und die Armenkreisversammlung.

Die Kreisvorsteher werden durch die Armentdirektion aus dem Kreise ihrer Mitglieder benannt.

Die Kreisvorsteher sind stimmberechtigte Mitglieder der zu ihrem Kreise gehörigen Armenkommissionen.

2. Dem Kreisvorsteher liegt in Unsehung der zum Armenkreise gehörigen Armenkommissionen die Verpflichtung ob, die Übung der Armenpflege zu überwachen, die Ausführung der hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen und alle auf Armenpflege und Wohltätigkeit gerichteten Maßregeln zu fördern. Er ist befugt, die Beschlüsse der Armenkommission zu beanstanden, ihre Ausführung vorläufig zu verhindern und vorläufige anderweitige Entscheidung zu treffen; doch sind derartige Entscheidungen der Kreisversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.

Auch bleibt der Kreisversammlung unbenommen, vor einer Beschlussfassung weitere Ermittlungen anzuordnen, die Beschlüsse ganz oder teilweise aufzuheben und durch andere Entschlüsse zu ersetzen.

Die Armenkommission ist berechtigt, falls die Kreisversammlung eine von der ihrigen abweichende Entscheidung trifft, die Entscheidung der Armentdirektion anzurufen.

Ebenso ist der Kreisvorsteher befugt, die Beschlüsse der Kreisversammlung zu beanstanden und die Entscheidung der Armentdirektion herbeizuführen. Der Armentdirektion steht das gleiche Recht in Unsehung aller von den Kommissionen und Kreisen gesetzten Beschlüsse zu.

3. Die Kreisversammlung besteht aus den Vorstehern der zu dem Kreis gehörigen Kommissionen. Diese tritt mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung zusammen, in der über die ihr zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden ist.

Der Kreisvorsteher führt den Vorsitz in dieser Versammlung.

Soweit der Kommissionsvorsteher an der Teilnahme im einzelnen Falle verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung ein von dem Vorsteher ernanntes Mitglied der Armenkommission an der Sitzung mit Stimmrecht teil.

Keine Kommission darf in der Sitzung unvertreten bleiben.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Kreisversammlung erfolgen durch das Bureau der Armdirektion, soweit sie nicht der Kreisvorsteher selbst ergehen läßt.

4. Die Kreisversammlung ist zuständig

- a) zur Beschlüßfassung über diejenigen Unterstützungen, die wegen Überschreitung der von der Armdirektion festgestellten Höchstsätze der Genehmigung bedürfen;
- b) zur Entscheidung über Beschwerden von Unterstützten in erster Instanz;
- c) zur Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen die Barunterstützung wegen Unwürdigkeit des Empfängers abgesetzt werden soll;
- d) zur Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen eine Unterstützung gewährt werden soll, die zusammen mit einer Unfall-, Invaliden-, Altersrente oder sonstigen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln gewährten dauernden Bezügen die von der Armdirektion für diese Fälle festgestellten Höchstsätze überschreiten würde;
- e) zur Erörterung der auf die Armenpflege und Wohltätigkeit in dem Armenkreise bezüglichen Angelegenheiten und der ihr durch die Armdirektion zur Erwägung oder Beschlüßfassung überwiesenen Angelegenheiten.

Zu a) wird bemerkt:

Für die Genehmigung einmaliger Unterstützungen ist § 53 der Geschäftsanweisung maßgebend.

Für die Gewährung von Almosen und Pflegegeldern bedarf es der Genehmigung der Kreisversammlung, wenn bei einzelnen Personen der Betrag von . . . 20 M., „ kinderlosen Ehepaaren der Betrag von . . 30 M., „ Familien mit unerwachsenen Kindern 36 M.,

überschritten wird, oder wenn ein Pflegegegeld von mehr als 9 M. für ein Kind gewährt werden soll.

Zu d) wird bemerkt:

Der Genehmigung bedürfen Unterstützungen, wenn sie zusammen mit den oben näher bezeichneten Bezügen überschreiten:

den Betrag von 25 M. für einzelne Personen,
den Betrag von 35 M. für kinderlose Ehepaare,
den Betrag von 40 M. für Familien mit unerwachsenen Kindern.

5. Die nach 4a, c und d der Genehmigung der Kreisversammlung bedürfenden Beschlüsse der Armenkommissionen sind von dem Kommissionsvorsteher sofort nach der Monatsitzung auszusondern und nebst Akten und Vorgängen der Kalkulatur der Armendirektion zur Weitergabe an den Kreisvorsteher zu übermitteln. Diese Sachen sollen dann in der Kreisversammlung erörtert werden, die immer in den ersten acht Tagen des auf die Monatsitzung der Armenkommission folgenden Monats stattfindet.

Sollte der Vorsteher die eine oder andere Sache übersehen haben, oder sollte es zur Abgabe an die Kalkulatur zu spät sein, so muß er die Sache direkt zur Sitzung der Kreisversammlung mitbringen.

6. Die Kreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die die Sitzung zu leiten haben, falls der Kreisvorsteher behindert ist und auch der Vorsitzende der Armendirektion kein Mitglied der Armendirektion zur Vertretung abordnet. Die Stellvertretung bezieht sich, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur auf die Leitung der Sitzung der Kreisversammlung, nicht auf das Dezernat, dessen Verteilung unter die Mitglieder der Armendirektion dem Vorsitzenden vorbehalten bleibt.
-

5. Die Armenkommissionen. Mitglieder.

(Vgl. auch Berliner Gemeinderecht Band 2 S. 248—256.)

a) Wahl.

Aus den Blättern für die Berliner Armen- und Waisenpflege Jahrg. I Nr. 4.

Amtliche Nachrichten und Erlasse.

Bei Besetzung städtischer Ehrenämter wird in folgender Weise verfahren:

Die Kommission bzw. der Gemeindewaisenrat beantragt bei Freiwerden einer Stelle oder bei einer notwendigen Verstärkung der Kommission oder des Gemeindewaisenrats die Neuwahl bei der betreffenden Verwaltungsabteilung, eventuell unter Beifügung einer Wahlempfehlung. Die Verwaltungsabteilung stellt den Antrag beim Magistrat, der die Stadtverordnetenversammlung um Vornahme der Wahl ersucht.

Der Stadtverordnetenversammlung hat der Bezirkssstadtverordnete einen Wahlvorschlag zu machen. Die Kommissionsvorsitzenden können ihre Wünsche direkt dem Bezirkssstadtverordneten mitteilen, zumal in den Fällen, in denen Wahlempfehlungen den Wahlanträgen nicht beigefügt sind und die Bezirkssstadtverordneten sich wegen Namhaftmachung geeigneter Personen an die Vorsitzenden wenden. Zertümlich sind einzelne Kommissionen der Ansicht gewesen, daß die von ihnen geäußerten Wünsche auch von der Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt werden müssen. Über die geäußerten Wünsche entscheidet der Bezirkssstadtverordnete bzw. auf Vorschlag des Ausschusses für die Wahlen von unbefohdeten Gemeindebeamten die Stadtverordnetenversammlung.

Zur Feststellung der Wahlfähigkeit werden die Wahlvorschläge stets dem Magistrat übermittelt. Die Feststellung erfordert in den meisten Fällen längere Zeit, da durch Nachfrage beim Wahlbüro, bei der Steuerdeputation und beim Einwohnermeldeamt die Personalien zu ermitteln sind.

Nunmehr gelangen die Vorschläge an den Ausschuß für die Wahlen von unbefohdeten Gemeindebeamten zur Vorprüfung. Die Vorschläge des Ausschusses kommen dann in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung.

In verschiedenen Fällen ist es vorgekommen, daß ein und derselbe Wahlantrag wiederholt wegen eines anderweitigen Vorschlages an den Bezirksstadtverordneten zurückgegeben werden mußte, weil die zur Wahl empfohlenen Personen, da Bedenken gegen sie vorlagen, nicht zur Wahl gestellt werden konnten. Daraus geht hervor, daß die Vollziehung der Wahl von unbesoldeten Gemeindebeamten sich nicht immer in kurzer Zeit ermöglichen läßt. Es ist deshalb erforderlich, daß Anträge auf Neuwahlen sogleich nach Freiwerden der Stelle von den Kommissions- usw.-Vorsitzenden der betreffenden Verwaltungsabteilung zugestellt werden, und daß solche Anträge immer „eiligst“ behandelt werden müssen.

Magistrat.

b) Beamteneigenschaft.

(Vgl. unter 6 und Band 2 S. 248.)

c) Auslagenersatz.

(Vgl. Band 2 S. 251 ff.)

d) Sprechstunden.

Berlin, den 21. Mai 1910.

In unserer Plenarsitzung vom 2. Mai haben wir aus Anlaß mehrerer Spezialfälle die Frage der Sprechstundenabhaltung erörtert und sind dabei zu dem Beschuß gelangt, grundsätzlich von den Herren Vorstehern der Armenkommissionen die tägliche Abhaltung der Sprechstunden an allen Wochentagen zu beanspruchen. Wenn am einzelnen Tage der Vorsteher ausnahmsweise einmal verhindert ist, so muß er für die Abhaltung der Sprechstunde durch seinen Stellvertreter unbedingt Sorge tragen.

Wir bitten die Herren Vorstehrer, soweit nicht schon bisher nach diesen Grundsätzen verfahren wird, dies in Zukunft zu tun.

Die Armerdirektion.

gez. Kalisch.

An die Herren Armenkommissionsvorstehrer.

e) Unzulässigkeit der Bannahme von Beglaubigungen.

(Vgl. Band 2 S. 255.)

Armendirektion.

1924 A. I. 13.

Berlin, den 27. November 1913.

Betrifft: Beglaubigungen von Unterschriften.

I. Infolge mehrfach entstandener Zweifel über die Befugnis der Armenkommissionsvorsteher zur Beglaubigung von Unterschriften werden die Herren Armenkommissionsvorsteher verweisen

1. auf die Rundverfügung der Armendirektion vom 16. Juli 1896, welche lautet:

„Einige der Herren Armenkommissionsvorsteher haben sich bisher für berechtigt gehalten, unter Benutzung ihrer Dienstsiegel, ohne Stempelverwendung, Unterschriften oder Abschriften zu beglaubigen. Läge eine solche Dienstverrichtung aber überhaupt innerhalb der Zuständigkeit der Herren Armenkommissionsvorsteher, so wären ihre Beglaubigungsvermerke stempelpflichtig, sobald es sich nicht um solche Gegenstände handelt, welche an sich stempelfrei sind. Zu widerhandlungen würden in Gemäßheit des § 19 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 Ordnungsstrafen seitens des Magistrats notwendig nach sich ziehen müssen, weshalb wir die Herren Armenkommissionsvorsteher ergebenst ersuchen, sich in Zukunft aller Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften zu enthalten und die desfallsigen Bittsteller an die Herren Bezirksvorsteher zu verweisen.“

Die Armendirektion.

In Vertretung:
gez. Böhm.“

und durch die Rundverfügung der Armendirektion vom 18. Dezember 1900 erneut in Erinnerung gebracht worden ist.

2. auf die Bekanntmachung in Nr. 44 des Gemeindeblattes vom Jahre 1910.

II. Bezuglich der Beglaubigung, welche § 9 des Feuerbestattungsgesetzes vorsieht (Beglaubigung der mündlichen Erklärung, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat), wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beglaubigung dieser Erklärung durch Verfügung des Magistrats vom 29. 11. 1912 (Gemeindeblatt

Nr. 533) den Bezirksvorstehern übertragen worden ist. Wir bitten, in Zukunft Antragsteller, welche um Beglaubigung solcher Erklärungen ersuchen, an den zuständigen Herrn Bezirksvorsteher zu verweisen.

gez. Döflein.

Unt
sämtliche Herren Armenkommissionsvorsteher.

I) Haftung für Verleugnung von Amtshandlungen.

(Vgl. auch Band 2 S. 248.)

a) Abschrift aus Generalia B. IV

Verkündet am 12. November 1906.

gez. K. als Gerichtsschreiber.

Eingetragen in das am 23. November 1906 ausgehängte Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile.

gez. K. als Gerichtsschreiber.

In Sachen

der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch die Armentdirektion in Berlin, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter:, gegen den Fabrikanten K.... in Berlin Beklagten ... wegen 946 M. hat die 15. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom ... 1906 unter Mitwirkung für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 946 M. nebst 4% Zinsen seit dem 20. Oktober 1905 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist in der Hauptfache gegen Voraussetzung des jedesmal beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Beklagte ist als Gemeindebeamter anzusehen, da er im Auftrage der flagenden Stadtgemeinde — wenn auch ohne Entgelt — dieser zustehende öffentlich-rechtliche Funktionen ausübt und vom Magistrat fest angestellt ist, er ist also mittelbarer Staatsbeamter (§ 69 Allgemeinen Landrechts II 10), und es findet deshalb auf seine Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber, auch soweit die Zeit nach dem

1. Januar 1900 in Betracht kommt, nach Artikel 80 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 10 Anwendung (vgl. Reichsgericht Bd. 56 S. 340). Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß der Beklagte bei der Bewilligung der Unterstützungen an die Frau B. seine Amtspflicht verabsäumt und ein Versehen begangen hat, welches er bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach seinen Kenntnissen vermeiden konnte und mußte (§§ 88, 89 Allgemeinen Landrechts II 10), und zwar war sein Versehen ein grobes im Sinne des § 18 Allgemeinen Landrechts I 3. Ein solches war es schon, wenn er die ihm mitgeteilten Geschäftsanweisungen nicht studierte; seine Auffassung von seiner Amtspflicht zeigt sich deutlich in der frivolen Entschuldigung, er habe keine Zeit und Fähigkeit gehabt, diese Anweisungen zu lesen. Aber selbst wenn er diese nicht studieren konnte, so mußte er sich auch ohnedies bei gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Unstrengung der Aufmerksamkeit sagen, daß es nicht angängig war, die Unterstützungen weiter zu bewilligen allein im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben der Frau B. Jeder, der die Verhältnisse der Großstadt kennt, weiß, daß die Armenlasten ins Unerträgliche wachsen würden, wenn die Organe der Armenpflege sich nur auf die Angaben der Unterstützung Begehrenden verliefen, ohne selbst deren Richtigkeit nachzuprüfen. Der Beklagte aber hat gesündhaft eine Prüfung niemals angestellt, sondern allein auf die Mitteilung der Frau B., daß sie krank sei, und auf ihr dürftiges Aussehen hin die Kommission zur Weiterbewilligung des Armgeldes veranlaßt, während er mit leichter Mühe ohne irgend erhebliche Aufwendung von Zeit feststellen konnte, ob die B. noch im Bezirk wohne und noch hilfsbedürftig sei. Hierzu genügt eine mündliche oder schriftliche Anfrage in dem Hause, in dem sie angeblich wohnte, oder bei dem zuständigen Polizeirevier. Durch solche hätte er erfahren, daß die B. verheiratet und nach Rixdorf verzogen sei. Ihre Unterlassung während 7 Jahren stellt sich als ein grobes Versehen, eine gräßliche Verleugnung seiner Amtspflicht dar, und diese war die unmittelbare Ursache der Zahlung der Unterstützungen.

Völlig abwegig ist die Ausführung des Beklagten, daß der Schaden durch ein Verschulden der Klägerin oder ihrer Beamten verursacht sei.....

Deshalb ist auch unerheblich, ob bei Revisionen das Fehlen des Verhörbogens nicht gerügt ist; auch dessen Vorhandensein bewies

nicht, daß der Beklagte die erforderlichen Nachforschungen angestellt hatte. Ebenso ist unerfindlich, wieso es das Verfahren des Beklagten entschuldigen soll, daß auch andere Vorsteher das gleiche geübt haben. Endlich ist auch eine stillschweigende Billigung dieses Verfahrens durch die Klägerin nicht darin zu erblicken, wenn ihr Beamter es nicht gerügt hat. Die Eideszuschiebung ist deshalb unbeachtlich und schon darum unzulässig, weil

Der Beklagte haftet mithin für den der Klägerin durch sein Verschulden erwachsenen Schaden; die Höhe desselben ist unbestritten. Die Frau B. war infolge ihrer Verheiratung nicht mehr hilfsbedürftig, hat also die ihr seitdem gezahlten Unterstützungen zu Unrecht empfangen (§ 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnitz).

Die Haftung des Beklagten ist nach § 91 Allgemeinen Landrechts II 10 nur eine subsidiäre. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besitzen aber die B.schen Eheleute kein Vermögen, und ihr Verdienst ist ein so geringer, daß er nur zur Deckung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse hinreicht. Die Klägerin kann daher, ohne noch diese Vollstreckung versuchen zu müssen, den Beklagten in Anspruch nehmen.

Ein Regreß gegen die Stadtgemeinde Rixdorf steht ihr schon darum nicht zu, weil Hiernach ist der Klageanspruch begründet, und es war unter Anwendung der §§ 291 Bürgerlichen Gesetzbuchs, 91, 710 Zivilprozeßordnung wie geschehen zu erkennen.

gez. N. N. N. N. N. N.

II. Hilfsorgane.

a) Hilfsorgane der offenen Armenpflege.

1. Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins.

§ 1.

Der Armenarzt wird von der Armandirektion für einen bestimmten, aus mehreren Armenkommissionsbezirken gebildeten Medizinalbezirk gewählt. Der Bezirk kann durch Beschluß der Armandirektion jederzeit verkleinert oder vergrößert werden. Der Arzt muß in dem ihm überwiesenen Bezirk wohnen. Ausnahmen kann die Armandirektion aus besonderen Gründen widerruflich gestatten.

§ 2.

Die Anstellung des Armenarztes erfolgt auf drei Jahre mittels besonderen Privatdienstvertrages, durch den er die in seiner Dienstanweisung oder mittels besonderer Anordnungen der Armandirektion oder der Gemeindebehörden festgestellten Pflichten gegen Zahlung der von den Gemeindebehörden festgesetzten Vergütung übernimmt.

Innerhalb der Wahlzeit steht beiden Teilen eine jederzeitige sechsmonatliche Kündigung zu den Quartalsterminen zu.

§ 3.

Für die Vertretung im Falle der Behinderung gelten folgende Grundsätze:

- a) In dringenden Fällen oder wenn eine Vertretung für nicht mehr als fünf Tage erforderlich wird, darf der Armenarzt die Vertretung einem benachbarten Armenarzt oder, falls dies ausnahmsweise nicht tunlich ist, einem anderen in dem Medizinalbezirk oder in dessen Nähe wohnhaften anderen Arzt ohne weitere Rücksfrage übertragen; doch hat er hiervon der Armandirektion und den Armenkommissionen seines Bezirkes sofort Mitteilung zu machen.

- b) Im Falle längerer Abwesenheit oder Behinderung hat der Armenarzt, von plötzlicher Behinderung abgesehen, mindestens eine Woche vorher schriftlich Urlaub und Genehmigung der Vertretung nachzusuchen. Für die Person des Vertreters gilt das zu a Gesagte.
- c) Jeder Armenarzt ist verpflichtet, einen benachbarten Armenarzt auf die Dauer von zwei Wochen unentgeltlich zu vertreten.
- d) Für die Vertretung hat der Armenarzt auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Wird die Notwendigkeit der Vertretung jedoch durch Krankheit veranlaßt und erstreckt sich die Dauer der Krankheit auf mehr als zwei Wochen, so übernimmt die Armdirektion die Kosten der weiteren Vertretung in Höhe der dem Armenarzt für die gleiche Zeit zustehenden Vergütung. Wie lange eine derartige Vertretung zulässig sein soll, bleibt in jedem einzelnen Falle der Bestimmung der Armdirektion vorbehalten.
- e) Dem Armenarzt ist nicht gestattet, zur Behandlung Armenkranke sich eines Assistenten zu bedienen.

§ 4.

Der Armenarzt ist zur Teilnahme an den Monatsitzungen der Armenkommission berechtigt und soll an ihnen nach Möglichkeit mindestens einmal im Vierteljahr teilnehmen. Zur Teilnahme verpflichtet ist er, wenn er mit dem ausdrücklichen Hinweis eingeladen wird, daß seine Abwesenheit wegen eines einzelnen Falles oder wegen Besprechung allgemeiner, die Gesundheitspflege betreffenden Fragen notwendig sei. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er zur Teilnahme an den Kreisversammlungen verpflichtet.

Wegen Verständigung des Arztes mit der Armenkommission im Laufe der Krankenbehandlung vgl. § 10.

Der Armenarzt ist als solcher Mitglied der für seinen Medizinalbezirk zuständigen Wohnungskommission und ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Kommission teilzunehmen. In Fällen, in denen sich der Bezirk der Wohnungskommission mit einem Medizinalbezirk nicht deckt, erfolgt die Zuweisung der Armenärzte an die Wohnungskommission durch die Armdirektion.

§ 5.

Der Verkehr des Arztes mit der Armandirektion und mit den Armenkommissionen vermittelt der Stadtsgeant, der sich zu diesem Zweck mit dem Armenarzt zu verständigen hat. Die zur Abholung bestimmten Sachen sind für ihn zurecht zu legen.

Doch wird erwartet, daß der Arzt in dringenden Fällen in anderer Weise für schleunige Übermittlung von Nachrichten an die Armenkommission oder die Armandirektion Sorge trägt.

§ 6.

Der Armenarzt hat alle von ihm behandelten Kranken (Armen und Waisen) in das ihm von der Armandirektion gelieferte „Ärztliche Armenkranke-Journal“ unter fortlaufenden Nummern einzutragen und die mit dem Journal verbundenen Zählkarten in allen Punkten tunlichst sofort auszufüllen. Für die Beantwortung der Fragen und für den Jahresabschluß (Kalenderjahr) ist die auf dem Umschlag des Journals gegebene „Anweisung“ genau zu beachten. Die vom Journal abzutrennenden Zählkarten sind alljährlich bis Anfang Februar an die Armandirektion einzusenden.

§ 7.

Der Armenarzt hat die ihm zugehörenden Verfügungen der Armandirektion, die auch noch zur Belehrung neuintretender Ärzte und der Stellvertreter dienen müssen, in einem Handatlasstück zu sammeln, in das diese Verfügungen nach der Zeitfolge einzuhängen sind. Um das Auffinden der einzelnen Bestimmungen zu erleichtern, ist das Atteststück mit den Seitenzahlen und mit einem jederzeit laufend zu erhaltenden Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Berichte, Gutachten, Verordnungen usw., insbesondere auch die Namensunterschrift sind recht deutlich und lesbar zu schreiben.

§ 8.

Der Armenarzt ist verpflichtet, armen Kranken und Waisenpfleglingen, die ihm von den Armenkommissionen oder Waisenräten seines Medizinalbezirkes überwiesen werden, unentgeltliche ärztliche Hilfe zu gewähren. Die Überweisung erfolgt mittels Krankenscheins (vgl. hierzu die §§ 69—73 der Geschäftsanweisung für die Armenpflege vom 10. Februar 1909) und bei Waisenkindern unter Vorlegung des Pflegevertrages. Neben den Krankenscheinen und

Pflegeverträgen sollen bei Almosen- und Pflegegeldempfängern ihre Quittungsbücher als Ausweis für die Behandlung Geltung haben.

Sofern es sich hierbei nicht lediglich um Raterteilung und Maßregeln vorübergehender Art, sondern um Feststellung von Krankheitszuständen handelt, die für die armenpflegerische Behandlung des Falles von Bedeutung sind, hat der Armenarzt von seinen Wahrnehmungen und Maßregeln den Vorsteher der Armenkommission in Kenntnis zu setzen. Dies gilt namentlich, wenn durch Erkrankung des Familienhauptes oder eines oder mehrerer Familienmitglieder die wirtschaftliche Lage der Familie verschlechtert wird, wenn ansieckende Krankheiten die Absondierung von Familienmitgliedern notwendig erscheinen lassen u. dgl. m. Für dringliche Fälle ist der Schlussabsatz des § 5 zu beachten.

Requisitionen der Polizei Folge zu leisten, sind die Armenärzte grundsätzlich nicht verpflichtet. Nur in plötzlichen Fällen bei Verunglücks oder Verletzten haben sie, falls Hilfe durch die Städt. Rettungsstellen nicht schneller zu beschaffen ist, der Requisition der Polizei Folge zu leisten.

Den der Behandlung bedürftigen, aus Herzberge entlassenen Geisteskranken, die einen Ausweis der Beiratsstelle für entlassene Geisteskranke als Legitimation vorlegen, ist gleichfalls ärztliche Hilfe zu gewähren.

§ 9.

Die Krankenscheine sind für den Monat gültig, in dessen Verlauf sie ausgestellt sind. Findet jedoch die Ausstellung nach dem 20. eines Monats statt und hat die ärztliche Behandlung fortzudauern, so behält der Krankenschein seine Gültigkeit noch für den folgenden Monat.

Abgesehen hiervon verliert der Schein seine Gültigkeit, wenn der Kranke oder seine Angehörigen ihn nicht binnen längstens drei Tagen nach der Ausstellung dem Arzte vorgelegt haben.

Außerdem hört die Verpflichtung des Armenarztes zu ärztlicher Hilfe mit dem Beginn der Behandlung durch einen anderen Arzt auf.

§ 10

Der Arzt ist nicht befugt, eine mittels Krankenscheins überwiesene oder mit dem Quittungsbuch sich ausweisende Person wegen Zweifels an ihrer Bedürftigkeit zurückzuweisen. Solche Zweifel

sind nötigenfalls dem Vorsteher oder dem betreffenden Mitglied der Armenkommission mitzuteilen, wie umgekehrt diese ihre Bedenken wegen der Verordnung von Pflegemitteln zu äußern haben. Überhaupt soll sich der Arzt mit der Kommission in dauernder Fühlung erhalten und auch, wo es das Interesse der Sache fordert, in den nicht besonders bemerkten Fällen der Kommission von der Sachlage und von etwaigen Bedenken Mitteilung machen, auch Wünsche wegen etwaiger anderweiter Unterstützung, Behandlung des Kranken usw. äußern.

Läßt sich durch die in erster Linie anzustrebende mündliche Aussprache eine Verständigung nicht herbeiführen und die Meinungsverschiedenheit sich auch durch den Vortrag in der Armenkommission nicht beheben, so ist die Entscheidung der Armandirektion anzuwenden. Die Ausführung notwendiger ärztlicher Maßregeln darf hierdurch jedoch nicht aufgehalten werden.

§ 11.

Die ärztliche Hilfe ist zu leisten

- entweder in der Wohnung des Arztes in der von ihm bestimmten, von der Armandirektion genehmigten Sprechstunde für diejenigen Kranken, die ihre Wohnung verlassen könnten,
- in der Wohnung des Kranken.

Bedarf ein armer Kranke während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Medizinalbezirk, z. B. bei Gelegenheit eines Verwandtenbesuches, ärztliche Hilfe in der fremden Wohnung, so ist der für diesen Medizinalbezirk zuständige Armenarzt zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn der Patient durch Krankenschein, Pflegevertrag oder Quittungsbuch als Armer legitimiert wird.

Befindet sich ein kranker Armer in einer Privatkrankenanstalt oder Privatklinik, die nicht im Vertragsverhältnis zur Stadt steht, so ist der Armenarzt des Medizinalbezirks, in dem die Anstalt oder Klinik liegt, auf Verlangen der Armandirektion verpflichtet, den Kranken dort zu besuchen und ein Gutachten über seinen Zustand abzugeben. Die Armandirektion veranlaßt in solchen Fällen auf Wunsch vorher das Nötige, um dem Armenarzt den Zutritt zu dem Kranke und dessen Untersuchung zu ermöglichen.

Art und Dauer der Behandlung sowie die Häufigkeit des Besuchs bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Arztes überlassen, doch ist

der Arzt verpflichtet, die ihm überwiesenen Personen in dringenden Fällen auch außerhalb seiner Sprechstunde zu empfangen, zu untersuchen und in Behandlung zu nehmen. Befindet sich auf dem Krankenschein der Vermerk: „Bedarf schleuniger Hilfe“, so ist der Arzt verpflichtet, den Kranken so bald zu besuchen, wie ein aufmerksamer Arzt unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der Anforderungen seiner übrigen Praxis einen Schwerkranken, von dessen Erkrankung er erfahren und dessen Behandlung er übernommen hat, besuchen würde. Handelt es sich um eine Person, die sich bereits in der Behandlung des betreffenden Arztes befindet, so bleibt es seinem pflichtmäßigen ärztlichen Ermessen überlassen, zu beurteilen, inwieweit er der Aufforderung des Pflegers oder der Angehörigen den Auflass zu außergewöhnlicher Beschleunigung entziehen will.

§ 12.

Der Armenarzt ist verpflichtet, auf Verlangen der Armentdirektion und der Armenkommissionen Gesundheits- und Krankheitsbescheinigungen unentgeltlich auszustellen, auch wenn die betreffenden Personen im übrigen armenärztlich nicht behandelt werden. Der Ausstellung derartiger Bescheinigungen auf Wunsch der Armen hat sich der Armenarzt gänzlich zu enthalten. Atteste zur Erlangung von Alters- und Invalidenrenten sind nur auf Ersuchen des Versicherungsamtes Berlin (früher Magistratskommisar für Invalidenversicherung) auszustellen; für die Atteste wird von der Landesversicherungsanstalt Vergütung gewährt.

Dagegen besteht die Verpflichtung zur Ausstellung eines Attestes über den Gesundheitszustand von Schulkindern, die in armenärztlicher Behandlung sind, auf Ersuchen der Schulkommission. Im übrigen ist die Ausstellung von Attesten für Schulzwecke, insbesondere zwecks Befreiung vom Schulunterricht oder einzelnen Teilen derselben, Sache des Schularztes.

§ 13.

Der Armenarzt hat die Leichen der in seinem Medizinalbezirk verstorbenen Armen und der Waisenpfleglinge auf Antrag der Angehörigen oder der Pflegeeltern sowie auf Ersuchen des Vorstehers der Armenkommission oder des Gemeindewaisenrats in der Wohnung der Verstorbenen zu besichtigen und den Totenschein auszustellen, falls nicht gegen die Ausstellung forensische Bedenken

obwalten, die er dann sofort dem Revierpolizeibureau anzugeben hat. Der Armenarzt darf nicht anordnen, daß ihm Leichen, wären es auch solche von Neugeborenen oder anderen kleineren Kindern, in seine Wohnung zur Untersuchung und Ausstellung von Totenscheinen gebracht werden.

Die Feststellung des Todes von ärztlich nicht behandelten Personen (Totenschein) hat der Armenarzt vorzunehmen, falls er durch die Armenkommission oder den Waisenrat hierzu aufgefordert wird.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Maßnahmen sind in allen Fällen als dringlich zu erachten.

§ 14.

Auf Grund des Krankenscheines bzw. des Quittungsbuches ist der Armenarzt befugt, ohne Rückfrage bei der Armenkommission folgende Arzneien und Heilmittel zu verordnen:

- a) Arzneien im engeren Sinne, einschließlich Wein (aus jeder Apotheke nach Wahl des Kranken zu beziehen).
- b) Mechanische Heilmittel: Brillen, Bandagen, Bruchbänder, Trigatoren, Spritzen, Steckbeden, Mutterkränze, Krücken, Kehlkopfstanülen und sonstige mechanische Heilmittel im Werte bis zu 12 Mark. Übersteigt die Verordnung diesen Preis, so ist die Bewilligung der Arrendirektion nachzusuchen.

Diese Gegenstände sind nicht zusammen mit Arzneien zu verordnen, sondern auf besonderen Formularen zu verschreiben. Sie werden vom Arzte bei den von der Arrendirektion bestimmten Lieferanten angewiesen. Der Arzt hat sich von der erfolgten Lieferung sowie von der Zweckmäßigkeit und der Preiswürdigkeit der Arbeit zu überzeugen und sie zu bescheinigen.

- c) Bademarken. Sie sind nur für Badeanstalten gültig, mit denen die Arrendirektion ein Abkommen getroffen hat. Es sollen in der Regel nicht mehr als 6 Bademarken auf einmal verabreicht werden. Über die gestatteten medikamentösen Zusätze findet sich eine Bestimmung in dem Anhang der Formulae magistrales.

Unbeschadet der Rücksicht auf die leidenden Armen ist die größtmögliche Sparsamkeit und Einfachheit bei allen Verord-

nungen unter sorgfältiger Beachtung der „Anleitung zur Kostenersparnis beim Verordnen der Arzneien“ anzustreben. Der etwaige Stellvertreter ist hierauf besonders aufmerksam zu machen.

§ 15.

Der Armenarzt ist auf Grund des Krankenscheins bzw. des Datierungsbuches auch befugt, sogenannte diätetische Heilmittel und Pflegemittel, wie Milch und Fleisch, zu verordnen. Bei der Gewährung diätetischer Mittel soll mit der nötigen Sparsamkeit vorgefahren werden. Die Verordnung erfolgt unter ärztlichen Gesichtspunkten zur besseren Pflege und Stärkung des Kranken. Sie ist nicht statthaft lediglich als Ergänzung des Almosens oder des Pflegetisches, über die die Armendirektion zu entscheiden hat.

Zum übrigen wird die durch den Arzt getroffene Verordnung von dem Armenkommissionsvorsteher mittels Formulars ausgeführt, sie bedarf nicht erst eines genehmigenden Beschlusses der Armenkommission. Widerspricht der Vorsteher der Verordnung, so soll der Arzt im Sinne des § 10 eine Verständigung mit ihm suchen.

§ 16.

Zu kleinen chirurgischen Hilfeleistungen, wie Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen und Alkystieren, sowie zur Hilfeleistung bei Operationen und Leichenöffnungen kann der Armenarzt den von der Armendirektion bestimmten Heilgehilfen berufen; bei weiblichen Kranken hat er Hebammen oder andere sich zu diesen Hilfeleistungen eignende Frauen zuzuziehen. Zur Ausführung der Maßlage werden den Armenärzten durch die Armendirektion besondere männliche und weibliche Masseure bezeichnet.

§ 17.

Für die Ausführung der gemäß der Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 anzuordnenden Desinfektion der Räume armer Sterblicher ist eine besondere Anweisung von der Armendirektion erlassen worden, nach der der Armenarzt in jedem Falle zu vorgefahren hat.

Die Desinfektion der Gegenstände erfolgt durch die städtische Desinfektionsanstalt I, die durch die Formulare brießlich ev. durch die Revierpolizei telefonisch zu benachrichtigen ist.

§ 18.

Sofern die Schwere der Krankheit oder die häuslichen Verhältnisse dies notwendig machen, ist der Armenarzt befugt, die Überweisung Kranker in eine der städtischen Krankenanstalten oder in eine von der Armentdirektion für diese Zwecke zugelassene, den Ärzten bekanntgegebene Privatheilanstalt anzuordnen.

Um die Zuweisung an eine im Augenblick vollbesetzte Anstalt zu verhüten, ist bei der den Ärzten bekanntgegebenen Zentralnachweistelle telephonisch, und zwar in dringenden Fällen sofort, über die zurzeit freien Betten in den Krankenanstalten Auskunft zu erbitten. Erfolgt die Zuweisung von der Wohnung des Arztes aus, so hat die telephonische Anfrage stets, nicht nur in dringenden Fällen, zu erfolgen. Erfolgt sie von der Wohnung des Kranken aus, so hat die Anfrage durch den Armenarzt, wenn irgend möglich, zu erfolgen. In Fällen der Unmöglichkeit ist wenigstens zu veranlassen, daß die telephonische Anfrage durch Dritte (Angehörige, Polizei, bei Bestellung des Krankenwagens usw.) erfolgt. Die Armenärzte werden dringend auf die Verantwortung hingewiesen, die sie mit unnützer Zuweisung, namentlich von schwerkranken Personen, an vollbesetzte Anstalten auf sich nehmen.

Die Überweisung erfolgt mittels Formulars unter genauer Bezeichnung des Krankenhauses, und zwar in nicht dringenden Fällen durch Vermittlung des Armentkommissionsvorsteigers. In allen dringenden Fällen ist die vorherige Vermittlung des Armentkommissionsvorsteigers nicht nötig. Jedoch ist diesem dann unbedingt binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Die nachträgliche Erteilung eines Krankenhausaufnahmescheines, nachdem der Kranke bereits in die Anstalt (besonders eine Privatanstalt) aufgenommen worden ist, ist in jedem Falle unzulässig und zu unterlassen. In allen diesen Fällen lehnt die Armentdirektion die Kostenübernahme grundsätzlich ab.

Es ist jedesmal sorgfältig zu erwägen, ob nicht der Zweck ebenso gut oder besser durch Beläffung des Kranken in seiner Häuslichkeit, nötigenfalls unter Gewährung einer angemessenen Unterstützung und Stellung einer Pflegerin oder Gemeindediakonissin, zu erreichen ist. Hierauf hat der Arzt die Armentkommission aufmerksam zu machen. Die Einrichtungen des Vereins „Hauspflege“ werden besonderer Beachtung empfohlen.

Unheilbare chronische Kranke sollen ohne zwingende Gründe einem Krankenhouse nicht überwiesen werden. Bedürfen sie notwendig einer dauernden Anstaltspflege, so hat der Armenarzt ihre Aufnahme in ein Hospital oder eine Siechenanstalt durch Vermittelung der Armenkommission bei der Armeendirektion zu beantragen und geeignetenfalls auf die schleunige Ausführung seines Antrages hinzuweisen.

§ 19.

Jedem Armenarzt wird besonders mitgeteilt, welchen Krankenanstalten er die Kranke aus seinem Medizinalbezirke zuzuweisen hat. Nur in besonders dringenden Fällen, in denen die Beförderung nach dem vorgeschriebenen Krankenhouse wegen zu großer Entfernung eine Gefahr für das Leben des Kranke oder eine Gefährdung des beabsichtigten Heilverfahrens bilde würde, darf die Zuweisung an ein dem Kranke näher liegendes Krankenhaus erfolgen.

Katholische oder jüdische Kranke sind auf ihren Wunsch einem Krankenhouse ihrer Konfession zu überweisen.

Wegen Aufnahme in die städtischen Heimstätten besteht besondere Anweisung.

§ 20.

Personen, deren Gemüts- und Geisteszustand die sofortige Aufnahme in eine Anstalt erforderlich macht, sind auf Grund des ärztlichen Krankenhausformulars durch die Bezirksamissionen einer der städtischen Irrenanstalten zu überweisen. In welche dieser Anstalten die Aufnahme zu erfolgen hat, wird durch besondere Verfügung bestimmt. Die Überweisung in die Irrenstation der Charité ist nicht erforderlich und im Kosteninteresse zu vermeiden. Zur Überführung unruhiger oder gemeingefährlicher Kranke ist die Vermittlung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Da nur solche Personen in Irrenanstalten aufgenommen werden dürfen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis das Vorliegen einer die Anstaltspflege erfordern Geisteskrankheit vor der Aufnahme völlig einwandfrei nachgewiesen ist, so hat der Überweisungsschein für die Irrenanstalten folgende Angaben zu enthalten (§ 2 der ministeriellen Anweisung betr. die Aufnahme von Geisteskranken, Epileptischen und Idioten in Privatanstalten vom 26. 3. 1901):

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung, die dem Untersuchenden gemachten Mitteilungen einerseits und seine Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugnis muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

In nicht dringlichen Fällen ist der Antrag auf Überweisung zahlungsunfähiger Kranker in eine Irrenanstalt durch Vermittlung des Armenkommissionsvorstechers an die Armentdirektion zu richten.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Aufnahme von Epileptikern in die Anstalt Buhlgarten und geisteschwächer Kinder in die Idiotenanstalt.

§ 21.

Die Beförderung von Kranken nach den Krankenanstalten geschieht — sofern der Kranke nicht dahin gehen kann — durch die gewöhnlichen Verkehrsmittel.

Schwerkränke, deren Zustand den Transport durch die gewöhnlichen Verkehrsmittel nicht gestattet, sind mittels eines Krankenwagens zu befördern, der von der Zentralnachweissstelle, auf Gruppen durch die Polizei, telephonisch herbeigerufen wird. Das gleiche gilt für Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind und daher von der Benutzung der gewöhnlichen Verkehrsmittel durch polizeiliches Verbot ausgeschlossen sind.

Das für den Kranke notwendige Beförderungsmittel muß dem Armenkommissionsvorsteher von dem Armentarzt besonders angegeben werden.

§ 22.

Stirbt ein Almosenempfänger, ein Waisenhauspflegling oder ein Kind einer Pflegegeldempfängerin, so ist der Armentarzt verpflichtet, diesen Todesfall sofort mittels Formulars, das dem Armentarzte in Form freigemachter Postkarten von der Armentdirektion zugestellt wird, der zuständigen Armenkommission bzw. dem betreffenden Gemeindewaisenrat anzugezeigen. Diese Anzeige ist besonders wichtig zur Vermeidung der Weitererhebung von Almosen- bzw. Pflegegeldbeträgen.

§ 23.

Für die spezialistische Behandlung von Kranken gelten folgende Grundsätze:

1. Von der Armdirektion sind bestimmte Spezialärzte zugelassen, denen von den Armenärzten Kranke zur spezialistischen Behandlung überwiesen werden dürfen. Um einen engeren Zusammenhang zwischen den Spezialisten und den Armenärzten herzustellen, soll der Armenarzt den Spezialarzt, soweit es ihm möglich, von der Vorgeschichte des Leidens, der bisherigen Behandlung und sonstigen für die spezialistische Behandlung wichtigen Umständen, wie namentlich der Beschaffenheit der häuslichen Verhältnisse usw. unterrichten. Umgekehrt soll der Spezialarzt dem Armenarzte seine Auffassung der Krankheitsvorgänge sowie die von ihm als zweckmäßig erachteten Mittel auf dessen Wunsch zur Kenntnis bringen.

2. Kranke dürfen als Arme von den Spezialärzten nur in Behandlung genommen werden, wenn sie ihnen durch den Armenarzt überwiesen sind. Melden sich die Kranken direkt bei dem Spezialarzt, so hat er sie zunächst an die Armenkommission zur Erlangung eines Krankenscheines bzw. an den Armenarzt zur Ausstellung der Überweisung zurückzuweisen.

3. Ausgenommen von der Vorschrift zu 2 sind nur diejenigen dringenden Fälle, in denen ein sofortiges Einschreiten nach ärztlichem Ermessens unerlässlich ist. In diesem Falle ist der Spezialarzt zu allen Maßnahmen ermächtigt, die er für unabeweisbar erachtet. Er kann, wenn solche mit Kosten verbunden sind, die nach Maßgabe seiner Anweisung oder besonderer Verträge von der Armdirektion erstattet werden, sie der Armdirektion direkt in Rechnung stellen. Die Anmeldung hat sofort an die Armdirektion zu geschehen. Im übrigen ist auch in diesen Fällen der zuständige Armenarzt in Kenntnis zu setzen.

4. Die Spezialärzte sind ermächtigt, auf Kosten der Armdirektion für die ihnen durch die Armenärzte überwiesenen oder die nach Maßgabe von Nr. 3 als dringlich in Behandlung genommenen Kranken Arzneien (grünes Formular) zu verordnen. Desgleichen dürfen sie mechanische Heilmittel (Brillen, Bruchbänder, Bandagen usw.) bis zum Preise von 12 M durch die vorgeschriebenen Formulare bei den von der Armdirektion zugelassenen Lieferanten direkt anweisen. Übersteigt die Verordnung diesen Preis, so ist die Bewilligung der Armdirektion nachzuforschen.

Diätetische Heilmittel und Pflegemittel, namentlich Milch und Fleisch, sind bei dem zuständigen Armenarzt zu beantragen.

5. Die Spezialärzte erhalten die Formulae magistrale berolinenses, nach denen sie sich ebenso wie die Armenärzte zu richten haben.

6. Die Spezialärzte haben nach Formular eine besondere Liste der ihnen überwiesenen Armenfranken zu führen.

7. Chirurgische Hilfsapparate sind von dem Spezialarzt sowie von dem Armentarzt nur dann bei der Armendirektion zu beantragen, wenn diese die volle Überzeugung haben, daß sie gewissenhaft und mit der nötigen Sorgfalt angewendet werden.

§ 24.

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 10. November 1913.

Die Armendirektion.

Dörflein.

Genehmigt durch Magistratsbeschuß vom 28. November 1913.

Dienstvertrag für Armenärzte.

1. An
den praktischen Arzt
Herrn Dr.
hier
..... Str. Nr.
(Vorzulegen zum Termin mit dem
Entwurf zur Bereidigungsver-
handlung.)

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß Sie von der Armendirektion zum Armenarzte des die Armenkommission umfassenden Medizinalbezirks Nr. gewählt worden sind und wir diese Wahl genehmigt haben. Sie sind als Armenarzt Mitglied der Wohnungskommission. Für Ihre Beschäftigung als Armenarzt ist in erster Reihe die Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins vom 10. November 1913 maßgebend, von der wir ein Exemplar in der Anlage beifügen. Im übrigen gilt hinsichtlich des Dienstverhältnisses folgendes:

Ihre Annahme als Armenarzt erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages; es besteht weder die Absicht noch nach den bestehenden Vorschriften die Möglichkeit, eine Beamtenstellung zu

gewähren oder auch nur in Aussicht zu stellen. Dieser Vertrag läuft auf die Dauer von 3 Jahren vom ab, derart also, daß Ihre Obliegenheiten mit Ende des aufhören.

Ihre Beibehaltung als Armenarzt über diesen Zeitraum hinaus hängt von einer auf Grund Ihrer Wiederwahl erfolgenden Verlängerung dieses Vertrages ab. Innerhalb der dreijährigen Wahlzeit steht Ihnen sowohl wie dem Magistrat eine jederzeitige sechsmonatliche schriftliche Kündigung zu den Quartalsterminen zu. Durch die Vereinbarung dieser Kündigungsfrist (vgl. auch § 2 der Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins) wird die Vorschrift des § 626 BGB. nicht berührt, wonach das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das jährliche Honorar der Armenarztstelle beträgt zurzeit Mark; unsere Stadthauptkasse wird angewiesen werden, Ihnen dieses in monatlichen Teilen nachträglich vom Tage Ihrer Annahme ab zu zahlen.

Sämtliche Armenkranken ihres Bezirks haben Sie selbst und ohne Hilfe eines Assistenzarztes zu behandeln und überhaupt die Ihnen nach der Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins vom 10. November 1913 und der Anleitung der Armenärzte zur Kostenersparnis beim Verordnen der Arzneien obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dagegen können Sie sich zur Unterstützung bei Ausübung der armenwundärztlichen Praxis desjenigen Heilgehilfen bedienen, welcher von der Armentdirektion hierzu besonders bestellt werden wird.

Die von dem Heilgehilfen zu liquidierenden Sähe sind durch die anliegende Gebührenordnung festgesetzt.

Jede auf diese Person bezügliche Verordnung ist von Ihnen in bezug auf die zweckmäßige Ausführung zu bescheinigen.

Zur Erleichterung des Schreibweks werden für die armenärztlichen Anweisungen an den Heilgehilfen Formulare vorrätig gehalten, welche Sie nach Bedarf von der Generalabteilung der Armentdirektion beziehen können.

Da Sie bereits innerhalb des Ihnen übertragenen Medizinalbezirks wohnhaft sind, so ersuchen wir Sie nur, sich behufs Übernahme der armenärztlichen Geschäfte von dem bisherigen Armenarzt Herrn Dr. Straße Nr. mit dem-

selben in Verbindung zu setzen und von Übernahme der Geschäfte der Armentirektion Anzeige zu machen.

Der Stempelbetrag für diesen Annahmeantrag ist mit 3,00 M bereits eingezahlt.

Wir ersuchen Sie ferner, am Freitag, den mittags 12 Uhr vor dem Herrn im Rathause, Vorraum zum Magistrats-Sitzungsraum, sich noch ausdrücklich zur Übernahme der Pflichten eines Armenarztes nach Maßgabe dieser Busschrift und der darin angezogenen Anweisung und Ausübung bereit zu erklären.

Berlin, den 191...

Magistrat usw.

Armenärzte 191...

Herrn

Verpflichtung.

Verhandelt

Berlin, den 19....

Es erscheint der zum Armenarzt des Medizinalbezirks gewählte und bestallte praktische Arzt

Herr....., Straße Nr.
wohnhaft, Religion.

Derselbe erklärte:

Mit der Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins, der Anleitung zur Kostenersparnis beim Verordnen der Arzneien sowie den Formulae magistralis berolinenses, von welchen mir je ein Exemplar bereits ausgehändigt worden ist, habe ich mich eingehend bekannt gemacht und verspreche, die mir danach obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zum Wohle der kranken Armen zu erfüllen.

Hierauf wurde Herr von dem unterzeichneten Deputierten durch Handschlag als Armenarzt verpflichtet.

v. g. u.

.....

G. w. v.

.....

Stadtrat.

Zu §.-Nr. A. 1..

2. Die Spezialärzte.

Nach Bedarf werden in den einzelnen Stadtgemeinden Spezialärzte für verschiedene Krankheiten zur kostenlosen poliklinischen Behandlung von armen seitens der Armenärzte zuzuweisenden Kranken zugelassen. Vereinzelte dieser Spezialärzte nehmen die überwiesenen Kranken in ihren Kliniken für städtische Rechnung auf. Wegen des Vertrages hierüber siehe bei III b; wegen des Beszeichnisses der Ärzte siehe die Personalnachweisung unter Armdirektion, Spezialärzte.

Gebührensätze für Zahnärzte.

Berlin, den 12. Juli 1905.

Zur Einführung gleichmäßiger Taxen der bei der Armdirektion tätigen Zahnärzte werden folgende, auch bei den Ortskrankenkassen und Verbänden üblichen ermäßigten Sätze künftig auch bei der diesseitigen Verwaltung eingeführt werden:

- | | |
|---|---------|
| 1. Extraktion von Zähnen und Behandlung von Zahnd- und Mundkrankheiten bis auf weiteres gratis. | |
| 2. Füllungen pro Zahn | 1,50 M. |
| 3. Reinigen pro Zahn | 1,00 M. |
| 4. Künstlicher Ersatz pro Zahn | 3,00 M. |
| 5. Goldbefestigung, hierbei pro Klammer | 3,00 M. |
| 6. Lötzähne pro Stück | 6,00 M. |
| 7. Kompos.-Klammer | 1,50 M. |

Alle Leistungen außer unter 1 bedürfen eines vorherigen Antrages bei der Armdirektion und deren Genehmigung, ebenso besondere, hier nicht aufgeführte Hilfleistungen.

Wir ersuchen Sie, hiernach für die Folge zu verfahren.

Die Armdirektion.

3. Gebärmutterwesen.

Armen-Direktion. Berlin, den 191..

Zum Schreiben vom

J. Mr.

Die Gebühren der Hebammen sind hier durch die Gebührenordnung vom 29. September 1908 festgesetzt worden, von der wir in der Anlage eine Abschrift beifügen. Der Gebührenordnung entsprechend zahlen wir für eine regelmäßige Entbindung als

Grundbetrag	7,50 M.
Dazu treten als Entschädigung für Desinfektionsmittel .	1,50 M.
und für jeden Besuch je 1 M.	
Die Hebammen sind zu 6 Besuchen verpflichtet, und zwar zu je 2 am ersten und zweiten Tage nach der Entbindung, 1 am dritten und 1 am vierten oder fünften Tage, das macht	6,00 M.
	Mithin werden 15,00 M.

für jede regelmäßige Entbindung von uns vergütet.

Bei einer Zwillinggeburt oder bei einer regelwidrigen Geburt erhöht sich die Gebühr, da hier der Grundbetrag auf 12 M. festgesetzt worden ist, auf 19,50 M. Die zur Entbindung und am Wochenbett nötigen Verrichtungen, wie z. B. Untersuchungen, Alkohole, Katheterisieren usw. sind indessen durch diese Entschädigungen nicht mit bezahlt.

Seit dem 1. April 1909 ist in Berlin die freie Hebammenwahl eingeführt, so daß es jeder armen Frau, deren Niederkunft bevorsteht, überlassen bleibt, sich selbst auf Grund des ihr von der Armenkommission erteilten Scheines eine Hebamme ihres Vertrauens auszuwählen.

**Sonderausgabe des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu
Potsdam und der Stadt Berlin.**

Ausgegeben den 28. September 1908.

**Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten
zu Berlin.**

**Festsetzung einer Gebührenordnung für die Hebammen
im Landespolizeibezirk Berlin.**

966. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) seze ich für den Umfang des Landespolizeibezirks Berlin folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der

gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappshäfts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und auch bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 7,5 bis 30 Mark, für jede folgende Stunde 0,5 bis 2 Mark.

2. Für den Beistand bei einer Zwillingssgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 12 bis 45 Mark.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 2 bis 8 Mark.

4. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 5 bis 15 Mark. Für jede folgende Stunde 0,5 bis 2-Mark.

5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Alkystiersezen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1 bis 2 Mark, bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1 bis 5 Mark, bei Nacht das Doppelte.

7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 4 bis 8 Mark, für eine solche Nachtwache 5 bis 10 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache 10 bis 15 Mark.

8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,5 bis 1,5 Mark, bei Nacht das Doppelte.

9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 4 Mark, bei Nacht das Doppelte.

10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 bis 2 Mark.

11. Für den Beistand bei einer ärztlichen Operation für die angefangene Stunde 1 bis 5 Mark.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Berichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benütztes Fuhrwerk oder 0,30 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatte.

Zum übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei der Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1908.

Der Polizeipräsident.

Form. 107. A.

Der Schein ist nur für 4 Wochen — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — gültig.
--

Die Frau — Witwe — unberehelichte
geborene , wohnhaft Straße Nr. , ge-
boren amten 18 ... in , Chemann
.....

(Name und Stand)

geboren amten 18... in ist nicht imstande, die Kosten ihrer Entbindung aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Die Hebammie, an die die Wöchnerin sich wendet, soll daher aus Armenmitteln entschädigt werden.

Berlin, denten 190..

.....Armenkommission.

Die Entbindung der ist amten unter meinem Beistande erfolgt, die erforderlichen Besuche habe ich gemacht und anderweitige Entschädigung für meine Hilfeleistung nicht erhalten.

Berlin, denten 190..

Die Hebammie.

(Unterschrift)

..... Mark Pfsg. sind gezahlt worden.

Bureau der Armentdirektion.

Zur Beachtung. Die Hebammie hat vorstehende Erklärung zu unterschreiben und ihre Rechnung unter Beilegung dieser Bescheinigung an die Armentdirektion einzureichen. Hat sie mehrere Entbindungen auf Grund eines Auftrages der Armenkommission ausgeführt, so ist es erwünscht, daß sie möglichst am Schlusse des Vierteljahres eine Gesamtrechnung einreicht.

4. Die Heilgehilfen.

Verhandelt

Berlin, denten 19..

Vorgeladen erscheint der Heilgehilfe und Masseur Herr
..... Straße Nr. wohnhaft.

Es wurde demselben eröffnet, daß die Armentdirektion nicht abgeneigt sei, ihm die kleinen chirurgischen Verrichtungen im Bereiche desten Medizinalbezirks unter Aufsicht des Armenarztes

Dr. sofort zu übertragen, insofern er bereit sei, dieselben zu den ihm bekannt gemachten Säzen auszuführen.

Herr erklärte hierauf:

Ich bin bereit, die kleinen chirurgischen Verrichtungen unter den mir gestellten Bedingungen sofort im Bereiche desten Medizinalbezirkes auszuführen und verspreche, den mir erteilten Aufträgen pünktlich Folge zu leisten.

Mein Prüfungszeugnis als

Heilgehilfe vomten

Masseur "ten

habe ich zurückerhalten.

v. g. u.

1. An
den Heilgehilfen Herrn

.....
hier.

Mit Bezug auf Ihre protokollarische Erklärung vom benachrichtigen wir Sie hierdurch, daß Sie von dem Armenarzte Herrn Dr. vom heutigen Tage ab zu den kleinen chirurgischen Verrichtungen im Bereiche desten Medizinalbezirks bis auf weiteres zugezogen werden sollen.

Die Ihnen zugehenden schriftlichen Auftragsverordnungen haben Sie von Herrn Dr. in jedem einzelnen Fall hinsichtlich der Ausführung bescheinigen zu lassen und Ihre Liquidationen, welchen diese Verordnungen als Belege beizufügen sind, in den ersten 3 Tagen jedes Quartals regelmäßig an uns einzureichen.

Die Ihnen für die einzelnen Verrichtungen zu bewilligenden Gebühren sind in der Anlage verzeichnet.

+ + +

2. An
den Armenarzt Herrn Dr.

.....
hier

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß wir zum Heilgehilfen für denten Medizinalbezirk den Heilgehilfen und Masseur wohnhaft, ernannt haben. Wir

ersuchen Sie, denselben zur Ausführung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen im Bereich der Armenkommission vom heutigen Tage ab heranzuziehen.

+ + +

Gebührensätze für chirurgische Hilfsleistungen.

(Neu aufgestellt Berlin, den 29. August 1906.)

Für die auf Anordnung der Herren Armenärzte bzw. der Armenkommissionen ausgeführten chirurgischen Hilfsleistungen und Entbindungen werden nachstehende Gebühren gezahlt:

Nr. 1 für einen Krankenbericht an den Arzt	1— 2,00 M.
" 2 für Assistenz bei der Obduktion einer Leiche .	5—10,00 M.
" 3 für Bemühungen bei Wiederbelebung eines Scheintoten	1— 5,00 M.
" 4 für einen Aderlaß am Arm	2— 4,00 M.
" 5 für das Ansetzen von bis zu 6 trockenen Schröpfköpfen	1,00 M.
für jeden darüber.	0,10 M.
" 6 für das Ansetzen bis zu 6 blutigen Schröpfköpfen inkl. der Desinfektion der Schröpfstellen	2— 4,00 M.
für jeden darüber.	0,10 M.
" 7 für das Setzen eines Haarseiles oder einer Fontanelle	1— 3,00 M.
" 8 für das Ansetzen von bis zu 6 Blutegeln inkl. Be- wachung und Blutfüllung, exkl. tagmäßigen Ersatzes der Blutegel	2,00 M.
für jeden folgenden	0,10 M.
" 9 für den Verband einer einfachen Wunde . .	1— 3,00 M.
" 10 für die Ummwicklung eines oder beider Füße, des Ober- und Unterschenkels	1— 3,00 M.
" 11 für die Extraktion eines Zahnes oder einer Wurzel	1— 2,00 M.
für jeden folgenden Zahn bzw. Wurzel . . .	0,70 M.
" 12 für Hühneraugen- und Nageloperationen . .	1— 3,00 M.
" 13 für das Setzen eines Albstiers	1— 3,00 M.
" 14 für eine hydropathische Einwickelung	1— 3,00 M.
" 15 für die Leitung eines Bades	1— 3,00 M.
" 16 für eine Massage	1— 4,00 M.

5. Optiker. Bandagisten. Badeanstalten.

Verhandelt

Berlin, den 19..

Es erscheint vorgeladen der Optiker
und erklärt:

Ich bin bereit, die Lieferung von Brillen usw. für hiesige Stadtarme unter den mir mitgeteilten Bedingungen vom 15. März 1878 zu den darin erwähnten Preisen, gewöhnliche Brillen jedoch für je 1,25 Mark von jetzt ab zu übernehmen und verpflichte mich, dieselben zu den ausgeworfenen Preisen in gewissenhafter und guter Ausführung zu liefern.

Ich verpflichte mich ferner, die Brillen usw. nur gegen Aussändigung des Bestellscheines des betr. Armenarztes und gegen Empfangsbescheinigung des Empfängers zu verabfolgen und die Liquidation unter Beifügung der dazu gehörigen Belege innerhalb der ersten 8 Tage jedes Vierteljahrs behufs der Zahlungsanweisung an die Armanddirektion einzureichen.

Meine Zeugnisse habe ich zurückzuhalten.

v. g. u.

g. w. v.

Verhandelt

Berlin, den 19...

Vorgeladen erscheint

.....
und erklärt, nachdem ihm bekannt geworden ist, daß er seitens der Armanddirektion durch Vermittlung der betreffenden Armenärzte mit Lieferung von Bandagen und Bruchbändern usw. für kranke Stadtarme betraut werden solle, folgendes:

1. Ich werde die in dem mir vorgelegten Verzeichnisse aufgeführten Bruchbänder und Bandagen usw. zu den dabei angegebenen Preisen dauerhaft, gut und zweckmäßig der Armanddirektion für die armen Kranken liefern und verpflichte mich ferner, die in dem übergebenen Verzeichnis aufgeführten Bruchbänder und chirurgischen Bandagen zu den dort festgesetzten Preisen ebenso dauerhaft, gut und zweckmäßig zu liefern.

Hinsichtlich der Preise der Bruchbänder soll es keinen Unterschied machen, ob dieselben mit konkaven oder mit konkaven, mit großer oder mit kleiner Pelotte angefertigt werden, auch sollen bei den Bruchbändern jedesmal die Sprungriemen und nötigenfalls auch Kompressen befindlich sein, ohne daß eine Preiserhöhung stattfindet.

2. Hinsichtlich der Güte und Brauchbarkeit der auf Anordnung der Armentdirektion anzufertigenden Gegenstände unterwerfe ich mich der Kontrolle der Armentdirektion, welche durch den Armenarzt des Bezirkes der Armentkommission, in welcher der betreffende Patient wohnt, oder eventuell durch einen der Herren medizinischen Techniker der Armentdirektion die gute und zweckentsprechende Ausfertigung jedes Gegenstandes attestieren läßt, ehe derselbe zur Liquidation gebracht werden darf. Sollte ein von mir gefertigter Gegenstand innerhalb dreier Monate schadhaft oder unbrauchbar werden, verspreche ich, die Reparaturen unentgeltlich zu besorgen, sobald die Untersuchung, welche die Armentdirektion durch ihre Armenärzte bzw. ihre med. Techniker anstellen läßt, feststellt, daß der Schaden durch meine Schuld entstanden ist.

3. Zur Anlegung der Bandagen werde ich zu der von dem Herrn Armenarzte des Bezirkes der Armentkommission, in welchem der betreffende Arme wohnt, festzusehenden Stunde stets bereit sein.

4. Um jedoch den Leidenden sofort und ohne Verzug die nötige Hilfe ohne wiederholte Gänge leisten zu können, verpflichte ich mich, stets einen Bestand von 6 einfachen und 6 doppelten Bruchbändern für meine Rechnung zu unterhalten.

Sollte jedoch einmal in diesem Bestande für einen Hilfsbedürftigen eine passende Bandage nicht zu finden sein, so werde ich umgehend Maß nehmen lassen und dafür sorgen, daß die Bandagen dem Leidenden innerhalb dreier Tage, in besonders dringenden Fällen aber noch früher angelegt werden.

5. Wenn ein Kranke nicht ausgehen kann, so verpflichte ich mich, sofort die Bandagen in der Wohnung des Patienten anzulegen und binnen drei Tagen, vom Empfang der Requisition seitens der Armentdirektion oder deren Organe gerechnet, ein Attest des betreffenden Armenarztes darüber, daß dies geschehen, einzureichen.

6. Ich bin damit einverstanden, daß der Betrag der von mir einzureichenden Liquidation über gelieferte Bandagen, Bruchbänder usw. nur vierteljährlich gezahlt wird.

7. Wenn außerordentliche, nicht in dem mir vorgelegten Verzeichnisse aufgeführte Bandagen, Bruchbänder usw. auf Verfügung der Armdirektion für hiesige Armenkranken angefertigt oder Reparaturen gemacht werden sollen, so verpflichte ich mich, sie für die billigsten Preise zu liefern und die deshalb einzureichenden Liquidationen von dem durch die Armdirektion zu bestimmenden Sachverständigen in Rücksicht des Preises sowohl als der guten und zweckmäßigen Anfertigung und Anlegung zu bestätigen.

8. Der Armdirektion gebe ich das Recht zu, mir die Lieferung jederzeit zu entziehen. Ich selbst will nur berechtigt sein, nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung das Vertragsverhältnis zu lösen.

9. Ich bin bereit, die Lieferung der Bandagen usw. unter den obigen Bedingungen vom heutigen Tage ab zu übernehmen.

Meine Zeugnisse habe ich zurückzuhalten.

b. g. u.

a. u. f.

Preisverzeichnis.

Gf. Nr.	Gegenstand der Lieferung	M.
1	Bruchbänder	
	a) einseitige einfache	3,50
	b) doppelseitige einfache	6,00
	c) einseitige anatomische	5,00
	d) doppelseitige anatomische	7,50
	e) einseitige für Kinder bis 10 Jahren	2,50
	f) einseitige für Kinder von 10 bis 15 Jahren	3,00
	g) doppelseitige für Kinder bis 10 Jahren	4,00
	h) doppelseitige für Kinder von 10 bis 15 Jahren	5,00
2	Nabel- und Bauchbruchbänder	
	a) für Erwachsene, je nach Größe	8,00—10,00
	b) für Kinder, aus Patentgummi, je nach Größe	1,75—3,00
3	Suspensorien aus festem Zwirngurt, starkem Tricotbeutel und Schenkelriemen	
	a) für Erwachsene	1,25
	b) für Kinder	0,75

Nr. §	Gegenstand der Lieferung	<i>M</i>
4	Mutterkränze aus Patentgummi, je nach Größe	1,25— 2,25
5	Pessarien	
	a) nach Hewitt, aus Patentgummi mit Rupfereinlage	1,15
	b) nach Hodge-Braun, aus Hartgummi	1,00
	c) aus Zinn	1,00
	d) aus Zelluloid, je nach Größe	1,00— 1,50
6	Hysterosphore	
	a) nach Schilling aus Holz	2,00
	b) nach Schilling aus Hartgummi	3,00
7	Urinale, männliche oder weibliche	11,00—14,00
8	Urinflaschen aus Glas	1,00
9	Irrigatoren mit Hahn, Mutter- und Alstierrohr und 1½ Meter starkem grauen Schlauch .	2,25
10	Inhalationsapparate, komplett	
	a) mit 2 Glaswinkelit	1,50
	b) mit 2 Metallwinkelit	2,00
11	Binden	
	a) aus gesponnenem Gummi	
	5 6 7 8 cm breit	
	à Meter 1,00 1,15 1,40 1,60 M.	
	b) aus schwarzem Patentgummi 3¼ m lang	
	5 6 7 cm breit	
	à Meter 4,00 5,00 6,25 M.	
	c) aus reinvollenem Flanell	
	5 6 7 8 cm breit	
	à Meter 0,20 0,25 0,30 0,35 M.	
12	Stofffeisbeutel	
	13 17 24 27 31 cm lang	
	à Stck. M. 1,00 1,25 2,35 2,90 3,50	
13	Katheter und Bougies	
	a) französisch, cylindrisch	1,00
	b) " tonisch	1,25
	c) " öliv	1,50
	d) " Mercier	1,75

Nr.	Gegenstand der Lieferung	M.
	e) französisch, Nélaton	0,90
	f) Jacques Patient	2,15
14	Luftkissen 34 37 39 42 cm Durchm. à Stück 7,50 8,00 9,00 10,00 M.	
15	Luftkissen mit Stechbeden 39 cm Durchmesser .	12,00
16	Stechbeden von emailliertem Eisenblech . . .	3,50
17	Leibbinden je nach Verordnung	7,00—15,00
18	Bett-Unterlagen a) einseitig gummiert à Meter	3,50
	b) doppelseitig gummiert à Meter	4,50
19	Doppelte Krücken aus Holz oder Bambusrohr, Stück	8,00
	Bei komplizierten Bruchbändern, Suspensorien, welche nach Angabe der Herren Ärzte extra angefertigt werden müssen, finden obige Preise keine Anwendung.	

Tarif für Bäder einschließlich der Bedienung.

Die Bäder sind inkl. Bedienung berechnet. Der Preis ändert sich nicht, wenn russisch-römische oder Dichtkasten-Bäder ohne Massage oder ohne Packung verabfolgt werden.

1. Güsse	0,25 M.
2. Brausebad	0,30 "
3. Schott. Dusche oder Wechselbad	0,65 "
4. Sitzbad	0,30 "
5. Sitzbad mit Staßfurter Salz	0,35 "
6. Wannenbad (3 Stck. 1,25 M.)	0,45 "
7. Wannenbad mit Güßen	0,55 "
8. Seifenbad	0,75 "
9. Saalbad	0,75 "
10. Kleiebad	0,75 "
11. Sodabad	0,75 "
12. Pottaschebad	0,90 "
13. Schwefelbad	0,90 "
14. Fichtennadelbad	0,90 "

15. Einfaches Kohlensäurebad (ohne Zusätze)	1,40	M.
16. Kohlensäure-, Sol- oder Stahlbad	1,55	"
17. Teerbad	1,60	"
18. Kohlensäure-, Sol- oder Stahlbad mit Massage . .	1,85	"
19. Wannenbad mit Packung und Massage	1,35	"
20. Lohtanninbad	1,45	"
21. Kaltwasserbehandlung mit Massage	1,35	"
ohne Massage.	1,10	"
22. Massagebad (Wannenbad mit Massage)	1,20	"
23. Massagebad mit Sole oder Kleie	1,40	"
24. Massagebad mit Schwefel oder Zichtennadel . . .	1,55	"
25. Dampf-Dusche mit temp. Brause und Fußwanne mit warmem Wasser	1,10	"
26. Russisch-römisches Bad	1,45	"
27. Heißluft- oder Dampfkastenbad	1,45	"
28. Elektrisches Glühlichtbad	1,85	"

6. Die Apotheken.

Vereinbarung über den Rezepturrabatt.

Berlin, den 21. November 1891.

Verhandlung

der Armdirektion mit Vertretern des Apothekervereins.

Zur Beschlussfassung über die Angelegenheit, betreffend die Lieferung der Arzneien usw. für die Armen Berlins waren infolge ergangener Einladung die nebenstehend aufgeführten Herren heute erschienen.

Nach nochmaligem Vortrage des ganzen Sachverhalts, auf welchen Bezug genommen wird, und nachdem seitens des Apothekervereins durch den Vorsitzenden des Ausschusses Herrn Froelich der Standpunkt derselben und die Gründe dafür nochmals vorgetragen waren, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Vom 1. Januar 1892 ab werden die Herren Apothekenbesitzer der Armdirektion für die Arzneien und für die fortan nur aus den Apotheken zu entnehmenden Verbandsstoffe dieselben ermäßigten Handverkaufspreise gewähren, welche bereits mit dem Gewerfskrankenverein vereinbart sind.
2. Die Armdirektion wird dagegen die Armenärzte anweisen, von demselben Zeitpunkte ab beim Verordnen von Wein usw. es den Armen zu überlassen, den Wein entweder aus den

Apotheken oder aus den Baldeniusschen Niederlagen zu entnehmen.

3. Dieses Abkommen soll vorläufig bis zum 1. Januar 1893 bestehen, und soll vom letzten genannten Tage ab der von den Armenärzten verordnete Wein nur aus den Apotheken entnommen werden.

B. g. u.
Unterschriften.

Berlin, den 1. Dezember 1891.

J.-Nr. 4 583 A. V.

Der Armdirektion, hier,
beehrt sich der unterzeichnete Ausschuß ganz ergebenst anzugeben, daß die Apothekenbesitzer Berlins in der Generalversammlung am 29. November d. J. den unter dem 21. des gleichen Monats getroffenen Vereinbarungen über die Lieferung der Arzneien, Verbandsstoffe und Weine an die städtischen Armen die Zustimmung erteilt haben.

Es werden somit vom 1. Januar 1892 an von sämtlichen Apothekern bei der Aufstellung der Rechnungen für die Armdirektion die gleichen Preisermäßigungen zugrunde gelegt werden, welche auch für den Gewerkskranenkverein Geltung haben.

Der Ausschuß der Apothekenbesitzer Berlins und der Umgegend.

gez. M. Froelich.

Bemerkung.

Infolge der Vereinbarung des Bevollmächtigten der Armdirektion Oberapothekers Dr. Goeldner mit dem Verein der Apothekenbesitzer Berlins und der Umgegend ist der Armdirektion in gleicher Weise wie dem Gewerkskranenkverein vom 1. Juli 1903 ab ein Rezepturrabatt von $16\frac{2}{3}\%$ zugeschilligt worden.

Abschrift.

Berlin, den 6. Oktober 1905.
Leipzigerstraße 74.

Verein der Apotheker Berlins
und der Umgegend.

Mit diesem teilen wir Ihnen mit, daß die Versammlung unseres Vereins am 23. v. M. beschlossen hat, allen Berliner Krankenfassen,

welche mit uns im Vertragsverhältnis stehen, die gleichen Vergünstigungen wie der Zentralkommission zu gewähren. Demnach erhalten Sie gleichfalls ab 1. Juli d. J. auf die Rezeptur einen Preisschlaß von 20 %, womit sich das von Ihnen an die einzelnen Apothekenbesitzer Berlins und der Vororte unter dem 30. August d. gerichtete Schreiben erledigt.

Verein der Apotheker Berlins und der Umgegend E. V.

Der Vorstand.

i. A. Fr. Fraenkel.

An die Armdirektion Berlin.

7. Krankentransport.

Vorbemerkung: Wegen der historischen Entwicklung vgl. die erste Ausgabe des Gemeinderechts, Bd. VIII, S. 145 ff.; bezüglich des Übergangs des Rettungswesens in städtische Verwaltung siehe den Bd. 17 (Krankenpflege) der Neubearbeitung.

Die Armdirektion unterhält keine eigenen Krankenwagen, sondern bedient sich der Wagen zuverlässiger Privatunternehmer, insbesondere der Wagen des Verbandes für erste Hilfe. Dieser Verband steht mit dem Polizeipräsidium in einem Vertragsverhältnis (Abdruck des Vertrages nachstehend). Die im Vertrage genannten Transportentschädigungen sind von der Armdirektion inzwischen durchgängig um 1 M. erhöht worden (siehe die nachstehend abgedruckte Kundverfügung vom 10. Juli 1911). Ob im einzelnen Falle statt des Verbandes für erste Hilfe ein anderer Unternehmer zum Transport heranzuziehen ist, bestimmen die Organe der Armdirektion nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die Nähe des Depots des Unternehmers, sofortige Entsendungsmöglichkeit u. ä. spielen hierbei eine Rolle.

Erwägungen, den Krankentransport in städtische Verwaltung zu übernehmen, schwelen.

Vertrag.

Zwischen dem Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin in Vertretung des Königlichen Fiskus einerseits und den Herren Direktor Max Schlesinger, Sanitätsrat Dr. S. Alexander, Stadtverordneten Hermann Plischke und Kommerzienrat Emil Jacob andererseits als Transportunternehmern ist vorbehaltlich des Überganges dieses Vertrages von diesen letzten genannten 4 Herren auf den Verband für erste Hilfe, sobald derselbe Rechtsfähigkeit erlangt haben sollte, nachstehender Vertrag vom 30. Dezember 1904 abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Verband für erste Hilfe übernimmt die Beförderung aller Kranken und Verunglückten bzw. der geisteskranken und epileptischen Personen, die durch Droschken nicht zu befördern sind, innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin, deren Fortschaffung von den Dienststellen des Königlichen Polizeipräsidenten, einschließlich des Polizeigefängnisses und Polizeigewahrsams und der Königlichen Sanitätskommission, sowie von der städtischen Armeedirektion angeordnet wird, mittels dazu besonders eingerichteter Wagen von den Orten, wo sich jene Personen befinden, nach den zu ihrer Aufnahme bestimmten Kranken- oder sonstigen Häusern. Vereinbarungen über Krankentransport beim Ausbruche großer Epidemien (z. B. Cholera) bleiben vorbehalten.

Dem Königlichen Polizeipräsidenten und seinen Beauftragten bleibt es jedoch vorbehalten, die Fortschaffung der gedachten Personen auch in anderer Weise als durch diese Wagen ausführen zu lassen, ohne daß der Verband für erste Hilfe deshalb Entschädigung zu beanspruchen berechtigt ist.

§ 2.

Der Verband für erste Hilfe ist verpflichtet, an jeder der zunächst einzurichtenden wenigstens drei Hauptstationen mindestens drei Wagen nebst den erforderlichen Gespannen, Wagenführern, Krankenträgern und dazu je einer beweglichen Tragbahre mit der nötigen Ausstattung (vollen Decken, Leintüchern) zu halten.

§ 3.

Die Wagen müssen nach den Ansprüchen der Hygiene und den Wünschen des Polizeipräsidenten entsprechend hergestellt und ausgestattet sein.

§ 4.

Alle Wagen nebst Zubehör müssen nach jedesmaligem Gebrauch nach einer von dem Polizeipräsidienten noch zu erlassenden Anweisung sowie etwaigen Ergänzungsbestimmungen desinfiziert werden, worüber dauernd Buch zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen ist. Bestimmungen über die Kontrolle bleiben vorbehalten.

Die Desinfektion erfolgt in der Regel in den Depots mittels der dort befindlichen Einrichtung. In besonderen Fällen, z. B. bei Pocken, Pest, Cholera, Lepra u. dgl., ist auf Verlangen des Polizeipräsidienten die Desinfektion durch die städtische Desinfektionsanstalt zu bewirken.

§ 5.

Die zur Fortschaffung der Wagen erforderlichen Pferde müssen gehörig eingefahren und so beschaffen sein, daß vom Standorte der Wagen aus bis zu dem Orte, wo sich die fortzuschaffende Person befindet, selbst bei längeren und schlechten Wegen stets im Trabe gefahren werden kann. Dem Verbande für erste Hilfe bleibt es überlassen, ein- oder zweispännig zu fahren.

§ 6.

Der Verband für erste Hilfe ist verpflichtet, zu jedem Wagen als Bedienung einen Wagenführer und mindestens einen zuverlässigen, nüchternen Krankenträger auf seine Kosten zu gestellen. Ungeeignete Bedienstete sind sofort durch andere geeignete Personen, jedenfalls auf Verlangen des Polizeipräsidienten zu ersetzen.

§ 7.

Die Hauptdepots der Wagen mit allem Zubehör einschließlich der Bespannung und Bedienung sind vom 1. Januar 1905 ab zunächst Schiffbauerdamm 20, Landsberger Allee 52 und Bellealliancestraße 105. Sie dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung des Polizeipräsidienten verlegt und vermehrt werden. Daneben befinden sich einzelne Wagen auf den Hilfsdepots in der Schulteisbrauerei, Schönhauser Allee 36—39, in der Unfallstation Tempelhofer Ufer 1a, der Haaschen Brauerei, am Schlesischen Tor Schlesische Straße 28 und der Schloßbrauerei Schöneberg zu Schöneberg, Feurigstraße 47—51.

Die drei Hauptdepots müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit, die Hilfsdepots zu jeder Tageszeit den Beamten wie sonstigen Auftragpersonen des Königlichen Polizeipräsidienten usw. zugänglich sein, auch muß stets eine Person daselbst anwesend sein, welche die Bestellungen entgegennimmt. Die Hauptdepots müssen den Anforderungen des Polizeipräsidienten entsprechend mit Einrichtungen zur Desinfektion der Wagen nebst Zubehör sowie mit Badeeinrichtungen für die Begleitpersonen versehen sein.

Der Verband für erste Hilfe wird die Hauptdepots mit seiner Zentrale Schiffbauerdamm 20, die ihresseits mit dem Zentraltelephonnetz des Polizeipräsidiums durch direkten Telephondraht verbunden wird, direkt telephonisch verbinden lassen, und verpflichtet sich, für eine prompte Bedienung der entsprechenden Apparate Sorge zu tragen.

§ 8.

Die Wagen sind bei der Zentrale sowie durch Vermittlung eines jeden Polizeireviers, welches diese Vermittlung unentgeltlich besorgt, zu bestellen.

§ 9.

Ein Wagen nebst Zubehör und Bedienung muß jederzeit zur Fahrt bereit stehen und längstens binnen 10 Minuten nach dem Eingange der Bestellung in Fahrt gesetzt werden können.

Der Wagen muß auf dem kürzesten Wege im Trabe nach dem angesagten Orte gefahren werden. Daselbst und während der Beförderung der Kranken oder verunglückten Personen haben die Bedienungsmannschaften des Wagens den Anordnungen der etwa anwesenden Beamten des Polizeipräsidienten usw. unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere müssen die Bedienungsmannschaften, wofür der Verband für erste Hilfe die Verantwortung übernimmt, die mit der Kranken oder verunglückten Person nach deren Bestimmungsorte gehenden Kleidungsstücke, Schmucksachen usw. daselbst richtig abliefern und dürfen von niemandem, unter welcher Form es auch sei, für ihre Verrichtungen eine Entschädigung oder Belohnung fordern.

§ 10.

Als Entschädigung für die vorstehend übernommenen Verpflichtungen erhält der Verband für erste Hilfe:

- a) für jeden Transport ohne Rücksicht auf die Entfernung und die Zahl der beförderten Personen 6,50 M.
„Sechs Mark 50 Pfennig“,
- b) wenn der Wagen bestellt worden und erschienen ist, die Fortschaffung aber infolge eines von den Unternehmern nicht verschuldeten Hindernisses unterbleibt, für jede in einem solchen Falle erfolgte Hin- und Rückfahrt 4 M.
„Vier Mark“,
- c) falls der Kranke in dem zuerst bestimmten Krankenhaus nicht aufgenommen wird, für den Weitertransport desselben nach einer anderen Stelle 2,50 M.
„Zwei Mark 50 Pfennig“,
- d) wenn der Tod des Kranken vor Ankunft des Wagens vor der Wohnung oder auf dem Transport eingetreten ist, für die Überführung der Leiche 10 M.
„Zehn Mark“,
- e) für eine Fahrt nach der städtischen Irrenanstalt Dalldorf oder Herzberge je 10 M.
„Zehn Mark“,
- f) für eine Fahrt nach der städtischen Anstalt für Epileptische zu Wuhlgarten 15 M.
„Fünfzehn Mark“.

Über die einzelnen Fahrten hat der Verband für erste Hilfe monatliche spezifizierte Rechnungen aufzustellen und der zuständigen Behörde einzureichen, von welcher die Bezahlung der Liquidationen veranlaßt werden wird.

Die Behörden, an welche die Liquidationen einzureichen sind, sind folgende:

für Fahrten auf Bestellung des Königlichen Polizeigefängnisses und Polizeigewahrsams

„diese Behörde“,

für den Transport verunglückter Personen

„die Abteilung IV“,

für den Transport gemütskranker Personen

„die Abteilung II“

des Königlichen Polizeipräsidiums.

Für den Transport von Pocken-, Cholera-, Typhus-, Pest- und Leprakranken

„die Sanitätskommission oder, je nach deren Bestimmung bei Ablieferung der Kranken, die Inspektoren der städtischen Epidemien- und Krankenhäuser“,

für den Transport von hilfs- und pflegebedürftigen Personen nach den Krankenanstalten

„die betreffenden Armenkommissionsvorsteher oder die Armdirektion“.

§ 11.

Für die auf Anordnung der im § 10 genannten Behörde ausgeführten Überführungen von an ansteckenden Krankheiten (Cholera, Pocken, Flecktyphus usw.) leidenden Personen wird mit Rücksicht auf die im § 4 gesetzte Forderung der Desinfektion an Stelle der im § 10 zu a festgesetzten Entschädigung von 6,50 M. eine solche von 10 M. „Zehn Mark“ für den Einzelfall gewährt.

§ 12.

Falls die zu befördernde erkrankte oder verunglückte Person sich außerhalb ihrer Wohnung, eines Krankenhauses u. dgl., z. B. auf der Straße, in einem fremden Hausschlur u. dgl., befindet, darf der Transport auch dann nicht verweigert werden, wenn jene bei Ankunft des Krankenwagens inzwischen verstorben ist. Es muß vielmehr die Fortschaffung der Leiche nach dem von den Beamten des Polizeipräidenten usw. zu bestimmenden Ort ohne weiteres erfolgen.

§ 13.

Zeigt der Verband für erste Hilfe sich in der Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen säumig oder unzuverlässig, so kann der Polizeipräsident entweder die Fortschaffung kranker oder verunglückter Personen in den einzelnen Fällen auf Kosten des Verbandes anderweit ausführen lassen oder den Vertrag zu jeder Zeit ohne weiteres und namentlich ohne Entschädigung der Unternehmung aufheben.

Die in den Fällen der ersten Art erwachsenen Kosten, deren Betrag der Königliche Polizeipräsident feststellt, werden event. aus dem etwaigen Guthaben des Verbandes für erste Hilfe gedeckt.

§ 14.

Nicht mehr von Belang.

§ 15.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 1915. Wird derselbe nicht sechs Monate vor seinem Ablaufe gekündigt, so tritt jedesmal eine stillschweigende Verlängerung auf fünf Jahre ein.

§ 16.

Die durch den Abschluß dieses Vertrages entstehenden Stempelkosten trägt der Verband für erste Hilfe.

§ 17.

Für die Entscheidung über etwaige, den Inhalt oder die Ausführung des vorstehenden Vertrages betreffenden Meinungsverschiedenheiten wird erforderlichenfalls die Bildung eines Schiedsgerichts vereinbart werden. Zu dem Zwecke ernennt der Polizeipräsident und der Verband für erste Hilfe je einen Schiedsmann; kommt zwischen beiden eine Einigung nicht zu stande, so haben beide vertragsschließenden Teile den Herrn Oberpräsidenten um Ernennung eines Obmanns, welcher indes nicht zu den Beamten gehören darf, zu bitten.

Dem Ausspruche des Obmanns haben sich beide Teile ohne Einrede zu fügen.

Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 18.

Anderungen des Vertrages sind mit Zustimmung beider vertragsschließenden Teile jederzeit zulässig.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Der Königliche Polizeipräsident.

Tarif für Transportkosten.

Armenendirektion.

Berlin, den 10. Juli 1911.

886. A. I. 11.

Der Magistrat hat sich nach Einstellung erhöhter Mittel in den Etat für 1911 durch Verfügung vom 20. Juni 1911 — §-Nr. 65/68 277 Art. V. 11. — damit einverstanden erklärt, daß vom 1. April 1911 ab bei den vom Verbande für erste Hilfe auf Kosten der Armen-

direktion ausgeführten Krankentransporten die bisherigen Säze überall um 1 M. erhöht werden.

Demgemäß bezahlen wir jetzt für einen:

Transport innerhalb Berlins

bei nicht ansteckender Krankheit	7,50 M.
bei ansteckender Krankheit	11,00 "
bei nicht ansteckender Krankheit, wenn einmal Abweisung bei einem Krankenhouse erfolgt ist	10,00 "
bei ansteckender Krankheit, wenn einmal Abweisung bei einem Krankenhouse erfolgt ist	13,50 "
nach Dalldorf, Herzberge	11,00 "
nach Dalldorf, Herzberge mit weiblicher Begleitung	13,50 "
von Dalldorf, Herzberge bei ansteckenden Krankheiten	14,50 "
von Dalldorf, Herzberge und für den Rücktransport der städtischen Pflegerin	24,50 "
von Wuhlgarten	16,00 "
Transport von Wuhlgarten mit weiblicher Begleitung	18,50 "
von Wuhlgarten bei ansteckender Krankheit	19,50 "
nach Buch	19,00 "
nach Buch mit weiblicher Begleitung	21,50 "
von Buch bei ansteckender Krankheit	22,50 "
nach Hoppegarten	21,00 "
nach Hoppegarten mit weiblicher Begleitung	23,50 "
von Hoppegarten bei ansteckender Krankh. it.	24,50 "
von Lankwitz, Blankenburg, Malchow, Blankenfelde bei nicht ansteckender Krankheit	13,00 "
von desgleichen bei ansteckender Krankheit	16,50 "

Alarm, d. h. wenn der Wagen bestellt worden und erschienen ist, die Fortschaffung des Kranken aber infolge eines, von dem Transportunternehmer nicht ver schuldeten Hindernisses unterbleibt 5,00 "

8. Begräbniseinrichtungen.

Vertrag betreffend Lieferung von Armenrägen.

Zwischen der Armentdirektion und der verwitweten Tischlermeister Emma Kaiser, geb. Schnell, hier, Landsberger Straße 27, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Armendirektion überträgt der verwitweten Tischlermeister Emma Kaiser, geb. Schnell, Landsberger Straße 27, vom 1. Juli 1900 ab auf die Dauer von fünf Jahren, also bis zum 1. Juli 1905 unter der im § 17 festgesetzten Einschränkung

- a) die Lieferung der Särge der für städtische Rechnung zu beerdigenden Leichen für den Stadtbezirk Berlin. Ausgeschlossen hiervon ist die Sarglieferung für sogenannte Unglücksleichen, welche einem besonderen Unternehmer übertragen ist,
- b) die Abholung der für Rechnung der Armendirektion zu beerdigenden Leichen aus den Sterbewohnungen, aus den städtischen Anstalten, den Krankenhäusern und der Charité, sowie die Überführung nach der Leichenhauptstelle in der Diestelmeierstraße —

unter folgenden Bedingungen:

1. In dem zur Beförderung der Leichen dienenden Leichenvagen dürfen
 - a) bei Leichen von Erwachsenen niemals mehr als zwei Särge und
 - b) bei Leichen von Kindern niemals mehr als drei Särge auf einmal und in einem Wagen befördert werden. (cfr. § 8.)
2. Den sämtlichen Armentkommissionsvorsteher werden durch das Generalbureau der Armendirektion reichspostalisch frankierte, mit der Adresse der Lieferantin versehene Kuvets zugestellt, in welche die Vorsteher die in beiliegender Form ausgefertigte Anweisung zur Sarglieferung und Leichenabholung hineinlegen und nach Verschluß des Kuvets demjenigen Hinterbliebenen, welcher den Tod gemeldet hat, zum sofortigen Einwurf in den nächsten Reichspostbriefkasten übergeben. Zur Prüfung etwa eingehender Beschwerden hat die Lieferantin neben der Anweisung das bezügliche Reichspostkvert einen Monat lang, vom Tage des Eingangs der Bestellung an, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
3. Diese mit 5-Pfennigbriefmarken der Reichspost beschrifteten Kuvets, welche oben links mit dem Aufdruck „Portopflichtige Diensthache“ versehen sein müssen, hat die Lieferantin nach

- der beigefügten Größe, und zwar zunächst 3000 Stück, auf ihre Kosten zu beschaffen und an das Generalbureau der Armdirektion zur Beförderung an die Armenkommissionsvorsteher unmittelbar nach Abschluß des Vertrages abzuliefern.
4. Lieferantin ist verpflichtet, die Ergänzung des Bestandes dieser frankierten Käuberts auf Erfordern des Generalbüros der Armdirektion sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen zu bewirken.
 5. Für etwaige Unterlassungen und Versehen, die Lieferantin bezüglich der Bestimmungen ad 1—5 verschulden sollte, haftet die von ihr nach § 15 zu bestellende Käution.

§ 2.

I. Sarglieferung betreffend.

Für die durch Frau Kaiser zu liefernden Särge bewilligt die Armdirektion folgende Preise:

a)	für Verstorbene unter fünf Monaten	1,50 M.
b)	" " von 5 Monaten bis zu 1 Jahr 2,00 "	
c)	" " vom 1. bis zum 3. Lebensjahr 3,00 "	
d)	desgleichen vom 3. bis zum 6. Lebensjahr . . . 3,25 "	
e)	" " 6. " 8. " . . . 4,00 "	
f)	" " 8. " 15. " . . . 5,00 "	
g)	" über das 15. Lebensjahr hinaus . . . 7,50 "	

§ 3.¹⁾

Jeder Sarg für die Leiche eines erwachsenen Menschen muß nach nebenstehender Zeichnung 1,88 m Länge haben und darf eine Gesamthöhe von 0,63 m nicht übersteigen.

Die Seiten des Untersatzes, inkl. Bodenstärke, müssen am Kopfende 0,27½ m, am Fußende aber 0,23 m tief sein, der Boden muß am Kopfende 0,40 m, am Fußende 0,30 m breit sein.

Der Deckel muß am Kopfende 0,58 m breit und die Wände 0,43 m hoch, am Fußende 0,45 m breit und die Wände 0,35 m hoch sein.

Die sogenannte Deckelplatte muß am Kopfende 0,7 m, am Fußende 0,6 m breit sein.

¹⁾ Siehe Zusatzvertrag vom 25. April 1904 über Sargausstattung am Schlusse,

Im Verhältnis zu der angegebenen Größe des Sarges für Erwachsene sind auch die Särge aller übrigen Größen anzufertigen.

Alle Särge müssen so beschaffen sein, daß die Leichen, ohne irgendwelchen Druck zu erleiden, hineingelegt werden können. Es muß daher auch ein größerer Sarg als der beschriebene geliefert werden, wenn die ungewöhnliche Größe oder Stärke einer Leiche dies nötig machen sollte.

Sämtliche Särge sind von ausreichend starken Brettern, und zwar:

a) für Kinder von 8 bis 15 Jahren

für den Untersatz	20 mm,
" " Obersatz	13 "

b) für Kinder bis zu 8 Jahren für den Unter- und

Obersatz	13 "
--------------------	------

c) für alle Leichen über 15 Jahre

für den Untersatz	20 "
" " Obersatz	14 "

anzufertigen, mit Trageleisten zu versehen und mit langen kantigen Stiften (nicht runden) zusammenzunageln.

Die Bretter selbst müssen gehobelt und etwaige Aßlöcher durch aufgeleimtes dünnnes Fournierholz in unauffälliger und haltbarer Weise verdeckt sein.

Die Särge für Verstorbene von 8 Jahren an und darüber sind innen derart zu verdichten, daß ein Auslaufen oder Durchsickern von Flüssigkeiten bis zur Beerdigung nicht erfolgen kann, ferner müssen die Särge für über 15 Jahre alt gewordene Verstorbene mit eisernen, innen vernieteten Griffen versehen sein.

Sollte sich jemals der Fall ereignen, daß ein Sarg schon dann, wenn er in Benutzung genommen wird, zerbräche, so ist die Armendirektion nach ihrer Wahl berechtigt, entweder die Lieferantin für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 M. zu nehmen oder den Vertrag sofort aufzuheben.

Lieferantin muß die Särge ohne eine besondere Vergütung nach Wunsch der Hinterbliebenen entweder schwarz lackiert oder gelb lackiert liefern; dieser Lack darf vor der Beerdigung nicht vom Sarge sich löslösen oder abfärben.

Die Lieferantin verpflichtet sich, von jeder Sorte von Särgen jederzeit eine nach der allein maßgeblichen Ansicht der Armen-

direktion als angemessen zu erachtende Anzahl vorrätig zu halten; die Armdirektion behält sich vor, über das Vorhandensein eines solchen Vorrats zu beliebigen Zeiten Prüfungen vorzunehmen.

Lieferantin hat einen nach den obigen Maßen angefertigten für eine erwachsene Leiche bestimmten Sarg zu liefern, der bei Streitigkeiten als Probekasten dienen soll und in der Leichensammelstelle zur Kontrolle aufbewahrt werden wird.

§ 4.

Die Särge werden allwochentlich, an einem von der Lieferantin zu bestimmenden Tage, durch den Verwalter der Leichensammelstelle abgenommen und die probenäugig befundenen mit einem Stempel versehen.

Sollte es vorkommen, daß Verstorbene in einem ungestempelten Sarge nach der Leichensammelstelle gebracht werden, so werden solche dort angehalten und auf Kosten der Lieferantin in einen gestempelten Sarg umgebettet. Särge, welche durch die Umsorgung einer Leiche frei werden, dürfen nicht wieder benutzt werden.

Die Särge müssen von der Lieferantin in die Behausungen der Verstorbenen geschafft und, wenn die Hinterbliebenen es verlangen, auch in die Sterbewohnung hineingebracht werden. Der Transport muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 M. und der Erfüllung aller derjenigen Kosten, welche sonst noch aus der Verzögerung entstehen möchten, genau zu dem Tage bewirkt werden, der in der ausgefertigten Anweisung festgesetzt ist.

Falls ein bestimmter Tag nicht festgesetzt ist, hat die Anlieferung innerhalb spätestens 36 Stunden nach dem Eingange der Bestellung zu erfolgen.

Für diesen Transport der Särge steht der Lieferantin kein Anspruch auf Bergütung weder gegen die Armdirektion noch gegen die Hinterbliebenen der Verstorbenen zu.

Unter keinen Umständen darf sie den Transport der Särge ablehnen oder den Hinterbliebenen der Verstorbenen auch nur anheimgegeben, ob sie die Särge nicht etwa selbst abholen lassen wollen.

Die Lieferantin würde, wenn in solchem Falle eine Versäumnis entstehen sollte, in die oben angeführte Ordnungsstrafe von 5 M. verfallen, bei einer förmlichen Verweigerung des Transports aber der augenblicklichen Aufhebung des Vertrags entgegenzusehen haben.

Zu dem Transport des Sarges hat Lieferantin jedesmal zwei Leute mitzugeben, mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten Abteilungen a—e inkl., bei welchen ein Mann genügt. Es ist nicht gestattet, einen der Hinterbliebenen des Verstorbenen oder einen sonstigen Bewohner des Sterbehauses wegen etwa benötigter Hilfsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Endlich hat Lieferantin für jeden Sarg die erforderlichen Nägel oder Pflocke zur Verschließung desselben mitzuführen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Särge mit den nötigen Löchern zu diesen Nägeln oder Pflocken versehen, und daß die letzteren so sein müssen, daß sie genau passen und nur gedrängt in die Löcher hineingehen.

Lieferantin ist verpflichtet, in allen denjenigen Fällen, wo die Hinterbliebenen es wünschen sollten und auf der Anweisung eine bezügliche Bemerkung enthalten ist, die Einfassung der Leiche durch ihre Leute gegen eine von der Armendirektion zu zahlende Vergütigung von 1 M. bewirken zu lassen.

§ 5.

Es wird der Lieferantin verboten, den Personen, welchen Freibegräbnisse bewilligt sind, andere als die im § 3 beschriebenen Särge sowohl im Maß als in der Ausstattung etwa gegen Nachzahlung des Kostenmehrbetrages anzufertigen. Sollte dies dennoch geschehen, so hat Lieferantin für die Unfertigung eines solchen Sarges eine Ordnungsstrafe von 15 M. und für die Ausschmückung eines Sarges in der gedachten Art oder in sonstiger Weise, eine Strafe von 5 M. verurteilt.

Auch ist die Armendirektion in solchem Falle zur sofortigen Aufhebung des ganzen Vertrages befugt.

§ 6.

Die Rechnungen über die gelieferten Särge sind mit den betreffenden Anweisungen allmonatlich einzureichen und werden nach kalkulatorischer Prüfung und Anweisung durch die Stadthauptkasse gegen Quittung bezahlt.

§ 7.

Die Armendirektion ist berechtigt, den Betrag der Ordnungsstrafen bzw. Kosten, in welche die Lieferantin nach den Paragraphen 3—5 verfallen möchte, von den monatlichen Liquidationen derselben sofort und ohne weiteres in Abzug zu bringen.

§ 8.

II. Abholung der Leichen betreffend.

Die Beförderung der von der Stadtgemeinde zu beerdigenden Leichen, auch solcher in eigenen, d. h. von den Hinterbliebenen selbst beschafften Särgen, selbst wenn diese größere Dimensionen als die gewöhnlichen Freisärge haben sollten, aus den Sterbewohnungen und aus den Krankenanstalten usw. hat nach der Leichensammelstelle in der Dießelmeierstraße zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen der Leichen sind die sämtlichen Särge (gleichviel ob für Erwachsene oder für Kinder) an einer nicht zu auffallenden Stelle mit einer fortlaufenden, bis zum Schlusse des Kalenderjahres reichenden Nummer zu versehen und diese Nummer sofort beim Einsargen bzw. beim Abholen der Leiche auf dem dem Verwalter der Sammelstelle zu übergebenden Begräbnisschein mit Bleistift in stark hervortretender Weise zu vermerken.

Dem Krankenhouse Bethanien und dem Elisabeth-Krankenhouse hat der Unternehmer von der Abholung einer Leiche rechtzeitig, spätestens am Abende zuvor, Mitteilung zu machen.

§ 9.

Die Beförderung erfolgt mittels stets sauber und in guter Verfassung zu erhaltender Leichenwagen und ist während der Sommermonate, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur während der Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und während der Wintermonate, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu bewirken.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Wegschaffung der Leichen aus den Sterbewohnungen sich als notwendig erweist, muß die Beförderung auch im Sommer bis 10 Uhr abends, im Winter bis 8 Uhr abends erfolgen.

Die zur Anwendung kommenden Leichenwagen müssen vor der Ingebrauchnahme der Armeindirektion vorge stellt und die Benutzung derselben von letzterer genehmigt werden.

Die Verwendung anderer als der vorbezeichneten Wagen zum Leichentransport ist nicht gestattet.

Sofern Unternehmerin etwa Leichenwagen anderer Einrichtung zum Transport verwenden will, hat sie hierzu die Genehmigung der Armdirektion einzuholen.

§ 10.

Den Angehörigen derjenigen Personen, welche auf dem Gemeindefriedhofe bei Friedrichsfelde beerdigt werden sollen, werden Beerdigungsscheine nach den beifolgenden Formularen 37 bzw. 38 verabfolgt.

Gegen Abgabe dieser Scheine hat die Beförderung nach der Sammelstelle innerhalb 36 Stunden nach dem Eingange der Anweisung zu erfolgen, doch ist der Frau Kaiser gestattet, sofort bei der Ablieferung des Sarges die Beförderung herbeizuführen und zu diesem Behufe auf die sofort zu bewirkende Einsargung zu warten, bzw. dieselbe gemäß § 4 selbst zu bewirken.

In dringenden Fällen, welche als solche auf dem Anweisungsscheine ausdrücklich bezeichnet sein müssen, ist Unternehmerin auch verpflichtet, die Abholung umgehend zu bewirken.

§ 11.

Sofern die Hinterbliebenen der auf Veranlassung der Armenkommissionen zu beerdigenden Personen wünschen sollten, der Beerdigung auf dem Gemeindefriedhofe bei Friedrichsfelde beizuwöhnen, und dies der Unternehmerin bzw. deren Leuten bei der erfolgenden Abholung des Sarges mitteilen, hat sie sich mit dem Verwalter der Leichenstelle bei Ablieferung der Leiche in Verbindung zu setzen und nach dessen Angaben einem der Hinterbliebenen den Tag und die Zeit der Beerdigung nötigenfalls mittels Postkarte anzugeben.

§ 12.

Die in folgenden Anstalten:

- a) den Privatfrankenhäusern, in denen Kranke für Rechnung der Stadtgemeinde untergebracht sind,
- b) der Universitätsklinik, Ziegelstraße,
- c) der Frauenklinik in der Artilleriestraße,
- d) der Königlichen Charité und
- e) den Gefängnissen Alt-Moabit, Barnimstraße, Stadtvoigtei bzw. Polizeipräsidium

stattfindenden Todesfälle derjenigen Personen, für welche die Stadtgemeinde das Begräbnis zu bestreiten hat, werden mit den erforderlichen Begleitpapieren täglich dem Bureau der Armendirektion mitgeteilt, und wird von letzterer die Anweisung zur Sarglieferung und zur Abholung der Leiche sofort ausgestellt.

Diese Anweisungen nebst den Begleitpapieren werden der Unternehmerin mittels der von ihr abgelieferten Postbriefumschläge (gemäß § 1^o) zugesandt, und ist die Ausführung spätestens innerhalb 24 Stunden zu bewirken.

Die Säge der Charité erhalten einen Ausschlag, den jedoch die Charitéverwaltung gegen eine mit ihr vereinbarte Entschädigung selbst liefert.

§ 13.

Für die Beförderung des Sarges mit der Leiche zur Sammelleiste einschließlich des Einsetzens der Leiche in den Wagen und von diesem in die Sammelleiste erhält Frau Kaiser eine Fuhrkostenentschädigung von 1,75 M. für jede Leiche.

Die betreffenden Rechnungen sind allmonatlich aufzustellen und zu Anfang des nächsten Monats mit den als Belege dienenden Anweisungen — cfr. § 1 zu 2 und § 6 — der Armendirektion zur Zahlung einzureichen.

Eine Erhöhung der vereinbarten Vergütigung findet für den Fall, daß innerhalb der Vertragsdauer eine Verlegung der Leichensammelleiste erfolgen sollte, nicht statt.

§ 14.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen angegebenen, von der Armendirektion zu erhebenden Geldbezügen darf Frau Kaiser bzw. deren Leute von den Hinterbliebenen der Verstorbenen für die nach diesem Vertrage auszuführenden Leistungen keine weitere Entschädigung in Form von Trinkgeldern oder in einer sonstigen Art fordern.

§ 15.

Zur Sicherheit der Armendirektion wegen Erfüllung der der Unternehmerin obliegenden Verpflichtungen hat dieselbe eine Kautionssumme von 3000 M. in hinterlegungsfähigen Effekten beim Magistratsdepositorium zu bestellen.

§ 16.

Die Armdirektion ist berechtigt, bei Verstößen der Unternehmerin gegen diese Bestimmungen gegen Frau Kaiser Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 15 M. für jeden einzelnen Fall festzusetzen und wie alle sonst hier erwähnten Ordnungsstrafen von dem zunächst fällig werdenden Guthaben zu kürzen.

§ 17.

Sollte Unternehmerin den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht überall nachkommen, so ist die Armdirektion auch berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort zu lösen, die Sarglieferung und den Transport der Leichen anderweitig zu vergeben und sich wegen aller hieraus erwachsenden Nachteile aus der bestellten Caution bezahlt zu machen.

§ 18.

Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung eines der vorstehenden Paragraphen zwischen der Armdirektion und der Unternehmerin unterwirft letztere sich, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, der Entscheidung des Magistrats.

§ 19.

Die Stempel und sonstigen Kosten sowohl für das Haupt- als auch für das Nebenexemplar des abzuschließenden Vertrages trägt Unternehmerin.

§ 20.

Ferner wird bestimmt, daß der Vertrag, sofern derselbe nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, auf ein ferneres Jahr in Geltung bleibt.

Berlin, den 9. August 1900.

Die Armdirektion.

gez. Münsterberg.

(L. S.)

gez. Witwe Emma Kaiser geb. Schnell.

Zusatzvertrag vom 25. April 1904.

Vom 1. Mai 1904 ab werden die Särge sowohl für die aus den Bezirken der Armenkommissionen als auch aus den Privatfrankenhäusern usw. — § 12 — zu beerdigenden Freileichen in derselben Weise ausgestattet, wie dies bei den von der Charité aus zu be-

erdigenden Leichen — § 12 am Schluß — schon jetzt der Fall ist. — Demgemäß ist der Sarg innerhalb über den Hobelspänen mit weißem Schirting zu überziehen und letzterer festzunageln; die Hobelspäne sind am Kopfende in einer derartigen Menge anzubringen, daß auf diese Weise eine Erhöhung als Kopfkissen entsteht. Außerdem muß der Schirting am Fußende soweit über den Sarg fortragen, daß mit diesem überlappenden Teile der Leichnam bis an den Kopf überdeckt werden kann.

An Kosten für diese Mehrleistung werden der Frau Witwe Kaiser bewilligt:

für Erwachsene vom 15. Jahre ab 1,30 M.

„ Kinder bis zum 15. Jahre 0,65 „

Diese Beträge sind allmonatlich mit den übrigen Sargkosten §§ 2 und 6 — zu liquidieren.

Bei etwaigen Beschwerden kommen die im § 17 vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Berlin, den 25. April 1904.

Die Armentdirektion.

Die Unternehmerin.

Vom 1. April 1906 wird der Preis der von Frau Witwe Kaiser für die Rechnung der Arment-Direktion zu liefernden Särge wie folgt erhöht:

a) Särge für Verstorbene bis zum 15. Lebensjahr pro Stück 10 Pfennig mehr, mithin für Verstorbene in einem Alter

unter 5 Monaten von 1,50 M auf . . .	1,60 M
--------------------------------------	--------

von 5 " bis 1 Jahr von 2,00 auf	2,10 "
---------------------------------	--------

vom 1. bis 3. Jahr " 3,00 "	3,10 "
-----------------------------	--------

vom 3. " 6. " " 3,25 "	3,35 "
------------------------	--------

vom 6. " 8. " " 4,00 "	4,10 "
------------------------	--------

vom 8. " 15. " " 5,00 "	5,10 "
-------------------------	--------

b) Särge für Verstorbene über das 15. Lebensjahr von 7,50 M auf 8 M 50 Pf.

Im übrigen tritt an den Bestimmungen des Vertrages vom 9. April 1900 und des die Kosten für den Auschlag der Särge behandelnden Nachtrages vom 25. April 1904 keine Änderung ein.

Berlin, den 30. Dezember 1905.

Die Armentdirektion
gez. Münsterberg.
7061 A 05.

Die Unternehmerin
gez. Wiv. Emma Kaiser
geb. Schnell.

Nach dem Ableben der bisherigen Sarglieferantin Frau Emma Kaiser geb. Schnell wird der anhängende Vertrag vom 9. August 1900 nebst den beiden Nachträgen vom 25. April 1904 und 30. Dezember 1905 unter den hierin enthaltenen Bedingungen vom vom 1. Januar 1907 ab auf die Tischlermeister August Kaiser und Carl Kaiser, Inhaber der Firma Gebrüder Kaiser, Landsberger Straße 27, insbesondere mit der Bestimmung im § 20 des Vertrages übertragen.

Die nach § 15 des Vertrages für Erfüllung der den Unternehmern obliegenden Verpflichtung bestellte Kaution von 3000 M bleibt auch fernerhin mit der Maßgabe haften, daß es den Gebrüdern Kaiser überlassen bleibt, sich bezüglich dieser Kaution mit den Erben der Witwe Kaiser auseinanderzusetzen.

Die Gebrüder Kaiser werden das Geschäft bis auf weiteres Petersburger Straße 25 fortführen.

Berlin, den 19. Dezember 1906.

Die Armdirektion
gez. Münsterberg.

Die Unternehmer:
August Kaiser
i. Fa.: Gebrüder Kaiser
Carl Kaiser
i. Fa.: Gebrüder Kaiser.

3926 A I 06.

In Abänderung des § 13 des Vertrages vom 9. August 1900
19. Dezember 1906
wird die jetzt 1,75 M betragende Fuhrkostenentschädigung für die Beförderung des Sarges mit der Leiche zur Sammelstelle einschließlich des Einsetzens der Leiche in den Wagen und Beförderung von diesem in die Sammelstelle vom 1. April ab auf 2,50 M für jede Leiche erhöht.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen bleiben bestehen.

Berlin, den 29. Januar 1908.

Die Armdirektion
gez. Münsterberg.

Die Unternehmer:
Gebrüder Kaiser.

353 A 08.

Vertrag betreffend Leichenfuhrwerk.

Zwischen der Armdirektion und dem Fuhrwerksbesitzer C. Helmke, Markusstraße 35, ist über die Beförderung der von der Stadtgemeinde zu Berlin zu beerdigenden eingesargten Leichen von der städtischen Zentralsammelstelle nach dem städtischen Gemeindefriedhof bei Friedrichsfelde folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden:

§ 1.

Der Fuhrwerksbesitzer Helmke verpflichtet sich, die in der jetzigen bzw. künftigen Zentralsammelstelle im Laufe eines Tages eingelieferten, auf städtische Kosten zu beerdigenden eingesargten Leichen in der auf diesen Tag folgenden Nacht nach dem städtischen Gemeindefriedhof bei Friedrichsfelde zu befördern.

§ 2.

Die Beförderung hat mittels verschlossener Wagen, wie solche von den Geschäftsvorgerinnen des Unternehmers, den Witwen Dräger und Vogeler, für den gleichen Zweck schon benutzt worden sind und welche mindestens vier große Särge zu fassen vermögen, zu erfolgen.

Die Form dieser Wagen sowie deren innere und äußere Einrichtung ist von der Armdirektion bereits früher genehmigt; ebenso bedürfen Abänderungen der zuvor einzuholenden Genehmigung der Armdirektion.

Die Beförderung der Leichen nach dem Friedhof darf während der Sommermonate, also in der Zeit vom 1. April bis 30. September, nur zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens und während der Wintermonate, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, nur zwischen 7 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden.

§ 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, falls Särge eingeliefert werden, welche wegen ihrer Größe in dem gewöhnlichen Leichenwagen nicht befördert werden können, dieselben ebenfalls, und zwar ohne besondere Vergütung — auch seitens der Angehörigen der Verstorbenen — auf einem anderen geeignet ausgestatteten Leichenwagen nach dem Gemeindefriedhof bei Friedrichsfelde zu befördern.

§ 4.

Keinesfalls darf eine derjenigen Leichen, welche vom Verwalter der Zentralsammelstelle zur Beförderung nach dem Gemeinfriedhof übergeben worden sind, bis zur nächsten Nacht in der Sammelstelle verbleiben. Im Zuwidderhandlungsfall verfällt der Unternehmer für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe von 15 M.

§ 5.

Der Unternehmer erhält für alle im Laufe eines Tages notwendig werdenden Fahrten von der Zentralsammelstelle nach dem Gemeinfriedhof bei Friedrichsfelde einschließlich des Einsetzens der Leichen in die Wagen und des Tragens derselben in die Leichenhalle des genannten Friedhofs eine Entschädigung von insgesamt 8 M.

§ 6.

Die Liquidation ist monatlich aufzustellen und mit den dazu gehörigen Belegen der Armendirektion pünktlich innerhalb der ersten drei Tage des folgenden Monats einzureichen.

§ 7.

Zur Sicherheit der Armendirektion wegen Erfüllung der dem Unternehmer aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen hat derselbe eine Kautions von 500 M in hinterlegungsfähigen Papieren zu bestellen.

§ 8.

Sollte der Unternehmer den ihm aus diesem Vertrage obliegenden Verpflichtungen nicht überall pünktlich nachkommen, so ist die Armendirektion berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort zu lösen, die Beförderung der Leichen nach Friedrichsfelde anderweit zu vergeben und sich wegen aller hieraus erwachsenden Nachteile ohne prozessuale Weiterungen aus der bestellten Kautions bezahlt zu machen und diese zu diesem Zweck sofort zu versilbern.

§ 9.

Auch abgesehen von dem Fall des § 4 ist die Armendirektion berechtigt, bei Verstößen gegen diesen Vertrag Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 15 M für jeden einzelnen Fall festzusetzen und von dem zunächst fällig werdenden Guthaben zu kürzen.

§ 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Zeit vom 1. Dezember 1890 bis 31. März 1892 abgeschlossen und stets auf ein ferneres Jahr verlängert, wenn nicht drei Monate vor Ablauf desselben eine, beiden Teilen zustehende, Kündigung erfolgt.

§ 11.

Die Stempelkosten für das Haupt- und Nebenexemplar dieses Vertrages sowie für etwaige Verlängerungen desselben hat der Unternehmer zu tragen.

Berlin, den 15. Dezember 1890.

Die Armendirektion.
gez. Noeldechen.

Der Unternehmer.
gez. C. Helmke.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung sämtlicher dem Fuhrwerksbesitzer C. Helmke aus obigem Vertrage obliegenden Verpflichtungen übernehmen wir hiermit für die Zeit vom 1. Dezember 1890 bis 31. März 1891 einschließlich die solidarische selbstschuldnerische Bürgschaft.

Berlin, den 15. Dezember 1890.

gez. Martha Vogeler geb. Draeger.
gez. Marg. Draeger geb. Zimmermann.

Der § 5 des vorstehenden Vertrages wird dahin geändert, daß vom 1. Mai 1900 ab für alle im Laufe eines Tages notwendig werdende Fahrten von der Leichenfammelfstelle nach dem städtischen Gemeindesiedhof bei Friedrichsfelde — einschließlich des Einsetzens der Leichen in die Wagen und des Tragens derselben in die Leichenhalle des genannten Friedhofs — eine Entschädigung von 10 M für jeden Tag, an dem gefahren ist, an Herrn Helmke gezahlt wird.

Berlin, den 22. Juni 1900.

Die Armendirektion.
gez. Muensterberg.

Der Fuhrwerksbesitzer.
gez. C. Helmke.

Der § 5 des vorstehenden Vertrages wird dahin geändert, daß vom 1. April 1901 ab für alle im Laufe eines Tages notwendig werdenden Fahrten wie vorstehend unterm 22. Juni

1900 vermerkt, eine Entschädigung von 12 Mark für jeden Tag, an dem Leichen gefahren sind, an Herrn Helmke gezahlt wird.

Der vorstehende Vertrag wird zugleich bis Ende Dezember 1901 verlängert.

Berlin, den 2. Februar 1901.

Die Armendirektion.
gez. Muensterberg.

Der Fuhrwerksbesitzer.
gez. C. Helmke.

Nach dem Ableben des Fuhrwerksbesitzers Herrn Carl Helmke wird der vorstehende Vertrag vom 15. Dezember 1890 mit den beiden Nachträgen vom 22. Juni 1900 und 2. Februar 1901 mit dem großjährigen Sohn des Verstorbenen, dem Fuhrherrn Herrn Ernst Helmke, Markusstraße 36, vom 1. Oktober d. J. ab weiter fortgeführt. Herr Ernst Helmke übernimmt von diesem Zeitpunkt ab alle Rechte und Pflichten aus dem vorstehenden Vertrage und dessen Nachträgen.

Der vorstehende Vertrag wird zugleich bis Ende Dezember 1904 verlängert.

Berlin, den 15. Oktober 1903.

Die Armendirektion.
gez. Muensterberg.

Der Fuhrherr.
Ernst Helmke.

§ 12.

Der Fuhrwerksbesitzer Ernst Helmke verpflichtet sich, vom 1. April 1912 ab die in der gegenwärtigen oder zukünftigen Leichensammelstelle im Laufe eines Tages eingelieferten Freileichen am folgenden Morgen nach dem städtischen Gemeindetriedhof in Buch zu befördern.

Er erhält für alle im Laufe eines Tages notwendig werdenden Fahrten von der Sammelstelle nach dem Gemeindetriedhof in Buch eine Entschädigung von insgesamt 22 M mit der Maßgabe, daß er Arbeiter nur für das Aufladen in der Leichensammelstelle, nicht auch für das Abladen in Buch zu stellen hat.

Berlin, den 1. April 1912.

Die Armendirektion.
gez. Kalißch.

Der Fuhrwerksbesitzer.
gez. Helmke.

9. Leistungen ohne Auftrag.

Höchstgerichtliche Entscheidungen über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bei Transpruchnahme des Armenverbandes durch Private auf Grund angeblicher Armenleistungen.

In allen Fällen, in denen eine Krankenanstalt oder ein Arzt ohne Auftrag der Armentdirektion einen armen Kranken versorgt oder ärztlich behandelt hat, behält es die Armentdirektion sich vor, über den etwa geltend gemachten Ersatzungsanspruch zu entscheiden. Für die in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze sind folgende höchstrichterliche Entscheidungen von Interesse.

a) Erkenntnis des Obertribunals vom 29. Juni 1878 (Entsch. Bd. 82 S. 53). „Der Kläger hatte einen Verunglückten in das Krankenhaus bringen lassen und lagte die Kosten der Versorgung gegen den Armenverband, zu dem der Wohnort des Verletzten gehörte, ein. Das Obertribunal wies die gegen die abweisende Entscheidung des Appellationsgerichts erhobene Rechtsbeschwerde mit folgenden Gründen ab:

Ob die erhobene Klage als eine Klage wegen nützlicher Geschäftsführung oder wegen ungerechtfertigter Bereicherung aufzufassen ist, kann hier dahingestellt bleiben; in dem einen wie in dem anderen Falle ist die Durchführung des Anspruches davon abhängig, daß der Kläger eine dem Verklagten obliegende Verpflichtung erfüllt hat, da in Ermangelung einer solchen weder von einer Bereicherung des Verklagten noch von einer nützlichen Geschäftsführung für denselben die Rede sein kann. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat daher der Kläger nicht bloß das Bestehen, sondern auch den Umfang der Verbindlichkeit darzulegen, welche er an Stelle des Verklagten erfüllt hat.

Die Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen ist eine öffentlich rechtliche; ein privatrechtlich erzwingbarer Anspruch ist dem Hilfsbedürftigen nicht verliehen. Dieser Umstand würde der erhobenen Klage an sich nicht entgegenstehen; denn der Anspruch des Klägers wird nicht auf ein Recht des Hilfsbedürftigen, sondern auf die von ihm beschaffte Erfüllung einer dem Armenverbande obliegenden Verpflichtung gegründet und ein Rechtsatz des Inhaltes, daß eine Klage wegen nützlicher Geschäftsführung oder Bereicherung allgemein ausgeschlossen ist,

wo jemand eine öffentlich rechtliche Verpflichtung für einen Dritten erfüllt hat, besteht nicht.

Dagegen mußte die Klage, wie sie angebracht, deshalb abgewiesen werden, weil über die Frage, ob und in welchem Umfange im einzelnen Falle eine Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen begründet ist, nicht von den Gerichten, sondern von den zuständigen Verwaltungsbehörden entschieden werden kann. Insofern daher diese Frage streitig ist, ist es die Sache des Klägers, vor der Klageerhebung eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Bestehen und den Umfang der Unterstützungs pflicht herbeizuführen.

Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Wenngleich dort von dem Falle die Rede ist, daß der Arme selbst einen Anspruch auf Unterstützung erhebt, während vorliegend ein Dritter Ersatz der verausgabten Verwendungen fordert, so wird dadurch doch die Anwendbarkeit jener Bestimmung auf den letzteren Fall nicht ausgeschlossen. Denn in diesem Paragraphen wird allgemein die Frage nach der Existenz und dem Umfange der Verbindlichkeit eines Ortsarmenverbandes, wenn diese bestritten ist, der endgültigen Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden unterworfen.

Behauptet also, wie hier, ein Ortsarmenverband, daß er überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zur Unterstützung verpflichtet sei, so kann dieser Widerspruch nur durch eine Entscheidung der im zitierten § 63 bezeichneten Verwaltungsbehörden aufgehoben werden. Auch die Bestimmung im § 68, der zufolge ein Armenverband die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten, insofern dieselben nicht von einem andern Armenverband gefordert werden, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen kann, steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Jene Vorschrift dient zur Ergänzung des § 62 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, nach welchem „jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.“ Auch

ohne die Vorschrift des § 68 im Gesetze vom 8. März 1871 würden die Rechte, welche dem Armenverbande kraft gesetzlicher Bession verliehen sind, nur im gerichtlichen Wege geltend zu machen sein, weil der Armenverband als Bessoniar nur die Rechte des Bedienten ausübt, und wiederum dieser im gegebenen Falle nur im Rechtswege gegen den Dritten hätte vorgehen können. Durch die Aufnahme jenes Paragraphen in das Gesetz hat offenbar nur dem Zweifel vorgebeugt werden sollen, als ob, wie in den unmittelbar vorausgehenden §§ 65—67 für die Fälle der laufenden Unterstützung bestimmt wird, so auch im Falle einer bereits verausgabten Unterstützung zunächst eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu erwirken sei.

Im übrigen liegt die Verschiedenheit des letztdachten Falles von dem hier in Rede stehenden auf der Hand. In jenem Falle ist der Erfolg der Klage allein davon abhängig, ob der Dritte unter den gegebenen Verhältnissen zivilrechtlich verpflichtet war, dem Unterstützten Hilfe zu gewähren, während dabei die hier in Betracht kommende Frage, ob dem Armenverbande die Verpflichtung zur Unterstützung oblag, völlig zurücktritt. Die letztere Frage kann aber dem vorbereiteten zufolge nach der durch die Natur der Sache gebotenen Bestimmung des oft erwähnten § 63 nur durch die Verwaltungsbehörden entschieden werden.

Wenn daher auch die Nichtigkeitsprüfung dem Appellationsrichter mit Grund zum Vorwurfe macht, daß er die Unterstützungs pflicht des Armenverbandes an die Voraussetzung knüpft, daß der Hilfsbedürftige selbst sich an den pflichtigen Verband wendet und seine Hilfsbedürftigkeit darlegt, so mußte doch die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgen, weil aus den eben dargelegten Gründen in der Sache selbst die Abweisung der Klage gerechtfertigt ist.“

b) Diese schon früher vom Plenum des Obertribunals aufgestellte Ansicht wurde vom Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nicht geteilt. Dieser Gerichtshof erachtete vielmehr — nach anfänglichem Schwanken — den Rechtsweg unbeschränkt für zulässig.

Im Erkenntnis vom 10. November 1894 wird ausgeführt (Justiz-Ministerialblatt 1895 Seite 264):

„Die Frage, ob der Ersatzanspruch, welchen ein Dritter wegen Unterstützung eines Armen gegen einen Armenverband erhebt,

vor die ordentlichen Gerichte gehört, ist bereits von dem unterzeichneten Gerichtshofe in dem oben zitierten Urteile vom 14. Dezember 1889 bejahend beantwortet worden. Die damals näher begründete Ansicht muß aufrecht erhalten werden, obwohl das Reichsgericht auch später abweichend erkannt hat. (Entsch. in Zivilsachen Bd. 27 S. 176).

Der auf nützliche Verwendung oder auftraglose Geschäftsführung gestützte Ersatzanspruch eines Dritten hat ein privatrechtliches Fundament, wenn schon die Verpflichtung des Armenverbandes, welche der Dritte erfüllt haben will, einen öffentlich rechtlichen Charakter hat. Dies wird auch vom Reichsgericht anerkannt a. a. D. S. 178).

Der Dritte verfolgt nicht etwa einen Anspruch des Armen, der auf ihn übergegangen wäre, sondern der Anspruch, den der Dritte gegen den Armenverband geltend macht, soll erst in seiner Person durch die dem Armen gewährte Unterstützung entstanden sein. Die Schlussfolgerung, daß der Anspruch des Dritten wegen der Gleichartigkeit des rechtlichen Charakters denselben Beschränkungen unterworfen sein müsse wie derjenige des Armen, ist danach hinfällig.

Allerdings kann die Verpflichtung des Armenverbandes nicht dadurch erschwert werden, daß ein Dritter die Unterstützung des Armen übernimmt. Wenn aber der Armenverband durch Naturalverpflegung mit geringeren Aufwendungen seiner Verbindlichkeit zur Unterstützung des Armen hätte genügen können, so liegt auch darüber hinaus keine Verwendung in den Nutzen des Armenverbandes vor. Dies ist daher bei der Feststellung, inwieweit eine nützliche Verwendung stattgefunden hat, zu berücksichtigen, aber die Frage nach dem Vorhandensein und dem Umfange der nützlichen Verwendung hört darum nicht auf eine privatrechtliche zu sein.

Daraus also, daß dem Armen selbst der Rechtsweg versagt ist, folgt nicht dasselbe für den etwaigen Ersatzanspruch eines Dritten.

Wäre eine gerichtliche Rognition über das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit und das Maß der zu gewährenden Unterstützung allgemein ausgeschlossen, so würden die Gerichte allerdings auch nicht durch das Dazwischenreten eines Dritten zur Entscheidung hierüber berufen werden können. Da aber im § 63 des Gesetzes

vom 8. März 1871 nur bestimmt ist, daß der Arme einen Anspruch auf Unterstützung niemals im Rechtswege verfolgen kann, so läßt sich zu dem Grundsätze, daß die Gerichte jene Frage überhaupt nicht entscheiden dürfen, nur vermöge extensiver Interpretation gelangen. Eine solche entbehrt jedoch eines genügenden Grundes. Nach den in der Plenarentscheidung des Obertribunals vom 21. Februar 1853 enthaltenen Mitteilungen über die Entstehungs geschichte des § 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, welchem § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 nachgebildet ist, hat man durch die gedachte Bestimmung dem Gedanken entgegentreten wollen, als ob dem Armen selbst ein Rechtsanspruch auf Unterstützung zustehne, und hervorheben wollen, daß dem Armen keine über das äußerste Bedürfnis hinausgehende Unterstützung gewährt werden dürfe (Entscheidung des Obertribunals Bd. 24, S. 245 ff.).

Die Bestimmung hat also auch nach ihrer Tendenz lediglich auf den Armen selbst Bezug. Es erhellt dagegen nicht, daß der Gesetzgeber, um die Armenverbände gegen grundlose und übermäßige Ansprüche von irgendwelcher Seite zu schützen, die Entscheidung über die den Armenverbänden obliegende Unterstützungs pflicht allgemein in die Hände der zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Verwaltungsbehörden hat legen wollen.

Außerdem muß ungeachtet der entgegenstehenden Ausführung des Reichsgerichts die Aufsicht festgehalten werden, daß, wenn der Rechtsweg hier ausgeschlossen wäre, eine zur Entscheidung berufene Behörde überhaupt fehlen würde, weil § 41 des Zuständigkeits gesetzes vom 1. August 1883 auf derartige Ersatzansprüche eines Dritten nicht zu beziehen ist. Denn wenn der zitierte § 41 die Beschwerden von Armen der endgültigen Beschlüßfassung des Bezirks bzw. Kreisausschusses unterwirft, so geschieht dies, weil die Entscheidung der Frage, ob dem Hilfsbedürftigen Unterstήlung zu gewähren ist, keinen Aufschub leidet. Dagegen eignet sich ein solches beschleunigtes und abgekürztes Verfahren nicht zur Erledigung eines nachträglichen Streites mit einem Dritten über eine von ihm beanspruchte Entschädigung, und läßt sich daher auch nicht die von den Beschwerden der Armen handelnde Vorschrift im § 41 auf solche Ansprüche Dritter erstrecken. Gegenüber dem von dem Reichsgerichte angedeuteten Zweifel, ob in dem Mangel einer zuständigen Verwaltungsbehörde ein Grund für die Zulässigkeit des Rechts weges gefunden werden könne, ist zu bemerken, daß der Ersatz

anspruch des Dritten an sich zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, diese also eintreten muß, wenn keine andere zur Entscheidung berufene Behörde vorhanden ist.

Hiernach ist der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten, woraus folgt, daß die ergangenen gerichtlichen Urteile aufzuheben sind und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das betreffende Amtsgericht zu verweisen ist."

c) Im Beschlusse vom 27. April 1898 haben die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts über die Frage, ob beim Mangel einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde der Rechtsweg zulässig sei oder nicht, dahin entschieden (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 41, S. 267 ff.):

"Nach preußischem Rechte kann der von einem andern als einem öffentlichen Armenverbande erhobene Anspruch auf Erstattung gewährter Armenunterstützung gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden, bevor von der Verwaltungsbehörde entschieden ist, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei."

d) Über diesen Beschluß und die sich aus ihm ergebenden Folgen heißt es in einem Urteil

1. des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 20. März 1900 in dem Prozeß eines Berliner Arztes gegen die Armandirektion (23 O. 222. 99):

"Der Beschluß (des Reichsger.) führt unter anderem folgendes aus:

„Es besteht in Preußen keine allgemeine Vorschrift, wonach dann, wenn in einem an sich zivilrechtlichen Streite die Entscheidung in der Hauptfache von der Beantwortung von Fragen des öffentlichen Rechtes abhängt, die gerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen und dergestalt beschränkt wäre, daß über die einschlagenden öffentlich-rechtlichen Fragen die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten; auch besteht nicht etwa eine allgemeine Vorschrift dieser Art für Streitigkeiten aus nützlicher Verwendung dahin, daß, wenn die Verwendung in der Erfüllung einer angeblichen öffentlich rechtlichen Verpflichtung des Beklagten bestanden haben soll, die Entscheidung darüber, ob diese Verpflichtung bestanden habe, den Gerichten entzogen wäre“ und (Seite 272):

„Diejenige Staatsbehörde, der die Entscheidung über einen Anspruch überhaupt zusteht, ist auch zuständig, über alle Rechts-

fragen zu befinden, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt, die Zuständigkeit des Gerichts umfaßt daher auch die Fragen, welche öffentlich-rechtlicher Natur sind.”“

Allein am Eingange der Ausführungen dieses Plenarbeschlusses (Seite 269 a. a. D. Zeile 18ff.) wird besonders betont, daß sich der zu entscheidende Konflikt lediglich auf die Frage beschränkt, ob beim Mangel einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg zulässig sei oder nicht, daß dagegen die weitere Frage nicht berührt würde, ob etwa dann, wenn eine die Verpflichtung des verklagten Armenverbandes feststellende Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliege, aus diesem Grunde der Anspruch der Klagepartei auf Ersatz des von ihr zur Unterstützung des Armen Aufgewendeten als materiell unbegründet zu erachten sei.

Diese vom Reichsgericht offen gelassene Frage glaubt aber der Gerichtshof bejahen zu sollen, er ist in der Tat der Meinung, daß zwar der Kläger, obwohl er über die dem öffentlichen Recht angehörende Vorfrage nicht zuvor eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde eingeholt hatte, seinen Erstattungsanspruch bei Gericht erheben und nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen werden durfte, daß es aber zur Substantiierung seines Erstattungsanspruches gehört hätte, durch Bezugnahme auf eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde nachzuweisen, daß Fälle einer gesetzlichen Unterstützungs pflicht des Verklagten vorgelegen haben.

Es genügte also nicht zur materiellen Begründung des Klageanspruches, daß Kläger behauptete, die vor ihm Unterstützten seien verpflegungsbedürftig gewesen, hätten selbst keine Mittel besessen, und er habe die Verpflegungskosten für sie verauslagt; er mußte vielmehr darlegen, daß er an Stelle des verklagten Armenverbandes eine an sich dem letzteren gesetzlich obliegende Verpflichtung erfüllt habe, und er mußte eine in dieser Beziehung erlassene Entscheidung der Verwaltungsbehörde beibringen.

Denn die Frage, ob überhaupt Fälle der gesetzlichen Unterstützungs pflicht vorgelegen haben, und namentlich, in welcher Art und in welchem Umfange der verklagte Ortsarmenverband zur Unterstützung verpflichtet gewesen wäre, sind Fragen von so ausgesprochenem öffentlich-rechtlichen Charakter, daß sie nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen der berufenen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben müssen, und daß eine Beweiserhebung

über diese Punkte seitens des Gerichts untrüglich erscheint. Alle oben wiedergegebenen, vollkommen zutreffenden Erwägungen des Obertribunals und der älteren Reichsgerichts-Judikatur, welche die Notwendigkeit einer solchen Vorentscheidung der Verwaltungsbehörden darlegen, haben jedenfalls nach der Richtung nach wie vor in vollem Umfange Geltung, daß sie eine solche Vorentscheidung, wenn auch nicht für die Zulässigkeit des Rechtsweges, so doch jedenfalls für die materielle Begründung der Klage als unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Standpunkt eine Rechtslage schafft, die sich wieder stark derjenigen nähert, die vor der neusten Phase der Rechtsprechung des Reichsgerichts bestanden hat; denn ob beim Fehlen einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde der Kläger wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges oder wegen mangelnder Klagebegründung abzuweisen ist, wird sachlich für ihn nur einen geringen Unterschied bedeuten. Immerhin bietet der hier vertretene Standpunkt dem Kläger doch wenigstens den Vorteil, daß er dem Mangel der Klagebegründung noch im Verlaufe des Rechtsstreits abhelfen kann, während er früher von vornherein und ohne weiteres abzuweisen war, und schließlich kann die Rücksicht auf die sich ergebenden Konsequenzen nicht allein entscheidend sein, um von einer an sich zutreffenden und begründeten Rechtsauffassung abzuweichen. Schon hieraus rechtfertigt sich die Abweisung der Klage.

Es kam aber im vorliegenden Falle hinzu, daß die Klage auch noch aus anderen Gesichtspunkten unbegründet erschien. Die Klage stellt sich dar als Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. nützlicher Verwendung, wobei Kläger es zweifelhaft läßt, auf welches dieser beiden Fundamente er sich vorwiegend stützen will. Im vorliegenden Fall ist aber keiner dieser Klagegründe geeignet, den erhobenen Anspruch zu rechtfertigen.

Es ist gerichtskundig und wird auch vom Kläger zugegeben, daß die Stadtgemeine Berlin durch Errichtung von Armen- und Krankenhäusern sowie durch ständige Verträge mit privaten Pflegeanstalten für unterstützungsbedürftige Personen in umfassender Weise gesorgt hat.

Die bedeutenden Unkosten, welche die Durchführung dieser Maßregeln naturgemäß erfordert, sind feststehende und gleichmäßig fortlaufende, ohne daß sie durch die Aufnahme oder

Nichtaufnahme einer einzelnen Person eine nennenswerte Beeinflussung erfahren. Vor einer gesetzlichen Unterstützungs pflicht des Berliner Ortsarmenverbandes in dem Sinne, daß er für jeden Bedürftigen eine bestimmte Summe in barem Gelde zu bezahlen hätte, kann danach überhaupt keine Rede sein, und die vom Kläger geltend gemachte Herausagung des bestimmten Betrages von täglich 2 M enthält daher weder eine Förderung des Vermögensinteresses des Beklagten, wie sie die Geschäftsführung ohne Auftrag voraussetzt (vgl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 7. Auflage, Seite 468), noch auch eine wirklich nützliche Verwendung, da auch diese immer eine Vermögensverbesserung des angeblich Bereicherteren erfordert (Förster-Eccius a. a. D. Seite 459).

Eine zum Erfüllungsanspruch berechtigende Geschäftsführung ohne Auftrag liegt auch schon um deswillen nicht vor, weil der Beklagte nach den obwaltenden Umständen die Nichtgenehmigung seines Eintritts mit Sicherheit voraussehen mußte, wie denn auch der Beklagte in dem einzigen Falle, in dem er um seine Genehmigung befragt wurde (das ist der Fall L...), sofort ausdrücklich erklärt hat, daß er die Genehmigung versage und die Überführung des angeblich Unterstützten in eine der städtischen Anstalten verlange. Rechtsprechung und Wissenschaft sind aber immer darüber einig gewesen, daß von einer zum Anspruch auf Erfüllung berechtigenden Besorgung fremder Geschäfte gegen den mutmaßlichen Willen oder das ausdrückliche Verbot des anderen keine Rede sein könne (Allgemeines Landrecht Teil I, Titel 13, § 249ff., Dernburg, Preußisches Privatrecht, 5. Auflage, Seite 875).

Was sodann die angebliche nützliche Verwendung anlangt, so kommt in Betracht, daß diese nur einen ganz subsidiären Rechtsbehelf vorstellt (§ 217 Teil I, Titel 13, Allgemeines Landrecht), der jedenfalls dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn zwischen den Parteien ein Vertrags- oder vertragsähnliches Verhältnis bestanden hat. Ein solches lag aber hier vor, denn durch Angebot und Annahme war hier zwischen dem Kläger und der Stadtgemeinde Berlin bereits im Jahre 1885 ein Abkommen zu stande gekommen, wonach der Kläger sich zur unentgeltlichen chirurgischen Behandlung armer Kranker verpflichtet hatte. Möchte nun auch die vom Kläger im Anschluß an operative Eingriffe vorgenommene Unterbringung und Verpflegung von Kranken in

seiner Privatklinik über den Rahmen seiner übernommenen Verpflichtung hinausgegangen sein, so stand diese weitere Tätigkeit doch immerhin in engem Zusammenhang, und der Kläger hätte daher seine vermeintlichen Ansprüche auf jenes Vertragsverhältnis stützen müssen, anstatt die den Mangel aller vertraglichen Beziehungen voraussetzende Versionsklage zu erheben. Jedenfalls aber — und dieser Gesichtspunkt kommt für die auftraglose Geschäftsführung in gleichem Maße wie für die nützliche Verwendung in Betracht — rechtfertigt jene freiwillige Verpflichtungsübernahme des Klägers zur unentgeltlich chirurgischen Behandlung von Kranken die Vermutung, daß er dabei von einer freigebigen Absicht geleitet gewesen ist, und diese Vermutung ist nicht nur begründet, soweit sich der Kläger ganz genau innerhalb der Grenzen gehalten hat, sondern auch hinsichtlich derjenigen weiteren Tätigkeit, die der Kläger nach Ausführung der chirurgischen Operationen noch dadurch entmündet hat, daß er die operierten Personen in klinische Behandlung und Verpflegung nahm. Die Gründe, warum der Kläger auch nach dieser Richtung in liberaler Absicht gehandelt haben mag, sind leicht erkennbar. Einmal nämlich verschaffte er sich durch die Aufnahme von Patienten in seine Privatklinik umfangreiches Beobachtungsmaterial, durch das er seine Erfahrungen und wissenschaftlichen Kenntnisse erweiterte, er machte außerdem durch seine uneigennützig schenende Handlungsweise seinen Namen in weiteren Kreisen bekannt und förderte so indirekt auch sein materielles Interesse, schließlich erwarb er sich dadurch auch um die einflussreiche Stadtgemeinde Berlin Verdienste, auf deren Anerkennung in Form von Empfehlungen oder sonstigen gelegentlichen Gegenleistungen er mit Sicherheit rechnen konnte.

Daß der Kläger in der Tat an eine Wiedererlangung seiner Auslagen ursprünglich nicht gedacht hat, das beweist auch der Umstand, daß er erst jetzt den Prozeßweg beschreitet, nachdem seit Verpflegung der betreffenden Kranken zum Teil schon mehrere Jahre verflossen sind. Er motiviert dies mit dem Hinweise darauf, daß der jetzt geltend gemachte Anspruch nach der bisherigen Lage der Rechtsprechung nicht verfolgbar gewesen sei, aber gerade damit räumt er ein, daß er die Kosten seinerzeit bewußtermaßen ohne die Aussicht auf eine Wiedererstattung verausgabt hat, und das beweist vollends, daß er damals, im Zeitpunkt der Herausgabe, von einer freigebigen Absicht getragen gewesen

ist. Wo aber die Absicht der Wohltätigkeit oder Freigebigkeit besteht, da kann weder von Geschäftsführung ohne Auftrag noch von nützlicher Verwendung für einen anderen die Rede sein. (Vgl. Förster-Eccius a. a. O. Seite 882, Striethorst Archiv Band 57 Seite 47, Band 67 Seite 364, Reichsgerichtsentscheidungen bei Gruchot Beiträge 31 Seite 720).

Nach alledem rechtfertigte sich die Abweisung der Klage.“

2. Das Kammergericht ist am 5. Dezember 1900 dieser Entscheidung beigetreten (10 U 1789/00):

„Der Kläger fordert von dem beklagten Verbande Erstattung der Beiträge, die er in seiner Klinik zur Verpflegung armer Kranker aufgewandt hat, die jedoch der verklagte Verband hätte aufwenden müssen, wenn er die betreffenden Personen in seinen Anstalten auf Grund des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hätte verpflegen lassen. Insofern sich sonach die Klage auf Geschäftsführung oder nützliche Verwendung stützt, muß, wie der erste Richter in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. April 1898 (Reichsgerichtsentscheidung Band 41 S. 267 ff.) mit Recht angenommen hat, für den gelten'd gemachten Anspruch der Rechtsweg zugelassen werden.“

Materielle Voraussetzung des klägerischen Anspruchs ist somit, daß die verpflegten Personen arm gewesen sind, denn nur arme Personen ist der beklagte Verband zu verpflegen verpflichtet.

Rechtlich arm im Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1870 ist aber nur derjenige, der von der Verwaltungsbehörde für arm erklärt worden ist. Ohne diesen Bescheid der Verwaltungsbehörde ist derjenige, der durch Dritte verpflegt wird, nicht arm im Rechtsinne.

Der Kläger hat daher, indem er es unterließ, bezüglich der hier in Rede stehenden Personen den Bescheid der Behörde sich zu verschaffen, dadurch, daß er ohne weiteres diese Personen verpflegte, eine Verpflichtung des beklagten Verbandes nicht erfüllt, vielmehr nur bewirkt, daß eine Verpflichtung desselben nicht entstand. Er hat daher weder die Geschäfte der Beklagten geführt, noch etwas in dessen Vermögen verwendet. Mit Recht hat der erste Richter beim Fällen des Vorbescheides den erhobenen Anspruch für unzustantiiert erachtet. Der erkennende Senat hat sich insofern der Begründung des ersten Urteils angeschlossen.

Das Vorhandensein einer nützlichen Verwendung muß aber auch aus dem weiteren tatsächlichen, von dem glaubwürdigen und sachverständigen Zeugen Oberinspektor Diesener bestätigten Grunde vernieint werden.

Denn nach dessen Zeugnisse würden der Stadtgemeinde Berlin in deren Eigenschaft als beflagter Ortsarmenverband Mehrkosten nicht erwachsen sein, wenn sie die hier in Rede stehenden Personen in ihren Krankenanstalten verpflegt hätte, zumal es sich stets um die Aufnahme nur einer Person zu verschiedenen Zeiten im Laufe der Jahre 1895/96 gehandelt hätte.

Die Behauptung des Klägers, daß diesen Personen eine Spezialverpflegung auf ärztliche Anordnung zuteil geworden sei, und daß durch eine solche wirkliche Mehrkosten verursacht worden wären, ist unsubstantiiert, da nicht ersichtlich ist, woraus eine derartige Spezialverpflegung bestanden haben soll, und wie viele Kosten auf diese Verpflegung verwendet sind.

Die weitere, unter Eid gestellte Behauptung endlich, daß während der Zeiten, in denen Kläger die hier in Rede stehenden Kranken verpflegt hat, der beflagte Armenverband in allen Kliniken, mit denen er Aufnahmeverträge geschlossen hat, arme Kranken auf seine Kosten hätte verpflegen lassen, beweist nicht, daß es unmöglich gewesen wäre, während dieser Zeit in den städtischen Krankenhäusern einen Kranken mehr aufzunehmen, dessen Verpflegung nach dem Zeugnis Dieseners der Stadt keine Mehrausgaben verursacht hätte. Es erübriggt sich deshalb die Abnahme dieses Eides.

Die Berufung des Klägers war somit zurückzuweisen."

Aus neuerer Zeit sei ein Urteil des Königl. Landgerichts I vom 16. Juni 1911 (31 S. 66/11) erwähnt, welches sich sehr eingehend mit der Rechtsfrage befaßt. Er heißt dort:

Die Frage, in welcher Weise dritte Personen, die nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen berufen sind, dann, wenn sie eine solche Person unterstützen haben, ihren Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes gegen den öffentlichen Armenverband, dem nach ihrer Ansicht die Unterstützung obgelegen hätte, zu verfolgen haben, ist in Preußen von jeher bestritten gewesen. Bald ist die Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt verneint, bald davon abhängig gemacht worden, daß zuvor von der Verwaltungsbehörde

entschieden ist, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei. Auf der anderen Seite ist darauf hingewiesen worden, daß es an einer solchen zuständigen Behörde fehle, wie in der Tat auch die Verwaltungsgerichte eine solche Entscheidung auf Erfordern des Dritten zurückgewiesen haben, weil sie nur zwischen Armenverbänden zu entscheiden hätten. Der Unregung aber, wie in anderen Staaten für solche Fälle besondere Bestimmungen zu treffen, ist keine Folge gegeben worden, wobei betont wurde, daß ein Bedürfnis hierzu nicht anzuerkennen sei, weil die Verwaltungsbehörden in entsprechenden Fällen in der Lage und auch bereit gewesen seien, den billigen Ansprüchen gerecht zu werden. (Vergleiche die Verhandlungen der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1888 in den Anlagen zu den Berichten des Abgeordnetenhauses 1888 N. 82 Band 3 Seite 1528 ff.) Durch die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate vom 27. April 1898 — Entscheidung des Reichsgerichts Band 41 Seite 267 — ist nun endgültig die Frage entschieden worden, daß die Beschreitung des Rechtsweges bei Streitigkeiten der in Rede stehenden Art unbeschränkt statthaft ist, diese Entscheidung hat dagegen ausdrücklich die Frage offen gelassen, ob etwa dann, wenn eine die Verpflichtung des vertragten Armenverbandes feststellende Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliege, aus diesem Grunde der Anspruch der Klagepartei auf Erhalt des von ihr zur Unterstützung des Armen Aufgewendeten als materiell unbegründet zu erachten sei. Der erste Richter geht davon aus, daß dieser Vorbehalt durch die veränderte Gesetzgebung inzwischen seine Bedeutung verloren habe, denn die materiellen Voraussetzungen der Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag und aus der Vereicherung bestimmten sich seit dem 1. Januar 1900 lediglich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit nicht durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugunsten der Landesgesetze eine besondere Ausnahme gemacht sei. (Artikel 55 Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Dieser Auffassung konnte indessen in ihren Folgerungen nicht beigetreten werden.

Richtig ist, daß durch den Artikel 55 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, welcher lautet: Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes

bestimmt ist, ausgesprochen wird, daß alle seit der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches begründeten privatrechtlichen Rechtsverhältnisse grundsätzlich nur nach diesem Gesetzbuch sich bestimmen. Andererseits werden aber ebenso Rechtsteile, welche dem Bürgerlichen Recht nicht angehören, durch diese Vorschrift nicht berührt. Es ist daher nach wie vor nicht ausgeschlossen, daß der Geltendmachung eines an sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilenden Privatrechtsverhältnisses von weiteren, auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhenden Voraussetzungen abhängig gemacht ist. Dementsprechend hat z. B. das Oberlandesgericht Marienwerder die Verpflichtung der Zahlleute in Ost- und Westpreußen, vor der Klageerhebung gegen die Gutsbesitzerschaft die polizeiliche Vermittelung nachzu suchen, als noch bestehend anerkannt (vergleiche Warneher Bürgerliches Gesetzbuch zu Artikel 55 Einführungsgesetz).

Nun bestimmt vorliegend der § 63 des preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871: „Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über die Notdürftigkeit hinausgehen. Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an Stelle der Bezirksregierung das Bundesamt für das Heimatwesen tritt, welches endgültig entscheidet.“

Nimmt man selbst nicht an, daß das Recht des Dritten abhängig sei von dem Rechte des Armen und mit Erfolg nur geltend gemacht werden könne, wenn der Arme eine öffentliche Unterstützung überhaupt und in dem seitens des Dritten gewährten Umfange hätte beanspruchen können, woraus sich ohne weiteres die Notwendigkeit einer vorgängigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergibt, sondern erkennt man es für die Erstattungsansprüche des Dritten allein als entscheidend an, ob der Armenverband zu der Ausgabe, die der Dritte für ihn bestritten haben will, durch das Gesetz verpflichtet gewesen ist (vergleiche Reichsgerichtsentscheidung Bd. 27

Seite 178 einreiseits, Reichsgericht Band 41 Seite 279 andererseits), so kann doch in dem § 63 des Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnitz nach der neuzeitlichen Entwicklung und Ausgestaltung des öffentlichen Armenwesens nur der Ausdruck des allgemeinen Prinzips gesehen werden, daß über die für den Anspruch maßgebende Pflicht des verlangten Armenverbandes zur Fürsorge für den Unterstützten sowohl ihrem Bestande als auch ihrem Umfange nach und b兹v. zunächst im Verwaltungswege entschieden werden soll. Daß es sich hierbei nach dem öffentlichen Charakter der Pflicht zur Armenpflege um eine Norm des öffentlichen Rechts handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Diese öffentlich rechtliche Voraussetzung, daß der behauptete Armenpflegefall von den Verwaltungsbehörden auch als solcher anerkannt worden ist, tritt hiernach den privatrechtlichen Bedingungen des Erstattungsanspruchs hinzu und ist zu seiner Begründung mit erforderlich. Da ihr im vorliegenden Falle nicht genügt ist, so war der Klageanspruch unter Abänderung des Urteils erster Instanz abzuweisen.

b) Hilfsorgane der Armen-Verwaltung¹⁾.

1. Die Stadtsergeanten.

Dienstanweisung. Beschluß über den Betrag der anzubovertrauenen Geldsumme.

Dienstanweisung für die Stadtsergeanten.

§ 1.

Der Stadtsergeant steht im unmittelbaren Dienste der Armentdirektion und hat ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 2.

Zur Ausführung seines Dienstes wird dem Stadtsergeanten ein örtlich abgegrenztes Revier zugewiesen. Ihm liegt ob, bei den zu diesem Revier gehörigen Armenkommissionen und Gemeinde-Waisenräten die Botendienste auszurichten und den amtlichen Verkehr dieser Kommissionen mit der Armentdirektion oder anderen städtischen Verwaltungsbüroen zu vermitteln.

¹⁾ Vgl. auch den Band Beamtenrecht.

§ 3.

Der Stadtgergeant muß die vorgeschriebene Dienstkleidung besitzen. Bei Einziehung der im § 14 erwähnten Gelder ist ihm jedoch das Tragen von Zivilkleidern gestattet.

§ 4.

Der Vorsteher und die Mitglieder der Armenkommissionen sowie die Vorsitzenden der Gemeinde-Waisenräte seines Reviers sind befugt, dem Stadtgergeanten ihres Reviers Aufträge zu erteilen.

Der Stadtgergeant ist verpflichtet, mit Willigkeit und Bescheidenheit diese Aufträge anzunehmen und auszuführen und überhaupt gegen alle Personen, mit welchen er amtlich in Verbindung kommt, ein angemessenes Verhalten zu beobachten.

§ 5.

Der Stadtgergeant hat sich täglich, und zwar zu den festgesetzten Tagessstunden, unaufgefordert bei den Armenkommissions-Vorstehern, und mindestens wöchentlich zweimal bei den Waisenrats-Vorsitzenden seines Reviers zu melden, ferner auf Verlangen der Bezirksvorsteher und der Armenkommissionsmitglieder sich auch zu diesen zu begeben, um ihre Aufträge entgegenzunehmen und sie, sei es innerhalb oder außerhalb seines Reviers, pünktlich zu besorgen. Außerdem hat sich der Stadtgergeant mindestens einmal wöchentlich bei den in seinem Revier wohnhaften Schiedsmännern und bei allen denjenigen Armenärzten, welche bei den zu seinem Revier gehörigen Armenkommissionen tätig sind, an jedem Dienstag und Freitag zur Entgegennahme von Aufträgen einzufinden.

Ferner hat sich der Stadtgergeant allwöchentlich einmal in der Stadthauptkasse an dem von ihr bezeichneten Tage zur Entgegennahme etwaiger Aufträge einzufinden, auch etwaige dienstliche Aufträge der Hauptstiftungskasse zu erledigen.

§ 6.

Werden dem Stadtgergeanten Aufträge an Vorsteher anderer Armenkommissionen erteilt, so muß er sich möglichst zu den von ihnen bestimmten Sprechstunden zu ihnen begeben.

§ 7.

Zu den besonderen Dienstverrichtungen des Stadtgergeanten gehören, ohne daß andere als die hier namhaft gemachten davon ausgeschlossen sind, besonders folgende Geschäfte:

- a) das Austragen und Abholen von Alten und Schriftstücken, und die Besorgung der Schreibmaterialien und Formulare für die Armenkommissionen.

Die Altenquittungen — Formular 12a —, die den Stadtgergeanten von den Armenkommissions-Vorstehern zur Beschaffung von Alten übergeben werden, sind im Bureau der Armentdirektion in das Fach des Stadtgergeanten derjenigen Kommission zu legen, bei der sich die Alten befinden. Der letztere hat die Alten gegen Aushändigung der Quittung in Empfang zu nehmen und durch Fach dem ersten Stadtgergeanten zur Förderung an seine Kommission zuzustellen;

- b) das Hesten der Alten für die Armenkommissionen seines Reviers, besonders solcher Alten, die den Monatsberichten der Armenkommissionen als Belege beigefügt werden.

Der Stadtgergeant hat sich die ihm etwa mangelnde Geschicklichkeit zum Altenhesten anzueignen, wozu ihm auf seinen Wunsch im Generalbureau der Armentdirektion zu jeder Zeit Gelegenheit gegeben wird;

- c) die Besorgung der Einladungen zu den Monatsversamm-lungen und etwaigen anderen Versammlungen der Armen-kommissionen und Gemeinde-Waisenräte;
- d) die Begleitung armer Kranker zur Charité oder zu anderen Heilanstalten, wenn sie keine Angehörigen haben, die sich dieser Begleitung unterziehen können;
- e) die Besorgung der nötigen Gänge bei Armenbegräbnissen;
- f) die Einziehung und Ablieferung der Kur- usw. Kosten und der Kollektengelder nach näherer Bestimmung der folgenden Paragraphen.

§ 8.

Die Kollektengelder sind freiwillige Beiträge hiesiger Einwohner zur Armenpflege, sie werden ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken verwendet und bei der Hauptstiftungskasse vereinnahmt.

Der Stadtgergeant hat darauf zu achten, daß die bestehenden Beiträge nicht durch seine Schuld verloren gehen, was leicht geschehen könnte, wenn er es an dem erforderlichen Takt und einem bescheidenen Benehmen den Kollektenzählern gegenüber fehlen ließe.

§ 9.

Die Kollektengangelegenheit wird in der Regel von dem Armenkommissions-Vorsteher selbst oder durch ein von ihm dazu ausgewähltes Mitglied der Kommission besorgt. Der Bezirksrendant führt über die Beiträge ein Heberegister, welches die Namen und Wohnungen der Kollektenzähler, die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit enthält. Aus diesem Heberegister werden von dem Rendanten die Quittungen, die von ihm unterschriftlich vollzogen und mit dem Kommissionssstempel versehen sein müssen, nach Formular 75 b ausgeschrieben und dem Stadtgergeanten zur Einziehung übergeben.

§ 10.

Der Stadtgergeant erhält zur Kontrolle über die von ihm zu bewirkende Einziehung der Kollektengelder ein Abrechnungsbuch, worin nach Vorlage der daselbst vorgedruckten Spalten auf der linken Seite unter Bezeichnung des Empfangstages der Geldbetrag der ihm vom Rendanten zur Einkassierung überwiesenen Quittungen, auf der rechten Seite aber der Betrag der darauf bar abgelieferten Gelder von der Hauptstiftungskasse oder der statt baren Geldes zurückgegebenen Quittungen von dem betreffenden Bezirksrendanten eingetragen werden, so daß Einnahme und Ausgabe genau übereinstimmen.

Der Stadtgergeant muß dieses Buch stets bei sich führen, wenn er Quittungen empfangen soll oder Gelder liefern will, damit die Eintragung sofort geschehen kann.

Das Abrechnungsbuch ist mit großer Genauigkeit zu führen, weil es die einzige Unterlage bietet, um Differenzen zwischen dem Bezirksrendanten und dem Stadtgergeanten aufzuhären oder bei einem unvermuteten Todesfalle festzustellen, was ein Stadtgergeant auf die zur Einkassierung erhaltenen Quittungen bereits abgeführt hat.

§ 11.

Der Stadtgergeant darf niemals gleichzeitig Quittungen über Kollektengelder aus mehreren Armenkommissionsbezirken in Händen haben. Er hat sich deshalb und weil es darauf ankommt, daß die Einkassierung der Gelder im Laufe der Erhebungsfrist so früh als möglich geschieht, gleich beim Anfange eines jeden Vierteljahres einen Überschlag zu machen, in welchen Tagen des Viertel-

jahrs er die Einfassung in den einzelnen Armentkommissonsbezirken vorzunehmen gedenkt.

Er hat darauf jedem Kommissionsvorsteher oder Bezirksrendanten, von dem er die Quittungen abzuverlangen hat, etwa 8 Tage vorher Anzeige zu machen, damit diese die Quittungen zeitig ausschreiben können.

Sobald die Einziehung der Gelder in dem ersten Bezirk geschehen ist, wozu eine Frist von höchstens 4 bis 6 Tagen bewilligt wird, hat der Stadtgergeant die erhobenen Gelder sogleich mittels eines Lieferzettels nach dem vorgeschriebenen Formular 43 A an die Hauptstiftungskasse abzuführen und dem Bezirksrendanten durch Vorzeigung der Kassenquittung den Nachweis der Einzahlung zu liefern, zumal der nächstfolgende Rendant ihm nicht eher seine Quittungen aushändigt, als bis er aus dem Abrechnungsbuche er sieht, daß eine Abrechnung in dem andern Bezirk bereits stattgefunden hat.

Auf dem Lieferzettel ist zu bemerken, ob er nur über eine Abschlagszahlung oder über den vollen Betrag der im Bereich der betreffenden Armentkommision zur Einziehung gebrachten Kollektengelder lautet. Im letzteren Falle ist das Kollektent-Heberregister dem Lieferzettel beizufügen.

In gleicher Weise fährt der Stadtgergeant mit dem zweiten Bezirk und so weiter mit den folgenden fort, bis die Einziehung in sämtlichen ihm zugewiesenen Bezirken beendigt ist.

Sollte sich der Betrag der für einen Bezirk ausgeschriebenen Quittungen beim ersten Umgange nicht vollständig einziehen lassen, so muß der Stadtgergeant trotzdem mit der allgemeinen Einfassung fortfahren und die erhobenen Gelder nach und nach als Abschlagszahlungen an die Hauptstiftungskasse abliefern und erst alsdann, wenn dies geschehen ist, sich mit der Einziehung der Reste beschäftigen.

In denjenigen Bezirken, in welchen Beitragende nicht vierteljährlich sondern monatlich zahlen, ist in gleicher Weise zu verfahren.

Es werden also gleich zu Anfang eines Monats die Quittungen den betreffenden Personen vorgelegt und die beim ersten Umgang etwa verbleibenden Reste in den letzten Tagen des Monats eingezogen.

§ 12.

Wenn sich beim Einkassieren der Kollektengelder findet, daß einer der Beitragenden seine Wohnung verändert hat, so muß der Stadtgergeant bei dem Wirt oder anderen Bewohnern des Hauses bzw. dem betreffenden Polizeirevier-Bureau zuverlässige Nachricht einziehen, wohin er gezogen ist.

Die neue Wohnung ist dann auf der Rückseite der Quittung zu vermerken, worauf die Quittung dem Bezirksrendanten sofort zurückzugeben ist.

§ 13.

Dem Stadtgergeanten wird es zur Pflicht gemacht, die von ihm erhobenen Kollektengelder während der Tage der Einziehung in einem Bezirk in seiner Wohnung mit der größten Sorgfalt aufzubewahren und im eigenen Verchluß zu behalten.

Doch darf er diese Gelder unter keinem Vorwande mit seinem eigenen Gelde vermischen, damit er bei einer etwa stattfindenden Revision den Bestand, der nach seinem Abrechnungsbuche vorhanden sein soll, entweder bar oder in Quittungen vorzeigen kann.

Für Verluste, wie sie auch entstanden sein mögen, ist der Stadtgergeant verantwortlich, vorbehaltlich der Strafe, die er wegen etwa begangener Pflichtwidrigkeiten nach dem Geseze verwirkt hat.

§ 14.

Zu den Obliegenheiten der Stadtgergeanten gehört auch die Einziehung derjenigen baren Gelder, die als Erstattungen auf Kosten aller Art aus dem Bereich der Armen-, Waisen-, Kranken-, Jüren-, Idioten-, Heimstätten- und Hospitalpflege usw. zu zahlen sind. Die Aufträge werden ihm von der Stadthauptkasse, Einzugsabteilung, erteilt.

Die Aushändigung der Quittungen an den Stadtgergeanten geschieht in der Regel am ersten, elften und fünfzehnten des Monats, und zwar auf Grund des in der Einzugsabteilung geführten Abrechnungsbuches, in welches die Quittungen, getrennt nach ihren Arten, eingetragen sind.

Der Stadtgergeant hat die Quittungen mit den Eintragungen in dem Abrechnungsbuch zu vergleichen und sich dadurch die Überzeugung zu verschaffen, daß ihm sämtliche Quittungen ausgehändiggt sind. Den Empfang der Quittungen hat er jedesmal in dem Abrechnungsbuch durch einfache Unterschrift zu bescheinigen.

Jede dem Stadtgeranten ausgehändigte Quittung stellt den darin angegebenen Geldwert dar. Der Stadtgerant hat über die ihm übergebenen Quittungen ein Gegenbuch zu führen, in das von ihm die Quittungen in derselben Reihenfolge eingetragen werden wie in das Abrechnungsbuch.

Die Ablieferung der eingezogenen Beträge hat in jedem Monat spätestens bis zum 22. (einschließlich) stattzufinden. Zu diesem Zwecke hat der Stadtgerant sein Gegenbuch am Tage vor der Ablieferung der Einziehungsabteilung aufgerechnet zur Prüfung und Feststellung zu übergeben.

Die Spalte „bar“ muß ergeben, wieviel eingezogen ist und zur Ablieferung kommt; in Spalte „an Quittungen“ ist erföchlich zu machen, wieviel unerledigte Quittungen zurückgegeben sind. Für jede nicht beigebrachte Quittung ist der bare Wert in Spalte „bar“ nachzuweisen.

Quittungen, die dem Stadtgeranten etwa verloren gegangen sind, hat er nach ihrem Werte bei der Ablieferung zu erstatten. Um Ablieferungstage selbst hat der Stadtgerant den festgestellten Geldbetrag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags an den Kassierer der Einziehungsabteilung zu zahlen und sein Gegenbuch quittiert in Empfang zu nehmen.

Wird im Laufe des Monats bei der Einziehung dem Stadtgeranten ein anderer Teilbetrag angeboten als der Betrag der Quittung, so ist diese ohne Verzug an die Einziehungsabteilung zurückzugeben, die ihm eine neue, auf den angebotenen Betrag lautende Quittung einhändigst.

Zur Ausstellung einer vorläufigen Quittung ist der Stadtgerant nicht befugt. Quittungen, die wegen Zahlungsverweigerung, wegen Verzuges der Zahlungspflichtigen oder aus andern Gründen nicht erledigt werden könnten, sind unter schriftlicher Angabe der Gründe in der Regel bis zum 10., spätestens aber bis zum 15. jeden Monats zurückzugeben.

Die Verzögerung der Rückgabe der unerledigten Quittungen bis zum Geldablieferungstag ist unstatthaft. Endlich hat der Stadtgerant von sämtlichen Verzügen der Zahlungspflichtigen innerhalb seines Einziehungsbezirks der Einziehungsabteilung bei jeder Ablieferung von Anzeigen mittels einer besonderen Nachweisung Mitteilung zu machen.

§ 15.

Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen den Bureaus der Armentdirektion und den Armentkommissionen hat sich der Stadtgergeant täglich während der Bureauaufstunden, welche gegenwärtig auf die Zeit von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt sind, in der in den Räumen der Armentdirektion eingerichteten Botenstube einzufinden, dort die ihm von den Armentkommissions-Vorstehern zur Ablieferung an die Bureaus bestimmten Sachen niederzulegen und für die Armentkommissionen bestimmten Alten, Schriftstücke usw. in Empfang zu nehmen.

Hierbei hat er zum Zeichen seines pünktlichen Erscheinens seinen Namen in die in der Botenstube ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

Wenn einer der Bureaubeamten sein persönliches Erscheinen behufs Erteilung eines mündlichen Auftrages verlangt, hat er diesem Verlangen nachzukommen.

Vom 20. eines jeden Monats ab liegt in der Botenstube eine Liste zur Nachweisung der von den Armentkommissionen abzuhalternden Monatssitzungen (Sitzungsliste) aus. In diese Liste hat der Stadtgergeant den Tag, die Stunde und das Lokal der von den betreffenden Armentkommissions-Vorstehern anberaumten Sitzung genau und mit deutlicher Schrift einzutragen, und zwar möglichst noch an dem Tage, an welchem ihm die Zeit der Sitzung bekannt geworden ist.

In die in der Botenstube außerdem ausliegende dritte Liste hat der Stadtgergeant einzutragen, wann und wo die von den Armentkommissions-Vorstehern zu erstattenden Monatsberichte nach ihrer Fertigstellung durch die Altenwagen abzuholen sind.

Alle diese Eintragungen sowie alle Berichte überhaupt, die der Stadtgergeant schriftlich zu erstatten hat, sind mit Tinte niedezuschreiben, die Berichte selbst in kurzer, sachgemäßer Form abzufassen.

§ 16.

Der Stadtgergeant hat ferner die ihm von den Bureaus erteilten Anweisungen hinsichtlich der Bestellung von Vorladungen, der Vorführung von Personen, der Ermittlung des Vormundes von der Armenpflege anheimgefallenen Kindern, des Vormundschafts-Altenzeichens, der Wohnung, des Nationales, der Arbeits-

stelle und des Arbeitsverdienstes gewisser Personen usw. pünktlich und gewissenhaft auszuführen. Aufträge, die mit sofort bezeichnet sind, hat er binnen 24 Stunden nach Empfang auszuführen.

Besonders hat der Stadtsergeant es an Bemühungen zur Feststellung des Aufenthalts angeblich verzogener Personen nicht fehlen zu lassen und deren Verbleib durch Nachfragen bei dem Hausherrn, den Nachbarsleuten und dem betreffenden Polizeibureau zu ermitteln.

§ 17.

Zu den Berrichtungen des Stadtsergeanten gehört ferner die Vorladung der Personen zu den Sitzungen der Einfegnungs-bekleidungs-Kommission, deren Kindern Einfegnungsbekleidungsstücke gewährt werden sollen.

Er hat die Vorladungen seinen Armenkommissions-Vorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen, da die betreffenden Aufträge von ihnen gestellt sind, und es für sie von Wichtigkeit ist, zu erfahren, welche von den vorgeschlagenen Personen berücksichtigt worden sind.

§ 18.

Ebenso muß der Stadtsergeant den Dienst bei Gelegenheit der monatlichen Versammlung der Armenkommissions-Vorsteher, wozu er besonders bestellt wird, übernehmen. Er hat in diesem Falle eine halbe Stunde vor der Eröffnung der Versammlung in dem bestimmten Lokale sich einzufinden, dort die Anordnungen des Vorstehers der Versammlung oder dessen Stellvertreters zu befolgen und darf sich vor Schluß der Versammlung nicht entfernen. In gleicher Weise hat sich der Stadtsergeant der Dienstleistung bei der Kommission zur Bekleidung armer Konfirmanden zu unterziehen und hierbei zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den vorgeladenen Personen Sorge zu tragen.

Zu diesen Dienstleistungen muß er in Uniform erscheinen.

§ 19.

Die Armandirektion behält sich vor, den Stadtsergeanten mit besonderen, in dieser Dienstanweisung nicht bezeichneten, den städtischen Dienst betreffenden Berrichtungen und Leistungen zu beauftragen. In diesen Fällen wird ihm besonders vorgeschrieben werden, was ihm zu tun obliegt, z. B. bei Gelegenheit der Wahlen

der Stadtverordneten, bei städtischen Festlichkeiten, bei stattfindenden Volksfesten usw.

Er ist verpflichtet, auch dann den ihm zugehörenden Anweisungen pünktlich Folge zu leisten und den Anordnungen der ihm damit vorgesetzten Beamten sich zu unterwerfen.

§ 20.

Für die innerhalb Berlins abzusendenden nicht eiligen Briefe mit Zustellungsurkunden ist die Einrichtung getroffen, daß diese Briefe durch die Stadtgergeanten zugestellt werden.

Die Briefe sind werktäglich, in der Zeit von früh 8 bis nachmittags 5 Uhr, im Zentralbureau des Magistrats in Empfang zu nehmen. Die Zustellung hat innerhalb 48 Stunden zu erfolgen. Die erledigten Zustellungsurkunden und die unbestellbaren Briefe sind in derselben Frist dem Zentralbureau zurückzugeben. Die Zustellung hat nach einer vom Zentralbureau gegebenen Dienst-anweisung zu erfolgen.

Für die Zustellung jedes Briefes erhalten die Stadtgergeanten eine Vergütung von 4 Pf.

§ 21.

Ohne Erlaubnis des Magistrats darf kein Stadtgergent neben seinem Amte ein Gewerbe betreiben, Nebenbeschäftigung übernehmen usw. Auch zu dem Gewerbebetriebe seiner Cheffrau muß von ihm die Erlaubnis des Magistrats eingeholt werden.

§ 22.

Der Stadtgergent hat die ihm obliegenden Dienste in eigener Person zu verrichten und darf sich niemals eigenmächtig durch andere Personen vertreten lassen.

Im Fall seiner Erkrankung hat er sofort der Armdirektion und seinen Armenkommissions-Vorstehern Anzeige zu machen, damit wegen seiner etwaigen Vertretung rechtzeitig Anordnung getroffen werden kann.

Über alles, was ihm durch Ausübung seines Amtes bekannt wird, hat er nur seinen Vorgesetzten Auskunft zu erteilen, gegen andere Personen aber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Berlin, den 17. Februar 1903.

Die Armdirektion.
Münsterberg.

Vorstehende Dienstanweisung wird von uns genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 9. April 1903.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Kirschner.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- Berlin, den 25. Mai 1904.
und Residenzstadt.

(S.-Nr. 679 G. B. I. 04.)

Ein Spezialfall, nach welchem von einem Stadtgergeanten an einem Sonntage der Versuch gemacht wurde, eine Quittung zur Zahlungsleistung zu präsentieren, gibt uns Veranlassung, dies für Sonn- und Feiertage zu untersagen, es sei denn, daß die betreffenden Schuldner sich ausdrücklich mit der Präsentation an solchen Tagen einverstanden erklären.

gez. Kirschner.

An
die Armdirektion hier.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die sämtlichen Herren Stadtgergeanten zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Berlin, den 2. Juni 1904.

Die Armdirektion.

gez. Münsterberg.

An
sämtliche Herren Stadtgergeanten.

Beschluß (Protokoll Nr. 20.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß den Stadtgergeanten Gelder, Geldeswerte und Quittungen bis zur Höhe von 14 000 Mark gleichzeitig und auf einmal anvertraut werden dürfen.

Berlin, den 3. März 1904.

Stadtverordnete zu Berlin,

gez. Langerhans.

Abschrift zu 619 A I 13.

Die Gemeindebehörden haben beschlossen, vom 1. April d. J. ab das gesamte Rettungswesen zu verstaatlichen. Das Kosten- einziehungsgebäude, die Kämmereieinziehungsabteilung und die Armendirektion sind mit der Einziehung der für die Behandlung von den Verpflichteten zu entrichtenden Gebühren betraut worden.

In Ausführung dieser Bestimmungen werden Sie angewiesen, an jedem Montag, beginnend mit dem 7. April d. J., von der in Ihrem Revier liegenden Rettungswache Nr. kurz vor 8 Uhr früh vom diensthabenden Arzt die in der abgelaufenen Woche dort eingegangenen Geldbeträge abzuholen, im Einnahme- buche der Wache darüber zu quittieren und den Betrag am gleichen Tage zwischen 9 und 1 Uhr an die Kämmereieinziehungsabteilung mittels Lieferscheines, von denen 20 Stück beiliegen, abzuliefern.

(Weitere Lieferscheine sind im Bureau der Armendirektion bei Herrn Bureauassistenten Weth erhältlich.)

Gleichzeitig mit dem Geldbetrag wird Ihnen von dem Arzt ein für das Kosten- einziehungs-Bureau bestimmter Dienstbrief übergeben werden, der bei Ihrer Anwesenheit im Rathaus anl. der Ablieferung des Geldes im Zentralbureau abzugeben ist.

Da die Ärzte und Heilgehilfen auf den Wachen wechseln, wollen Sie zu Ihrer Legitimation beifolgende Karte bei der Abholung vorweisen.

Abschrift.

Kuratorium für das städtische Rettungs- wesen.	Berlin, den 23. Mai 1913 C.2., Rathaus, Zimmer 114a.
--	---

Zeichen 333 Kr. V. 13.

Im Einverständnis mit dem Herrn Stadtkämmerer wollen wir es bis auf weiteres bei dem Verfahrer belassen, daß die Stadtgergeanten monatlich die Auszahlung der Honorare an die Ärzte und der Löhne an die Heilgehilfen, die auf städtischen Rettungsstellen beschäftigt sind, bewirken.

pp.

**2. Das der Armdirektion als der ursprünglichen Kosten-
einziehungsbehörde angegliederte städtische Kosten-Einziehungs-
Bureau.**

Geschäftsanweisung für das Kosten-Einziehungsgebäude.

§ 1.

Die Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten für die nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege in den städtischen Krankenhäusern und der Königlichen Charité aufgenommenen Personen erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften durch das Kosten-Einziehungsgebäude.

§ 2.

Das Kosten-Einziehungs-Bureau ist dem Vorsitzenden der Armdirektion unterstellt.

Den zur Feststellung der Zahlungspflicht und Einziehung der Kurkosten erforderlichen Schriftwechsel führt es selbständig unter seiner Firma.

Etwa erforderlich werdende Prozesse werden, falls die Verpflegung in den städtischen Krankenhäusern erfolgt, vom Magistrat als Vertreter der Stadtgemeinde Berlin, falls die Verpflegung in der Königlichen Charité erfolgt, von der Armdirektion, der nach § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. Juni 1835 die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Charité gegenüber obliegt, ange stellt. Die Vorbereitung der Prozeßführung geschieht durch das Bureau.

§ 3.

Der mit der Leitung des Bureaus beauftragte Beamte ist für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang nach Maßgabe dieser Anweisung verantwortlich, er unterzeichnet die unter der Firma des Bureaus abzulassenden Schriftstücke, beaufsichtigt die übrigen Beamten und verteilt die Arbeiten unter dieselben.

§ 4.

Die Direktionen der städtischen Krankenhäuser sind verpflichtet, mit denjenigen Kranken, welche von einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Versicherungsanstalt, einer Behörde oder auswärtigen Gemeinde mit einem Aufnahmeschein dem Krankenhouse

zugewiesen worden sind, oder deren Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse usw. nach den Angaben der letzten Beschäftigung der Kranken oder aus anderen Umständen vermutet oder angenommen werden kann, ferner mit Dienstboten, deren Dienstherrschaft Mitglied des Abonnements-Vereins Berliner Dienstherrschaften für kranke Dienstboten ist oder selbst für zahlungspflichtig erachtet wird, sowie mit solchen Personen, für welche ein Kostenvorschuß bestellt oder deren Zahlungsfähigkeit den Umständen nach anzunehmen ist, die Aufnahme-Verhandlungen nach einem auf blaßrotem Papier gedruckten Formular (Formular 2a) aufzunehmen.

Bei jedem einzelnen Falle ist am oberen linken Rande der Verhandlung von dem Anstaltsarzte zu bescheinigen, daß die neben-genannte Person wegen (Angabe der Krankheit in deutscher Sprache) aufgenommen werden müste, und ihr Zustand eine vorläufige Zurückweisung behufs näheren Nachweises der Berechtigung zur Aufnahme nicht erlaubte.

§ 5.

Diese Verhörbogen (Aufnahmeverhandlungen) nebst den Aufnahme- oder Überweisungsscheinen der Krankenkassen usw. oder sonstigen auf das Kassenverhältnis bezüglichen Päpern und Mitgliedsbüchern der Kranken werden von den Krankenhaus-Verwaltungen regelmäßig am folgenden Geschäftstage, jedenfalls aber am 2. Geschäftstage nach der Aufnahme dem Kosten-Einziehungs-Bureau mit einem Verzeichnisse (Formular 3) zugestellt. Diese Verzeichnisse dienen gleichzeitig als Tagebuch im Kosten-Einziehungs-Bureau und sind nach der Zeitfolge in handlichen Mappen einzuhängen.

Zur dieses Verzeichnis sind von den Krankenhaus-Verwaltungen alle an einem Tage aufgenommenen Kranken der im § 4 bezeichneten Arten unter Ausfüllung der Überschrift und der Rubriken 2 bis 5 genau und vollständig in zeitlicher Reihenfolge aufzunehmen. Die Rubriken 1 und 6 bis 10 werden im Kosten-Einziehungs-Bureau ausgefüllt. Anträgen des Kosten-Einziehungs-Bureaus auf Trennung der Listen nach Geschlechtern oder Stationen der Anstalten haben diese stattzugeben.

Im Rudolf-Birchow-Krankenhouse sind zurzeit für Männer und Weiber besondere Verzeichnisse aufzustellen.

Da diese Verzeichnisse (Formular 3) dem Kosten-Einziehungs-Bureau zugleich das Tagebuch ersezten sollen, so wird den Kranken-

hausverwaltungen zur Pflicht gemacht, bei Aufstellung derselben besondere Sorgfalt, namentlich hinsichtlich der Schrift, der Richtigkeit der Namen sowie der Sauberkeit walten zu lassen. Auslassungen und Nachtragungen sind zu vermeiden. Personen, die dem Kosten-Einziehungs-Bureau als aufgenommen bereits gemeldet waren und für welche erst später eine vervollständigte Aufnahmebehandlung angefertigt werden konnte, sind einzeln in diese Verzeichnisse nicht mehr aufzunehmen, sondern summarisch hinter der letzten Eintragung mit dem Vermerk „anbei Nachträge“. Die Verhandlungen selbst sind als „nachträgliche“ zu bezeichnen.

Die an demselben Tage aus dem Krankenhouse entlassenen Personen und die Verstorbenen sind von der Krankenhausverwaltung in das besondere Verzeichnis — Formular 4 — einzutragen und mit den dazu gehörigen besonderen Entlassungs- oder Todesanzeigen, auf denen etwaige an die Vorschußklasse des Krankenhauses geleistete Zahlungen zu vermerken sind, gleichzeitig dem Kosten-Einziehungs-Bureau spätestens am folgenden Geschäftstage einzureichen.

§ 6.

Den Expedienten und Registratoren werden vom Bureauvorsteher bestimmte Krankenhäuser oder Teile eines solchen zugewiesen, als Regel so, daß die Bezirke für je einen Expedienten und einen Registratur sich decken.

Der Expedient stellt aus den Aufnahmebehandlungen den voraussichtlichen Zahlungspflichtigen fest, verfügt die erforderliche Zahlungsaufforderung oder Nachricht und gibt sodann die Eingänge an die Registratur. Auch in den von der Registratur ihm später zugehörenden Sachen erläßt er, wenn nötig, nach Einvernehmen mit dem Bureauvorsteher die Verfügungen.

Der Registratur trägt in die Verzeichnisse die fortlaufenden Nummern ein, versieht die neuen Aufnahmebehandlungen mit diesen und bearbeitet im übrigen die Sachen nach den ergangenen Verfügungen.

Jede Abteilung beginnt jährlich mit Nr. 1 und fügt der Nummer einen vom Bureauvorsteher zu bestimmenden Buchstaben hinzu, z. B. F. M. U. G. V. W. C. K.

§ 7.

Aus den von der Königlichen Charité-Direktion der Armendirektion mit dem Antrage auf Übernahme der Kosten eingesandten

Aufnahmeverhandlungen werden zunächst durch das Kosten-Einziehung-Bureau diejenigen Verhandlungen ausgesondert, welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege zu behandelnde Kurfälle betreffen und welche daher gemäß der Bestimmung im § 1 dem Kosten-Einziehung-Bureau zu überweisen sind. Diese Überweisung wird auf den betreffenden Verhandlungen verfügt, die Verfügung ist durch den dazu von dem Vorsitzenden der Armdirektion bestimmten Dezernenten zu zeichnen.

Im Kosten-Einziehung-Bureau werden die demselben überwiesenen Verhandlungen mit einer Registraturanzeige (Formular 20) versehen und in das Tagebuch eingetragen, und die Tagebuchnummern werden auf den Verhandlungen und dem Rapportumschlage vermerkt. Wsdann ist der letztere mit den übrigen Verhandlungen, für welche die Armdirektion zuständig ist, an die Kalkulatur der letzteren abzugeben, und sind dort die Tagebuchnummern der dem Kosten-Einziehung-Bureau überwiesenen Verhandlungen in den Büchern zu vermerken.

Sollte sich später ergeben, daß Kurfälle, welche im Spezial-Bureau der Armdirektion gebucht worden sind, nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege aufgenommene Personen betreffen, so sind die betreffenden Verhandlungen auf Verfügung des oben bezeichneten Dezernenten im Spezial-Bureau zu löschen und an das Kosten-Einziehung-Bureau zur Bearbeitung abzugeben.

§ 8.

Sofern eine Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder der Abonnementsverein für zahlungspflichtig erachtet wird, erfolgt die Benachrichtigung,

- wenn ein Überweisungsschein vorliegt, nach Formular 5,
- wenn kein solcher vorhanden, die Aufnahme also auf eigene Veranlassung des Kranken oder doch nur auf Anregung des Kassenarztes erfolgt ist, durch Formular 6.

Ergibt sich aus der Aufnahme-Verhandlung oder wird sonst ermittelt, daß ein Betriebsunfall vorliegt und daher nach Ablauf der 13. Woche vom Tage des Unfalls ab eine Berufsgenossenschaft einzutreten hat, so ist dieselbe ebenfalls von dem Kurfall sogleich in Kenntnis zu setzen (Formular 21) und demnächst etwa 8 Tage vor Ablauf der ersten 13 Wochen wegen der Übernahme der fernerer Verpflegungskosten bei derselben definitiv anzusagen (Formular 6a).

§ 9.

Sodann werden diejenigen Kursfälle, in denen die vollen Kosten mittels Überweisungs-(Aufnahme-) Scheines übernommen sind, sofort in die Rechnung des laufenden Vierteljahres eingetragen (§. § 16), während die übrigen bis zum Eingange einer Antwort von jeder Abteilung für sich in Mappen, nach Tagebuchnummern geordnet, aufbewahrt werden. Nach Eingang einer zustimmenden Erklärung wird der Endtermin der Zahlungspflicht auf der Aufnahmeverhandlung und im Tagebuch notiert und die Krankenhausverwaltung, sofern der Patient inzwischen noch nicht entlassen ist, von der übernommenen Zahlungspflicht benachrichtigt (Form. 8).

Hierauf werden auch diese Kursfälle in die Vierteljahrsrechnung eingetragen.

Die Nummer der Eintragung in die Rechnung wird auf der Sache selbst vermerkt.

§ 10.

Nach Eintragung in die Vierteljahrsrechnungen werden die Kurakten in Fächern, welche mit den zwölf Monatsbezeichnungen versehen sind, und hierin in Mappen, geordnet nach dem Datum des Ablaufs der Zeit, für welche die Kostenübernahme stattgefunden hat, aufbewahrt.

Geht vom Krankenhouse die Anzeige über die Entlassung oder den Tod eines Kranken ein, so erhält der Expedient diese Anzeige mit der Aufnahmeverhandlung. Er hat die Kosten (§. auch § 15) zu berechnen und deren Eintragung in die Rechnung sowie die Weglegung der Akten, sofern diese nicht aus anderen Gründen im Gange zu erhalten sind, zu veranlassen.

§ 11.

Acht Tage vor Ablauf des Termins, bis zu welchem die Kostenzahlung übernommen ist, hat das Bureau, falls der Verpflegte noch nicht entlassen ist, bei der Krankenhaus-Verwaltung durch Formular 13 wegen der Entlassungsfähigkeit anzufragen.

Erfolgt bis zum Endtermin der Zahlungspflichtung die Entlassung des Kranken, so regelt sich die weitere Bearbeitung der Sache nach § 10 dieser Anweisung. Stellt sich jedoch die Notwendigkeit der Verpflegung des Kranken auch nach diesem Zeitpunkt

heraus, so hat der Expedient zu prüfen, ob nach Lage der Sache die Krankenkasse usw. noch weitere Zahlungspflicht hat oder nicht. Im ersten Falle ist mit Formular 16 bei der auftraggebenden Krankenkasse usw. anzufragen, ob und für welchen weiteren Zeitraum die Kurkosten übernommen werden.

Ist die Kassenverpflichtung ganz erfüllt, oder lehnt der Auftraggeber die weitere Übernahme der vollen Kurkosten ab, so ist aus den Alten ein Auszug (Formular 14) zu fertigen, durch welchen die Kostenreinziehung bis zum Ablauf des Zeitpunktes der Übernahme derselben zu kontrollieren ist. Die Alten selbst sind bezüglich der ferner entstehenden Kosten an das Spezial-Bureau der Armentdirektion abzugeben und zunächst der Kalkulatur der Armentdirektion zur Eintragung in die Aufnahmebücher vorzulegen.

Das Spezial-Bureau der Armentdirektion hat in solchen Fällen und im Fall des § 12 auf einem mitzugebenden vorgedruckten Zettel (Formular 7) dem Kosten-Einziehungs-Bureau mitzuteilen, unter welcher Geschäftsnummer die Sache bei ihm eingetragen ist.

§ 12.

Die Bestimmungen im § 11 Abs. 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung in denjenigen Fällen, in welchen von vornherein die Kostenübernahme abgelehnt oder auf die ergangenen Anfragen in der gestellten Frist, auch selbst auf ein Erinnerungsschreiben (Form. 12), eine Erklärung überhaupt nicht eingegangen ist.

Von der Nichtübernahme der Kurkosten und Abgabe der Alten an die Armentdirektion erhält das Krankenhaus durch Formular 9 Nachricht.

§ 13.

Falls eine andere Anstalt, Behörde oder Privatperson zur Zahlung verpflichtet und zahlungsfähig erscheint, so erfolgt die Benachrichtigung unter Abänderung der Formulare 5 und 6 oder durch besonderes Anschreiben, gegebenen Falles unter Aufforderung zur Bestellung eines Vorschusses in Höhe des Kurkostenbetrages für einen Monat oder zur Zahlung der bereits entstandenen Kurkosten (Form. 18, 19, 22 und 23). Die weitere Behandlung geschieht in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 9 bis 12.

§ 14.

Die Benachrichtigung derjenigen Person, welche für einen in das Krankenhaus Aufgenommenen einen Kostenvorschuß bestellt hat, erfolgt nach Formular 18 unter Angabe der Zeit, für welche der Kostenvorschuß reicht. Ist bei Ablauf dieser Zeit der Kranke noch nicht entlassen, so ist der Besteller, nötigenfalls der Kranke durch Vermittlung der Direktion des Krankenhauses zur Einzahlung eines weiteren Vorschusses nach Formular 19 aufzufordern.

Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so erfolgt die Abgabe an das Spezial-Bureau (§ 12).

Bei genehmigten Teilzahlungen ist die rechtzeitige Zahlung zu verfolgen.

Dem Kosten-Einziehung-Bureau ist das Recht eingeräumt, in Ausnahmefällen Geld anzunehmen und darüber zu quittieren. Die eingehenden Beträge sind in ein einfaches, handschriftlich herzustellendes Kassenbuch einzutragen und allwochentlich, Summen von 150 M und mehr jedoch sofort an die Kämmerei-Einziehung-Abteilung unter Beifügung der Alten abzuliefern. Letztere hat in dem Kassenbuch des Kosten-Einziehung-Bureaus diesem Quittung zu erteilen. Die Vereinnahmung der Einzelbeträge erfolgt demnächst auf Grund der Alten.

§ 15.

Sind für einen auf Kosten einer Krankenkasse usw. verpflegten Kranken durch die Beförderung in das Krankenhaus Transportkosten entstanden, welche bedingungsweise von der Krankenkasse ebenfalls zu tragen sind, so ist der Erstattungsanspruch nach Formular 15 bei der betreffenden Stelle anzumelden. Daselbe geschieht, wenn für gelieferte Bandagen oder durch das Begräbnis Verstorbener Kosten entstanden sind.

§ 16.

Die Vierteljahrsrechnungen (s. §§ 9 und 10) werden für jeden Zahlungspflichtigen nach Formular 10 Krankenhausweise aufgestellt.

Für die richtige Führung dieser Rechnungen sind der Registratur, der die Eintragung bewirkt, und der Expedient, der die Eintragung zu prüfen hat, gemeinschaftlich verantwortlich; die erfolgte Eintragung ist auf dem Altenstück zu vermerken und dieser Vermerk von den genannten Beamten zu unterschreiben.

Nach Schluß jedes Kalender-Vierteljahres sind die Rechnungen von den Registratoren abzuschließen, von den Expedienten nachzuprüfen und die Endsummen in das nach Formular 17 zu führende Kontrollbuch einzutragen.

Die in den Vierteljahrrechnungen frankenhausweise festgestellten Endsummen für jeden Zahlungspflichtigen sind nach Formular 24 zusammenzustellen, aufzurechnen und von den Sekretären mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit zu versehen.

Während die abgeschlossenen Original-Rechnungen zum sonstigen Gebrauch im Bureau verbleiben, gehen die von der Kanzlei zu fertigenden Reinschriften nach Formular 11 bis 11c an die Zahlungspflichtigen und die Zusammenstellungen an die Kämmerei-Einziehungsbteilung, welche die eingehenden Beträge nach Vorschrift der ihr erteilten Geschäftsanweisung vereinnahmt.

Nach dem Eingange der Rechnungsbeträge gibt die Kämmerei-Einziehungsbteilung die Zusammenstellungen mit dem Vermerk der erfolgten Zahlung und Vereinnahmung der Kosten an das Kosten-Einziehungs-Bureau zurück, wo der Bureauvorsteher oder ein von ihm beauftragter Beamter das Vorhandensein der Vereinnahmungsvermerke festzustellen hat. Der das Kontrollbuch führende Beamte hat die erfolgte Zahlung im Kontrollbuch zu vermerken.

Die erledigten Zusammenstellungen und die Original-Rechnungen werden den Alten einverleibt, welche über jede Frankenkasse usw. geführt werden.

§ 17.

In den Fällen, in denen die entstandenen Kosten durch den eingezahlten Vorschuß gedeckt sind, werden Liquidationen nicht ausgeschrieben. Es ist nur der Eingang der Anzeige der Kämmerei-Einziehungsbteilung über die Vereinnahmung der vorschußweise gezahlten Beträge zu kontrollieren.

§ 18.

Bleibt ein Schuldner länger als 4 Wochen ohne jede Mitteilung mit den Zahlungen im Rückstande, so hat die Kämmerei-Einziehungsbteilung dem Kosten-Einziehungs-Bureau hiervon Mitteilung zu machen.

Dieses bewirkt die Erinnerung der Säumigen und betreibt

eventuell den Erlaß des Zahlungsbefehls und das Prozeßverfahren gegen den Schuldner (§ 2).

§ 19.

Sind seitens der Krankenhäuser die nicht abgeholtten Nachlässe solcher Verstorbenen, die nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege verpflegt worden sind, an die Stadthauptkasse oder das Magistratz-Visseratorium abgeliefert worden, so fällt dem Kosten-Einziehung-Bureau die weitere Behandlung behufs endgültiger Verfügung über die Nachlässe zu.

§ 20.

Die erledigten Kuraufgaben werden, jahrgangsweise nach Krankenhäusern und Tagebuchnummern geordnet, in Bündeln 5 Jahre lang aufbewahrt; die älteren Alten gelangen zum Einstampfen.

§ 21.

Außerdem erfolgt im Kosten-Einziehung-Bureau noch die kalkulatorische Feststellung aller derjenigen Leistungen, zu welchen Krankenkassen und die Unfall-Berufsgenossenschaften gemäß der Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzgebung für ihre im Wege der Armenpflege in Krankenanstalten verpflegten Mitglieder der Armentdirektion gegenüber verpflichtet, und welche gemäß § 57 des Krankenversicherungsgesetzes, §§ 12, 25 und 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf den Armenverband übergegangen sind.

§ 22.

In der ersten Hälfte jedes beginnenden Vierteljahres ist für das abgelaufene Vierteljahr dem Generalbureau der Armentdirektion eine statistische Übersicht einzureichen.

Dieselbe hat zu enthalten:

die Anzahl der von den Krankenhausverwaltungen überwiesenen Kurfälle, der von den Verpflichteten anerkannten sowie der abgelehnten Zahlungsverpflichtungen und die Summe der eingezogenen Kurkosten, Krankenhausweise geordnet.

Außerdem ist in dieser Nachweisung die Zahl der für die Spezial-Bureaus der Armentdirektion bearbeiteten Sachen anzugeben.

Vorstehende Geschäftsanweisung tritt an die Stelle der Geschäftsanweisung vom 9. Juli 1898 und der dieselbe abändernden Magistratsverfügung vom 1. Juli 1900.

Berlin, den 8. Januar 1908.

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. Kirschner.

S.-Nr. 295 G. B. I 07.

III. Verhältnis der Armen-Direktion zu Anstalten.

a) Charité-Krankenhaus.

1. Regulativ

über die Organisation eines Kuratoriums zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhauswesens in der Monarchie. Vom 7. September 1830 (Gef.-S. S. 133).

§§ 1—5 enthalten organisatorische Bestimmungen. Seit 1846 (Kabinettssorder vom 17. April) ist an Stelle des Kuratoriums die Königliche Charitédirektion getreten.

Aufnahme der Kranken.

§ 6.

Desgleichen verfügt das Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charité und die ihr beigesellten Heilinstitute auf eben die Art, wie solches bisher von dem Polizeipräsidio geschehen ist, und hat hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß die Charité nicht bloß eine Heilanstalt für hilfsbedürftige Kranken sein, sondern auch dem Zwecke als praktisches Bildungsinstitut vollkommen entsprechen soll. Unheilbare Kranken dürfen gar nicht, und ausnahmsweise nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist, und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern, oder selbige für den Unterricht lehrreich ist. Ein besonderes Reglement für die Kranken ist von Zeit zu Zeit, wie solches die jedesmaligen Verhältnisse erheischen, durch das Kuratorium zu entwerfen und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

Einrichtung der Kuro Kosten.

§ 7.

Die unentgeltliche Aufnahme und Versiegung hat das Kuratorium bis auf weiteres den armen Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren, wobei dasselbe auf Unsere Order vom 3. Mai 1819 verwiesen wird; auch ist das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für arme Kranken entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen oder späterhin niederzuschlagen. Bei allen zur Zahlung der Kosten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag nach den von denselben festzustellenden Säzen entweder von den Kranken selbst oder von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienstherrschäften, Gewerken, Kommunen usw. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charitéadministration selbst einzuziehen zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten die städtischen Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines jeden ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen und dasselbst verpflegten Kranken vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für denselben, ohne die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den niedrigsten Zahlungsässzen zu leisten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, sich durch den Zahlungspflichtigen selbst, inwiefern er zahlungspflichtig ist, wieder entschädigen zu lassen.

Förderung der praktischen heilwissenschaftlichen Institute.

§ 8.

Nächst der Krankenheilpflege soll das Kuratorium in administrativer Hinsicht (§ 3) auch dahin wirken, daß das Emporkommen der unter der Administration der Charité befindlichen praktischen heilwissenschaftlichen Institute, ohne Beeinträchtigung der Krankenpflege, nach Möglichkeit gefördert werde.

§§ 9 bis 16 enthalten weitere Verwaltungsvorschriften.

2. Kabinettsorder.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. Juni 1835 lautet:

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. Jz. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß der hiesigen Stadtgemeinde eine Befugniß, die Charité zum Besten ihrer Armenverwaltung unbeschränkt zu benutzen, nicht zugestanden, auch nicht gestattet werden kann, daß der bei der Gründung dieser Anstalt beabsichtigte Zweck, darin zugleich für das Bedürfnis einer medizinischen Unterrichts- und Bildungsanstalt zu sorgen, durch die Aufnahme einer unverhältnismäßigen Anzahl hierzu nicht geeigneter Kranken beeinträchtigt werde. Ich seze daher im Wege der Gnade fest, daß die Charité künftighin vom 1. Juli d. Jz. ab zu der hiesigen Armenverwaltung in ein genau bestimmtes Verhältnis treten soll. Sie soll nämlich, wie bisher gestattet worden ist, so auch hinfort, sowohl ganz unentgeltlich alle unvermögende, der hiesigen Kommune angehörige Gemütskranke, als auch gegen die bisher nur teilweise und unter dem Betrage der reglementsmaßigen Verpflegungsfäße erstatteten Kosten die veterischen feilen Dritten, die zur Kur in den Kriminalgefängnissen sich nicht eignenden Kriminalgefangenen, und die Invaliden jederzeit unweigerlich aufnehmen; dagegen soll die Aufnahme der anderweit der Kommune angehörigen oder nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer vorläufigen Fürsorge anheimfallenden bedürftigen Kranken auf die Gewährung von jährlich einmalhunderttausend freien Verpflegungstagen beschränkt sein. Auf diese Zahl von Verpflegungstagen können jedoch nur wirkliche, nach ihrem Heilungsbedürfnisse zu einer Krankenhauspflege sich eignende Kranke, worüber in streitigen Fällen die Charitébehörde allein zu entscheiden hat, mit Ausschluß aller durch den § 6 des Regulatios vom 7. September 1830 nicht schon berücksichtigten Unheilbaren überwiesen werden, und zwar nur insofern, als dadurch eine Anzahl von höchstens 325 Krankenstellen täglich mit Beschränkung auf den jedesmaligen disponiblen Raum in den einzelnen Krankenstationen nicht überschritten wird. Es sollen auf diese 100 000 Verpflegungstage nicht nur alle diejenigen Kranken in Umrechnung kommen, welche der Charitéverwaltung von der Armandirektion und den eigentlich städtischen Behörden zugewiesen werden, sondern auch alle diejenigen, welche das Polizeipräsidium in Wahrnehmung der ortspolizeilichen Verpflichtungen der Charité zuzuweisen genötigt ist, sowie alle diejenigen, die sich zur Aufnahme selbst melden und deren Zustand eine vorläufige Zurückweisung behufs näherer

Bescheinigung der Berechtigung zur Aufnahme nicht erlaubt. Für diejenigen Kranken, die von der Charitéverwaltung über den Betrag der verwilligten freien Verpflegungstage angenommen werden können, ist die reglementsähige Vergütigung aus dem Armenfonds zu zahlen, dagegen soll es der Kommune überlassen bleiben, die Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche als Angehörige auswärtiger Kommunen hier eine Krankenpflege mit Anrechnung auf die Freistellen der hiesigen Kommune haben erhalten müssen, von diesen letzteren wieder für sich einzuziehen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, dem hiesigen Magistrat Meine Entscheidung bekannt zu machen und denselben nach Inhalt Ihres Berichtes gründlich zu belehren. Eines Bescheides für denselben auf das bereits erledigte Gesuch vom 16. Juli 1832 bedarf es nicht.

Berlin, den 6. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

b) Privat-Krankenanstalten und zugelassene Privatärzte.

Mit einer Reihe von Privat-Krankenanstalten und -Kliniken steht die Armdirektion in einem festen Vertragsverhältnis, auf Grund dessen die ihnen überwiesenen Armenkranke für einen vereinbarten Preis behandelt werden. Dieser Preis entspricht im allgemeinen demjenigen Kostensatz, der seitens der städtischen Krankenhäuser für die Verpflegung kranker Personen berechnet wird. Es handelt sich dabei zum Teil um Krankenanstalten im weiteren Sinne (wie z. B. Bethanien, St. Hedwigskrankenhaus, zum Teil um Anstalten für die Behandlung spezieller Krankheiten wie Augen-, Frauenkliniken).

Die Verträge innerhalb dieser beiden Gruppen sind im wesentlichen gleichartig. Für das Verhältnis zu einer allgemeinen Krankenanstalt sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Die Aufnahme ist zu beschränken auf diejenigen armen Kranken, welche der Anstalt durch die Armdirektion oder ihre Organe zugewiesen werden.

b) Jedoch ist einzelnen Privatkrankenhäusern besonders gestattet, arme Kranke, die ohne armenärztlichen Aufnahmeschein zur Anstalt kommen, selbständig auf Kosten der Armenpflege aufzunehmen, sofern die Zurückweisung eine Gefahr für das Leben des Kranken oder eine erhebliche Verschlimmerung der Krankheit

mit sich bringen würde. Daß dies der Fall sein würde, ist vom Aufnahmearzt stets ausführlich zu begründen und zu becheinigen.

c) Ausgeschlossen von der selbständigen Aufnahme (j. zu b) für Rechnung der Armentdirektion sind unter allen Umständen

1. Angehörige von Krankenkassen, solange diese Kassen zu Leistungen verpflichtet sind;
2. die von auswärts, insbesondere den Vororten kommenden Kranken, welche ohne weiteres an die Ortsbehörde ihres Wohnsitzes zurückzuverweisen sind. Dies gilt auch dann, sofern die Anstaltspflege zunächst eine Zeitlang auf eigene oder auf Kosten eines Drittverpflichteten stattgefunden hatte. Dem in derartigen Fällen erhobenen Einwand der Herkunftsgemeinde, daß nur der hiesige Armenverband auf Grund des § 28 U.-B.-G. für Kostenübernahme in Betracht komme, hat das Bundesamt für das Heimatwesen — zugunsten der gefährdeten Krankenhausgemeinde — mit dem Hinweise abgetan, daß mit vollständiger armenrechtlicher Wirkung auch außerhalb der Grenzen seines Bezirks der Armenverband gemäß allgemeiner oder auf Angehen im Einzelfalle abgeschlossener Vereinbarung mit der Krankenanstalt die vorläufige Fürsorge ausüben könne, so zwar, als ob die Armenpflege innerhalb seines Bezirkes geleistet würde. (Wöhlers, Entscheidungen, Bd. 36 S. 39.) Wegen der privatrechtlichen Stellung zur Anstalt siehe unter II 9.

d) An Kur- und Verpflegungskosten wird der zurzeit auch anderweitig generell vereinbarte Satz von 1—3 M. pro Tag und Kopf bei erwachsenen Kranken, und 2—2,50 M. bei Kindern unter 12 Jahren bewilligt. Der Aufnahme- und Entlassungstag wird als ein Tag berechnet.

e) Die Anträge auf Übernahme der Kosten sind mit möglichst eingehender Personalvernehmung (Fragebogen) binnen kürzester Frist bei der Armentdirektion einzureichen.

Der Vertrag mit einer Klinik für bestimmte Krankheiten hat gewöhnlich folgenden Wortlaut:

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch die Armentdirektion Berlin, und ist über die Bedingungen,

unter denen arme der klinischen Behandlung bedürftige (innerlich, chirurgische) Kranke, für Rechnung der hiesigen Stadtgemeinde in das-Hospital, aufgenommen werden dürfen, folgende Vereinbarung getroffen worden:

§ 1.

Die Aufnahme armer Kranke für Rechnung der hiesigen Stadtgemeinde darf nur auf Ersuchen der Armdirektion oder der Berliner Armenkommissionen oder Armenärzte auf Grund von Krankenhausaufnahmescheinen stattfinden.

§ 2.

Ohne den in § 1 erwähnten Aufnahmeschein dürfen arme Kranke für Rechnung der hiesigen Stadtgemeinde aufgenommen werden, wenn eine vorläufige Zurückweisung an die Armenkommission zwecks Beschaffung des Aufnahmescheins für den Kranken mit Lebensgefahr verbunden wäre oder eine erhebliche Verschlimmerung der Krankheit mit sich bringen würde. Dass und aus welchem Grunde dies der Fall ist, ist vom Aufnahmearzt bei jeder einzelnen derartigen Aufnahme zu becheinigen. Dies gilt auch für Kranke, die in Berlin wohnen und von den Polizeibehörden oder den städtischen Rettungsstellen zugeführt oder von der „Zentralmeldestelle für den Nachweis freier Betten“ angemeldet werden.

§ 3.

Für Rechnung der hiesigen Stadtgemeinde dürfen auf Grund des § 2 jedoch nicht aufgenommen werden:

1. Kranke, die nicht in Berlin wohnen oder sich nicht in Berlin aufhalten;
2. Angehörige von Krankenkassen, solange diese Kassen zu Leistungen verpflichtet sind und zwar auch dann nicht, wenn ihre Zuführung durch die Polizeibehörden oder die städtischen Rettungswachen oder ihre Anmeldung durch die „Zentralmeldestelle für den Nachweis freier Betten“ erfolgt.

§ 4.

Das Kuratorium des-Hospitals verpflichtet sich, arme (innerliche, chirurgische) Kranke, welche mit einem Armenaufnahmeschein (§ 1) versehen sind, aufzunehmen, solange der zur Aufnahme solcher Kranke bestimmte Raum noch nicht vollständig belegt ist.

Zu klinischen Unterrichtszwecken dürfen die Kranken nicht benutzt werden.

§ 5.

An Kur- und Verpflegungskosten werden dem-Hospital pro Tag und Kopf 3 M. bezahlt. Für den Entlassungstag dürfen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden, dagegen wird der Aufnahmetag für einen vollen Tag gerechnet und bezahlt.

§ 6.

Die Bezahlung der Kur- und Verpflegungskosten erfolgt vierteljährlich auf Grund einer vom-Hospital aufgestellten und an die Kalkulatur der Armdirektion eingereichten Rechnung.

§ 7.

Das Kuratorium gestattet, daß behufs Feststellung der Personalien von Kranken, welche für Rechnung der hiesigen Stadtgemeinde aufgenommen worden sind, ein von der hiesigen Armdirektion dazu bestimmter Beamter mit den Kranken verkehrt und die erforderlichen protokollarischen Verhandlungen mit denselben aufnimmt. Auch verpflichtet sich das Kuratorium, etwaige Ersuchen der Armdirektion um Vernehmung der Kranken ungesäumt und sorgfältig erledigen zu lassen.

§ 8.

Ferner gestattet das Kuratorium auf Ersuchen der Armdirektion deren Mitgliedern jederzeit den Zutritt zum Krankenhaus zum Zwecke des Verkehrs mit den für ihre Rechnung untergebrachten Kranken.

§ 9.

Das Begräbnis für die in dem-Hospital etwa verstorbenen städtischen Kranken (§§ 1, 2) übernimmt, falls die Angehörigen dazu auferstanden sind, mit den dadurch entstehenden Kosten die Armdirektion; ihr muß dabei von Seiten der Beamten und des Personals des-Hospitals ohne weitere Entschädigung bereitwillig Hilfe geleistet werden.

Von dem Todesfall muß der Generalabteilung der Armdirektion jedoch, wenn sie das Begräbnis bewirken soll, umgehend unter Beifügung der für die Beerdigung nötigen Legitimations-

papiere (außer dem Formular 323) noch besondere Anzeige gemacht werden.

§ 10.

Den etwaigen Nachlaß der verstorbenen armen Franken nimmt die Armdirektion vermöge ihres gesetzlichen Erbrechts bzw. Rückbehaltungsrechts für die aufgewendeten Kur- und Verpflegungskosten in Anspruch. Er wird, soweit er sich im-Hospitäl brfindet, der Armdirektion zur Verfügung gestellt.

Die einstweilige Aufbewahrung der Nachlaßgegenstände erfolgt im-Hospitäl unentgeltlich.

§ 11.

Die Übernahme der Kosten für die in den §§ 1 und 2 genannten armen Franken durch die Armdirektion wird von dem Eingang einer sorgfältig ausgefüllten Aufnahmeverhandlung nach dem für diesen Zweck bestimmten Formular binnen 3 Tagen nach erfolgter Aufnahme abhängig gemacht. Dieser Aufnahmeverhandlung muß der Krankenhausaufnahmeschein (§ 1) bzw. die Unabreisbarkeitsbefreiung (§ 2) beiliegen.

Von der Entlassung oder dem Tode eines auf Kosten der Stadtgemeinde aufgenommenen Franken ist der Armdirektion neben der in § 9 erwähnten Anzeige binnen 3 Tagen nach dem hierfür bestimmten Formular besonders Mitteilung zu machen.

§ 12.

Für die Unterbringung der Franken wird folgendes bestimmt:

1. Die Krankenzimmer müssen geräumig, hell, gut lüftbar und gut heizbar sein.
2. Die Krankenzimmer dürfen nur mit so vielen Franken belegt werden, daß jedem einzelnen ein genügender Luftraum erhalten bleibt.
3. Es muß darauf gesehen werden, daß die Krankenzimmer nicht als Durchgangsräume benutzt werden.
4. Die Leichenkammer muß von den Krankenzimmern durch dazwischen liegende, von den Franken zu keiner Zeit benutzte, Räume getrennt sein; sie muß einen gesonderten Ausgang besitzen und ohne Betreten der Krankenträume zugänglich sein.

5. Die Klosets müssen geräumig und hell und mit guter Spülung und guter Lüftung versehen sein.
6. Für gute Badeeinrichtung mit guter Lüftung muß Sorge getragen werden.
7. Die etwa zum-Hospitäl gehörigen Garten- und Hofanlagen müssen — soweit sie für die Kranken zur Benutzung überhaupt freigegeben sind — auch den städtischen armen Kranken zugänglich sein.
8. In dem Gebäude, in dem sich das Krankenhaus befindet, dürfen weder Lärm noch üblichen Geruch erzeugende Gewerbe (Klempnerei, Pelzwarenhandlung, Destillation, Materialwarenhandlung, Schlächterei, Käsehandlung usw.) betrieben werden.
9. Werden Kranken beiderlei Geschlechts aufgenommen, so müssen die Unterkunftsräume streng voneinander getrennt sein.

§ 13.

Beiden vertragsschließenden Teilen steht die Aufhebung dieses Vertrages nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung jederzeit frei

§ 14.

Die zwischen den Vertragsschließenden über die Aufnahme armer Kranker bisher getroffenen Vereinbarungen treten mit dem Vertragsabschluß außer Kraft.

c) Private Hospital- und Siechenanstalten.

1. Die auf besonderen Stiftungen beruhenden Anstalten.

(S. Alten U. S. A. VI. 22.)

Kostenzahlung bei Kranken- und Irrenhauspflege.

J.-Nr. 5 704 K.A. 90.

Berlin, den 11. Februar 1891.

Auf den Bericht der Armdirektion vom 22. November v. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß für die Verpflegung der wegen Geisteskrankheit in die Königliche Charité bzw. in die städtische Irrenanstalt aufgenommenen Benefiziaten der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg dortheits ein Verpflegungskostenbetrag von nur 20 M. monatlich (dem Betrage des den betreffenden Benefiziaten nach dem Hospitalsstatut zustehenden baren

Benefiziums) bei der Kasse der genannten Hospitäler liquidiert werde.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Um

die Armdirektion.

Magistrat.

Nr. 1396 Arch. I. 09. Berlin, den 10. August 1909.

In der Sitzung vom 6. August d. J. hat der Magistrat unter Aufhebung der Verfügung vom 11. Februar 1891 — J.-Nr. 5704 K.A. 90 — beschlossen, daß bis zur anderweiten Regulierung durch den Etat von dem Kuratorium der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg und des Jerusalemsstifts im Falle Gröger & Hahn sowie in gleichen Fällen bis auf weiteres an Stelle des bisherigen Verpflegungskostenbetrages von nur 20 M. monatlich ein Verpflegungssatz von 30 M. monatlich für die in Kranken- bzw. Siechenanstalten aufgenommenen Benefiziaten der beiden Hospitäler gezahlt werde.

Verfügung.

1. Die Herren usw. werden darauf hingewiesen, daß von den hier bestehenden, durch besondere Stiftung begründeten Hospitälern der Wehdingerschen Stiftung aus besonderen Gründen freie Verpflegung ihrer Insassen in den städtischen Krankenhäusern gewährt wird, und die Übersendung der Liquidationen an die genannte Stiftung daher grundsätzlich zu unterlassen ist. Die übrigen Hospitäler der bezeichneten Art (Nikolaus-Bürger-Hospital, Ge-sinde-, Sankt Gertraudens-, Heilige Geist- und Sankt Georg-Hospital) erstatthen dagegen die vollen Verpflegungskosten, wobei zu erwähnen bleibt, daß im Einzelfalle mit Genehmigung des Magistrats bei eingetretener dauernder Irrenhauspflege des Hospitaliten der disseitige Ersättigungsanspruch auf Zahlung des dem letzteren statutenmäßig zustehenden Benefiziums an barem Gelde beschränkt worden ist.

2. Abschrift für Dezeranten und das Bureau.

Berlin, den 24. Mai 1893.

Die Armdirektion.

Bemerkung. Von der durch den Magistrat zugelassenen Vergünstigung wird meistens Gebrauch gemacht.

2. Sonstige Anstalten.

Ohne förmlichen Vertragsabschluß wird mit verschiedenen derartigen Anstalten Aufnahme und vollständige Verpflegung (bei Wahrung des Erbrechts) von Fall zu Fall unter Festsetzung eines besonderen Verpflegungsmaßes vereinbart, wobei die Überschreitung oder Ermäßigung des meistens herausgebildeten Normalmaßes von besonderen Umständen (Beihilfen durch Angehörige, Renten und dergleichen und andererseits besondere Pflegebedürftigkeit) abhängt. Abgesehen von Einzelordern für kleinere, namentlich Kinderpflege- und Erziehungsanstalten wird ständige Verbindung (bei laufender Zahlungsordnung) unterhalten mit den in nachstehender Bestandsübersicht vom 1. 7. 13 verzeichneten Anstalten, über deren jede ein als Referent bestelltes Mitglied der Armdirektion übrigens Aufsicht und Kontrolle zu üben hat.

Privathospitäler und Siechenhäuser.

Bestand am 1. Juli 1913.

Lfd. Nr.	Name und Lage der Anstalt	Per- sonen- zahl	Monatl. Normal- maß M	Monatl. Maxi- ma- lmaß M	Monatl. Min- imal- maß M
1	Frauen-Siechenhaus Bethesda, Pößnitz bei Berlin	66	39	39	18
2	Johanniter-Siechenhaus, Gr. Lichtenfelde	10	39	39	11
3	St. Elisabeth-Siechenhaus, Berlin, Eberswalder Str. 17	42	39	39	6
4	Domhospital, Berlin, Elisabethstr. 35/36	12	1 = 6 4 = 10 1 = 13 1 = 8 1 = 16 1 = 17 3 = 20	20	6
5	Männer-Siechenhaus Brennerhöhe, Berlin, Schönhauser Allee 59	24	25	25	9
6	St. Hedwig-Hospital, Berlin, Gr. Hamburger Str. 10	45	24	30	10
7	Hospital der jüd. Gemeinde, Berlin, Oranienburger Str. 31	47	30	30	15
8	Oberlinhaus (für verkrüppelte Kinder), Novawes bei Potsdam	97	50	60	15
9	Berlin-Brandenburgische Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11		täglich 3 M		
10	Krüppelheim des Paul-Gerhardt-Stifts, Müllerstr. 56/57a		monatl. 50 M		

IV. Berechtigungen.

1. Das Erbrecht der Armdendirektion.

I. Aus dem Corpus Constitutionum Marchicarum. I. Theil,
II. Abth.

Nr. LXXXIII. Interims-Armen-Ordnungen, in denen Königlichen Preußischen Residenzien Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichs-Stadt. De Anno 1703.

Generale Beschreibung, wie das Armen-Wesen in den Königlichen Preußischen Residenz-Städten alhier eingerichtet ist.

1. pp.

10.

Wann jemand in numerum pauperum angenommen wird, geschiehet dabei die Andeutung: Daß, wo sie noch etwas verlassen solten, nach ihrem Tode es der Armen-Casse anheim fallen müßte, weil unbillig, daß die Verwandten den Gewinn und das Erbe nach dem Tode haben sollen, wann sie sich nicht auch der Unterhaltung und Last ihrer Verwandten, bey ihrem Leben annehmen wollen. Jedoch wann arme Eltern arme Kinder verlassen, so wird das Erbe mit ihnen getheilet, und nach befundenen Umständen ganz gelassen.

Nr. C. Rescript, daß, wenn eine Person, so von einem pio corpore Allmosen genossen, verstirbet, und Mittel hinterlässt, solche zwischen dem pio corpore und denen nechster Erben zu gleichen Theilen getheilet werden sollen. Sub dato Berlin, den 27. Jan. 1716.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Gämmerer und Churfürst ic. ic. Unsere gnädigen Gruß zuvor, liebe Getreue. Nachdem verschiedentlich bey Uns, von denen Vorstehern piorum corporum allerunterthänigst angefragt worden, welcher gestalt es zu halten, wenn eine Person, welche Allmosen genossen, verstorben,

und einige Mittel hinterliesse, ob selbige ihren Erben verabfolget werden, oder nicht vielmehr dem pio corpori, woraus sie das Almosen genossen, heimsallen sollten? Wir nach reifflicher Erwegung der Sachen am besten gefunden, hierunter nachfolgende General-Verordnung in allen Unsern Königl. und andern Landen ergehen zu lassen. Wir verordnen, wollen und befehlen also hierdurch allergnädigst, daß, wenn eine Person, so aus einem pio corpore Almosen genossen, verstirbet, einige Mittel an Baarschafften, Silber, Meublen, Hausgeräth oder sonst verläßt, und dabei leibliche Kinder und Erben in linea descendenti hinterläßet, die ganze Verlassenschafft zwischen dem pio corpori und solchen Erben, es sey nur einer oder mehr, zu gleichen Theilen getheilet, im Fall aber dergleichen von dem oder der Verstorbenen herstammenden Erben nicht vorhanden sind, denen Collateral-Erben, als welche bei Lebzeiten des Verstorbenen, sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht chargiren wollen, auch davon nichts gereichert werden, sondern pio corpori die ganze Verlassenschafft anheimfallen, und keine Testamentaria noch andere Dispositio statt haben solle, es wäre dann, daß die verstorbene Person in ein Hospital oder ander dergleichen Stift sich eingekauft hätte, welchen Falls ihren sämtlichen auch Collateral-Erben die ganze Verlassenschafft, weil das pium corpus schon durch die Einkauffung schadlos gestellet worden, abgesolget werden soll. Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, euch allergehorsamst darnach zu achten, solches denen Directoren und Vorsteichern derer in Unsern hiesigen Residenzien befindlichen Hospitälen, Wittwen-, Wahsen- und Armen-Häusern, auch anderer dergleichen Stiftungen woraus Almosen gereichert werden, befand zu machen, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung behörig zur Observanz gebracht und mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Sehnd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 27. Januar 1716.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

E. v. Dohna, Ilgen, Blaspiel, Kamecke, Creuz.

An

den Magistrat alhier.

Nr. CXXXV. Erneuertes Edict wie der Nachlaß derer, welche aus den Armen-Gassen oder piis Corporibus Almosen und Hülffe geniesen, auch den Armen-Gassen und piis Corporibus zufallen soll.

De dato Berlin, den 18. Maii 1735.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerey und Churfürst, ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem wir bereits zu verschiedenen mahlten, und noch unterm 18. September 1726 mittelst gedruckten Edicts allernädigst verordnet und publiciren lassen, wie es in den Fällen, da jemand aus der Armen-Casse Allmosen genossen, mit dessen Nachlaß gehalten werden, und wie solcher der Armen-Casse zufallen solle; Wir aber in Erfahrung gekommen, daß dieser Unserer Verordnung vielfältig bisher contravenieret, und der Armen-Casse solcher Nachlaß mit Unrecht entzogen worden. So haben wir für nötig erachtet, solches Edict zu erneuern und hierüber Unsere ernsthliche Willens-Meinhung nochmals öffentlich kund zu machen.

Wir ordnen, wollen und befehlen demnach hierdurch, daß, wenn jemand, es sey wer es wolle, aus der Armen-Casse oder irgend aus einem pio Corpore Allmosen genossen, und bey seinem Absterben noch einige Mittel an Baarschaften, Silber, Meubles, Hausgeräthe, oder wie es sonst Namen haben mag, nachlässt, daß alsdann, wann von demselben auch noch leibliche unmündige oder minderjährige arme Kinder, oder deren so conditionirte Descendenten vorhanden, welche nicht im Stande gewesen, den Eltern mit etwas zu ihres Lebens Unterhalt zu helfen, der ganze Nachlaß unter der Armen-Casse oder dem pio Corpori, und unter solchen jezgedachten und so beschaffenen Erben, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß nemlich der Armen-Casse oder dem pio Corpori die eine Helfte, und allein solchen Erben in linea descendenti, weiter aber nicht, die andere Helfte gegeben werden soll.

Im Fall aber, daß so beschaffene und von dem Verstorbenen in linea descendenti herstammende Erben nicht vorhanden sind, so soll deren Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten der Verstorbenen sich mit dererselben Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, sondern solche der Armen-Casse und piis Corporibus überlassen, auch von der Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselben davon gänzlich ausgeschlossen seyn, und der ganze Nachlaß der Armen-Casse oder dem pio Corpori allein zu fallen, und keine Testamentarische noch andere Disposition, oder Schenkung unter Lebendigen oder auf dem Todes-Fall statt haben, noch gültig oder von einiger Kraft, sondern an sich ganz null und nichtig seyn. Es

wäre dann, daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämtlichen und also auch Collateral-Erben, wie auch sonst einen jeden, zu dessen Faveur dieselbe mit Bestande Rechten disponiert zu haben sich findet, die ganze Verlassenschaft abgefolgt werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet worden.

Damit nun auch die Todes-Fälle von dergleichen Personen, welche Allmosen aus der Armen-Casse oder aus sonst einem pio Corpore genossen, und deren Tod öfters nicht eher kund geworden, bis der Nachlaß von denjenigen, so ein Recht daran zu haben irrig und wider das Edict sich angemessen, getheilet und auf die Seite geschaffet worden, nicht verborgen bleibe, und die Verlassenschaft denen nicht weiter zu Theil werde, welchen solche nach dem Geseze nicht zukommt, und die den Verstorbenen keine Beyhülfe in ihrem Leben gereicht, sondern die Last der Verpflegung der Armen-Casse öfters viele Jahre überlassen. So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß alle die Wirths und Einwohner, bey welchen dergleichen Leute, so Allmosen bekommen, wohnen, nicht allein den etwa erfolgenden Tod derselben sofort der Armen-Casse anzeigen, sondern auch inmittelst und sogleich die ganze Verlassenschaft in sichere Gewahrsam nehmen, und ohne Vorwissen der Cassie an niemanden das Geringste davon, bey Straffe doppelter Erstattung, verahfolgen lassen, widrigensfalls dieselben, wenn sie diesem contraveniren, selbst für den Nachlaß der Verstorbenen der Armen-Casse haften sollen. So oft es auch das Directorium der Armen-Casse oder der piorum Corporum verlanget, kan und soll sich niemand entbrechen, der Armen-Casse zu ihrem Belag und Justificirung ihrer Rechnungen auf Eyd und Gewissen zu attestiren, daß der oder die bey ihm gestorbene arme Person seines Wissens nicht mehr, als das angegebene oder bey ihm gefundene nachgelassen, und daß davon seines Wissens nichts abhanden gekommen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Consistoriis, Magistraeten und Gerichts-Obrigkeit, Armen-Directorii und Vorstehern der piorum Corporum, oder anderer dergleichen Stiftungen, woraus Allmosen gereicht werden, ingleichen dem Officio Fisci, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur Observantz gebracht, auch mit Ernst und

Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der Inhalt dieses Edicts jedermanniglich kund werde, so soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, sondern auch insbesondere allen denenjenigen, welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständigen Villnoßen genießen, deutlich vorgelesen und bekannt gemacht, auch am Ende eines jeden Jahres überall von den Ganzeln abgelesen werden; und werden Unsere Directoria der Armen-Sachen und piorum Corporum zugleich dafür sorgen, daß auch den Wirthen und Einwohnern, bei welchen die Armen wohnen, so aus den Armen-Cassen oder piis Corporibus etwas bekommen, selbige durch die dabei bestellte Unter-Bedienten angezeigt und bekannt gemacht werden, damit sie so viel gewisser davon informiret seind, und keine Gelegenheit haben, sich mit einer vorgebenden Unwissenheit zu entschuldigen.

Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und behgedrucktem königlichen Zusiegel.

Gegeben zu Berlin, den 18. Maij 1735.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

F. v. Görne.

A. D. v. Biereß.

F. M. v. Viebahn.

F. W. v. Happe.

II. Aus dem Allgemeinen Landrecht, Zweiter Teil, Neunzehnter Titel.

Von Armen-Anstalten.

Successionsrecht in den Nachlaß der von ihnen verpflegten Personen.

§ 50.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

§ 51.

Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandten in aufsteigender oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verläßt.

§ 52.

Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt denselben ihr Pflichtteil.

§ 53.

Auch geht die Ehefrau in Ansichtung desjenigen, was sie nach ihren Ehepaaren zu fordern hat, der Armenanstalt vor.

§ 54.

Auch die § 52 benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragsmäßigen Erbteil zum Besten der Anstalt, wenn sie, bei hinlänglichem Vermögen, ihren hilflosen Eltern, oder dem Ehemann, die gesuchte Unterstützung versagt haben.

§ 55.

Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen, so kann diese die auf sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder Nachlaß als eine Schuld zurückfordern.

§ 56.

Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhouse erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind und entweder auf ein Handwerk getan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhouse, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht.

§ 57.

Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugesunken ist.

§ 58.

Hat eine im Waisenhouse erzogene Frauensperson sich verheiratet, so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg.

§ 59.

In keinem Falle darf die Armenkasse, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§ 50 sqq.) ein wirkliches Erbrecht zufolge kommt, sich den Nachlaß eigenmächtig anmaßen; sondern sie muß vielmehr bei eintretendem Falle dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen und von diesem den Anschlag der Verlassenschaft erwarten.

§ 60.

Das einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht muß jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht, und daß dieses geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werden.

§ 61.

Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig oder in der Befugnis über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt, so muß die Bekanntmachung den Eltern, oder, wenn er keine Eltern mehr hat, den nächsten Verwandten und den Vormündern geschehen, auch im letzten Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

§ 62.

Erklärt auf diese Bekanntmachung jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle, so muß ihm dieses gestattet werden, und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht.

§ 63.

Doch muß er alsdann dem Hilfsbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren.

§ 64.

Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig, und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen, welche ihm von seinen Verwandten angeboten wird, vor, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§ 65.

Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt, so kann die Anstalt bloß die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten als eine Schuld aus dessen Nachlaß fordern.

§ 66.

Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medizin und sonst gemachten baren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Postgeld, welches allenfalls nach pflichtmäfigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern.

§ 67.

Wenn jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden, so kann nur der Erbsatz dieser Beiträge aus seinem Nachlaß, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden.

§ 68.

Hat jemand aus mehreren Anstalten nach § 67 Unterstützung genossen, und ist sein Nachlaß zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend, so teilen sich die mehreren Anstalten in das Vorhandene nach Verhältnis ihrer Forderungen.

§ 69.

Hat sich jemand in die Anstalt eingekauft, so gebürt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch.

§ 70.

Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendeten Verpflegung in keinem Verhältnis steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus.

§ 71.

Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts auf eine gewisse Summe verglichen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden, selbst in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge einen Zuwachs erhält.

§ 72.

Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur insofern Unterhalt genießen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaß derselben kein Erbrecht.

§ 73.

Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armen-Anstalt nach § 87, 88 schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§ 74.

Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenngleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht, sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach § 66 fordern.

§ 75.

In Fällen, wo den Armen- oder anderen Versorgungs-Anstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen daselbe durch Verfügung auf den Todessall weder entzogen, noch geschmälert werden.

III. Erbrecht bei Baarunterstützung. Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 2. Juli 1801 — sog. Hofreskript — wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Friedrich Wilhelm, König ic. ic. Unsern ic. Nach dem nunmehr die fernere Erklärung des hiesigen Armen-Directorii über Euren Bericht vom 19. Juni v. J. wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts eingegangen ist, so finden Wir Uns veranlaßt, dieserwegen folgendes festzusezzen:

I.

Hat es zwar dabei sein Bewenden, daß der hiesigen Charitee, als einer bloß zur Heilung der Kranken bestimmten Anstalt, in Gemäßheit der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Th. II Tit. 19 § 74, kein Erbrecht auf den Nachlaß der in derselben aufgenommenen und daselbst sterbenden Kranken zusteht, sondern sie nur befugt ist, den Ersatz der auf dieselben verwendeten Kosten zu fordern. Um aber zu diesem Ersatz ohne Weitläufigkeiten zu gelangen, soll:

1. das Armen-Directorium¹⁾ befugt seyn, sobald ein solcher unentgeldlich aufgenommener Kranke stirbt, dessen in der Charitee befindlichen Nachlaß ohne Buziehung der Gerichte durch einen dazu besonders zu verpflichtenden Offfizianten verzeichnen, und gewöhnlichermaßen durch die vereideten Taxatores abschätzen zu lassen.
2. Die in dem Nachlaß befindliche Kleidung, Wäsche und Mobilien ist das Armen-Directorium für die Taxe anzunehmen berechtigt, um sich daraus, so wie aus dem etwa vorgefundenen baaren Gelde, wegen der vorgeschoffenen Kur- und Verpflegungskosten ohne Concurrenz der Gerichte bezahlt zu machen.
3. Der etwa verbleibende Überschuß, imgleichen die vorgefundene Documente und Brieffschaften und diejenigen Effecten, welche das Armen-Directorium nicht für die Taxe annehmen will, muß dasselbe den competenten Gerichten überliefern. Von diesen hat es auch, im Fall das vorgefundene baare Geld und die für die Taxe angenommenen Effecten zur Deckung der ausgelegten Heilungskosten nicht hinreichen, seine völlige Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß in gesetzlicher Ordnung zu erwarten.

II.

Wird in Ansehung des hiesigen Armen-Directorii die Vorſchrift des § 67 Th. II Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts dahin declarirt:

daß dem hiesigen Armen-Directorio, in Gemäßheit der älteren Edicte vom 27. Januar 1716, 18. September 1726 und 18. Mai 1735, nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu seyn, bis zu ihrem Ableben aus der Armen-Gasse Almosen gereicht worden.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß auch hier die im §§ 50—58 Th. II Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts enthaltenen

¹⁾ jetzt Charité. Bargeld und Verkaufserlös kommt an die Armen-Direktion.

näheren Bestimmungen Platz greifen und diese Vorschrift den Allmosen-Empfängern bei deren Bewilligung nach Anleitung des § 60 am angezogenen Orte ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

III.

pp.

IV.

Soll es künftig, wenn dem Armen-Directorio der Nachlaß eines Verstorbenen entweder ganz oder in Concurrenz mit Descendentalten und Ehefrauen zufällt, des § 59 Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Zuschlags durch die Gerichte nicht bedürfen.

Sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 52, 53 zugässige Miterben vorhanden, so ist das Armen-Directorium befugt, auf den Grund des von einem dazu besonders zu verpflichtenden Offizianten des gedachten Directorii aufzunehmenden Inventarii des Nachlasses die Interessenten außergerichtlich abzufinden.

Sollten sich Streitigkeiten ereignen, welche eine solche gütliche Erbregulirung hinderten, so gebühret deren Entscheidung den competenten Gerichten.

pp.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten

pp.

Sind ic. Berlin, den 2. Juli 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Specialbefehl.

v. Goldbed.

An das Cammergericht.

NCC. T. XI. S. 317, Nr. 38 de 1801. — Rabe Band VI S. 542.

IV. Aus Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Artikel 139.

Rechte am Nachlaß eines Verpflegten.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

V. Aus der Judikatur:

a) **Märkisches Statutarrecht, Erbrecht der Armdirektion zu Berlin
in den Nachlaß von Almosenempfängern.**

Simon und Strampf, Band 24 Seite 292. (Zweite Folge:
Vierter Band.)

Erkenntnis des Obertribunals von 13. 10. 52.

Nr. 34.

„Der an die Stelle des früheren Armdirektoriums getretenen Armdirektion zu Berlin steht auf den Grund des Hofrescripts vom 2. Juli 1801 ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß auch solcher Almosenempfänger, welche, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, aus dem Armenfonds eine fortlaufende Unterstützung bis an ihren Tod empfangen haben, unter der Voraussetzung zu, daß dem Almosenempfänger vor Bewilligung der fortlaufenden Unterstützung jenes Recht der Armdirektion zum öffentlichen Protokoll bekannt gemacht ist und derselbe diese Unterstützung dennoch angenommen hat.“

A. L. R. II. Tit. 19. §§ 50, 67.

Hofrescript vom 2. Juli 1801. N. C. C. Tom. XI Nr. 28 S. 317.“

Tatbestand.

Um 13. August 1849 starb zu Berlin die Witwe B. kinderlos und ward am 16. derselben Monats auf dem katholischen St.-Hedwigskirchhofe beerdigt. Sie hatte in großer Dürftigkeit gelebt und von der Armdirektion außer einigen außerordentlichen Unterstützungen seit dem 1. Oktober 1847 bis zu ihrem Tode eine fortlaufende Unterstützung von monatlich 1 Thlr. empfangen; eine gerichtliche Einmischung in die Regulierung ihres Nachlasses hatte deshalb nicht stattgefunden. Die Verstorbene war jedoch nicht so mittellos gewesen, wie es den Anschein gehabt, vielmehr entdeckte sie am Tage vor ihrem Tode dem Kattundrucker A., daß sie im Keller in einem eisernen Topfe zwei Beutel mit Geld, von welchen der eine, ihrer Angabe nach, etwa 800 Thlr., der andere 300 Thlr. enthalten sollte, vergraben habe. Sie beauftragte den A., gleich nach ihrem Ableben das Geld auszugraben und dem damals bei der katholischen Kirche St. Hedwig zu Berlin angestellten Probstie B. mit dem Bemerk zu übergeben, daß sie den Beutel mit 800 Thlr. dem Krankenhouse der St.-Hedwigskirche, in welchem sie früher gute Aufnahme gefunden, den kleineren Beutel aber der Kirchenkasse

von St. Hedwig zugewendet wissen wollte, damit von diesem letzteren Gelde nicht nur die Kosten ihres Begräbnisses, sondern auch die der Erhaltung ihres eigenen Grabs mittels Belegung mit frischem Rasen, sowie des Grabs ihrer Mutter, welches sich bereits auf dem katholischen Kirchhofe befindet, bestritten würden. — Der R. hatte auch gleich nach erfolgtem Ableben der Witwe B. die beiden Geldbeutel an dem bezeichneten Orte gefunden und dem Probstie B. überbracht, der deren Inhalt, welcher nach der Durchzählung aber nur die Summe von 870 Thlr. 5 Sgr. ergeben hatte, in das Depositorium der St.-Hedwigskirchenkasse niederlegte.

Aus diesem Sachverhältnis ist der vorliegende Prozeß hervorgegangen. Die Armdirektion zu Berlin betrachtet sich nämlich als gesetzliche Erbin der Witwe B., auf den Grund des durch die Edikten-Sammlung veröffentlichten Hofrescripts vom 2. Juli 1801, in Gemäßheit dessen sie auch der B., vor Bewilligung der ihr gezahlten fortlaufenden Unterstützung das der Direktion zustehende Erbrecht in einer von dem vereideten Sekretär derselben, E., aufgenommenen Verhandlung, bei welcher der Stadtsergeant Z. als Beifand der schreibensunfähigen Witwe B. zugezogen war, und namens ihrer die Unterschrift bewirkte, hatte bekannt machen lassen, welchem die B. sich unterwarf.

Hiernach war die Armdirektion der Ansicht, daß die oben erwähnten, der Kirchenkasse zu St. Hedwig überwiesenen 870 Thlr. 5 Sgr. als zum Nachlaß der Witwe B. gehörige Gelder anzusehen und folglich in das Eigentum der Direktion als Erbin der Witwe übergegangen seien, die von der letzteren darüber getroffene Disposition aber urzulässig, auch jedenfalls formell ganz ungültig sei, man möge sie nun als lektwillige Verordnung oder als Schenkung betrachten. Sie hat daher, da ihre Aufforderung, die Gelder ihr auszuantworten, ohne Erfolg blieb, Klage gegen das Kirchenkollegium zu St. Hedwig auf Herausgabe der 870 Thlr. 5 Sgr. nebst Verzugszinsen erhoben.

Das verklagte Kirchenkollegium verlangte die Abweisung der Klägerin. Es bestritt deren Legitimation zur Sache, da ein gesetzliches Erbrecht den öffentlichen Armen-Anstalten nach §§ 50 und 67 Tit. 19 Cl. II A. L. R. nur in den Nachlaß solcher Personen zustehe, die in die Anstalt selbst zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben sind, diese gesetzliche Vorschrift aber durch ein bloßes Rescript nicht habe

abgeändert werden können und zu einem etwa anzunehmenden vertragsmäßigen Erbrechte es der Form ermangele. Könnte aber selbst das Hofreskript vom 2. Juli 1801 als Gesetz angesehen werden, so fehlte es doch an einer gehörigen Bekanntmachung, denn da die Witwe B. Schreibens unkundig gewesen, habe es dazu einer notariellen oder gerichtlichen Verlautbarung bedurft. Außerdem müsse aber auch die Verordnung der Erbläfferin zu Gunsten der St. Hedwigskirche und die in ihrem Auftrage durch den R. erfolgte Übergabe der Gelder als eine gültige Schenkung angesehen werden.

Das Stadtgericht zu Berlin, Abteilung für Zivilsachen, erkannte am 29. April 1851 auf gänzliche Abweisung der Klägerin, unter Auferlegung der Kosten, indem es, ohne sich über das Hofreskript vom 2. Juli 1801 auszulassen, annahm, daß das Erbrecht der Armen-Anstalten als ein vertragsmäßiges angesehener werden müsse, da es von der vorgängigen Bekanntmachung an den Armen und dessen Erklärung darüber abhängig gemacht worden, demgemäß aber jedenfalls die Bekanntmachung an die schreibensunkundige Witwe B. und deren Erklärung darüber nur in einer notariellen oder gerichtlichen Verhandlung wirksam hätte geschehen können.

Auf die dagegen von der Klägerin eingelegte Appellation änderte jedoch die zweite Abteilung des Zivilsenats des Kammergerichts diese Entscheidung mittels Erkenntnisses vom 11. Dezember 1851 dahin: daß das verklagte Kirchenkollegium schuldig, sofort an die Klägerin 870 Thlr. 5 Sgr. nebst fünf Prozent Verzugszinsen seit der Klagebehändigung zu zahlen.

Auf die gegen diese Entscheidung vom Verklagten eingelegte Revision hat der erste Senat des Obertribunals am 13. Oktober 1852 das Appellationserkenntnis bestätigt.

Gründe.

Was zunächst die vom Verklagten bestrittene Legitimation der Klägerin zur Sache betrifft, so hat der Appellationsrichter mit Recht solche für begründet und die Klägerin als gesetzliche Erbin der verstorbenen Almosenempfängerin Witwe B. angenommen. Zwar bestimmt der § 50 Tit. 19 Cl. II d. A.R.R.:

Auf den eigentümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht,

und daß diese gesetzliche Vorschrift nicht (wie Revision auszuführen sich bemüht) auch auf bloße Almosenempfänger, welche außerhalb einer Armen-Anstalt fortlaufende Unterstützung bis zu ihrem Tode erhalten haben, ausgedehnt werden kann, ergibt unzweifelhaft der § 67 a. a. D., welcher festsetzt:

Wenn jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden, so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlaß, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen würden daher der Klägerin nicht zur Seite stehen, wohl aber kommt ihr ein Spezialgesetz, nämlich das Hofreskript vom 2. Juli 1801 zu statten, welches bestimmt:

„II. wird in Ansehung des hiesigen Armentdirektoriums die Vorschrift des § 67, Tit. 19 Cl. II des A.D.R. dahin deklariert:

„daß dem hiesigen Armentdiretorium in Gemäßheit der älteren Edikte vom 27. Januar 1716, 18. September 1726 und 18. Mai 1735 nach wie vor ein Erbrecht auch auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen, ohne in eine Armen-Anstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armentkasse Almosen gereicht worden. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß auch hierin die im §§ 50—58 Cl. II Tit. 19 des A.D.R. enthaltenen näheren Bestimmungen Platz greifen und diese Vorschrift den Almosenempfängern bei deren Bevilligung nach Anleitung des § 60 a. a. D. ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.“

Verflagterseits wird dieser Vorschrift die gesetzliche Kraft aus dem Grunde abgesprochen, weil bloßen Reskripten eine solche niemals beigelegt werden könne. Dieser Ansicht liegt jedoch eine Verwechslung der Ministerialreskripte mit den sogenannten Hofreskripten zum Grunde. Letztere nämlich gingen allerdings von der damaligen alleinigen gesetzgebenden Gewalt — von dem Könige — aus, und unterscheiden sich von anderen Gesetzen nur in formeller Hinsicht insofern, als sie von dem Justizdepartement nach erfolgtem Immmediatvortrage bei des Königs Majestät auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassen und zur Nachachtung den betreffenden Gerichtsbehörden mitgeteilt, auch durch die Ediktensammlung ver-

öffentlicht wurden, welches damals, wie aus dem Patente vom 11. April 1803 hervorgeht, die gesetzlich genehmigte Art und Weise der Publikation solcher Vorschriften war. In dieser Art ist auch mit dem Hofreskript vom 2. Juli 1801 verfahren. Es erging auf eine Beschwerde des Armentdirektoriums vom 26. Februar 1800 über einige das Armentwesen betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, namentlich aber auch darüber, daß der Armentkasse zu Berlin das ihr von jeher und nach den früheren allgemeinen Landesgesetzen vom 27. Januar 1716 und 18. Mai 1735 zugestandene Erbrecht an den Nachlaß bloßer Almosenempfänger durch die Vorschrift des § 67 Tit. 19 II des A.L.R. entzogen worden sei, und nachdem hierauf ein Gutachten des Kammergerichts darüber erfordert worden war, erging, obwohl diese Gerichtsbehörde sich gegen den Antrag des Armentdirektoriums erklärt hatte, die oben mitgeteilte Declaration, die durch das Hofreskript vom 2. Juli 1801 dem Kammergericht eröffnet wurde. Die Fassung derselben ergibt unzweifelhaft, daß sie nur von dem Landesherrn ausgegangen sein kann, auch wird am Schlusse der Verordnung noch bemerkt:

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu richten, und sind übrigens das Kurmärkische Pupillenkollegium, die Cormundschäfts-Deputation des hiesigen Magistrats und die hiesigen Stadtgerichte dem gemäß dato ebenfalls instruiert worden.

Hier nach muß die mehrgedachte Bestimmung als eine mit Gesetzeskraft versehene angesehen werden und ist von den Gesetzesrevisoren sowie in dem Entwurfe des Kurmärkischen Provinzialrechts als ein gültiges Spezialgesetz anerkannt und bei den Beratungen mit den Ständen nach Inhalt der Verhandlung vom 29. April 1837 das im § 475 des Kurmärkischen Entwurfs erwähnte Erbrecht der Armentdirektion als bekannt angenommen.

Auch der erste Richter erhebt keinen Zweifel gegen das Bestehen eines solchen Erbrechts, er nimmt jedoch an, daß es als ein vertragsmäßiges deshalb anzusehen sei, weil es von einer gehörig erfolgten Bekanntmachung an die zu Verpflegenden abhängig gemacht worden und sich auf eine Übereinstimmung des Willens der Armen-Anstalt sowie des Armen gründe, weshalb er die Erklärung der des Schreibens unsfähigen Witwe B. in der nicht gerichtlichen Verhandlung vom 15. Juli 1847 für ungenügend hält. Diese Ansicht beruht jedoch auf unrichtigen Voraussetzungen. Von einem ver-

tragsmäßigen Erbrechte, welches der Armen-Anstalt von einem zu Verpflegenden erst übertragen werden sollte, ist hier nicht die Rede, vielmehr bezeichnet auch das Allgemeine Landrecht, welches das Erbrecht den Armen-Anstalten in den Nachlaß der in der Anstalt aufgenommenen und darin verstorbenen Personen, obwohl es solches nach § 65 Tit. 19 Cl. II ausdrücklich von einer gehörig erfolgten Bekanntmachung gleichfalls abhängig macht, im § 50 a. a. D. dieses Erbrecht als ein gesetzliches. In der Tat wird es auch lediglich durch das Gesetz begründet, und die vorzunehmende Bekanntmachung ist nur eine Voraussetzung, ohne welche das Erbrecht nicht wirksam werden soll; eine Maßregel, die nur bezweckt, festzustellen, daß der Arme die Verpflegung oder Unterstützung seitens der Anstalt angenommen habe, obwohl ihm die gesetzlichen Folgen bekannt gewesen seien. Ebenso unrichtig ist es, wenn der erste Richter sowie Verklagte vermeinen, daß die Bekanntmachung bei Schreibens unfähigen Personen ebenso wie bei Kontraktien derselben nur in einer gerichtlichen oder notariellen Verhandlung gültig erfolgen könne. Der § 60 a. a. D., auf welchen das Hofreskript vom 2. Juli 1801 verweist, schreibt nur vor, daß die erfolgte Bekanntmachung in einem von dem zu Verpflegenden mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerklich werden müsse,

erfordert aber keineswegs bei Schreibens unfähigen Personen ein gerichtliches oder notariales Protokoll. Unter einem Protokoll versteht der § 129 Tit. 10 Cl. I Gerichtsordnung aber auch ein solches, welches zwar nicht von Gerichtspersonen, aber von anderen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten vermöge eines von einem Kollegium erhaltenen Auftrages in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden und mit einem solchen Protokolle öffentlichen Glauben unter den im § 129 a. a. D. erwähnten 4 Voraussetzungen bei, zu welchen nach Nr. 3 gehört, daß das Protokoll von der Partei unterzeichnet oder mit den in ähnlichen Fällen statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen versehen sei. Die Voraussetzungen sub 1, 2 und 4 in Beziehung auf Datum und Ort der Auftrahme, Vorlesung und gehörige Vollziehung durch den Aufnehmenden sind aber nicht nur bei dem Protokolle vom 15. Juli 1847 vorhanden, sondern es ist auch ad 3, wegen der Schreibens-unfähigkeit der Witwe B. ein glaubwürdiger Mann bei der Verhandlung zugezogen, der ihre Handzeichen attestiert und ihren Namen auf ihr Verlangen unterschrieben hat.

Es sind also die für solche Fälle vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet, und das von einem bereideten Beamten der Armentdirektion in deren Auftrage aufgenommene Protokoll erscheint daher vollkommen ausreichend.

Wenn aber hiernach das Erbrecht der Klägerin in den Nachlaß der Witwe B. als eingetreten anzusehen ist, so fiel ihr auch dieser Nachlaß mit dem Augenblicke des Todes der Erbläfferin, nach § 368 Tit. 9 Cl. I ALR. zu und ging das Eigentum der dazu gehörigen Gelder ohne weitere Besitzergreifung nach § 468 a. a. D. auf Klägerin über. Das Eigentum konnte derselben auch nicht dadurch entzogen werden, daß der Kattundrucker K. die Gelder an sich nahm und im Auftrage der Verstorbenen nach deren Tode dem Probst B. behändigte. Denn wenn auch die Erbläfferin ihren Willen dahin geäußert hatte, dies Vermögen der Kirchenkasse zu St. Hedwig zuwenden zu wollen, so war doch diese Willenserklärung teils nicht in der gesetzlich notwendigen Form abgegeben, teils auch nach § 75 Tit. 19 Cl. II ALR. unzulässig; von einer Schenkung von Todes wegen aber kann hier nicht die Rede sein, da die Erbläfferin die Gelder bis an ihren Tod behalten hatte und ein rechts-gültiger Schenkungsvertrag der St.-Hedwigskirche bei Lebzeiten der Witwe B. gar nicht zustande gekommen war, weshalb es gleich-gültig erscheint, ob hier zum Teil eine Schenkung anzunehmen sein möchte. Demgemäß ist Verklagte mit Recht von dem Appellationsrichter für schuldig erachtet, die fraglichen Gelder der Klägerin mit Verzugszinsen seit behändigter Klage herauszuzahlen.

b) Über die Frage der Wirkung des Erbrechts mit Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Verpflegung in einer Anstalt und auf ein bereits errichtetes Testament sind folgende Urteile ergangen:

1. Urteil des Kammergerichts vom 23. Juni 1896.

In Sachen der Witwe Luise H., Verklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin, gegen die Armentdirektion zu Berlin, Klägerin, Widerberklagte und Berufungsbeklagte, wegen Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses, hat der dritte Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der ersten Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 28. Januar 1896 wie folgt abgeändert:

I. Die Klägerin wird mit der erhobenen Klage abgewiesen.

- II. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, anzuerkennen, daß ihr kein Erbrecht an dem Nachlaß des am 1. Januar 1895 verstorbenen Ehemannes der Beklagten, des Rüschers Albert H., zusteht.
- III. Die Kosten des Rechtsstreites fallen der Klägerin zur Last.

Latbestand.

Die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin hat durch das am 28. Januar 1896 verkündete Urteil dahin erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, ein Nachlaßinventar nach dem am 1. Januar 1895 verstorbenen Rüscher Albert H. aufzustellen und dasselbe eidlich zu erhärten.

II. Mit dem erhobenen Prinzipal-Widerklageanspruch wird die Beklagte abgewiesen.

III. Die Klägerin wird verurteilt, anzuerkennen, daß der Beklagte das gesetzliche Pflichtteil am Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes Albert H. zusteht.

IV. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte und Widerklägerin frist- und formgerecht Berufung eingelegt und den Antrag verlesen, unter Aufhebung jenes Urteils die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen und nach dem Prinzipal-Widerklageantrage zu verurteilen.

Der Inhalt des angefochtenen Urteils wurde vorgetragen, auf seinen Latbestand wird Bezug genommen.

Zur Begründung ihres Antrags wiederholte die Beklagte ihre Ausführungen erster Instanz. Insbesondere machte sie folgendes geltend.

I. Das Gesetz gebe öffentlichen Anstalten in den §§ 50 ff. VOM. II Tit. 19 auf den Nachlaß der von ihnen zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommenen Personen nur insofern ein gesetzliches Erbrecht, als sowohl die Absicht als auch die Tatsache einer völlig unentgeltlichen Verpflegung vorliege.

Im vorliegenden Falle seien diese Voraussetzungen nicht gegeben. Denn die Leitung der Anstalt habe einerseits nicht die Absicht gehabt, den Ehemann der Beklagten unentgeltlich zu versorgen. Dies gehe offensichtlich daraus hervor, daß die Klägerin

nach der Aufnahme des Albert H. ausweislich der Verwaltungsakten sich um die Ermittlung zahlungspflichtiger Angehöriger bemüht und auf Grund dieser Ermittlungen auch teilweise Zahlung erhalten, auch späterhin noch für die Be lagte Liquidationen über die Kosten der Verpflegung des Patienten ausgeschrieben und der Be lagten zur Zahlung präsentiert habe.

Andererseits sei aber auch tatsächlich eine unentgeltliche Verpflegung nicht erfolgt, da Klägerin von der Allgemeinen Ortsfranken kasse fast die Hälfte der gesamten Verpflegungskosten mit 626 M. gezahlt erhalten habe. Dieser Betrag von 626 M. sei übrigens ein angemessenes Äquivalent für die gesamte Verpflegung des Albert H. vom 21. Februar 1893 bis zum 1. Januar 1895, denn nach den ganzen Lebensverhältnissen und dem Stande H.s sei ein Betrag von 10 M. Pflegegeld für den Monat ein angemessener, wie das Königliche Polizeipräsidium amtlich beauskunften müsse.

Es sei rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter Entgeltlichkeit der Verpflegung nicht annimme, weil die 626 M. Pflegekosten nicht von der Be lagten oder den Verwandten des H., sondern von der Allgemeinen Ortsfranken kasse gezahlt seien; vielmehr müsse Entgeltlichkeit angenommen werden, sobald nur von irgendeiner Seite, gleichviel von wem, die entstandenen Kosten gedeckt seien.

II. Die Flüge der mangelnden vorschriftsmäßigen Bekanntmachung an die Verwandten des H. sei wohl begründet. In § 60 AOR. II. Tit. 19 sei ausdrücklich Bekanntmachung des Erbrechtes der Anstalt vor erfolgter Aufnahme erforderlich, und müsse dies Erfordernis auch auf den Fall des § 61 am angeführten Orte ausgedehnt werden. Wenn aber auch in besonderen Fällen eine nachträgliche Bekanntmachung nicht zu umgehen sei, so müsse diese bei der schwerwiegenden Bedeutung, die sie habe, nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Im vorliegenden Falle sei vor der Aufnahme unbestritten, dass eine Bekanntmachung nicht erfolgt. Die stattgehabten Bekanntmachungen an den Pfleger N. und den Bruder des H. seien am 12. Juli bzw. 10. August 1893 erfolgt, das heißt zu einer Zeit, als ein Erbrecht der Klägerin noch gar nicht bestand, auch sein etwaiges Inkrafttreten noch nicht abzusehen war, da die Ortsfranken kasse bis zum 7. Januar 1894, also noch fast 6 Monate hindurch für den Patienten bezahlt habe; diese Bekanntmachungen seien mithin belanglos.

Was die Bekanntmachung an die Beflagte selbst anlange, so sei ihr — wie bereits in erster Instanz unter Beweis gestellt wurde — das Protokoll vom 25. Juni 1894 nicht vorgelesen worden, sie habe es vielmehr in Unkenntnis seines Inhalts unterschrieben.

Wenn nun aber der Vorderrichter eine Bekanntmachung an die Beflagte, als Chefrau des Patienten, für nicht erforderlich erkläre, weil die Chefrau nicht zu den Verwandten des Chemanns zähle, das Gesetz aber nur eine Bekanntmachung an die Verwandten vorschreibe, so sei diese Annahme irrig. Denn wenn es auch zweifellos feststehe, daß Chefrauen nicht zu den Blutsverwandten des Ehemannes gehören, so spreche das Gesetz an dieser Stelle nicht von Blutsverwandten, sondern von Verwandten im allgemeinen Sinne, und hierzu sei auch die Chefrau zu rechnen. Dies gehe schon aus der Absicht der §§ 50 ff. ALR. Tit. II Tit. 19 hervor, welche die Chefrau als erberechtigte Verwandte aufführen.

III. Ein Erbrecht der Klägerin sei ferner auch mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß Beflagte an demselben Tage, an welchem ihr angeblich das Erbrecht der Klägerin bekannt gemacht sein soll, unbestrittenmaßen gemäß § 62 ALR. Tit. II Tit. 19 erklärt hat, für die Verpflegung ihres Ehemannes selbst aufkommen zu wollen. Durch diese Erklärung habe Beflagte sich gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 62 das ihr zukommende gesetzliche Erbrecht gewahrt.

Auch habe Beflagte sich in der Folge bereit erklärt, die Verpflegungskosten zu tragen, und nur gegen deren nach ihrer Ansicht übertriebenen Höhe Widerspruch erhoben. Wenn in den Verwaltungsakten in einem Protokoll vom 23. Mai 1893 ihr die Erklärung unterstellt werde, sie sei zur Zahlung von Kosten weder vermögend noch gewillt, so sei dies Protokoll unrichtig, denn eine solche Erklärung habe sie, wie der Hausverwalter W. befunden müsse, nicht abgegeben.

Endlich will Beflagte auch noch, wie derselbe Zeuge befunden könne, in der Verhandlung vom 5. April 1895 sich bereit erklärt haben, die Verpflegungskosten zu zählen.

IV. Schließlich könnte aber Klägerin mit Rücksicht auf das zwischen der Beflagten und deren verstorbenem Ehemann vor seinem Eintritt in die Dallendorfer Anstalt errichtete wechselseitige Testament nicht Erbin werden.

Denn wenn auch dieses Testament vielleicht als ein Erbakt

im Sinne des § 53 am angeführten Orte nicht zu betrachten sei, so falle es doch auch nicht unter die Bestimmung des § 75 am angeführten Orte. Letzterer Paragraph beziehe sich seinem Wortlaute nach auf Verfügungen, durch welche den Armen-Anstalten das Erbrecht entzogen oder geschmäleret werde. Eine Entziehung oder Schmälerung könne aber nur durch später errichtete Verfügungen eintreten; mithin blieben durch die Bestimmung des § 75 am angeführten Orte früher errichtete lebenswille Verfügungen unberührt, und besthe somit auch das fragliche wechselseitige Testament noch zu Recht.

Denn zweifellos habe H. selbst durch seinen Eintritt in die Anstalt das Testament nicht widerrufen; ein Widerruf des Testaments durch den später für H. bestellten Pfleger sei aber unmöglich gewesen, da der Widerruf ein höchstpersönliches Recht sei, das auf andere, stellvertretende Personen nicht übergehen könne.

Nach allem diesem habe die Klägerin Erbrechte nicht erworben und könne daher auch von der Beklagten Legung eines Inventars und eidliche Erhärtung desselben nicht verlangen, und rechtfertige sich hiermit der gestellte Antrag.

Demgegenüber hat die Klägerin den Antrag auf Zurückweisung der Berufung verlesen. Auch sie wiederholt ihre in erster Instanz gemachten An- und Ausführungen. Im einzelnen macht sie geltend, daß der Begriff der Unentgeltlichkeit keineswegs durch Zahlung eines geringfügigen Kostenbeitrages seitens der Angehörigen aufgehoben werde, Unentgeltlichkeit sei vielmehr vorhanden, wenn diese nicht imstande seien, die vollen Kosten, auch nicht in Teilzahlungen, zu entrichten. Beklagte habe sich aber nie erboten, die vollen Kosten zu zahlen.

Auf die seitens des Gerichts gestellte Frage, ob die Kranen-Anstalt in Dallendorf eine Krankenanstalt im Sinne des § 74 II Tit. 19 ALR. sei, erbot die Klägerin sich zum Beweise dafür, daß die Charité die Überführung von Geisteskranken in die Dallendorfer Anstalt nur dann verlange, wenn der Kranke unheilbar sei, während die Beklagte Beweis antrat dafür, daß in Dallendorf auch heilbar Geisteskranke aufgenommen wurden, daß insbesondere H. nur zum Zwecke der Heilung dort aufgenommen worden sei.

Die Verwaltungsakten der Klägerin lagen vor, und beide Parteien erklärten, daß sie auf den Inhalt dieser Akten Bezug nehmen. Aus diesen Akten ist noch mitzuteilen, daß am Tage der

Aufnahme des §. in die Dalldorfer Anstalt (28. Februar 1893) daselbst festgestellt worden ist, daß der Kranke auf Antrag der Ortskrankenkasse in die Charité aufgenommen worden ist, und daß diese Kasse bis auf weiteres noch für ihn zahle.

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der beiden Fragen ab:

1. ob die für das Erbrecht einer Armen-Anstalt durch die §§ 50 ff. ADR. II Tit. 19 gegebenen Voraussetzungen eingetreten sind, und
2. falls diese Frage zu bejahen ist, ob das von dem Ehemann der Beflagten vor seinem Eintritt in die Irrenanstalt zu Dalldorf errichtete Testament durch das später begründete Erbrecht der Klägerin aufgehoben worden ist.

Das Berufungsgericht hat beide Fragen verneint, und zwar aus folgenden Gründen.

I. Das den öffentlichen Anstalten an dem Nachlaß einer in ihrer Verpflegung verstorbenen Person gemäß § 50 ADR. II Tit. 19 zustehende Erbrecht hat zur Voraussetzung, daß die betreffende Person „zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen“ worden ist. Nach dem Wortsinne des Gesetzes ist nicht eine Aufnahme zur Verpflegung, welche tatsächlich unentgeltlich ist, sondern zu einer Verpflegung, welche nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten unentgeltlich sein soll, erfordert. Die Wortfassung entspricht aber auch der Absicht des Gesetzes.

Das der öffentlichen Anstalt gegebene Erbrecht soll einen Gegenwert gegen die Kosten und Mühe der Verpflegung bilden, welche die Anstalt der Person des Aufzunehmenden bis zu dessen Lebensende voraussichtlich angedeihen lassen muß.

Der Einfluß, den die Aufnahme auf das gesetzliche Erbrecht der nächsten Verwandten (§§ 51—54 am angeführten Orte) wie auf die Testierfreiheit des Aufzunehmenden (§ 75 am angeführten Orte) hat, war für das Gesetz Veranlassung, zu verlangen, daß beide Teile sich vor dem Eintritte des Aufzunehmenden über die durch die Aufnahme herbeizuführenden Rechtsfolgen klar, und daß dem Aufzunehmenden wie den mit dem Verluste des gesetzlichen Erbrechts bedrohten Verwandten (d. i. den gesetzlichen Erben, nicht bloß den Blutsverwandten) die Möglichkeit gewahrt bleibe, durch einen Ver-

zicht auf die angebotene Verpflegung den bisherigen Rechtszustand aufrecht zu erhalten.

Daher setzt § 60 AGBR. II Art. 19 fest, daß das Erbrecht aus § 50 am angeführten Orte „jedem, welcher in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden soll, bekannt gemacht, und daß dies geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werde“, und es verlangt § 61 a. a. D., daß, falls der Aufzunehmende nicht imstande ist, eine rechtsgültige Willenserklärung abzugeben, die Bekanntmachung an seinen Vormund und an die nächstbeteiligten Personen erfolge, denen alsdann die Befugnis zusteht, den Aufzunehmenden in eigene Verpflegung zu nehmen.

Die Bekanntmachung des andernfalls eintretenden Erbrechts der Anstalt erlangt damit die Eigenschaft eines Angebotes der öffentlichen Verpflegung, und der Eintritt des Aufzunehmenden einen Verzicht auf die Testierfreiheit, die Überlassung des Pfleglings an die Anstalt aber einen Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht unter Annahme jenes Angebotes. Gewinnt somit die Aufnahme eines Pfleglings die Eigenschaft eines Vertrages (vgl. Förster-Eccius 6. Aufl., Bd. IV, S. 509 ff.), so muß bei beiden Teilen die Absicht vorhanden sein, die von dem Gesetze an die Aufnahme in die Anstalt geknüpfsten Folgen auf sich zu nehmen.

Da nun die Einräumung des Erbrechts den Gegenwert für die übernommene Verpflegung bildet, so muß auf Seiten des Pfleglings der Wille vorhanden sein, die Verpflegung als eine unentgeltliche Leistung zu nehmen, und auf Seiten der Anstalt muß die Absicht bestehen, die Verpflegung ohne Entgelt zu gewähren. Unentgeltlich aber ist die Verpflegung nur dann, wenn die Anstalt ein Entgelt überhaupt nicht erhält. Sie würde als eine entgeltliche nicht, wie der erste Richter annimmt, nur dann zu erachten sein, wenn der Pflegling sie auf Grund eines Vertrages bezahlte, sondern auch dann, wenn ein Dritter auf Grund vertragsmäßiger oder gesetzlicher Alimentationspflicht das erstattete, was die Anstalt ausgegeben hat.

Wenngleich das Gesetz als Regel vorschreibt, daß die erforderliche Bekanntmachung vor der Aufnahme des Pfleglings in die Anstalt zu erfolgen habe, so darf nicht verkant werden, daß unter gewissen Voraussetzungen auch nach der Aufnahme die Anstalt befugt sein kann, dem Pflegling ihr Erbrecht bekanntzugeben, ohne daß hierdurch an dem ihr zustehenden gesetzlichen Erbrechte

etwas geändert wird; dies insbesondere in dem Falle, daß nach einer anfänglich entgeltlichen Verpflegung der Zeitpunkt eintritt, in welchem für die Verpflegungskosten weder der Pflegling, noch dritte Personen weiterhin aufkommen; oder in dem Falle, daß bei der Aufnahme eine gehörige Bekanntmachung gemäß §§ 60, 61 AR. II Tit. 19 aus irgendwelchen Gründen nicht möglich war; endlich auch in dem Falle, daß die Beteiligten späterhin, nach erfolgter Aufnahme, dahin übereinkommen, daß die Verpflegung fortan eine unentgeltliche sei, wogegen der Anstalt das Erbrecht an dem Nachlaße des Pfleglings zufallen solle.

In einem solchen Falle aber muß wenigstens in dem Zeitpunkte, in dem die unentgeltliche Verpflegung eintritt, die Absicht beider Teile vorhanden sein, die Verpflegung als eine unentgeltliche zu nehmen und zu geben. Daher nimmt der bloße stillschweigende Vorbehalt, die Verpflegung nur dann unentgeltlich zu geben, wenn sie von keiner Seite bezahlt werden sollte, der Bekanntmachung die erbrechtsbegründende Wirkung eines Angebots unentgeltlicher Verpflegung.

Im vorliegenden Falle aber hat auf Seiten der Anstalt die Absicht, den H. unentgeltlich zu verpflegen, zu keiner Zeit bestanden.

Dass diese Absicht bei Aufnahme des Chemannes der Bevölkerung am 28. Februar 1893 nicht bestanden hat, ergibt sich mit Bestimmtheit aus dem Umstände, daß die Irrenanstalt Dalldorf den H. auf Veranlassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse aufgenommen hat, welche durch Aufnahmeschein sich verpflichtete, für seine Verpflegung aufzukommen. Klägerin hat demgemäß auch für 52 Wochen, d. h. bis zum 7. Januar 1894 die Verpflegungskosten von der Allgemeinen Ortskrankenkasse eingefordert und bezahlt erhalten.

Als nun nach diesem Zeitpunkte letztere auf Grund ihrer Statuten weitere Kosten nicht mehr erstattete, lud Klägerin die Bevölkerung ausweislich der Verfügungen (Bl. 22/22 v der Verwaltungsaften) vor, um mit ihr über weitere „Erstattung“ der Kosten Rücksprache zu nehmen. In der hierauf am 25. Juni 1894 stattgehabten Verhandlung will nun einerseits Klägerin der Bevölkerung von ihrem Erbrecht Mitteilung gemacht haben, andererseits aber hat Bevölkerung erklärt, ihren Chemann zu sich nehmen zu wollen, wie dies aus der Verhandlung Bl. 23 v der Verwaltungsaften hervorgeht.

Klägerin hat denn auch daraufhin die Leitung der Irren-

anstalt in Dalldorf ersucht, den Chemann der Beklagten zu dieser zu entlassen, falls er entlassungsfähig sei. Nachdem in der Folge die Entlassung jedoch nicht erfolgt war, weil der Pflegling nach Auskunft der Ärzte nur dann entlassen werden könne, wenn außerhalb der Anstalt gleich günstige Bedingungen für seine Pflege vorhanden seien, ersuchte die Beklagte die Klägerin um Übersendung einer Rechnung über die aufgelaufenen Verpflegungskosten.

Klägerin hat ihr eine solche ohne weiteres ausgestellt, und zwar zum Satze von 2 M. täglich. Beklagte hat diese Kosten nicht bezahlt, vielmehr die Klägerin gebeten, ihr einen geringeren Kosten-
sat^z zu berechnen, da der verlangte mit Rücksicht auf den Stand des Pfleglings und ihre eigene Vermögenslage zu hoch sei.

Auf dieses Schreiben vom 29. August 1894 hat Klägerin nicht geantwortet. Nach dem Tode des H. hat die Klägerin aufs neue eine Liquidation für Beklagte ausgeschrieben (Bl. 33 v der Verwaltungsaufnahmen), diese jedoch nicht abgesandt, vielmehr es nurmehr vorgezogen, ihr angebliches Erbrecht geltend zu machen.

Aus dem allem geht hervor, daß die Klägerin bei Lebzeiten H.s niemals der Meinung war, daß sie ihn unentgeltlich verpflege und deshalb ihr Erbrecht geltend machen werde, und sie hat die Beklagte bis zum Tode des H. darüber im Unklaren gelassen, ob sie auf die Verpflegungskosten verzichten und deshalb dereinst ihr Erbrecht geltend machen werde. Eine bestimmte Auskunft hierüber war aber um so mehr geboten, weil ohne sie der Beklagten die Möglichkeit genommen war, darüber Entscheidung zu treffen, ob sie bezahlen oder den Mann zu sich nehmen wolle, eine Möglichkeit, die nach dem obenerwähnten Gutachten der Ärzte keineswegs ausgeschlossen war.

Hätte Klägerin tatsächlich die feste Absicht gehabt, den H. unentgeltlich zu verpflegen und seine Erbin zu werden, so hätte sie auf die Bitte der Beklagten, ihr die Liquidation zu übersenden, dieser nicht willfahren dürfen, vielmehr ihr entgegnen müssen, daß die Verpflegung unentgeltlich geschehe und deshalb Erstattung der Kosten von ihr nicht verlangt werde.

Auch aus den Bekanntmachungen ihres vorgeblichen Erbrechts an den Pfleger N. und den Bruder des H., welche am 12. Juli 1893 und 10. August 1893 erfolgt sind, läßt sich die Absicht der Unentgeltlichkeit nicht schließen; denn jene Bekanntmachungen sind zu einer Zeit erfolgt, als für H. noch regelmäßig seitens der Orts-

Krankenkasse Pflegegelder bezahlt wurden und es noch nicht abzusehen war, ob und wann eventuell das Erbrecht der Klägerin in Frage kommen könne.

Fehlte es hiernach an der Absicht der unentgeltlichen Pflege, so fehlt es ferner auch an der Tatsache der unentgeltlichen Verpflegung. Denn da die Ortskrankenkasse eine Summe gezahlt hat, welche der Klägerin einen Betrag von täglich 0,95 M. gewährte, so kann nicht behauptet werden, daß die Klägerin eine Gegenleistung nicht erhalten habe. Zu dem kommt, daß auf den etwa der Klägerin noch zustehenden Rest der von ihr niemals ausgegebene Erstattungsanspruch besteht, und es bisher an jedem Anhalt dafür fehlt, daß dieser Anspruch werks sei.

Das Erbrecht der Klägerin ist also nicht zur Entstehung gelangt.

II. Wären aber die sämtlichen Voraussetzungen für das Erbrecht der Klägerin aus § 50 a. a. D. eingetreten, so würde damit doch nicht das von §. vor seinem Eintritt in die Dallendorfer Anstalt errichtete wechselseitige Testament aufgehoben worden sein. In § 75 AOR. II Tit. 19 trifft das Gesetz die Bestimmung, daß in Fällen, wo der Armenanstalt auf einem Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, ihr dasselbe durch Verfügung auf den Todesfall weder entzogen, noch geschmälert werden könne.

Der Wortlaut dieser Bestimmung trifft die nach dem Eintritt des Pfleglings in die Anstalt errichteten lebtwilligen Verfügungen. Insofern zieht das Gesetz nur die Folgerung aus dem vom Pflegling erklärten Verzicht auf die Testierfreiheit. Nicht mit derselben Klarheit läßt das Gesetz seine Absicht hinsichtlich der vorher errichteten lebtwilligen Verfügungen erkennen. Da nach § 53 a. a. D. Erbverträge in Kraft bleiben, so muß der Auffassung des vormaligen Obertribunals in Striethorst, Archiv Bd. 40, S. 345, beigetreten werden, wonach der Eintritt des Pfleglings in die Anstalt trotz voraufgegangener Bekanntmachung einen Widerruf des Testaments enthält.

Daß das von §. vor seinem Eintritt in die Anstalt errichtete wechselseitige Testament sich als einseitig widerrufliche lebtwillige Verfügung, nicht als „Ehepaß“ im Sinne des § 53 a. a. D. darstellt, ist zweifellos.

Der Widerruf einer lebtwilligen Verfügung aber ist ein höchstpersönliches Recht, welches von einem Stellvertreter nicht ausgeübt werden kann. Da nun §. bei seinem Eintritt unbestrittenmaßen

geisteskrank und somit handlungsunfähig war, die Anstalt selbst es für erforderlich erachtete, die Bestellung eines Pflegers zu beantragen, um diesem das Erbrecht bekannt zu machen, §. also zur gültigen Abgabe eines derartigen Widerrufs nicht vermögend war, so blieb das Testament mangels eines rechtsgültigen Widerrufs bei Kräften. Die Klägerin konnte daher ein Erbrecht am Nachlaß des §. nicht erwerben.

Hier nach bedurfte es einer Prüfung der Frage, ob die Bekanntmachung des Erbrechts an die Beklagte rechtsgültig erfolgt ist, und ob die Anstalt zu Dalldorf nicht bloß als Krankenanstalt im Sinne des § 74 II Tit. 19 AGR. zu behandeln ist, nicht, vielmehr erwies sich das Klagebegehren aus den angeführten Gründen als ungerechtfertigt und mithin der Principalwiderklageantrag der Beklagten als begründet.

2. Dazu Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. April 1897 in bestätigendem Sinne.

Tatbestand.

Der Chemann der Beklagten, Kutscher Albert §. in Berlin, erkrankte am 9. Januar 1893 an einem Gehirnleiden und wurde auf Antrag und für Rechnung der „Allgemeinen Ortskrankenfasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen zu Berlin“, der er als Mitglied angehörte, zunächst am 21. Februar d. J. in die Königl. Charité und demnächst als unheilbar geisteskrank in die städtische Irrenanstalt zu Dalldorf bei Berlin aufgenommen, in deren Verpflegung er bis zu seinem am 1. Januar 1895 erfolgten Tode verblieben ist. Die Klägerin nimmt auf den Nachlaß des p. §. das gesetzliche Erbrecht aus § 50 II Tit. 19 AGR., worüber ihr auch von dem Umtsgericht I in Berlin eine Erbbescheinigung erteilt ist, in Anspruch unter Anerkennung des Pflichtteils der Beklagten, und verlangt von der letzteren, die sich im Besitz des Nachlasses befindet, die Legung und eidliche Erhärtung eines Nachlaßinventars. Die Beklagte erkennt das Erbrecht der Klägerin nicht an und hat widerklagend beantragt, dieselbe zu einem dementsprechenden Unterkenntnisse zu verurteilen.

Unter den Parteien ist folgender, mit dem Inhalte der Akten der Klägerin, betreffend die Unterstützung an den Kutscher Albert §. übereinstimmender Sachverhalt unstreitig.

Der p. H. hatte seinen Unterstützungswohnsitz in Berlin. Die Verpflegungskosten in der Irrenanstalt hat die Allgemeine Ortskassenkasse, gemäß ihrer statutenmäßigen Verpflichtung zur Gewährung von Krankengeld auf die Dauer von 52 Wochen, der Klägerin auf deren Verlangen für die Zeit bis zum 7. Januar 1894 — 313 Tage — zum Sache von 2 M. auf den Tag mit 626 M. erstattet, während der Restbetrag für die Zeit bis 1. Januar 1895 — 359 Tage — mit 718 M. aus Mitteln der Klägerin aufgebracht ist, abzüglich eines Betrages von 4,10 M., welchen H. bei seiner Aufnahme in die Irrenanstalt mitgebracht hatte.

Dem auf Antrag der Klägerin dem p. H. aus diesem Anlaß vom Vormundschaftsgericht zum Pfleger bestellten Magistratssekretär N. sind zum Protokoll vom 12. Juli 1893, dem Bruder des p. H. zum Protokoll vom 10. August 1893, unter der Eröffnung, daß der p. H. am 28. Februar 1893 in die Irren-Anstalt aufgenommen worden und darin auf öffentliche Kosten verpflegt werden müsse, die Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht der Klägerin in den §§ 50—55, 60—63 II Tit. 19 W.R. bekannt gemacht. Ein Protokoll gleichen Inhalts hat die Beklagte am 25. Juni 1894 unterschrieben, sie behauptet jedoch, daß ihr dasselbe nicht vorgelesen sei. Bei derselben Gelegenheit erklärte sich die Beklagte bereit, ihren Ehemann, falls es möglich, zu sich zu nehmen, hat darauf aber einen Bescheid von der Klägerin nicht erhalten, da dieser auf ihr Eruchen um Entlassung des p. H. von der Irren-Anstalt mitgeteilt wurde, daß die Entlassung zurzeit nicht angängig und die häusliche Pflege desselben überhaupt nur unter besonders günstigen Verhältnissen möglich sei. Dagegen ist der Beklagte, entsprechend ihrem Gesuche vom 27. Juni 1894, eine Berechnung der Verpflegungskosten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1894 — 181 Tage — über 362 M. zugestellt worden. Sie hat jedoch Zahlung nicht geleistet, vielmehr Herabsetzung der Kosten auf einen ihrem Stande angemessenen Betrag, etwa auf 3 M. monatlich, verlangt und ihre Verpflichtung von der Zustimmung des Pflegers ihres Ehemannes abhängig gemacht. Bereits zum Protokolle vom 15. Mai 1893 hatte die Beklagte erklärt, daß sie die Verpflegungskosten nicht erstatten und sich kaum selbst ernähren könne, und auf die Vorhaltung, daß ihr Ehemann nach den Angaben seines Bruders ein Vermögen von 10 000 M. besitze, zunächst — am 23. August 1893 — jede Auskunft darüber verweigert, demnächst aber — am 25. Juni 1894 — behauptet, daß das ganze

Bermögen ihres Ehemannes in einer Hypothek von 3000 M. bestehé. Auf diese Hypothek will die Beklagte aber — nach ihrer Angabe vom 5. April 1895 — 2050 M. vorschußweise erhoben und verbraucht haben. Unstreitig ist endlich auch, daß die Beklagte mit ihrem Ehemanne Albert H. unterm 30. Juni 1891 ein am 24. Januar 1895 eröffnetes wechselseitiges Testament errichtet hat, in welchem beide sich gegenseitig zu Erben eingesetzt haben.

Durch das Urteil erster Instanz ist auf die Klage die Beklagte zur Inventarlegung und auf die Widerklage — unter Abweisung des in erster Reihe gestellten Antrages —, die Widerbeklagte ihrem Anerkenntnisse gemäß nur zur Anerkennung des Pflichtteils der Widerklägerin verurteilt.

Dagegen hat das Berufungsgericht auf die Berufung der Beklagten die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen und auf die Widerklage verurteilt, anzuerkennen, daß ihr kein Erbrecht an dem Nachlaß des am 1. Januar 1895 verstorbenen Ehemannes der Beklagten zusteht.

Gegen das Berufungsurteil hat die Klägerin Revision eingelebt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil erster Instanz zurückzuweisen.

Dagegen beantragt die Beklagte: die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die nächste Voraussetzung des gesetzlichen Erbrechts, welches nach näherer Maßgabe der §§ 50—75 II Tit. 19 des U.R. einer öffentlichen Anstalt an dem Nachlaß einer von ihr verpflegten Person eingeräumt ist, besteht nach § 50 a. a. D. darin, daß die Person zur „unentgeltlichen Verpflegung in die Anstalt aufgenommen und in dieser Verpflegung gestorben ist.“ Der Berufungsrichter legt diese Gesetzesbestimmung — nach dem Wortsinne wie nach der Absicht des Gesetzgebers — dahin aus, daß nicht eine Aufnahme zur Verpflegung erforderlich werde, welche tatsächlich unentgeltlich ist, sondern die Aufnahme zu einer Verpflegung, welche nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten unentgeltlich sein soll. Indem dann weiter tatsächlich festgestellt wird, daß auf Seiten der Klägerin zu keiner Zeit die Absicht bestanden habe, den p. h. unentgeltlich zu verpflegen, und ferner, daß die Verpflegung auch tatsächlich keine unentgeltliche gewesen sei, infofern, als das von der Orts-

Krankenkasse gezahlte Krankengeld, auf die ganze Zeit der Verpflegung verteilt, eine Entschädigung von 0,95 M. auf den Tag ausmache, und überdem wegen einer etwaigen Mehrforderung der Klägerin der von ihr niemals aufgegebene Erstattungsanspruch zusthe, kommt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß das von der Klägerin beanspruchte Erbrecht nicht zur Entstehung gelangt ist.

Die Revision rügt zunächst die Auslegung des § 50 Teil. II Tit. 19 U. L. R. seitens des Berufungsrichters als rechtsirrtümlich und auf einer Verkenntung der öffentlichrechtlichen Stellung der Armenanstalten beruhend, aus, der ihre Verpflichtung folge, hilflose Arme aufzunehmen, ohne jede Rücksicht darauf, ob sie für die zu gewährende Verpflegung eine Entschädigung erhalten werden oder nicht. Danach wäre es, neben der Bekanntmachung der Beteiligten mit den gesetzlichen Bestimmungen über das den Armenanstalten zustehende gesetzliche Erbrecht, nicht erforderlich gewesen, daß Klägerin nach der Aufnahme des p. S., der seinen Unterstützungswohnstiz in Berlin hatte, noch besonders ihre Absicht zu erkennen gab, ihn unentgeltlich verpflegen zu wollen. Der Angriff erscheint nicht gerechtfertigt. Der Berufungsrichter geht zwar zu weit, wenn er als Voraussetzung der Entstehung des Erbrechts der Armenanstalt auch den Willen des Pfleglings erfordert, daß die Verpflegung unentgeltlich sein soll. Dem Pflegling gegenüber kommt es allein darauf an, daß er weiß, daß seine Aufnahme zur unentgeltlichen Verpflegung erfolgt ist. Es tritt daher ihm gegenüber das gesetzliche Erbrecht der Anstalt, sofern die in den §§ 60, 61 a. a. D. vorgeschriebene Bekanntmachung geschehen ist, selbst dann ein, falls er die Unentgeltlichkeit der Verpflegung nicht gewollt, die Verpflegung selbst aber angenommen hat. Es leuchtet dies ohne weiteres ein bei dem hilflosen Armen, zu dessen Verpflegung auf Grund der Armenpflegelast die Anstalt verpflichtet ist, würde aber grundsätzlich auch nicht anders liegen, wenn die Aufnahme zur unentgeltlichen Verpflegung in die Armenanstalt aus anderem Anlaß erfolgt sein sollte. Indessen auf dem Erfordernis der Einwilligung des Pfleglings in die Unentgeltlichkeit der Verpflegung beruht die Entscheidung des Berufungsrichters nicht, der entscheidende Grund ist vielmehr der, daß auf Seiten der Klägerin niemals die Absicht bestanden hat, den p. S. unentgeltlich zu verpflegen. Insofern aber die Entstehung des gesetzlichen Erbrechts der Armenanstalt an den Willen oder die Absicht der Anstalt, die Verpflegung als eine unentgeltliche zu gewähren, geknüpft

wird, muß der Auslegung des § 50 a. a. D. seitens des Berufungsrichters beigetreten werden. Es unterliegt keinem Bedenken, daß es auch betreffs der auf Grund der öffentlich-rechtlichen Armenpflegehaft in die Verpflegung übernommenen Personen der Armenanstalt freistehet, statt des Erbrechts in den vereinfachten Nachlaß derselben sich die Geltendmachung ihres Erstattungsanspruchs gegen den Armen selbst, falls er zu Vermögen kommen sollte, oder gegen die sonstigen Unterstüzungspflichtigen zu wahren. Letzteres kann im einzelnen Falle zweckmäßiger sein als das gesetzliche Erbrecht auf den Nachlaß des Verpflegten, zumal dieser selbst nach § 55 a. a. D. durch Verlassen der Anstalt, bei Eintritt günstiger Verhältnisse, das Erbrecht der Anstalt beliebig wieder auszuschließen in der Lage ist. Als eine Aufnahme zur unentgeltlichen Verpflegung kann aber nur diejenige gelten, bei welcher die zu gewährende Verpflegung so geschehen soll, daß nicht nur der Pflegling von der Gegenleistung dafür befreit sein, sondern auch dem Verpfleger überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung dafür nicht erwachsen soll. Eine solche Rechtsfolge setzt die ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, daß die Verpflegung unentgeltlich gewährt werden soll, notwendig voraus, da in Ermangelung einer solchen Erklärung die Anstalt an der Geltendmachung ihres Anspruchs nicht gehindert sein würde. Die Bestimmung im § 1043 II. I Tit. 11 A. L. R., wonach bei dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben worden, die Absicht zu schenken vermutet wird, findet auf Gewährungen öffentlicher Armenanstalten keine Anwendung (Entsch. d. Reichsgerichts in Gruchots Beiträgen, Bd. 24, S. 514). Wenn der Berufungsrichter zur näheren Begründung seiner Auslegung des § 50 Teil II, Tit. 19 A. L. R. die Aufnahme des Pfleglings als einen Vertrag zwischen diesem und seinen Verwandten einerseits und der Anstalt andererseits konstruiert, bei welchem die Bekanntmachung des Erbrechts der Anstalt die Eigenschaft des Angebots der unentgeltlichen Verpflegung, und der Eintritt des Aufzunehmenden einen Verzicht auf die Testierfreiheit, die Überlassung des Pfleglings an die Anstalt seitens der Verwandten einen Verzicht auf das ihnen zustehende Erbrecht, unter Annahme jenes Angebots, enthalten, so hat damit nicht, wie die Revision dem Berufungsrichter vorwirft, das den öffentlichen Anstalten in den §§ 50—75 II Tit. 19 A. L. R. verliehene gesetzliche Erbrecht als ein vertragsmäßiges erklärt, sondern dem gegenseitigen Verhältnisse der Beteiligten nur eine

juristische Form gegeben werden sollen, von der die Entscheidung selbst nicht beeinflußt ist, wie dies insbesondere der an die Spitze der Ausführung gestellte Satz ergibt: „Das der öffentlichen Anstalt gegebene Erbrecht soll einen Gegenwert gegen die Kosten und die Mühe der Verpflegung bilden, welche die Anstalt der Person des Aufzunehmenden bis zu dessen Lebensende voraussichtlich angedeihen lassen muß.“

Gegenüber der Feststellung des Berufungsrichters, daß auf der Seite der Klägerin niemals die Absicht bestanden habe, den Ehemann der Beklagten unentgeltlich zu verpflegen, macht nun aber die Revision geltend, daß diese Feststellung der Sachlage nicht entspreche. Der Gedankengang des Berufungsrichters bei dieser Feststellung ist folgender. Daß die Absicht der unentgeltlichen Verpflegung bei der Aufnahme am 28. Februar 1893 nicht bestanden hat, wird daraus entnommen, daß die Irrenanstalt Dalldorf den S. auf Veranlassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse aufgenommen hat, welche sich durch Aufnahmeschein verpflichtete, für die Verpflegung aufzutreten. Nach Ablauf der bis zum 7. Januar 1894 währenden Verpflichtung dieser Kasse habe dann die Klägerin ausweislich der desfallsigen Verfügungen die Beklagte vorgeladen, um mit ihr über die weitere „Erstattung“ der Kosten Rücksprache zu nehmen. Und als Beklagte, nachdem ihrem in der Verhandlung vom 25. Juni 1894 gestellten Antrage auf Überlassung ihres Chemarines zur eigenen Pflege auf Grund des erforderlichen ärztlichen Gutachtens nicht entsprochen worden, um Übersendung einer Rechnung über die aufgelaufenen Verpflegungskosten ersucht, sei ihr eine solche ohne weiteres auch aufgestellt, und zwar zu dem Sache von 2 M. täglich.

Auf das Schreiben der Beklagten vom 29. August 1894 um angemessene Herabsetzung dieser Säke habe Klägerin eine Antwort nicht erteilt, dagegen nach dem Tode des S. in den Alten eine neue Rechnung für die Beklagte ausgeschrieben, dieselbe jedoch nicht abgesandt, vielmehr es vorgezogen, ihr Erbrecht geltend zu machen. Hätte die Klägerin tatsächlich die feste Absicht gehabt, den Ehemann der Beklagten unentgeltlich zu verpflegen und seine Erbin zu werden, so hätte sie der Bitte der Beklagten um Übersendung der Rechnung nicht willfahren dürfen, vielmehr ihr entgegnen müssen, daß die Verpflegung unentgeltlich geschehe, und deshalb die Erstattung der Kosten von ihr nicht verlangt werde. Diese Folgerungen sind tatsächlicher Natur, in sich schlüssig und bedenkenfrei, stehen insbesondere

auch nicht damit in Widerspruch, daß die Klägerin das ihr zustehende gesetzliche Erbrecht den Beteiligten bekannt gemacht hat.

Denn aus dieser Bekanntmachung, auch in Verbindung mit der weiteren Erklärung, daß der p. H. in der Irrenanstalt auf öffentliche Kosten verpflegt werden müsse, geht keineswegs klar hervor, daß die Verpflegung eine unentgeltliche sein sollte, sobald die Verpflichtung der Allgemeinen Ortskrankenkasse aufgehört haben werde.

Ebensowenig ist es zu beanstanden, daß der Berufungsrichter die Aufstellung einer neuen Rechnung über die Verpflegungskosten nach dem Tode des p. H. berücksichtigt. Mag auch, wie die Revision hervorhebt, die Liquidation von einem Bureaubeamten entworfen und demnächst von dem zur Verfügung berechtigten Dezernenten angehalten sein, so wird dadurch doch die Annahme des Berufungsrichters nicht widerlegt, „daß es nunmehr“ vorgezogen sei, das Erbrecht in Anspruch zu nehmen und von der Absehung der Rechnung abzusehen.

Hiernach und gemäß § 524 der Zivilprozeßordnung ist die angriffene tatsächliche Feststellung des Berufungsrichters auch der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen. Bei dieser Sachlage entfällt dann aber eine der Voraussetzungen, an welche nach den obigen Ausführungen die Entstehung des Erbrechts der Klägerin geknüpft war, nämlich ihr Wille oder ihre Absicht, nach Beendigung der Verpflichtung der Allgemeinen Ortskrankenkasse dem p. H. nunmehr die Verpflegung unentgeltlich zu gewähren. Diesem Ergebnis gegenüber kann Klägerin sich auch nicht auf die ihr erteilte Erbbescheinigung berufen. Denn die Erbbescheinigung hat keine rechtsbegründende Wirkung, sondern, wie schon die Bezeichnung erkennen läßt, nur den Zweck, als Ausweis zu dienen für denjenigen, der nach den Vorschriften des Gesetzes das von ihm in Anspruch genommene Erbrecht glaubhaft gemacht hat, zu rechts-gültigen Verfügungen über den Nachlaß, während das an demselben einem andern etwa zustehende Erbrecht an sich unberührt bleibt. Dementsprechend bestimmt auch das Gesetz vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetzsammlung S. 473), im § 6 Abs. 1 ausdrücklich, daß die Rechte des wahren Erben durch die Erbbescheinigung nur darin beschränkt werden, daß er die von dritten Personen redlicher Weise mit dem in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen sich gelten lassen muß.

Steht hiernach der Klägerin das dem auf Inventarlegung gerichteten Klageantrage zugrunde liegende Erbrecht nicht zu, und ist andererseits das von der Beklagten in Anspruch genommene Erbrecht nach dem mit ihrem Ehemann errichteten wechselseitigen Testamente begründet, so erscheint die Entscheidung des Berufungsrichters sowohl auf die Klage wie auf die Widerklage ohne weiteres gerechtfertigt.

Es erübrigt sich daher die Grörterung der beiden anderen noch erhobenen Angriffe der Revision, da dieselben den das Erbrecht der Klägerin verneintenden obigen Entscheidungsgrund nicht berühren.

Es war daher, wie geschehen, auf Zurückweisung der Revision zu erkennen.

e) die Unentgeltlichkeit der Verpflegung (Begriff), in einem Falle der Almosenzahlung mit Absicht der Rückforderung, bejaht:

1. Urteil

in Sachen der Frau N. N.

gegen
die Haupt- und Residenzstadt Berlin,
vertreten durch den Magistrat,
hat die 7. Zivilkammer des Agl. Landgerichts I in Berlin für
Recht erkannt:

Klägerin wird mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Im Jahre 1897 verstarb hierselbst die Almosenempfängerin verw. N. N. Vor Erteilung der Unterstützung aus hiesigen öffentlichen Armenfonds wurde die hiermit in Bezug genommene, vorgetragene Verhandlung d. d. Berlin, den 25. Oktober 1889 (Blatt 11 der Alten) seitens des Armenkommissionsvorstehers aufgenommen und von der Verstorbenen unterzeichnet. Nach dem Tode der Witwe N. N. machte auf Grund dieser Verhandlung die Armdirektion das Erbrecht auf den ganzen Nachlaß derselben geltend und nahm nach Verfolgerung des Nachlasses den ganzen Erlös an sich.

Klägerin behauptet nun, daß der Armdirektion dieses Erbrecht nicht zustehe.

Durch das Hofreskript vom 2. Juli 1801 werde in Ansehung der hiesigen Armdirektion die Vorschrift des § 67 II Tit. 19

des U. L. R. wohl dahin deklariert, daß derselben in Gemäßheit der älteren Edicte vom 27. Januar 1716, 18. September 1726 und 18. Mai 1735 nach wie vor ein Erbrecht auch auf den Nachlaß solcher Personen zustehen solle, welchen, ohne in die Armen-Anstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armenkasse Almosen gereicht würden, aber deshalb müßten gleichwohl auch hier die in den §§ 50—58 II Tit. 19 des U. L. R. enthaltenen näheren Bestimmungen Platz greifen und diese Vorschriften bei deren Bewilligung der Almosenempfängerin ausdrücklich bekanntgemacht werden.

Voraussetzung des Erbrechts der Armdirektion sei daher auch im vorliegenden Falle die „unentgeltliche“ Unterstützung. Eine solche habe aber Beklagte nicht gewährt, da in der Verhandlung vom 25. Oktober 1889 Wf. 1 der Almosenempfängerin im Gegen teil eröffnet worden sei, daß alle aus öffentlichen Armenfonds verabreichten Unterstützungen, sie mögen in barem Gelde oder Naturalien bestehen, nicht als Geschenke, sondern in den Nutzen der Empfängerin gemachte Aufwendungen anzusehen seien, zu deren Erstattung dieselbe, sobald sie zu Vermögen gelangt, verpflichtet sei. Die Armdirektion sei daher nur berechtigt, den Betrag der gemachten Aufwendungen von dem Nachlaß der Almosenempfängerin in Abzug zu bringen.

Klägerin sei aber eine Tochter des zu Graudenz verstorbenen Bruders der Erbläfferin. Die Erbläfferin sei kinderlos verstorben, so daß sie nach der Erbläfferin erberechtigt sei.

Beklagte sei ihr daher verpflichtet, über den von ihr in Besitz genommenen Nachlaß der Witwe N. R. an die Gesamtheit der Erben Rechnung zu legen und den nach Abzug der von ihr für die Witwe N. R. gemachten Aufwendungen verbleibenden (Rest-) Betrag zu hinterlegen.

Sie hat demnach beantragt:

- a) die Beklagte zu verurteilen, über den Nachlaß der hierselbst im Januar 1897 verstorbenen Almosenempfängerin Witwe N. R. an die Gesamtheit der Erben denselben Rechnung zu legen und den nach Abzug der zugunsten der Erbläfferin von ihr gemachten Unterstützungen verbleibenden Betrag des von ihr verfüllerten Nachlasses zu hinterlegen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen;
- b) das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Beklagte hat dagegen beantragt:

die Klage kostenpflichtig abzuweisen, im Verurteilungsfalle ihr aber nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Hinterlegung abzuwenden.

Sie hat, nachdem sie die Aktivlegitimation der Klägerin für diese Instanz nicht mehr bestritten hat, eingewendet, daß das Almosen, das heißt die Genehmigung fortlaufender Geldunterstützungen an Bedürftige seitens eines Armenverbandes auf Grund der ihm obliegenden öffentlichrechtlichen Verpflichtung, seiner Natur nach unentgeltlich sei. Ob seitens des verpflegenden Teils ein Entgelt beansprucht werde oder nicht, sei hierbei unerheblich. Daher gewähre auch das Hofreskript jenes Erbrecht ohne weiteres in den Nachlaß aller Personen, welchen, ohne daß sie in eine Anstalt aufgenommen, von der Armenklasse Almosen bis zu ihrem Ableben gereicht seien, während § 50 Cl. II Tit. 19 des A. L. R. nur von unentgeltlicher Verpflegung handle. Die bloße, dem Empfänger kundgegebene Absicht, daß das Almosen später event. von ihm selbst oder von Dritten aus dem Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung erstattet verlangt würde, vermöge die Natur des Almosens als solchen und die Unentgeltlichkeit desselben in obigem Sinne nicht zu berühren.

Wenn jene Absicht, die bei nahezu allen Armenunterstützungen besteht, oder deren Kündgebung an den Almosenempfänger die Natur des Almosens als unentgeltlicher Zuwendung beeinträchtigen und das Erbrecht der Armentdirektion ausschließen sollte, so sei damit die diesbezügliche Bestimmung des Hofreskripts überhaupt illusorisch gemacht.

Die seitens der Klägerin zu den Alten gereichte Verhandlung d. d. Berlin, den 25. Oktober 1889 (Blatt 11) wurde zum Gegenstande der Verhandlung gemacht. Auf ihren vorgetragenen Inhalt wird hier Bezug genommen.

Gründe.

Da die Beklagte für diese Instanz weder die Aktivlegitimation der Klägerin noch die Berechtigung derselben, falls sie Erbin sei, auf Rechnungslegung an die Gesamtheit der Erben zu klagen, bestritten hat, steht hier lediglich zur Entscheidung, ob die Armentdirektion der Stadt Berlin Erbin der verstorbenen N. N. geworden ist und die Klägerin nebst den anderen Seitenverwandten der Erblasserin ausgeschlossen hat. Bezüglich des Erbrechts der Armen-

direktion der Stadt Berlin hat nun das Hofreskript vom 2. Juli 1801 bestimmt,

dass dem hiesigen Armdirektorio in Gemässheit der älteren Edikte vom 17. Januar 1716, 18. September 1726, 18. Mai 1735 nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlass solcher Personen zustehen soll, welchen, ohne in eine Armen-Anstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armenfasse Almosen gereicht werde. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, dass auch hier die in §§ 50—58 II Tit. 19 des AOR enthaltenen näheren Bestimmungen Platz greifen und diese Vorschrift den Almosenempfängern bei deren Bewilligung nach Anleitung des § 60 a. a. D. ausdrücklich bekannt gemacht werden müssen.

Da das Reskript ausdrücklich die in den §§ 55 ff. II Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts getroffenen Bestimmungen aufrecht erhält, kann nicht wohl bezweifelt werden, dass Voraussetzung des Erbrechts der Armdirektion auf jeden Fall ist, dass unentgeltliche Verpflegung gemäß § 50 ib. gewährt sein muss. Das Reichsgericht hat in der Juristischen Wochenschrift 1897 S. 318¹⁾ dahin sich ausgesprochen,

als eine Aufnahme zur unentgeltlichen Verpflegung kann aber nur diejenige gelten, bei welcher die zu gewährende Verpflegung geschehen soll so, dass nicht nur der Pflegling von der Gegenleistung dafür freit sein, sondern auch dem Pflegler überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung dafür nicht erwachsen soll.

Nun ist ja der Erblässerin in der Verhandlung vom 25. Oktober 1889 ausdrücklich erklärt worden, dass alle ihr gewährten Unterstützungen nicht als Geschenke, sondern als in den Nutzen der Empfängerin gemachte Verwendungen anzusehen seien, zu deren Erfüllung sie, sobald sie zu Vermögen gelangt, verpflichtet sei. Danach würde, wenn man der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts folgt, von einer unentgeltlichen Verpflegung in concreto keine Rede sein können.

Alein der Begriff der unentgeltlichen Verpflegung, als einer solchen, bei der jeder Entschädigungsanspruch oder jede irgendwie geartete Gegenleistung ausgeschlossen sein muss, findet im Allgemeinen

¹⁾ Siehe oben S. 288 ff.

Landrecht II. Tit. 19 keine Stütze. § 70 a. a. D. bestimmt geradezu, daß die Erlegung eines Eintrittsgeldes, sofern es mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältnis steht, das Erbrecht nicht ausschließt. Gleicherweise läßt § 73 ib. das Erbrecht bestehen, trotz der Arbeiten, die der in der Anstalt aufgenommene leisten muß. § 55 konstituiert ausdrücklich die Berechtigung der Anstalt, die verwendeten Kosten vom Vermögen oder Nachlaß zurückzufordern, und läßt das Erbrecht nur dann fortfallen, wenn die aufgenommene Person vor ihrem Tode die Anstalt freiwillig verlassen hat. Desgleichen hält § 65 das Rückforderungsrecht für die geleisteten Aufwendungen aufrecht und nimmt das Erbrecht nur, weil die nach § 60 zu erfolgende Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt ist. Aus alledem folgt, daß der Vorbehalt der Rückforderung für die geleistete Unterstützung für den Fall, daß die Verhältnisse der Unterstützten sich bessern, dieserhalb nicht den Charakter der Unentgeltlichkeit annimmt. Gerade die §§ 69 und 70 II. Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts ergeben klar, daß Unentgeltlichkeit und folgedessen ein Recht auf den Nachlaß nur dann nicht vorliegt, wenn ein Äquivalent für die zu gewährende Unterstützung gewährt ist, und zwar als Vorleistung. Der § 69 berührt den Fall, daß sich jemand in die Anstalt eingekauft hat.

Beides liegt hier nicht vor, es kann daher die von der Stadt Berlin gewährte Unterstützung nur als eine unentgeltliche im Sinne der angeführten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts angesehen werden. Demnach nimmt die Armdirektion mit Recht das Alleinerbrecht in den Nachlaß der verstorbenen N. N. in Anspruch auf Grund des angeführten Restripts.

Die Klage war demnach unter Anwendung des § 91 der Zivilprozeßordnung abzuweisen.

2. Dazu das bestätigende Urteil des Kammergerichts vom 5. Oktober 1900, ergangen mit folgenden Entscheidungsgründen:

Mit Recht hat der Vorderrichter die Klage abgewiesen. Die Beklagte ist auf Grund des zweifellos in Geltung stehenden Hofrestripts vom 2. Juli 1801 — vergleiche Entscheidungen des Obertribunals Bd. 24, S. 292 ff. — die alleinige Erbin der Witwe N. N. geworden.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, bedarf es nicht erst der Entscheidung, ob der vom Reichsgericht in der Jur. Wochenschrift

1897, S. 318 angenommenen Auslegung des § 50 Allgemeinen Landrechts II Tit. 19, insbesondere der Worte „zur unentgeltlichen Verpflegung“ beizutreten sei. Das Hofreskript bestimmt zwar, daß auf das Erbrecht der Beklagten an dem Nachlaß solcher Personen, welchen, ohne in eine Armen-Anstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armenkasse Almosen gewährt werden, „selbstverständlich“ auch die in den §§ 50—58 Allgemeinen Landrechts II Tit. 19 enthaltenen näheren Bestimmungen Platz greifen sollen. Hieraus ist aber nicht, wie die Klägerin will, zu entnehmen, daß auch die Worte des § 50 a. a. D. „zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden sind“ in entsprechender Anwendung zur Voraussetzung des Erbrechts der Beklagten geworden seien.

Die Voraussetzungen, unter denen das Erbrecht eintritt, sind im Hofreskript einerseits und im § 50 a. a. D. andererseits selbstständig und erschöpfend geregelt. Es ist auch kaum erfähbar, wie man die oben bezeichnete Bestimmung des § 50 überhaupt entsprechend auf das Hofreskript zur Anwendung bringen könnte, in welchem von einer Aufnahme zur Verpflegung überall nicht die Rede ist. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß die auf das Erbrecht der Beklagten zur Anwendung zu bringenden näheren Bestimmungen der §§ 50—58 a. a. D. lediglich die Gestaltung ihres Erbrechts betreffen, vor allem also der Beklagten nur ein Erbrecht „auf den eigentümlichen freien Nachlaß“ gewähren, das Pflichtteilsrecht gegenüber dem Rechte der Beklagten abgrenzen usw.

Dass aber die Erblässerin „Almosen“ im Sinne des Hofreskripts von der Stadt Berlin empfangen hat, kann gar keinem Bedenken unterliegen, insbesondere vermögen die Bestimmungen des Protokolls vom 25. Oktober 1889 zu 1 und 3 den der Erblässerin gewährten Unterstützungen den Charakter des Almosens nicht zu nehmen.

Das Hofreskript bezeichnet sich selbst als Deklaration zu § 67 Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 19, muß also „Almosen“ als Unterhaltsbeitrag im Sinne dieses Paragraphen aufgefaßt haben. Nach der ständigen Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe sind aber diese Unterhaltsbeiträge — wozu auch die öffentlichen Armenunterstützungen gehören — vgl. Striehorst, Archiv, Bd. 73 S. 227 — nicht als Geschenke, sondern als nützliche Verwendungen aufzufassen und müssen von den zu Vermögen gelangten Armen zurückverstallt werden. (Striehorst, Archiv Bd. 79, S. 193;

Bd. 81, S. 54; Reichsgericht bei Gruchot Bd. 24, S. 513). Das Protokoll vom 25. Oktober 1889 enthält also nichts wesentlich anderes, als was sich aus dem Gesetze schon ohnehin ergibt. Somit können die der Erblässern gewährten Unterstützungen dadurch ihren Charakter als Almosen im Sinne des Hofrescripts nicht etwa verlieren. Es ist auch nach Lage der Sache die Annahme durchaus ausgeschlossen, daß das Hofrescript unter Almosen etwas anderes als die öffentliche Armenunterstützung verstanden hätte (vgl. auch Scholz, Provinzialrecht, 3. Auflage, S. 297).

Wenn die Klägerin sich schließlich auf den Sprachgebrauch beruft, um darzutun, daß der Begriff „Almosen“ mit derartigen Bestimmungen wie die zu 1 und 3 des Protokolls vom 25. Oktober 1889 getroffenen nicht vereinbar sei, so kann dem nicht beigetreten werden.

Vielfach, insbesondere in Berlin selbst, pflegen gerade solche Personen, die öffentliche Armenunterstützungen empfangen, also erstattungspflichtig sind, Almosenempfänger genannt zu werden.

Die Berufung der Klägerin war deshalb zurückzuweisen.

3. Neueres Urteil.

In Sachen

des Rechtsanwalts Boehlau in Berlin W 8 als Verwalter über den Nachlaß des am 21. August 1906 verstorbenen Musikers Emil R., Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sehser in Berlin W 8,
gegen

den Friseur Karl R. in Berlin NW 7, Beklagter,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat . . . , wegen 400 M.
nebst Zinsen,

hat die 37. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1909 für Recht
erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 400 — vierhundert — Mark nebst fünf Prozent Zinsen seit dem 6. Januar 1907
zu zahlen.

2. Dem Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auf-
erlegt.

3. Das Urteil zu 1. ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
400 — vierhundert — Mark vorläufig vollstreckbar.

Aus dem Tatbestand.

Der Kläger hat mit dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrage Klage erhoben.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage kostentpflichtig abzuweisen.

Er bestreitet, daß die Stadtgemeinde Berlin Erbin seines verstorbenen Bruders Emil geworden sei. Voraussetzung für das Erbrecht der Stadtgemeinde sei die Unentgeltlichkeit der von der Armendirektion gewährten Zuwendungen. Diese werden bestritten, da die Alten des Magistrats ergeben würden, daß sich der Erblasser verpflichtet habe, die gewährten Beträge bei Eintritt besserer Vermögensverhältnisse zurückzuzahlen. Daher sei er, Beklagter, neben seinem Bruder Rudolf und der inzwischen ebenfalls verstorbenen Ehefrau des Erblassers Miterbe desselben, und zwar zu $\frac{1}{4}$ geworden. Der Reinnachlaß betrage mindestens 2635 M. ohne die Wirtschaftssachen, deshalb stehe ihm ein Anspruch von $\frac{1}{4}$ gleich mindestens 648, 75 M. zu, den er gegen den Klageanspruch aufrechne.

Der Kläger bestreitet nicht, daß ein Teil der Quittungen über die Armenunterstützungen die Rückzahlungsverpflichtung enthalten habe, und dem Erbrecht des Armenverbandes nichts entgegenstehe. Der den unbekannten Erben der Frau R. bestellte Nachlaßpfleger Justizrat P. habe dieses Erbrecht anerkannt.

Der Beklagte führt aus, daß, wenn selbst Emil R. eine monatliche Unterstützung von 20 M. während dreier Monate erhalten habe, darin kein fortdauernder Almosenempfang zu erblicken sei. Der Verstorbene habe mit dieser geringen Unterstützung seinen Unterhalt nicht bestreiten können, sondern mit Zithern und Noten gehandelt und Zitherunterricht erteilt, während seine Ehefrau das noch zum Unterhalt Fehlende durch Abvermieten und durch ihre Tätigkeit als Nachhilfsfrau im Augustahospital verdient habe.

Der Kläger hat Beweis für die Auszahlung der Almosen durch Benennung zweier Zeugen angetreten.

Die Alten der Armdirektion Berlin und die beiden Listen standen zur Verhandlung.

Aus den Entscheidungsgründen.

Es bedarf zunächst der Erörterung, wer Erbe des Emil R. geworden ist. Wie das Kestript vom 21. Juli 1801 (Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen Bd. 6, S. 543) unter II besagt,

wird die Vorschrift des § 67 II 19 Allgemeinen Landrechts dort dahin deklariert, daß der hiesigen Armdirektion nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armenkasse Almosen gereicht werden. Das Hofgesetz hat also offenbar das Almosen als Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 67 eit. angesehen. Diese Unterhaltsbeiträge aber sind nicht Geschenke, sondern nützliche Verwendungen, die von dem zu Vermögen gelangten Armen zurückgestattet werden müssen. Der Begriff des Almosens schließt auch nach seiner sprachlichen Bedeutung die Rückerstattungspflicht nicht aus. Die von dem Erblasser ausgestellten, die Verpflichtung zur Zurückzahlung enthaltenden Quittungen schließen also das Erbrecht der Armdirektion nicht aus. Die weitere Voraussetzung derselben, die Belehrung über das Erbrecht, ist ausweislich des unter dem Altendekel der Armdirektionsakten befindlichen Protokolls vom 26. Juni 1906 erfüllt. Ebenso ist erwiesen, daß dem Erblasser bis zu seinem Tode Armenunterstützung gereicht worden ist. Dies ergeben die Direktionsakten Bl. 29^v, 30, 31, 39, wonach dies Almosen Emil R. bis zum August 1906 gezahlt worden ist. Hiernach kann das Erbrecht der Stadt Berlin nach demselben nicht bezweifelt werden. Unerheblich ist, ob die Almosen so reichlich waren, daß sie eine Tätigkeit des Empfängers erübrigten. Dem Erbrecht der Stadt Berlin gegenüber sind die Ausführungen des Beklagten über sein Miterberecht bzw. teilweises Erlöschen des Klageanspruchs durch Konfusion belanglos.

d) Erteilung des Erbscheines an die Armdirektion (Erbeslegitimation) trotz bestehender Testamente.

Königl. Kammergericht

I Y. 123, 93.

Beschluß.

Auf die weitere Beschwerde der Armdirektion zu Berlin vom 9. März 1893 über den Beschuß des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 14. November 1892 in Sachen betreffend Ausstellung einer Erbbescheinigung nach der Witwe S., hat der erste Zivilsenat des Königl. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 17. April 1893 den Beschuß gefaßt:

Unter Aufhebung der Verfügung des Königl. Amtsgerichts I zu Berlin vom 24. Juli 1892 und des Beschlusses des Königl. Land-

gerichts I zu Berlin vom 14. November 1892 wird die Sache an das genannte Amtsgericht mit der Auflage zurückgewiesen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gründe anderweit über den Antrag auf Erteilung der Erbbescheinigung zu entscheiden.

Das bisherige Verfahren ist kostenfrei.

Gründe.

Die Witwe J., welche am 28. Januar 1892 zu Berlin im Krankenhaus am Urban gestorben ist, hat nach Angabe der Beschwerdeführerin seit dem 1. Dezember 1889 laufende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bis zu ihrer am 23. Januar 1892 erfolgten Aufnahme in das Krankenhaus empfangen, nachdem ihr die Erbsprüche der Armdirektion zu Protokoll bekannt gemacht worden waren. Dieselbe hat zwei, am 19. Juli 1889 bzw. am 14. Januar 1892 errichtete Testamente hinterlassen. Mit Rücksicht hierauf ist der Antrag der Armdirektion auf Erteilung einer gerichtlichen Erbbescheinigung bis zur Anerkennung der Ungültigkeit des Testaments von Seiten der eingesetzten Erben oder bis zu einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung derselben abgelehnt worden. Die Beschwerde der Armdirektion ist zurückgewiesen worden. Der nunmehr erhobenen weiteren Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden. Die Vorinstanzen lehnen die Erteilung einer Bescheinigung über das auf §§ 50 ff. Tl. II Tit. 19 Allgemeinen Landrechts bzw. auf das Hofreskript vom 2. Juli 1801 gestützte Erbrecht der Armdirektion im Hinblick auf das Vorhandensein eines Testaments ab. Durch das Vorhandensein eines solchen wird aber die Ausstellung einer gerichtlichen Erbbescheinigung nicht schließlich ausgeschlossen, wie in den in den Jahrbüchern der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 5, S. 46 und Bd. 7, S. 29 abgedruckten Beschlüssen näher ausgeführt worden ist. Sofern ungeachtet eines etwa vorhandenen Testaments das gesetzliche Erbrecht anerkannt werden muß, kann dasselbe auch nicht die Ausstellung einer Erbbescheinigung für den gesetzlichen Erben hindern. Ergibt sich die Unwirksamkeit des Testaments aus klaren gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres, so kann auch nicht die Erlangung der Erbbescheinigung an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Erklärung der eingesetzten Erben über die Ungültigkeit des Testaments beigebracht, oder eine juridikmäßige Feststellung der Ungültigkeit herbeigeführt wird. Vielmehr muß der um Erteilung der Erbbescheinigung angegangene

Nachlaßrichter selbst prüfen, ob das gesetzliche Erbrecht trotz des Testaments besteht oder doch wenigstens ein rechtliches Interesse an Erteilung der Erbbescheinigung daneben anzuerkennen ist. Die Vorinstanzen durften sich daher nicht der Prüfung entziehen, ob hier durch eine lehztwillige Verfügung das gesetzliche Erbrecht der Beschwerdeführerin überhaupt geschmälert werden kann. Da nach § 75 II Tit. 19 ALR. wenigstens in bezug auf einseitige lehztwillige Dispositionen augenscheinlich das Gegenteil angenommen werden muß, so war das Vorhandensein eines Testaments kein Grund, den Antrag auf Erteilung der Erbbescheinigung abzulehnen bzw. von Erfüllung der vorgedachten Bedingung abhängig zu machen. Dabei blieb dem Nachlaßrichter überlassen, in der zu erteilenden Erbbescheinigung auf das Vorhandensein des Testaments in geeigneter Art hinzuweisen^{1).}

Nach Vorstehendem sind die auf Verletzung von Rechtsnormen beruhenden Vorentscheidungen aufzuheben, und ist die Sache an die erste Instanz zur anderweitigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erbbescheinigung zurückzuweisen. Selbstverständlich wird zu prüfen sein, ob die tatsächlichen Voraussetzungen des gesetzlichen Erbrechts der Armendirektion vorliegen, und insbesondere auch die Notwendigkeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erwogen werden müssen, deren Überflüssigkeit keineswegs von vornherein außer Zweifel steht, da etwa vorhandene Descendentalen nach § 52 II Tit. 19 ALR. den Pflichtteil beanspruchen können, nach § 53 ebenda unter Umständen auch eine vertragsmäßige Verfügung Geltung haben kann.

Unterschriften.

Ausgefertigt

Berlin, den 25. April 1893.

(L. S.)

e) Über die Natur des Pflichtteilsrechts der Abkömmlinge und der Ehefrau^{2).}

Beschluß.

Zur Sache

betreffend die Legitimation der Erben des am 30. September 1882 zu Berlin verstorbenen Seidenwirkermeisters N. N.,

beschließt die unterzeichnete Zivilkammer:

¹⁾ Siehe oben S. 278.

²⁾ Auch nach § 2303 ff. BGBl. ist das Pflichtteilsrecht ein persönlicher Anspruch auf eine Geldzahlung, nicht Erbrecht.

in Erwägung,

dass der N. in dem Friedrich-Wilhelms-Hospital einer öffentlichen Anstalt, ohne Testament mit Hinterlassung zweier ehemlicher Söhne verstorben ist, und derselbe in diese Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden war,

in Erwägung,

dass das Gesuch der Armdirektion zu Berlin, bei dem Königl. Amtsgericht I daselbst um Erteilung einer Erbbescheinigung als alleinige Erbin des N. aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil den beiden hinterlassenen Söhnen nach Allgemeinem Landrecht § 52 II 19 je ein Pflichtteil verbleibe, der Pflichtteilsanspruch aber nicht als Forderung an den Nachlaß anzusehen sei,

in Erwägung,

dass der von dem Königl. Amtsgericht I geltend gemachte Grund der Zurückweisung nicht zu billigen ist, da in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht Bd. 6, S. 247 ff. anzunehmen ist, dass dem im Testament nicht eingesezten Pflichtteilsberechtigten kein Mitwirkenrecht, sondern nur ein Forderungsrecht auf eine seinem Pflichtteile entsprechende Summe nach Allgemeinem Landrecht zuflieht,

in Erwägung,

dass somit nach Allgemeinem Landrecht § 50, § 51, § 52 II 19 und dem Hofregal vom 2. Juli 1801 die Armdirektion hier selbst alleinige Erbin des verstorbenen N. ist,

der gestellte Antrag auf Erteilung einer Erbbescheinigung daher gemäß § 1, Gesetz vom 12. März 1869, begründet ist —:

die gegen die Verfügung des Königl. Amtsgerichts Berlin I, Abteilung 63, B. 285/85, eingelegte Beschwerde wird für begründet erachtet, und das Königl. Amtsgericht I zu Berlin wird angewiesen, der Armdirektion zu Berlin als der alleinigen Erbin des N. eine Erbbescheinigung nach demselben zu erteilen.

Berlin, den 5. Januar 1886.

Königliches Landgericht I.

13. Zivilkammer.

VI. Auszug aus den Grundsätzen für die juristische Bearbeitung der Armenangelegenheiten; Formulare.

Ansprüche aus dem Erbrecht.**§ 82.****1. Umfang des der Armentdirektion zustehenden Erbrechts.****Umfang des Erbrechts.**

Der Armentdirektion steht auch unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BG. Art. 139) an dem Nachlaß der von ihr verpflegten Personen ein Erbrecht in folgenden Fällen zu:

1. wenn sie zu unentgeltlicher Verpflegung in einer Anstalt dauernd aufgenommen sind und in dieser Verpflegung verstehen, ALR. § 50 ff., II 19. In Betracht kommen die städtischen Siechenanstalten, Freienanstalten und Hospitäler, aber auch Unterbringung in fremden Anstalten auf städtische Kosten, nicht jedoch Krankenhäuser;
2. wenn Personen laufend bis zum Tode durch Almosen oder Pflegegeld unterstützt werden. Hofrekskript vom 2. Juli 1801 (abgedruckt S. 269).

Voraussetzung für die Entstehung des Erbrechts in beiden Fällen ist vorherige Bekanntmachung des Erbrechts nach Maßgabe des unten Gesagten (§ 84).

Lebtwillige Verfügungen (frühere und nach der Aufnahme errichtete) sind unwirksam, soweit sie dem Erbrecht der Armentdirektion entgegenstehen (Beschluß des Kammergerichts vom 17. April 1893 im Berliner Gemeinderecht S. 303), Erbverträge und wechselseitige Testamente jedoch nur unter Umständen. Dem Ehegatten und den Abkömmlingen steht ein Anspruch auf das Pflichtteil zu, soweit sie sich nicht einer Verlehung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Verpflegten schuldig gemacht haben.

Ein erweitertes Erbrecht (auch noch nach Ausscheiden aus der Pflege) gibt es in den Nachlaß von Waisenkindern.

§ 83.**2. Erbrecht bei Anstaltspflege insbesondere.****Erbrecht bei Anstaltspflege, Unentgeltlichkeit der Aufnahme.**

Bei der Verpflegung in einer Anstalt ist Voraussetzung für die Entstehung, daß die Aufnahme zu unentgeltlicher Verpflegung erfolgt sein muß. Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1897 (Gemeinderecht S. 288) genügt zur „Unentgeltlichkeit“ nicht Mangel einer Gegenleistung, sondern es ist erforderlich, „daß

auch dem Verpfleger überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung nicht erwachsen soll". Das „setzt die ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, daß die Verpflegung unentgeltlich gewährt werden soll, notwendig voraus.“ Es empfiehlt sich daher nach Feststellung der Erstattungsunfähigkeit des Verpflegten und der Unterhaltspflichtigen ein ausdrücklicher Vermerk in den Alten darüber, daß die Verpflegung unentgeltlich erfolgt, womit allerdings auch für später auf alle Erstattungsansprüche Verzicht geleistet wird. Die Ermittlungen haben sich daher zweckmäßig auch darauf zu richten, ob eine Änderung in den Vermögensverhältnissen der Beteiligten zu erwarten ist.

Auch geringe Beiträge zu den Verpflegungskosten hindern die Entstehung des Erbrechts (vgl. jedoch § 70 und § 73 I. c. AGD.).

Bei freiwilligem Verlassen der Anstalt entsteht ein neuer selbständiger Erstattungsanspruch gegen den Verpflegten (§ 55 I. c.).

Für das der Armentdirektion auf Grund des Hofrescripts vom 2. Juli 1801 zustehende Erbrecht ist Unentgeltlichkeit der Verpflegung nicht erforderlich. (Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Oktober 1900, Gemeinderecht S. 299.)

3. Bekanntmachung des Erbrechts.

§ 84.

Bekanntmachung im allgemeinen.

Die Bekanntmachung des Erbrechts ist in beiden oben geschilderten Fällen die notwendige Voraussetzung für dessen Entstehung. Sie hat formalmäßig zu erfolgen (vgl. das eingeführte Formular) in einem von demjenigen, an den die Bekanntmachung erfolgt, zu unterzeichnenden Protokoll.

Die Bekanntmachung ist eine Verwaltungsmaßnahme. Auf das hierüber aufzunehmende Protokoll finden daher nicht die Vorschriften der Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit Anwendung (Entscheidung des Obertribunals vom 13. Oktober 1852. Abgedruckt im Gemeinderecht S. 272). Es gelten daher noch heute die Vorschriften des älteren preußischen Rechts, insbesondere § 129 I 10 AGD. (vgl. die oben zitierte Entscheidung).

Die Bekanntmachungen müssen durch einen zuständigen Beamten erfolgen (Armenkommissionsvorsteher, Bureaubeamten der Armentdirektion, bei Auswärtigen durch Ortsbehörde oder

Polizei, bei Anstaltspfleglingen nur durch den Anstaltsvorstand, wenn er beamtet ist).

Die Bekanntmachungen haben zu erfolgen:

- a) bei Anstaltspflege spätestens bei Einstellung der Einziehungsversuche;
- b) bei Bewilligung dauernder Unterstützung in Geld sofort nach der Bewilligung.

Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Eingang von dem Dezerrenten zu prüfen und den Alten sodann vorzuheften.

§ 85.

Bekanntmachung an den Unterstützten selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter.

Die Bekanntmachung hat in erster Linie an den Unterstützten selbst zu erfolgen.

Ist der Unterstützte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat die Bekanntmachung zu erfolgen an den gesetzlichen Vertreter: Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund, Pfleger.

Ist der Unterstützte bevormundet, so ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, § 61 I 19 AOR.

Pfleger zur Bekanntmachung des Erbrechts.

Ist der Unterstützte nicht voll geschäftsfähig, ohne jedoch einen gesetzlichen Vertreter zu haben, oder nicht verhandlungsfähig, so ist — falls nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Altenlage die sofortige Einleitung der Vormundschaft angezeigt erscheint — auf Grund des § 1910 BGB. ein Pfleger zu bestellen, um diesem das Erbrecht bekanntzumachen. Zur Einleitung ist die Bewilligung des Unterstützten oder ein ärztliches Zeugnis darüber, „daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist“, erforderlich.

Wegen Bestellung eines Magistratsbeamten zum Pfleger vgl. § 18.

§ 86.

Bekanntmachung an dritte Beteiligte.

Ist der Unterstützte nicht geschäftsfähig, so ist das Erbrecht außer dem gesetzlichen Vertreter den Eltern und, wenn er keine Eltern mehr hat, den nächsten erb berechtigten Verwandten (Ehegatten, Kinder, Geschwister) bekanntzumachen.

Diesen steht das Recht zu, die Verpflegung des Unterstützten selbst zu übernehmen, jedoch muß die Verpflegung mindestens eine gleichgute sein wie die von der Armdirektion gewährte.

§ 87.

Unterlassung der Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer formgerechten Bekanntmachung bei Geschäftsunfähigkeit des Unterstützten einerseits und in Erwägung andererseits, daß das Erbrecht nur dann Vorteil bietet, wenn der Wert des Nachlasses den Betrag unserer Aufwendungen übersteigt, sowie, daß bei einem Vermögensanfall während des Laufes der Unterstützung deren Fortgewährung bis an das Lebensende des Unterstützten außerordentlich unwahrscheinlich ist, kann von der Erbrechtsbekanntmachung unter Umständen abgesehen werden.

Die Entscheidung darüber steht dem Dezernenten zu, der in geeigneten Fällen die Mitzeichnung des Vorsitzenden herbeiführen wird.

Verweigerung der Unterschrift.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Unterstützte die Unterschrift verweigert; falls es angezeigt erscheint, ist durch Einstellung der Unterstützung oder Entlassung aus der Anstalt die Unterschrift zu erzwingen. Jedoch ist stets bei Unterschriftenverweigerung das Protokoll ordnungsmäßig abzuschließen und die Tatsache der Verweigerung nebst den dafür geltend gemachten Gründen anzugeben.

§ 88.

Zuziehung von Zeugen.

Ist derjenige, dem das Erbrecht bekannt gemacht werden soll (der Bekanntmachungsempfänger, der Beteiligte), nach der Überzeugung des mit der Bekanntmachung betrauten Beamten taub, blind, stumm oder am Sprechen verhindert, so muß der Beamte einen zweiten Beamten oder zwei Zeugen zuziehen.

Als aufnehmender oder zweiter Beamter oder Zeuge kann bei der Verhandlung nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Beteiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. wer mit dem Beteiligten in gerade Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Als zweiter Beamter oder Zeuge kann nicht mitwirken, wer zu dem aufnehmenden Beamten in einem Verhältnis der zu 1 und 2 bezeichneten Art steht.

Als Zeuge soll bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger,
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Anerkennung der Ehrenrechte erfolgt ist,
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden (d. h. wegen Kleineides bestraft ist, § 261 StrGB.),
4. wer als Gefinde oder Gehilfe im Dienst des aufnehmenden Beamten steht.

Im übrigen können auch weibliche Personen als Zeugen zugelassen werden.

Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen bei der Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein.

§ 89.

Formvorschriften.

I. Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Beamte den Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewissheit über seine Persönlichkeit verschafft hat.

II. Das Protokoll muß vorgelesen, vor dem Beteiligten genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Beteiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden. Doch kann die Durchlesung die Vorlesung nicht ersetzen.

Falls der Beteiligte taub ist, soll ihm das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt.

III. Erklärt der Beteiligte, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokolle festgestellt werden. Bei der Verlesung und Genehmigung muß der Beamte alsdann einen Zeugen zu ziehen.

In den Fällen des § 88 bedarf es dieser Buziehung nicht.

Formvorschriften in besonderen Fällen.

IV. Ist ein tauber Beteiligter nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag.

In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Beamten die Vertrauensperson verstanden hat.

Die Vertrauensperson kann auch der zugezogene zweite Beamte oder ein zugezogener Zeuge sein.

V. Ist nach der Überzeugung des Beamten der Beteiligte stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Beamte die Überzeugung gewonnen hat, daß der Beteiligte am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Der Zugriff eines zweiten Beamten oder eines Zeugen bedarf es in diesem Falle nicht.

VI. Erklärt der Beteiligte, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zugriff bedarf es nicht, wenn der Beamte der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist. Das Protokoll muß dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Beamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Auf den Dolmetscher finden die für einen Zeugen geltenden Vorschriften (§ 88) entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen (dem Bekanntmachungsempfänger, dem aufzuhmenden Beamten, dem etwa zugezogenen Beamten, dem Zeugen, dem Dolmetscher oder der Vertrauensperson) unterschrieben werden.

Der Beamte muß immer seine Amtseigenschaft der Unterschrift beifügen, da die Bekanntmachung sonst ungültig ist.

§ 90.

Aufhören der dauernden Armenunterstützung.

Wird ein Armer aus einer Anstalt entlassen, ohne weiter in der offenen Armenpflege unterstützt zu werden, oder wird die Unterstützung in der offenen Armenpflege eingestellt, ohne daß eine Aufnahme in eine Anstalt oder ein Krankenhaus auf Kosten der Armdirektion sich daran schließt, so ist dies auf der Erbverhandlung (mit Buntstift) zu vermerken, z. B.

„Entlassen am 13./2. 1900“ oder:

„Abgesetzt am 24./1. 1900“.

Falls die Unterstützung länger als einen Monat hindurch ausgesetzt war, soll eine neue Bekanntmachung erfolgen.

4. Geltendmachung des Erbrechts.

§ 91.

Recht, den Nachlaß sofort in Besitz zu nehmen.

Für die Berliner Armdirektion ist durch das Hofreskript Abschnitt IV des § 59 II 19 A.R. außer Wirksamkeit gesetzt, wonach die Armenklasse nur nach Zuschlag seitens des Richters den Nachlaß in Besitz nehmen kann. Vielmehr darf die Armdirektion den Nachlaß sofort in Besitz nehmen und auf Grund des von ihr zu errichtenden Inventars die Interessenten (Pflichtteilsberechtigte, Gläubiger und Miterben § 62 a. a. D.) außergerichtlich abfinden.

Erbchein.

Eines Erbscheins bedarf es daher meistens nicht. Falls im einzelnen Falle eine Erbeslegitimation notwendig wird, ist nach den allgemeinen Vorschriften ein Erbschein zu beantragen. (Vgl. Beschluß des Hammergerichts vom 17. April 1893, Gemeinderecht S. 303.)

§ 92.

Feststellung des Nachlasses.

Sobald der Eintritt des Erbfalles bekannt wird, ist auf Feststellung der Erbschaft Bedacht zu nehmen.

Die Feststellung des häuslichen Nachlasses (Nachlaßbericht) geschieht durch die Armenkommissionen; der Kleidernachlaß wird durch die Krankenhaus- oder Anstaltsverwaltungen an das Obdach ab-

geführt, soweit er nicht den Angehörigen zurückgegeben oder für bedürftige Kranke verwendet wird.

Bei Eingang des Nachlaßberichts ist zu prüfen, ob er einer Ergänzung bedarf, weil die berichtende Kommission oder Verwaltung den Verbleib von Nachlaßgegenständen nicht hat ermitteln können.

Handelt es sich um einen anscheinend nicht ganz unerheblichen Nachlaß, so ist mit den Ermittlungen durch Rückfragen, Vernehmungen usw. fortzufahren.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so sind die betreffenden Personen unter Umständen zur Leistung des Offenbarungseides anzuhalten. Die Einleitung des Offenbarungsverfahrens bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 93.

Bericht auf den Nachlaß.

Ist der Nachlaß von geringem Werte, so kann er auf Antrag der Armenkommission oder — falls von anderer Seite ein Antrag gestellt wird — nach Einholung eines Gutachtens der Armenkommission ohne weitere Formalitäten den Angehörigen (namentlich dem Ehegatten und den Kindern) des Verstorbenen unentgeltlich oder gegen Zahlung des Schätzungswertes belassen werden.

Bei erheblicherem Wert sind genauere Ermittlungen anzustellen, die sich auf Bedürftigkeit und Würdigkeit und namentlich auch darauf erstrecken sollen, ob die Angehörigen sich des Verstorbenen bei Lebenszeiten liebvoll angenommen haben. Ob die Überlassung des Nachlasses an die Angehörigen der Genehmigung des Vorsitzenden bedarf, bleibt der Bestimmung des Dezernenten im einzelnen Falle überlassen.

Die Armenkommission ist hiervon regelmäßig zu benachrichtigen.

Sind unverehrte Kinder hinterblieben, so ist der Nachlaß dem Wormund oder der Waisenverwaltung zur Verfügung zu stellen. Mit deren Zustimmung sind Mobilien usw. zu verkaufen, für die zum Verleihen zurückbehaltenen Stücke aber neben dem Verkaufserlös der besonders ermittelte Schätzungsvalue mit einem Wertzuschlag von 20 v. H. herauszuzahlen.

§ 94.

Sicherstellung des Nachlasses.

Geschieht diese Überlassung an Angehörige nicht, so ist für Abholung der Sachen und Feststellung ihres Wertes durch die In-

spektion des städtischen Obdachs Sorge zu tragen. Diese erhält demnächst mittels Formulars 154 Auftrag zum Verkauf bzw. zur sonstigen Verwertung. Vgl. hierzu § 100.

Bares Geld ist unverzüglich der Kämmereieinziehungsabteilung zu überweisen. Hypothekendokumente, Gold- und Silbersachen oder andere kostbarekeiten sind dem Magistratsdepositorium, Sparlassenbücher, Wertpapiere, Depotscheine der Stadthauptkasse, Depositenkonto, zur Verwahrung abzuliefern. Zur vorübergehenden Aufbewahrung in dringenden Fällen ist der Vorsteher des Spezialbureaus ermächtigt.

Zum Nachlaß gehörende Forderungen sind einzuziehen. Werden sie bestritten, oder behauptet der Schuldner, nicht zahlen zu können, so ist der Anspruch nur dann zu verfolgen, wenn sowohl die Zahlungsfähigkeit des Schuldners als auch die Erweisbarkeit des Anspruchs wahrscheinlich sind.

§ 95.

Nachlaßschulden, insbesondere Mietsschulden.

Nachlaßschulden, insbesondere Mietsschulden, sind zu berichtigen, wenn sie glaubhaft sind und den Wert des Nachlasses augenscheinlich nicht übersteigen.

In Beziehung auf Mietsschulden wird sich die Kommission in der Regel schon bei Erstattung des Nachlaßberichtes über die Vergleichung gutachtlich geäußert haben. Andernfalls ist diese Außerung nachträglich zu erbitten.

Die Obdachinspektion ist befugt, im Einverständnis mit dem Kommissionsvorsteher Mietsschulden im Betrage bis zu 30 M. aus ihrer Vorschußkasse zu berichtigen, wenn der Hauswirt oder Hausverwalter die Forderung glaubhaft macht, in die Abholung der Sachen nur gegen Berichtigung seiner Forderung willigt, und der Wert des Nachlasses diese Forderung augenscheinlich übersteigt.

Vergütungen, durch die Berichtigung von Nachlaßschulden angeordnet oder nachträglich genehmigt wird, bedürfen stets der Zeichnung durch den Dezernenten.

§ 96.

Ausschlagung der Erbschaft wegen Überschuldung.

Ergibt sich bei der Feststellung des Nachlasses oder durch Anmeldung von Ansprüchen seitens der Gläubiger, daß Nachlaßschulden

vorhanden sind und daß diese wahrscheinlich den Wert des Nachlasses übersteigen, so ist mit Rücksicht auf etwaige Folgen der Verfälschung der Ausschlagungsfrist (6 Wochen) für sofortige Vorlegung an den Dezernenten Sorge zu tragen, damit dieser die Ausschlagung der Erbschaft anordnen kann.

Die Verfügung, daß die Erbschaft ausgeschlagen werden soll, bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden.

Die Ausschlagung geschieht durch förmliche, mit dem Siegel der Armdendirektion versehene, von dem Vorsitzenden unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

Ergibt sich Überschuldung nach Ablauf der Ausschlagungsfrist, so ist eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß durch Antrag auf Aufgebot der Nachlaßgläubiger, auf Nachlaßverwaltung oder auf Gründung des Nachlaßkonkurses herbeizuführen.

§ 97.

Beschleunigte Bearbeitung.

Alle Angelegenheiten, die das Erbrecht der Armdendirektion betreffen, bedürfen schleuniger Erledigung.

Wird insbesondere der Armdendirektion zur Errichtung des Inventars eine Frist bestimmt, so ist auf Einhaltung dieser Frist unbedingt zu halten, da nach ihrer Verfälschung die Armdendirektion unbeschrankt für die Schulden des Erblassers haftet.

Für die Bekanntmachung des Erbrechts sind die folgenden Formulare in Gebrauch.

Form. 115. A.

Nr. 3258.—10.

Armdendirektion Berlin.

Für schreibensfertige Personen.

Bekanntmachung des Erbrechts.

Berlin, den 191

In der Armenpflegefache erschien d

wohnhaft und zweifellos geschäftsfähig.

Der erschienenen Person wurde bekannt gemacht, daß der Armdendirektion als Vertreterin des Armenverbandes Berlin gemäß

Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den näheren Bestimmungen der §§ 50—75 Tl. II Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts und des Hofrescripts vom 2. Juli 1801 ein Erbrecht auf den ganzen Nachlaß der von ihr laufend Unterstützten zuftcht; daß dies Erbrecht sowohl auf den Nachlaß solcher Personen sich erstreckt, die auf Kosten des Armenverbandes in eine Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen und in dieser Verpflegung gestorben sind, als auch solcher, denen (ohne daß sie in eine Anstalt aufgenommen sind) bis zu ihrem Ableben aus Armenmitteln Almosen, Pflegegelder oder sonstige dauernde Unterstützungen gereicht wurden.

Hierauf wurde das Protokoll der erschienenen Person vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben..

Verhandelt wie oben.

.....
Armenkommissionsvorsteher.

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die hiesigen
Armenkommissionen.

Erbrecht.

§ 105.

Der hiesigen Armdirektion steht laut Hofrescripts vom 2. Juli 1801 und § 50 ff. Titel 19 Teil II des Allgemeinen Landrechts das Erbrecht auf den Nachlaß sowohl der bis an ihr Lebensende außerhalb einer Anstalt dauernd unterstützten Personen als auch derjenigen zu, die in eine Armenanstalt (Friedrich-Wilhelms-Hospital, Arbeitshaus-Hospital, Siechenhaus) oder Irrenanstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen und in dieser Verpflegung gestorben sind.

Nur wenn solche Personen eine Ehefrau oder eheliche Nachkommen hinterlassen, gebührt diesen der Pflichtteil vom Nachlaß.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Erbrechts ist es erforderlich, daß es den Unterstützungsempfängern oder — wenn sie geschäftsunfähig sind — ihren Verwandten und Vertretern durch einen vereideten Beamten zu Protokoll bekanntgemacht werde.

Dies Protokoll wird mit Ausnahme der im sechsten Absatz bezeichneten Fälle nach Formular durch den Kommissionsvorsteher aufgenommen, sobald der Beschuß auf Gewährung von dauernder Unterstützung gefaßt worden ist; es wird mit dem Monatsbericht zu

den Alten eingereicht, woselbst es verbleibt. Das Formular ist, namentlich in Ansehung von Namen und Geburtsdatum, genau auszufüllen.

Wär die Unterstützung längere Zeit eingestellt, so muß bei Wiederbewilligung auch die Verhandlung erneut aufgenommen werden. Doch bedarf es dessen nicht, wenn in der Zwischenzeit eine Verpflegung in einer Anstalt auf städtische Kosten stattgefunden hat.

Die Verhandlung darf nur mit großjährigen, geschäftsfähigen und ihrer Sinne vollkommen mächtigen Personen von dem Vorsteher aufgenommen werden. Ist derjenige, dem das Erbrecht bekannt gemacht werden soll, taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, oder der deutschen Sprache nicht mächtig oder bestehen Zweifel an seiner Geschäftsfähigkeit, so ist hiervon der Armandirektion Mitteilung zu machen, die wegen Aufnahme der Verhandlung nach gesetzlicher Vorschrift durch ihre Beamten das Erforderliche veranlassen wird.

Das Protokoll muß von dem, dem das Erbrecht bekannt gemacht werden soll, unterschrieben werden. Erklärt er, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt und außerdem eine großjährige Person zu der Verhandlung zugezogen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und weder mit dem Beteiligten noch mit dem Beamten nahe verwandt ist. Diese Urkundsperson (die auch weiblichen Geschlechts sein darf) hat der Vorlesung und Genehmigung als Zeuge beizutragen und die Verhandlung zu unterschreiben. Wenn es tunlich ist, soll auch der Beteiligte ein Handzeichen unter das Protokoll setzen.

Weigert sich der Beteiligte, die Verhandlung zu vollziehen, so ist dies unter Angabe der Weigerungsgründe in dem Protokoll zu vermerken.

Form. 115 b. A.

Nr. 2466.—09.

Armandirektion Berlin.

Für schreibensunfähige Personen.

Bekanntmachung des Erbrechts.

Berlin, denten19..

In der Armenpflegegesche
erschien d

wohnhaft und zweifellos geschäftsfähig.

Der erschienenen Person wurde bekannt gemacht, daß der Armdirektion als Vertreterin des Armenverbandes Berlin gemäß Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den näheren Bestimmungen der §§ 50—75 Teil II Titel 19 des Allgemeinen Landrechts und des Hofrescripts vom 2. Juli 1801 ein Erbrecht auf den ganzen Nachlaß der von ihr laufend Unterstützten zusteht; daß dies Erbrecht sowohl auf den Nachlaß solcher Personen sich erstreckt, die auf Kosten des Armenverbandes in eine Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen und in dieser Verpflegung gestorben sind, als auch solcher, denen (ohne daß sie in eine Anstalt aufgenommen sind) bis zu ihrem Ableben aus Armenmitteln Almosen, Pflegegelder oder sonstige dauernde Unterstützungen gereicht wurden.

Die erschienene Person erklärte, daß sie nicht schreiben könne.

Es wurde daher

..... als Zeuge zugezogen.

Hierauf wurde in Gegenwart des Zeugen das Protokoll der erschienenen Person vorgelesen und von ihr genehmigt.

Verhandelt wie oben.

.....
Armenkommissionsvorsteher.

Zeuge
.....

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die hiesigen Armenkommissionen.

Erbrecht.

§ 105.

Der hiesigen Armdirektion steht laut Hofrescripts vom 2. Juli 1801 und § 50 ff. Titel 19 Teil II des Allgemeinen Landrechts das Erbrecht auf den Nachlaß sowohl der bis an ihr Lebensende außerhalb einer Anstalt dauernd unterstützten Personen als auch derjenigen zu, die in eine Armenanstalt (Friedrich-Wilhelms-Hospital, Arbeitshaus-Hospital, Siechenhaus) oder Irrenanstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen und in dieser Verpflegung gestorben sind.

Nur wenn solche Personen eine Ehefrau oder eheliche Nachkommen hinterlassen, gebührt diesen der Pflichtteil vom Nachlaß.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Erbrechts ist es erforderlich, daß es den Unterstützungsempfängern oder — wenn sie geschäftsunfähig sind — ihren Verwandten und Vertretern durch einen vereideten Beamten zu Protokoll bekanntgemacht werde.

Dies Protokoll wird mit Ausnahme der im sechsten Absatz bezeichneten Fälle nach Formular durch den Kommissionsvorsteher aufgenommen, sobald der Besluß auf Gewährung von dauernder Unterstützung gefaßt worden ist; es wird mit dem Monatsbericht zu den Alten eingereicht, woselbst es verbleibt. Das Formular ist, namentlich in Ansehung von Namen und Geburtsdatum, genau auszufüllen.

War die Unterstützung längere Zeit eingestellt, so muß bei Wiederbewilligung auch die Verhandlung erneut aufgenommen werden. Doch bedarf es dessen nicht, wenn in der Zwischenzeit eine Verpflegung in einer Anstalt auf städtische Kosten stattgefunden hat.

Die Verhandlung darf nur mit großjährigen, geschäftsfähigen und ihrer Sinne vollkommen mächtigen Personen von dem Vorsteher aufgenommen werden. Ist derjenige, dem das Erbrecht bekanntgemacht werden soll, taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, oder der deutschen Sprache nicht mächtig, oder bestehen Zweifel an seiner Geschäftsfähigkeit, so ist hiervon der Armendirektion Mitteilung zu machen, die wegen Aufnahme der Verhandlung nach gesetzlicher Vorschrift durch ihre Beamten das Erforderliche veranlassen wird.

Das Protokoll muß von dem, dem das Erbrecht bekannt gemacht werden soll, unterschrieben werden. Erklärt er, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt und außerdem eine großjährige Person zu der Verhandlung zugezogen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und weder mit dem Beteiligten noch mit dem Beamten nahe verwandt ist. Diese Urkundsperson (die auch weiblichen Geschlechts sein darf) hat der Vorlesung und Genehmigung als Zeuge beizuwöhnen und die Verhandlung zu unterschreiben. Wenn es tunlich ist, soll auch der Beteiligte ein Handzeichen unter das Protokoll setzen.

Weigert sich der Beteiligte, die Verhandlung zu verziehen, so ist dies unter Angabe der Weigerungsgründe in dem Protokoll zu vermerken.

2. Die Sühnegelder aus schiedsmännischen Vergleichen.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- Berlin, den 18. August 1885.
und Residenzstadt.

(S. Nr. 2756 V. B. I. 85.)

1—3 pp.

4. Nach einer Verfügung des Präsidenten des hiesigen Königl. Landgerichts I, vom 24. April 1882, sollen die Herren Schiedsmänner in allen Fällen, in welchen sich die vor ihnen erscheinenden Parteien zur Entrichtung von Sühnegeldern zu Armenzwecken verpflichten, hiervon der Armentdirektion Mitteilung machen und an diese die etwa gezahlten Beträge abführen bzw. derselben die Erhebung der Gelder überlassen, da nur auf diese Weise die im Interesse sowohl der allgemeinen als auch der städtischen Armenverwaltung erforderliche Kontrolle über die richtige Verwendung geführt werden kann.

Die Anzeigen sind anfangs jeden Monats mittels Formulars, welches in angemessenen Mengen durch die Stadtgeranen bei der Armentdirektion abzulangen ist, zu erstatte.

Für den Fall, daß der Verklagte das Sühnegeld nicht sofort erlegt hat, ist, damit der abgeschlossene Vergleich sofort vollstreckbar wird, in das Vergleichsprotokoll folgender Zusatz aufzunehmen:

„Der usw. (Name des Verklagten) unterwirft sich wegen des seinerseits zu zahlenden Sühnegeldes der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Der usw. (Name des Klägers) tritt seine Ansprüche aus dem vorstehenden Vergleiche der hiesigen Armentdirektion zur eigenen Einziehung des Sühnegeldes ab.“

Magistrat usw.

An

sämtliche Herren Schiedsmänner
und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Ummerkung. Das gleiche Verfahren findet hinsichtlich der Einnahmen aus gerichtlichen Sühnevergleichen statt.

3. Der Anspruch auf die Überschüsse des Erlöses verfallener Pfänder nach dem Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881. Grundätze über die Geltendmachung dieses Anspruchs und Ergänzungen dazu von 1891 und 1911. Pfandbuchauszug.

a) **Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe.** Vom 17. März 1881.
(Gesetzsammlung S. 265.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzbl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichsgesetzbl. S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

- a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,
- b) einen Pfennig für jeden Monat und jeden Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet.
2. Die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet.
3. Jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet.
4. Läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annnehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zuname des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfändner einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung.

§ 7.

Der Verpfändner ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.
Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfändner das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetreterener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbeordnung angestellte Person auszuführen.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte, Wertpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetreterener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuches anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15.

Der Pfandleicher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Überschuss des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse unter Beifügung eines be treffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Abs. 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekanntzumachen.

§ 16.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verfänger den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Wert zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verfängers verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetreterner Fälligkeit des Darlehns oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17.

Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber zur Ausübung der Rechte des Verfängers berechtigt, ohne die Übertragung dieser Rechte nachzuweisen zu müssen.

§ 18.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Über die Genehmigung bzw. Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin und soweit es sich um Pfandleih-

Anstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetzsamml. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- bzw. Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- bzw. Provinzialrats verfagt werden.

Die beteiligten Gemeinden bzw. weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Überschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21.

Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22.

Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23.

Alle bisherigen den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

b) Bekanntmachungen der kgl. Ministerien
den Gewerbebetrieb der Pfandleihher und Rückaufshändler betreffend.
Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl.

§. 267) werden hiermit über den Umfang der Besugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsammel. §. 265), die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Daselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszuführen:
 - sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders, Angabe, wie er sich legitimiert hat;
 - sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäftes dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;
 - sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventl. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerklt ist;
 - sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte, Name, Stand, Wohnung des Gewerbes, Betrag des Kaufpreises.
3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuerungsgefahr angemessen zu versichern¹⁾ und in einem besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.

¹⁾ Nach der Entscheidung des Strafgerichts des Kammergerichts vom 3. November 1884, S. 391. 84, in der Strafsache gegen den Pfandleiher N. sind die Verpfänden zur Erfüllung der Auslagen für die Versicherung verpflichtet.

4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.
5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehörenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuches unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft¹⁾.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern
Im Auftrage: Herrfurth

¹⁾ Infolge Inkrafttretens des Gesetzes vom 17. März 1881 wurden die Polizeiverordnungen vom 15. März 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleihen und Rückaufshändler, durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. September 1881 aufgehoben.

Außerdem setzte der Polizeipräsident von Berlin durch Bekanntmachungen vom 6. September 1881 zufolge Ermächtigung des Ministers des Innern die Bekanntmachungen des Ministers des Innern vom 18. Juli 1866 und vom 14. Februar 1867, betreffend die Geschäftsführung der Pfandleihen, sowie das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Rückaufshändler vom 30. Juni 1877 — abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1866 Stück 31, für 1867 Stück 11 und für 1877 Stück 29 — außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1884.

c) Grundsätze¹⁾ über die Berechnung und Ablieferung der Überschüsse aus den Auktionen verfallener Pfänder an die Armenklasse zu Berlin.

I. Einreichung des Pfandbuchsauszuges.

Der Pfandbuchsauszug gemäß § 15 Gesetzes vom 17. März 1881 ist in Form einer die einzelnen Überschüsse ergebenden Berechnung einzureichen, welche, falls die Pfandleiher sich eigener Formulare bedienen wollen, mindestens die aus den unentgeltlich von uns zu beziehenden Formularen ersichtlichen Rubriken und den Vordruck derselben aufweisen muß. Läßt sich die Polizeibehörde nicht herbei, an Stelle der in dem Ministerialerlaß vom 16. Juli 1881 vorgeschriebenen Liste die Kolonnen 1—5 unseres Probeformulars zu beglaubigen, ist also dasselbe oder das eigene Formular des Pfandleihers nur als Berechnungsliste benutzt, so dürfen die bis zur Auktion durch Einlösung oder Prolongation in Wegfall kommenden Pfänder nicht aufgeführt werden, dagegen müssen stets die Ausfall ergebenden Pfänder ebenso wie die Überschuß ergebenden aufgenommen werden.

Beim späteren Neudruck der von uns zur Verfügung gestellten Formulare wird eine Kolonne „Ausfall“ der Übersicht halber wieder zugefügt und die Kolonne „Summe des Darlehns und der Zinsen“ fortgelassen werden. Auch werden die 18 Zeilen des Formulars auf 20 erhöht werden. Die Zeilen dürfen durch Latus und Transport nicht verringert werden. In betreff der durch einen Königlichen Auktionskommisarius abgehaltenen Auktionen ist uns das Protokoll des selben behufs Prüfung der Ablieferungsliste mit vorzulegen und wird stets binnen kurzem zurückgegeben werden; die Vorlegung kann dagegen unterbleiben, wenn die Liste in betreff des Auktionsurloßes und der Kosten vom Auktionskommisarius bescheinigt ist.

Wenn der Gerichtsvollzieher die Berechnung ausführt, bedarf es der Einreichung einer Abschrift des Auktionsprotokolls nicht.

II. Zu spezifizierende Kosten des Verkaufs.

Als gesondert zu spezifizierende Kosten des Verkaufs sind anzusehen: die Insertionskosten und Taxationsgebühren, ferner die

¹⁾ Diese Grundsätze wurden von der Armanddirektion im Einvernehmen mit dem Kgl. Polizeipräsidium in Berlin aufgestellt. Sie wurden allen Pfandleiher in besonderer Verfügung mit der Aufforderung übersandt, sich nach ihnen bei der Berechnung und Ablieferung der Pfandüberschüsse zu richten. Neu hinzutretende Pfandleiher erhalten sie ebenfalls regelmäßig. Gleichzeitig gehen ihnen auch die nachfolgenden ergänzenden Verfügungen zu.

Versteigerungsgebühren des Gerichtsvollziehers, dessen Stempelausgaben und Schreibgebühren für Abschriften des Auktionsprotokolls, ebenmäig die Versteigerungsgebühren des Auktionskommisarius nebst dessen Transportbeitrag. Stempelausgaben und Gebühren für Abschriften des Auktionsprotokolls sind im Gebührensatz des Auktionskommisarius mitenthalten, dürfen bei der Versteigerung durch diesen also nicht in Ansatz kommen.

III. Pauschquantum für die Nebenkosten der Auktion.

Für alle sub II nicht spezifizierten Nebenkosten, als Lokalmiete oder Ruferlohn, Lagergeld, Arbeitskräfte einschließlich Transportauslagen des Gerichtsvollziehers, dürfen Pauschquanta in Ansatz gebracht werden, und zwar:

a) beim Verkauf durch den Gerichtsvollzieher von den ersten zweihundert Mark des Erlöses fünf Prozent und von jedem fernerem Hundert drei Prozent;

b) beim Verkauf durch den Königlichen Auktionskommisarius von den ersten zweihundert Mark des Erlöses vier Prozent und von jedem fernerem Hundert ein Prozent.

Diese für die ersten 200 M. des Erlöses gegen die frühere Übung hier nachgelassene Erhöhung des Pauschalsatzes tritt für die von der Insinuation dieser Verfügung an vorgenommenen Verkäufe in Kraft.

IV. Bei Auktionen, welche im eigenen Geschäftsort des Pfandleihers oder in von ihm gemieteten oder sonst zu seiner Disposition stehenden Räumen vorgenommen werden, dürfen als Nebenkosten nur die sub III bei den Auktionen durch den Königlichen Auktionskommisar vorgesehenen Pauschquanta in Ansatz gebracht werden, auch wenn die Auktion durch den Gerichtsvollzieher erfolgt.

V. Verteilungsmodus der Kosten sub II—IV.

Die spezifizierten Kosten und die Pauschquanta sind gleichzeitig auf die sämtlichen, sowohl Ausfall wie Überschuss ergebenden Gegenstände zu verteilen, und zwar die Insertionskosten, wie es im § 14 Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschrieben ist, nach der Zahl der Pfändnummern, die übrigen Kosten und Pauschquanta nach Verhältnis des Erlöses.

VI. Die Vergütung für die Aufstellung
 der Ablieferungsliste, Ausfüllung der Kolonne nebst Berechnung beträgt 50 Pf. für die ganze, sämtliche Kolonnen umfassende Bogenflächenseite und darf von dem Überschuß abgezogen werden, welcher nach erfolgter Verteilung der spezifizierten Kosten und Pauschquanta auf die einzelnen Pfänder übrigbleibt. Nur dem Gerichtsvollzieher, welcher die Berechnung an Stelle des Pfandleihers vornimmt, ist nachgelassen, für die linke Halbbogenseite noch 10 Pf. Schreibgebühren zu liquidieren. Der Vordruck der Ablieferungsliste bleibt bei der Vergütung außer Ansatz. Zur Verhütung des übermäßigen Anwachsens dieser Schreibgebühren- und Berechnungsvergütung gilt auch für die Gerichtsvollzieher das oben Gesagte, wonach die Zeilen der Ablieferungsliste durch „*Latus*“ oder „*Transport*“ nicht verringert werden dürfen und außerdem in der Liste, wenn dieselbe polizeilich nicht beglaubigt ist, also nur als Berechnungsliste dient, die bis zur Auktion durch Einlösung oder Prolongation in Wegfall gekommenen Pfänder nicht aufgeführt werden dürfen.

VII. Kompensation.

Aus reinen Billigkeitsgründen wird gestattet, wenn in derselben Auktion mehrere Gegenstände ein und desselben Pfandschuldners zur Versteigerung gelangen und teils Ausfall teils Überschuß ergeben, den Ausfall vom Überschuß abzuziehen bzw., wenn der Ausfall des einen Gegenstandes den Überschuß des anderen übersteigt, diesen Überschuß gegen den Ausfall aufzurechnen¹⁾.

Kompensationen mit Ausfällen, welche sich in früheren Auktionen ergeben haben, sind durchaus unstatthaft.

Berlin, den 4. Mai 1891.

In letzterer Zeit ist mehrfach die Bemerkung gemacht worden, daß die Herren Pfandleiher bei Ablieferung der Pfandüberschüsse Abzüge machen, die nach den zur Beachtung mitgeteilten Grundsätzen vom 5. Mai 1884, wie nach dem Gesetz über das Pfandleihgewerbe überhaupt, fernerhin nicht mehr gestattet werden können.

¹⁾ Die Aufrechnung kann nur durch Erklärung gegenüber dem Verpfänder oder seinem Rechtsnachfolger erfolgen, § 388 BGB.

Wir machen in dieser Beziehung auf folgende Abweichungen aufmerksam:

1. Nach Nr. VII der Grundsätze sind Kompensationen mit Ausfällen, welche sich in früheren Auktionen ergeben haben, durchaus unfehlhaft und daher für die Folge zu vermeiden.

2. Von mehreren der Herren Pfandleiher sind nicht allein von der Schlusssumme des abzuliefernden Pfandüberschusses Feuerfassenbeiträge, sondern auch vereinzelt Taxgebühren des Sachverständigen für Taxieren der Goldwaren und ferner Kosten für Übersendung des Überschusses sowie Stempelkosten in Abzug gebracht worden. Ein solches Verfahren ist durchaus unzulässig. Für derartige Abfälle von Feuerfassenbeiträgen usw. ist das von uns bewilligte Baufschquantum von $\frac{5}{3}$ bzw. $\frac{4}{1}$ Prozent bestimmt, das, wie der Vordruck des Pfandbuchauszuges ergibt, für alle Nebenkosten Geltung hat, während die Stempelkosten bei den betreffenden Pfandnummern als Kosten mit aufzunehmen sind. Niemals aber kann gestattet werden, daß dergleichen Nebenkosten bei der Schlusssumme von dem abzuliefernden Überschusse in Abzug gebracht und nun soviel weniger abgeliefert wird.

3. Denjenigen Gerichtsvollziehern, welche für die Herren Pfandleiher den Überschuß bereits berechnen (beispielsweise Herr N. N.), werden hierfür von uns erhöhte Schreibgebühren gezahlt. Es kann also nicht gestattet werden, daß neben diesen Schreibgebühren von den Herren Pfandleiher für die einzureichende Ablieferungsliste noch besondere Schreibgebühren berechnet und in Abzug gebracht werden. Denn es können in solchem Falle einfachere Listen eingereicht werden, die nur Pfand-Nr., Namen der Verpfändeter und den Überschüßbetrag selbst zu enthalten haben.

Erdlich machen wir darauf aufmerksam, bei Benutzung der von uns unentgeltlich zu den Pfandbuchauszügen gelieferten Formularen mit denselben sparsamer als bisher geschehen zu verfahren.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß bei Einreichung eines solchen Auszuges 8—10 Blätter unbeschrieben waren, die fernerhin nicht mehr benutzt werden könnten. Bei der unentgeltlichen Gewährung der qu. Formulare wurde auch vorausgesetzt, daß der Pfandbuchauszug nur in einem Exemplar angefertigt und eingereicht wird, nicht aber, daß, wie vielfach geschieht, von den Herren Pfandleihern für ihren eigenen Gebrauch ein zweites Exemplar angefertigt und hierzu unsere Formulare verwendet werden. Die Schreibgebühren

von 50 Pf. pro Doppelseite können nur für die Nachweisung der tatsächlich durch Auktion verkauften Pfandstücke, bei denen also eine Ausrechnung notwendig ist, nicht aber für die Aufzählung der vor der Auktion eingelösten, oft zahlreichen Pfandnummern gewährt werden.

Wir ersuchen, diese Erinnerungen gefälligst beachten zu wollen, und bemerken schließlich gern, daß wir im allgemeinen das Bemühen der Herren Pfandleiher anerkennen müssen, bei Aufstellung der Pfandüberschuflisten und bei der Berechnungsweise den aufgestellten Grundsätzen zu entsprechen.

Die Armentdirektion.

Berlin, den 12. Juli 1911¹⁾.

Gegen die „Grundsätze über die Berechnung und Ablieferung der Überschüsse aus den Auktionen verfallener Pfänder an die Armenkasse zu Berlin“ vom 5. Mai 1884, die allen Herren Pfandleihern seinerzeit ausgehändiggt worden sind, ist in letzter Zeit häufig dadurch verstoßen worden, daß teils unvollständige oder unbeherrschte Ablieferungslisten, teils unrichtige Kostenberechnungen eingereicht werden sind.

Hinsichtlich der letzteren bemerken wir, daß für die Berechnung der Gebühren und Kosten der Gerichtsvollzieher und der öffentlich angestellten Versteigerer (Auktionsnotaren) gänzlich voneinander abweichende Bestimmungen maßgebend sind.

Die Versteigerungsgebühren der Gerichtsvollzieher ergeben sich durch Art. 21 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 (Preußische Gesetzsammlung von 1910, S. 261 ff.), in Verbindung mit § 47 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Preußische Gesetzsammlung von 1910, S. 184 ff.). Sie petragen bei einem Erlöse

¹⁾ Diese Verfügung ist an die Stelle der noch die Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher von 1878 berücksichtigenden Verfügung vom 13. Mai 1904 (in der Auflage des Gemeinderechts von 1905, S. 282/283 abgedruckt) getreten.

bis zu	100 M.	5 vom Hundert,
über 100 M. bis 300	"	3 " "
" 300 " "	1 000 "	2 " "
" 1 000 " "	5 000 "	1 " "
" 5 000 " "	10 000 "	$\frac{1}{2}$ " "
" 10 000 " "	50 000 "	$\frac{1}{5}$ " "
" 50 000 " "	100 000 "	$\frac{1}{10}$ " "
" 100 000 "		$\frac{1}{20}$ " "

jedoch nicht unter 2,00 M. Die Gebühren steigen in Abstufungen von je 1,00 M., wobei die überschreitenden Gebührensätze auf eine volle Mark abgerundet werden.

Die Versteigerungsgebühren der Auktionatoren regeln sich durch § 2 der „Bekanntmachung des Herrn Polizeipräidenten vom 27. November 1902, betreffend Taxe für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer“, und betragen

bei 1 M. bis 500 M. 5 M. vom Hundert
von dem Betrage über 500 M. $3\frac{1}{2}$ M. vom Hundert.

Dem Versteigerer fallen aber dabei zur Last die Kosten:

- a) von 3 Bekanntmachungen einschließlich der Pflichtbekanntmachung,
- b) der Stempelsteuer,
- c) des Ausrufers, wenn ein solcher erforderlich ist. Findet die Versteigerung im Lokal des Versteigerers statt, so kann er 1 vom Hundert mehr beanspruchen.

Dazu haben wir noch den mit den Versteigerungen betrauten Personen durch die Grundsätze vom 5. Mai 1884 unter III ein Pauschquantum für ihre Nebenkosten eingeräumt,
das bei den

Gerichtsvollziehern von den ersten zweihundert Mark des Erlöses 5% und von jedem fernerem Hundert 3%,

bei den

Auktionatoren von den ersten zweihundert Mark des Erlöses 4% und von jedem fernerem Hundert 1%

beträgt und den Umstand, daß die Versteigerungsgebühren der Auktionatoren höher sind als diejenigen der Gerichtsvollzieher, ausgleichen soll.

Trotzdem diese Vorschriften klar sind, werden sie doch immer wieder überschritten, und namentlich hat es Anlaß zur Rüge gegeben, daß einige der Auktionsatoren den erhöhten Zuschlag der Gerichtsvollzieher für sich in Anspruch genommen und dadurch nicht nur die Armenkasse, sondern auch den Verpfänder geschädigt haben. Dies kann nicht geduldet werden, und deshalb ersuchen wir die Herren Pfandleicher, um uns eine genaue Prüfung der Berechnungen zu ermöglichen:

den Absicherungslisten stets die Versteigerungsprotokolle der Auktionsatoren beizufügen und von ihrer Einreichung nur dann abzusehen, wenn den Listen spezifizierte Bescheinigungen der Auktionsatoren über den Versteigerungserlös und die entstandenen Kosten beigefügt sind.

Die Gerichtsvollzieher senden ihre Protokolle meist direkt bei uns ein; von ihrer Einsendung kann aber dann ganz abgesehen werden, wenn sie die Berechnungen selbst fertigen.

Die Armentirektion.

Form. 223. A.

Nr. 3701—08.

Pfandbuch-Auszug

und Berechnung, betreffend die am ten von dem Gerichtsvollzieher (Auktionskommissar) abgehaltene Versteigerung verfallener Pfändner des Pfandleihers
wohnhaft Straße Nr.
Summa des Auktionserlöses ... M .. R.

Es betragen:

1. die Ansertionskosten M .. R, also pro Pfand ... R
2. a) die Auktionskosten (Gebühren des Auktionsatrs incl. Larggebühren) M .. R
b) der Zuschlag von ... Prozent des Erlöses für Lokal, Transport, Ausrufen und sonstige Nebenkosten M .. R
zusammen zu a und b M .. R
also ad 2a und b pro Mark des Erlöses — abgerundet — ... R

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Name bet Pfänder	Besteckung der Pfändeliste	Datum a. b.	Die Forderung beträgt an a. b.	Betrag der Forderungen a. b.	Gefahr- Gumme ad 5 und 6	Erlös	Über- gang	Dotier- ungen

4. Fundangelegenheiten.

Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat zu einer Neuregelung der Fundangelegenheiten Anlaß gegeben. In Betracht kommen folgende Fälle:

1. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Verförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat sie unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern.
Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. § 978 BGB.
2. Wird eine Sache an einer anderen Stelle aufgefunden und verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums daran, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über. § 976 Abs. 1 BGB.
3. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 BGB. das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt. § 976 Abs. 2 BGB.
4. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so ist eine solche Sache gemäß § 983 BGB. wie eine in den Geschäftsräumen der Behörde gefundene Sache zu behandeln.

Mit der Regelung und Bearbeitung der diese Fälle betreffenden Angelegenheiten ist auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 21. Mai 1900 die Armendirektion beauftragt.

Nachstehend bringen wir zur Kenntnis, in welcher Weise diese Regelung erfolgt ist.

I. Behandlung der in den städtischen Geschäftsräumen gefundenen Sachen.

Sachen, die in den städtischen Geschäftsräumen gefunden werden, sind an einen Angestellten abzugeben, der durch Maueranschlag näher bezeichnet ist.

Dieser Beamte bewahrt die Fundsachen acht Tage lang auf und gibt sie nach Ablauf dieser Zeit an das Fundbureau (Damm-Mühlengebäude).

Leicht verderbliche in den Markthallen gefundene Sachen werden vom Inspektor schleunigst versteigert und ihr Erlös wird an das Fundbureau abgeführt.

Bezüglich aller im Zeitraum eines halben Jahres auf dem Fundbureau abgegebenen Sachen ergeht durch Aushang im Rathause eine Aufforderung an die Verlierer, ihre Rechte an den Fundsachen innerhalb sechs Wochen auf dem Fundbureau anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist erfolgt die Versteigerung der Fundsachen und nach fernerem Verlauf von 3 Jahren die Be- einnahmung des Erlöses für die Stadtgemeinde.

Die Verlierer gefundenen und auf dem Fundbureau abgegebenen Geldes und leicht verderblicher, in den Markthallen gefundener, versteigerter Sachen werden in gleicher Weise zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert. Drei Jahre nach Erlass der Bekanntmachung wird das Geld bzw. der Versteigerungserlös für die Stadtgemeinde vereinnahmt.

II. Behandlung der in städtischen Beförderungsmitteln gefundenen Sachen.

Sie werden analog den in städtischen Geschäftsräumen gemachten Funden behandelt.

Für Fundsachen der in städtischer Regie zu betreibenden elektrischen Bahnen ergeht noch besondere Anordnung.

III. Behandlung der in Berlin, aber an anderen Orten als den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienender Verkehrsanstalt gefundenen, der Stadtgemeinde (von Geschäftshäusern usw.) angebotenen Sachen.

Wer solche Sachen oder deren Versteigerungserlös (§ 966 Abs. 2 BGB.) an die Armendirektion abgibt, wird aufgefordert, auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Fundsache zu verzichten und zu erklären, daß er uns ermächtige, diesen Verzicht als einen der Polizeibehörde gegenüber abgegebenen (§ 976) dieser bekannt zu geben, auch die Sache ohne seine Zustimmung dem Empfangsberechtigten herauszugeben. Die Verzichtserklärung hat der Verzichtende mit seinem Namen in die Fundliste und in das an die Polizei zu sendende Verzeichnis einzutragen.

Geht er hierauf nicht ein, so wird die Annahme abgelehnt. Andernfalls wird die Sache angenommen und des weiteren (was die Aufbewahrung und Herausgabe an den Empfangsberechtigten

betrifft) wie eine in städtischen Geschäftsräumen gefundene Sache behandelt. Von dem Funde und Verzichte des Finders wird der Polizei Anzeige gemacht.

Hat sich innerhalb eines Jahres nach Anzeige bei der Polizei, bei Sachen bis 3 M. Wert binnen 1 Jahr nach der Auffindung ein Empfangsberechtigter bei dem Fundbureau nicht gemeldet, so wird bei der Polizei angefragt, ob dort eine Anzeige eingelaufen ist, und der Finder wird angefragt, ob ihm ein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist (§ 973 BGB.).

Ist beides nicht der Fall, so wird die dadurch zum Eigentum der Stadtgemeinde gewordene Sache für diese verwertet.

Meldet sich noch innerhalb 3 Jahren nach diesem Zeitpunkte der Verlierer, so ist ihm nach Prüfung die noch bestehende Bereicherung auszuantworten (§§ 977, 818 Abs. 3 BGB.).

IV. Behandlung der auf Grund § 976 Abs. 2 BGB. von der Polizei an die Stadtgemeinde abzuliefernden Sachen.

Mit der Entgegennahme von der Polizei gehen solche Sachen in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Innerhalb 3 Jahren nach dem Eigentumsübergange ist die noch bestehende Bereicherung an den Verlierer herauszugeben.

V. Behandlung der in Besitz der städtischen Behörden gelangten Sachen, zu deren Herausgabe die Stadtgemeinde verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, wenn der Stadtgemeinde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Solche Sachen werden wie Sachen behandelt, die in städtischen Geschäftsräumen gefunden und an das Fundbureau abgegeben sind.

VI. Offensichtlich wertlose (z. B. durch Schmutz entwertete, zerrissene, von Motten zerfressene) Sachen werden nicht aufbewahrt, sondern sofort vernichtet.

VII. Funde von leicht verderblichen Sachen, soweit sie in städtischen Geschäftsräumen außer den Markthallen gemacht werden, und von solchen Gegenständen, deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft wäre, sollen wegen erfahrungsgemäß großer Seltenheit nicht generell, sondern von Fall zu Fall behandelt werden.

Berlin, den 11. April 1901.

Die Armentdirektion.

Das Verfahren ergibt sich aus folgender formularmäßiger Verfügung:

Verfügung.

1. Bekanntmachung.

7. Der Registratur zur Notierung auf

- a) den Fundanzeigen,
- b) in der Fundliste.

8. Wieder vorzulegen

..... Die in den Geschäftsräumen der städtischen Behörden gefundenen und von

..... an das Fundbureau abgelieferten, unter Nr.

..... der Fundliste von 191.. und Nr.

..... der Fundliste von 191.. verzeichneten Gegenstände sollen baldmöglichst durch die vom Magistrat zur Ablösung von Auktionen bestellten Beamten versteigert werden.

Alle diejenigen, die Ansprüche auf eine dieser Sachen erheben, werden aufgefordert, ihr Recht bis bei dem Fundbureau, Dammühlengebäude I Treppe Zimmer, schriftlich oder mündlich während der Dienststunden von 8 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr anzumelden.

Die Fundliste ist während der Dienststunden im Bureau einzusehen.

Nach Ablauf der erwähnten Frist werden die bezeichneten Sachen, sofern eine Anmeldung von Ansprüchen nicht erfolgt, versteigert werden. Etwaige Ansprüche auf den Versteigerungserlös (§§ 979, 980 Abs. 1 VGB.) können dann innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

J.-Nr. A. Stiftg.

2. Bekanntmachung.

Die in den Geschäftsräumen der städtischen Behörden gefundenen und von

..... an das Fundbureau abgelieferten, unter Nr.

.....

der Fundliste von 191.. und Nr.
 der Fundliste von 191.. verzeichneten Gegenstände sind versteigert worden.

Alle diejenigen, die Anspruch auf den Versteigerungserlös einer dieser Sachen erheben, werden aufgefordert, ihre Rechte bis bei dem Fundbureau, Dammühlengebäude I Treppe, Zimmer ..., schriftlich oder mündlich während der Dienststunden von 8 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr anzumelden.

Die Fundliste ist während der Dienststunden im Fundbureau einzusehen.

Nach Ablauf von 3 Jahren seit Erlass dieser Bekanntmachung fällt der Versteigerungserlös der bezeichneten Sachen, betreffs deren eine Anmeldung nicht erfolgt, der Stadtgemeinde zu (§ 981 Abs. 1 und 2 BGB.).

3. Bekanntmachung.

In den Geschäftsräumen der städtischen Behörden sind die in der Zeit von
 an das Fundbureau abgelieferten, unter Nr.
 der Fundliste von 191.. und Nr.

 der Fundliste von 191.. verzeichneten Geldbeträge gefunden worden.

Alle diejenigen, die Anspruch hierauf erheben, werden aufgefordert, ihre Rechte bei dem Fundbureau, Dammühlengebäude I Treppe, Zimmer ..., schriftlich oder mündlich während der Dienststunden von 8 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr anzumelden.

Die Fundliste ist während der Dienststunden im Fundbureau einzusehen.

Nach Ablauf von 3 Jahren seit Erlass dieser Bekanntmachung fallen die bezeichneten Beträge, betreffs deren eine Anmeldung nicht erfolgt, der Stadtgemeinde zu (§ 981 Abs. 1 und 2 BGB.).

4. Dem Rathausbureau

sind die Reinschriften der drei Bekanntmachungen mit dem Erfuchen zu übersenden dieselben 6 Wochen im Rathause aushängen zu lassen

und dann mit dem Vermerk der Tage, an welchen der Aushang erfolgt gewesen ist, zurückzugeben.

5. Gesindestrafgelder.

Gesetz betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854.

§ 1.

Gesinde, welches hartrückigen Ungehorsam oder Widerstreitigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen lässt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Talern oder Gefängnis bis zu 3 Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Übertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Der Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrat.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

6. Der Erstattungsanspruch.

a) Rückforderung von Verpflegungskosten für einen Geisteskranken seitens eines Ortsarmenverbandes, wenn der Kranke nachträglich Vermögen erwirkt.

Entscheidung des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 20. Dezember 1910.

(JW. 40. Jahrgang, S. 228; Entschr. des Reichsger. i. Zivilsachen Bd. 75, S. 84; vgl. auch Bd. 76, S. 69 und wegen der Frage der Verjährung Bd. 72, S. 334.)

Die Klägerin hat in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverband die Beflagte in der Zeit vom 2. Juni 1892 bis 1. April 1902 und weiter

in verschiedenen Anstalten für Geisteskränke untergebracht und versorgt; ihre Forderung für die Zeit vom 1. April 1902 ist bezahlt. Vor diesem Tage hat die Beklagte eigenes Vermögen nicht besessen. Die Klägerin verlangt Erstattung der für die Zeit vom 2. Juni 1892 bis 31. März 1902 ausgelegten Verpflegungskosten. Das Oberlandesgericht wies die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil zurück. Das Reichsgericht hob auf und verurteilte die Beklagte.

Gründe.

Das RUVG. vom 6. Juni 1870 und die dazu ergangenen Novellen vom 12. März 1894 und 30. Mai 1908 enthalten keine Bestimmungen über einen Erstattungsanspruch des Armenverbandes gegen den Unterstützten. Die Regelung dieser Frage wurde offen gelassen. Das PrAG. vom 8. März 1871 bestimmt im § 68: „Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.“ Die Regierungsvorlage wollte für Fälle der vorliegenden Art, in denen der Unterstützte erst nach Leistung der Armenunterstützung zu Vermögen gelangt, einen Erstattungsanspruch ausschließen. Dieser Vorschlag wurde von der Landesvertretung abgelehnt, weil sie diese Einschränkung des Erstattungsanspruches für nicht annehmbar betrachtete.

Die von einem Armenverband auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gewährten Armenunterstützungen können nicht als Geschenke angesehen werden. Es entspricht daher dem Begriff und Wesen der öffentlichen Armenunterstützung, daß der Unterstützte verpflichtet ist, die für ihn gemachten Aufwendungen zu erstatten, wenn er dazu in der Lage war oder später in die Lage kommt.

In diesem Sinne ist die bei der Beratung des Gesetzes hervorgehobene, in vielen Landesgesetzen und in zahlreichen Entscheidungen enthaltene Bezeichnung der gewährten Armenunterstützung als eines Vorschusses richtig. Die Novelle vom 11. Juli 1891 zum AG. hat im Artikel I unter §§ 31, 31a, d und e die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskränke, Idioten usw. anderweit dahin geregelt, daß fortan auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden Erstattungsansprüche erwachsen könnten. Der § 68 erhielt sodann durch Art. III den Zusatz:

„Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31a, d und e auch den Kreisen und anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.“

Die in der Literatur und Rechtsprechung vertretene Ansicht, daß im § 68 Abs. 2 nur eine das gerichtliche Verfahren betreffende Vorschrift enthalten sei, findet in dem Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 65—67 und 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 eine gewisse Stütze, ist aber abzulehnen, da überwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Zusatz eine materiell-rechtliche Bestimmung enthält. (Wird ausgeführt.) Hiernach ist der Anspruch der Klägerin auf Grund des öffentlichen Rechts nach dem AG. und der Novelle begründet, ohne daß die Darlegung und der Nachweis erforderlich wäre, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, bestanden habe. Die Einrede der Verjährung aus § 30a des KURBG. ist unbegründet, weil nach § 30a nur Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund „dieses Gesetzes“ erhoben werden, in zwei Jahren verjährten.

b) Auszug.

Königlich Preußisches
Oberverwaltungsgericht.

Dritter Senat.

In der Verwaltungsstreitsache
der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu M., Westpr., Beklagten und
Revisionsklägerin,

wider

den Ortsarmenverband M., Westpr., Kläger und Revisionsbe-
klagten,

erteilt das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Dritter
Senat, zufolge Beschlusses vom 5. Mai 1913

zum Bescheide:

Die Revision der Beklagten gegen die Entscheidung des Bezirks-
ausschusses in Danzig vom 21. Februar 1913 wird zurückgewiesen.
Die Kosten werden der Beklagten zur Last gelegt. Der Wert des
Streitgegenstandes wird auf 107,99 M. festgesetzt. Das Pausch-
quantum bleibt außer Ansatz.

Aus den Gründen.

Die Beklagte hat am 3. Januar 1912 den unter dem Verdacht auf Gehirnerschütterung erkrankten Eduard F., ihr Mitglied, dem Marienkrankenhouse zu M. überwiesen. Am 15. Januar 1912 erfuhr sie, daß F. „an Husten und Heiserkeit sowie großer allgemeiner Schwäche“ derart leide, daß er nicht allein gehen kann. Am 6. Februar 1912 veranlaßte sie die Entlassung des F. aus dem Krankenhaus, obwohl nach der Angabe des behandelnden Arztes durch weitere Krankenhausbehandlung eine Besserung bis zu seinem Zustande vor seiner letzten Erkrankung mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten stand, und F. nicht einmal imstande war, zu Fuß das Krankenhaus zu verlassen, und dies der Beklagten vom Arzte mitgeteilt worden war. Da die Eltern des F., zu denen er auf Veranlassung der Kasse gebracht wurde, sich zu seiner Aufnahme außerstande erklärten, veranlaßte der Kläger seine erneute Aufnahme in daselbe Krankenhaus und seine Versorgung dort bis zum 30. April 1912, mit einem Aufwande von 124,10 M., wovon 16,11 M. aus der Invalidenrente des F. gedeckt worden sind. Den ungedeckten Betrag von 107,99 M. klagt der Kläger im gegenwärtigen Verfahren ein. Der Vorderrichter hat ihn ihm zugesprochen.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil ist unbegründet.

Indessen ist in Rechtsprechung und Wissenschaft anerkannt, daß ein solcher Abbruch der Anstaltsbehandlung nicht zulässig ist, wenn er dem Kranken offensuren Nachteil bringen würde, insbesondere wenn der Kranke nicht transportfähig ist oder die Anstalt nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit verlassen kann (vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1, S. 388, Hahn Note 1h zu § 7 des Krankenversicherungsgesetzes, Note 3e zu § 184 der Reichsversicherungsordnung im Handbuch der Krankenversicherung, Hoffmann Note 4, Olshausen Note 2 Bb zu § 184 des Krankenversicherungsgesetzes, Arbeiterversorgung Jahrgang 22, S. 613). Das ist aber offenbar der Fall bei einem Kranken, der sich nicht aus eigener Kraft von der Stelle bewegen kann und kein Obdach hat, also hilflos ist.

Unter diesen Umständen ist die Beklagte, nachdem sie sich einmal für Anstaltsbehandlung entschieden hat, zur Tragung der durch diese bis zum 30. April 1912 erwachsenen Kosten, nicht nur zur Gewährung der in § 57

des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen verpflichtet. Der Klageantrag ist deshalb begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 103 des Landesverwaltungsge setzes. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz, weil die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Gemäß § 95 in Verbindung mit §§ 89, 67 des Landesverwaltungsge setzes sind die Parteien befugt, innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, gegen diesen Bescheid bei dem unterzeichneten Oberverwaltungsgerichte die Überprüfung der mündlichen Ver handlung zu beantragen. Wird mündliche Verhandlung nicht beantragt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urteil.

Königliches Oberverwaltungsgericht.

Dritter Senat.

gez. D. Dr. Dr. von Strauß und Torney.

Armendirektion.

Berlin, den 24. November 1913.

1937 A. I. 13.

Vorstehenden Umdruck erhalten sämtliche Herren Dezernenten und Expedienten.

Ich weise ergebenst darauf hin, daß es sich hier um den Anspruch eines Armenverbandes, nicht einer politischen Gemeinde handelt.

Der Bescheid, der rechtskräftig geworden ist, ist auszugsweise abgedruckt in der Arbeiterversorgung 1913, S. 659.

gez. Dr. Lehmann.

V. Auftragsgeschäfte.

1. Die Erteilung des Armutssattes zu Prozeßzwecken. Ministerialreskripte.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

Infolge des von Ew. Exzellenz mit der gefälligen Weischrift vom 10. August d. J. — O. P. 8967 — eingereichten Berichtes des hiesigen Polizeipräsidenten vom 4. desselben Monats habe ich die Frage wegen der Zuständigkeit zur Ausstellung von Armutzeugnissen in der Stadt Berlin gemeinschaftlich mit dem Herrn Justizminister einer erneuten Prüfung unterzogen.

Durch diese Prüfung sind wir zu der Ansicht gelangt, daß unter der „obrigkeitslichen Behörde“, durch deren Zeugnis nach § 109 der Zivilprozeßordnung die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes glaubhaft zu machen sind, für die Preußische Monarchie nicht ausschließlich die Polizeibehörden zu verstehen sind, und daß die Staatsverwaltung befugt ist, auch anderen Behörden die Zuständigkeit zur Ausstellung derartiger Zeugnisse zu übertragen.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die in dem Berichte des Polizeipräsidenten dargelegten Zweckmäßigkeitssätze bestimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister unter Abänderung meines Erlaßes vom 14. Februar v. J. — I. B. 130 —, daß es für die Stadt Berlin auch künftig bei dem schon seit dem 1. Oktober 1879 geübten Verfahren sein Bewenden behalte, wonach die Ausstellung der in Rede stehenden Zeugnisse durch die Armenverwaltung des Magistrats allein und ohne Mitwirkung der Polizeibehörde erfolgt.

Auf den gefälligen Bericht Ew. Exzellenz vom 8. Oktober d. J. — O. P. 11 402 II — erkläre ich mich ferner, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister, ganz ergebenst damit

einverstanden, daß in Berlin auch die nach Artikel 2 der Übereinkunft vom 9. Mai 1886 — RGBl. 1887, S. 120 — für die Angehörigen der österreich-ungarischen Monarchie von der Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellenden Armutzeugnisse von dem Magistrat erteilt werden.

Der Minister des Innern.
gez. Herfurth.

An den

Königlichen Oberpräsidenten, Staatsminister
Herrn Dr. von Achenbach, Gessellen zu Potsdam.

— I. B. 8759 —

Im Stadtkreise Berlin verbleibt es bei der von dem damaligen Herrn Minister des Innern durch die Verfügung vom 5. Dezember 1891 — I. B. 8795 — getroffenen Anordnung, wonach die Zeugnisse von der Armenverwaltung des Magistrats auszustellen sind.

Berlin, den 11. Oktober 1895.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. Haase.

(Justiz-Ministerialblatt.)

2. Ermittlungen in Strafsachen.

Verfügung vom 7. Mai 1900, betreffend die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung.

Durch die allgemeine Verfügung vom 5. März 1880 (GMBL S. 50) sind die Justizbehörden angewiesen, zur Beurteilung der Frage, ob die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu berechnen oder außer Ansatz zu lassen sind, eine amtliche Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Angeklagten von der Ortsbehörde einzuziehen. Da diese Behörden vielfach — namentlich auf dem Lande — zu einer eingehenden Prüfung und richtigen Beurteilung der maßgebenden Verhältnisse nicht in der Lage sind, so ermangeln die erteilten Auskünfte häufig der nötigen Zuverlässigkeit und Genauigkeit.

Der Herr Justizminister hat deshalb im Einverständnis mit mir bestimmt, daß, wenn häufig in einer Strafsache die Fähigkeit des Angeklagten zur Kostenzahlung festgestellt und zu diesem Zwecke

eine Ermittlung der Vermögensverhältnisse erforderlich wird, diejenige Behörde um eine amtliche Auskunft zu ersuchen ist, welcher nach dem diesseitigen Runderlaß vom 11. Oktober 1895 (MBl. 1895, S. 223) die Ausstellung von Armutszugnissen in bürgerlichen Rechtsstreiten zusteht. Zu dem Ersuchen soll das in Abschrift beigelegte Formular (Anl. a) verwendet werden, aus welchem nicht nur, wie bisher, die einfache Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß die Person nach ihrem Ermeessen zahlungsfähig oder nicht zahlungsfähig ist, sondern, wie bei den Armutszugnissen nach § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, auch diejenigen tatsächlichen Umstände hervorgehen, die der Justizbehörde eine Beurteilung der Zahlungsfähigkeit oder des Unvermögens ermöglichen und zugleich für die behufs späterer Einziehung der Kosten zu treffenden Maßnahmen einen Anhalt bieten.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Behörden des dortigen Bezirks entsprechend zu verständigen und ihnen gleichzeitig zur Pflicht zu machen, vor Erteilung der in Rede stehenden Auskünfte die maßgebenden Verhältnisse auf das sorgfältigste und gewissenhafteste zu prüfen.

Berlin, den 7. Mai 1900.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Armendirektion.

167 A. I. 13.

Berlin, den 13. Februar 1913.

Das Verfahren der Staatsanwaltschaft bei den Königlichen Landgerichten und der Amtsgerichte, in Strafsachen bei Einleitung des Hauptverfahrens unsere Kommissionen wegen der Vermögens-, Verdienst- und sonstigen Verhältnisse anzufragen, hat bekanntlich zu großen Missständen geführt.

Die Kommissionen sind häufig erst dann in der Lage gewesen, die Erledigung der Anfragen vorzunehmen, wenn die Strafsache durch freisprechendes Erkenntnis erledigt war oder die Kosten nach der Verurteilung bereits gezahlt waren.

In diesen Fällen begegneten unsere Ehrenbeamten sehr häufig — wenn sie überhaupt eine Auskunft erhielten — einem so geringen Entgegenkommen seitens der Angefragten, daß die Erledigung der

in Frage kommenden Recherchen zu den unbeliebtesten Arbeiten unserer Armenkommissionen zählt.

Wir haben uns, um diesen Unzuträglichkeiten abzuholzen, mit dem Herrn Präsidenten des Kammergerichts und dem Herrn Oberstaatsanwalt in Verbindung gesetzt. Die Genannten haben auf unsere Vorstellung angeordnet, daß in Zukunft die Vermögensanfragen erst dann abgelassen werden, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergangen ist und sich eine solche Anfrage in diesem Zeitpunkt noch als erforderlich erweist. Die Anfragen werden von den beteiligten Justizbehörden unmittelbar nach Erlass des Urteils abgelassen und als Eilsache behandelt werden.

Sie werden häufig unter Ziffer 4 des Formulars die Angabe des ungefähren Betrages der dem Verurteilten zur Last fallenden Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung enthalten.

Diese Neuregelung des Verfahrens, durch das die Zahl der Vermögensanfragen erheblich vermindert, eine Behelligung freigesprochener Personen ausgeschlossen und infolge der Mitteilung des Kostenbetrages die Beantwortung dieser Anfragen wesentlich erleichtert wird, ist allerdings nur unter der Bedingung angeordnet worden, daß nur auch von Seiten der angefragten Gemeindebehörden die Erledigung der Vermögensfragen mit tunlichster Beschleunigung — d. h. rascher als bisher — betrieben wird.

Wir müssen daher ersuchen, die eingehenden Vermögensanfragen grundätzlich als Eilsachen zu behandeln und ohne Verzug zu erledigen, da der alsbaldige Eingang der Vermögensauskunft im Interesse des Kostenwesens dringend erwünscht ist.

gez. Kalisch.

An sämtliche Armenkommissionen.

3. Führung der Prozesse.

Prozeßfähigkeit.

Die Vertretungsbefugnis der Armdirektion in Prozessen folgt aus §§ 56, 59 der Städteordnung und § 3 Ausf. Ges. z. UWG. Eine hierüber infolge Bemängelns seitens des Gegners im Prozeß event. verlangte Bescheinigung würde etwa folgendermaßen zu lauten haben:

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß auf Grund der §§ 56, 59 der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom

30. Mai 1853 und § 3 des preußischen Ausf. Ges. z. RGes. über den UW. vom 8. März 1871 der als selbständige Deputation des Magistrats gebildeten Armdirektion hieselbst die Vertretung des hiesigen Orts- und Landarmenverbandes in allen die öffentliche Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Kosteneinziehung und Prozeßführung übertragen ist und Herr Stadtrat als Vorsitzender der hiesigen Armdirektion befugt ist, namens derselben Prozeßvollmachten auszustellen.

Berlin, den

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(Vgl. hierzu: Grundsätze für die juristische Bearbeitung der Armenangelegenheiten § 101.)

VI. Die der Armendirektion unterstehenden Wohltätigkeitsfonds.

Die der Armendirektion unterstehenden Wohltätigkeitsfonds sind dreierlei Art:

I. Gestiftete Fonds, deren Erträge bedingungslos zu einmaligen (nicht zu laufenden) Unterstützungen zur Verfügung stehen, und zwar:

1. entweder solche, die von bestimmten Stiftern herrühren, deren Kapitalsstock also ein für allemal feststeht; es sind dies zurzeit 15 verschiedene Stiftungen mit einem Gesamtkapital von 921 373 M. und einem Zinsertrage von 13 564,60 M. Dieser verhältnismäßig geringe Zinsertrag erklärt sich daraus, daß ein Teil der Zinsen noch von früherer Zeit her zu laufenden Unterstützungen verwendet wird, die erst beim Ableben der betreffenden Empfänger für einmalige Unterstützungen frei werden; zum Teil auch daraus, daß ein Teil der Zinseinnahmen zurzeit noch als Renten an Verwandte der Stifter gezahlt oder bis auf weiteres noch zur Vermehrung des Kapitals angehämmelt werden.

Zu den hier zusammengefaßten 15 Stiftungen gehört die L'Abbaye-Stiftung mit 230 945 M.

2. Fonds, die statt seinerzeit verausgabt zu werden, mit Genehmigung der Gemeindebehörde aus verschiedenen Einkünften oder kleineren Zuwendungen gebildet sind und nur mit Zustimmung der Gemeindebehörden auch ihrem Kapitalbetrage nach zur freien Verfügung stehen würden. Der kapitalisierte Betrag von zurzeit 627 459,78 M. gibt einen Zinsertrag von 23 890,75 M., wovon nach Abzug der noch darauf lastenden laufenden Unterstützungen 9129,85 M. jährlich zur Verfügung stehen.

II. Stiftungen, deren Erträgnisse nur bedingungsweise zur Verfügung stehen, nämlich:

1. Die L'Abbaye-Stiftung, die bestimmt ist mit einem Kapitalbetrag von 9261,59 M. und einem Zinsertrag von 322 M. zu einer am 17. Januar jedes Jahres, dem Geburtstage des Stifters, zu veranstaltenden Armenspeisung und Verteilung von Barunterstützungen an die gespeisten Armen.
2. Die Ludolff-Stiftung mit einem Kapital von 27 866,10 M. und einem Zinsertrag von 973 M. Von diesen Zinsen werden im ganzen 720 M. stiftungsgemäß an verschiedene Vereine und Anstalten gezahlt und zur Grabpflege, ferner 75 M. zu einer Armenspeisung (wie unter 1) verwendet, während der Rest mit 171 M. zur freien Verfügung des Vorsitzenden der Armdirektion steht.
3. Die Lazarus-Stiftung: Kapital 49 400 M., Zinsen 1729 M., zur Speisung von 100 Armen am 10. März sowie Verteilung des ganzen verbleibenden Barbestandes an die Teilnehmer.
4. Die Mette-Stiftung: Kapital 5900 M., Zinsen 206,50 M., zu verteilen durch die 130. Armenkommission zu Weihnachten an die Pflegegeldempfängerinnen der Armenkommission, in deren Bezirk das Haus Prenzlauer Straße 45 liegt.
5. Die Peters-Stiftung: Kapital 90 500 M., Zinsen 3167,50 M., zu verteilen durch ein Kuratorium, bestehend aus sämtlichen Magistratsmitgliedern der Armdirektion, an würdige Einwohner Berlins, die mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben.
6. Bernstein-Fonds. (Stifterin: Frau Professor Bernstein.) Stiftung besteht seit 1909. Kapital 5274,78 M., jährliche Zinsen 178,50 M. Von den aufkommenden Zinsen sollen jährlich 150 M. an die unb. N. N., bis zu ihrem Ableben gezahlt werden. Nach ihrem Tode soll das ganze Kapital der Armdirektion zur freien Verwendung der Zinsen verbleiben. 150 M. werden an die 178 A Armenkommission gezahlt, die die Verwendung für die epileptische Amanda Vogel übernommen hat. Der verbleibende Zinstest wird durch Belegung auf ein Sparbuch jährlich zum Kapital geschlagen.
7. Clara-Lange-Stiftung. (Stifterin: Witwe Adelheid Clara Lange, geb. Schudt.) Stiftung besteht seit 1880. Kapital: a) Grundstück Jerusalemer Straße, b) der Reservesfonds von

7000 M. in Papieren. Jährliche Zinsen: a) Miete 45 000 M., b) Zinsen 245 M. Die Stiftung ist mit einer größeren Zahl von ständigen Leistungen an Vereine usw. aus den Zinsen belastet. Über eine Aussteuerrate von jährlich 1500 M. verfügt die Stiftungsdeputation. Für die Armdirektion kommen folgende Bestimmungen ferner in Betracht: a) 750 M. sind am 23. Dezember j. J. an 50 in dürftigen Umständen lebende Bürgerfamilien in Teilen von je 15 M. zu zahlen, b) der nach Leistung aller vorerwähnten Zahlungen verbleibende Überschuß ist zu Armenzwecken (ohne einschränkende Bestimmungen) zu verwenden. a) Die Verteilung der 750 M. am 23. 12. erfolgt nach Vorschrift. b) Die Überschüsse (z. B. etwa 33 600 M.) werden zur Zahlung von Sonderunterstützungen verwendet.

III. Stiftungen, deren Erträge durch Vermittlung von Armenkommissionen, Kirchen- und anderen Behörden bzw. durch besondere Dezernenten der Armdirektion verteilt werden, und zwar:

1. **Wilsleben-Stiftung:** Kapital 4639 M., Zinsertrag 157,50 M., zu Mietsunterstützung an eine arme Familie (mit 31,50 M.) und zum Ankauf von Kartoffeln (mit 126 M.), die jedesmal abwechselnd an 8 Armenkommissionen überwiesen werden.
2. **Ebell-Stiftung:** Kapital 14 182,55 M., Zinsen 493,50 M., für arme Witwen des 22. Stadtbezirks, zu verteilen durch die 11. Armenkommission.
3. **Grebbin-Stiftung:** Kapital 908,90 M., Zinsen 31,50 M., für Bezirkarme der 20. Armenkommission, und von diesen zu verteilen.
4. **Kampffmeyer-Stiftung:** Kapital 300 M., Zinsen 10,50 M., erhält am 14. August ein Armer aus dem Bezirk der 42. Armenkommission, die auch die Verteilung hat.
5. **Meyer-Stiftung:** Kapital 350,02 M., Zinsen 10,50 M., zu verteilen durch die 2. Armenkommission an einen würdigen armen Bewohner der Jüdenstraße am 11. April.
6. **Schlesingsche Stiftung:** Kapital 97 006,14 M., Zinsen 3969,74 M., zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Wöchnerinnen vor, während und nach der Entbindung.
7. **Schulze-Stiftung:** Kapital 300 M., Zinsen 10,50 M., zu verteilen durch den Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde an zwei würdige evangelisch-lutherische Arme.

8. Securius-Stiftung: Kapital 2400 M., Zinsen 84 M., zu verteilen durch die 20. Armenkommission an Arme ihres Bezirks.
9. Brunoehler-Stiftung. (Stifter: Ingenieur Albert Brunoehler.) Stiftung besteht seit 1898. Kapital 48 200 M., jährliche Zinsen 1724,50 M. Die Zinsen sind bestimmt „zur Verwendung für die Armen Berlins durch die Armendirektion“. Einschränkende Bestimmungen bestehen nicht. Die Zinsen werden zu Sonderunterstützungen verwendet.
10. Felinus-Stiftung. (Stifter: Rentier Albrecht Theobald Felinus.) Stiftung besteht seit 1895. Kapital 11 626,86 M., jährliche Zinsen 388,50 M. Von den Zinsen ist zunächst das Erbbegräbnis (in vorgeschriebener Weise) zu unterhalten. Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des verbleibenden Restes der Zinsen sind der Armendirektion nicht auferlegt worden. Die Kosten des Unterhalts des Erbbegräbnisses schwanken zwischen 80 und 100 M. jährlich. Der verbleibende Rest wird für Sonderunterstützungen verausgabt.
11. Friedberg-Stiftung. (Stifter: Müller Heinrich Friedberg.) Stiftung besteht seit 1893. Kapital 5054,63 M., jährliche Zinsen 175 M. Die Zinsen sollen Armen der Gemeinde Berlin nach Auswahl und Ermessen der Armendirektion alljährlich gezahlt werden.
12. Mellin-Stiftung. (Stifterin: Gräfin von Mellin, geb. von Kahlens.) Stiftung besteht seit 1862. Kapital 13 000 M., jährliche Zinsen 455 M. „Das Geld, das nicht zum Unterhalt des Grabgewölbes hat verwendet werden müssen, soll der Armendirektion zufallen“, und zwar ohne Einschränkung in bezug auf die Verwendung. Für den Unterhalt des Grabgewölbes der Stifterin werden jährlich rund 56 M. verausgabt. Der verbleibende Zinsrest wird für Sonderunterstützungen verwendet.
13. Reichert-Stiftung. (Stifter: Proviantmeister George August Reichert.) Stiftung besteht seit 1859. Kapital 9316,89 M., jährliche Zinsen 308 M. Von den aufkommenden Zinsen sollen für ewige Zeiten $\frac{3}{4}$ zu Zwecken der Armenpflege in hiesiger Stadt verwandt, das letzte Viertel aber zum Kapital geschlagen und zinstragend belegt werden. $\frac{1}{4}$ der Zinsen wird kapitalisiert, während $\frac{3}{4}$ zu Sonderunterstützungen verwendet werden.
14. Vermächtnis eines Unbenannten für die 25. Armenkommission. Stifter unbekannt. Das Vermächtnis wurde im

- Nachlaße des verstorbenen A.-R.-Vorsteher's Glöß aufgefunden. Kapital 500 M., jährliche Zinsen 17,50 M. Die Zinsen sollen zum Ankauf von Brotmarken für Hilfsbedürftige der 25. Armentkommission verwendet werden. Die aufkommenden Zinsen werden an die 25. Armentkommission gegen Quittung gezahlt und zum Ankauf von Brotmarken verwendet.
15. Wartenberg-Fonds. (Aus einer Straffsumme der v. Wartenbergschen Erben.) Der Fonds besteht seit 1899. Kapital 8227,28 M., jährliche Zinsen 287 M. Der Betrag war als Strafe für die Erben festgesetzt für den Fall, daß sie den Übergang eines Gutes in Allodialbesitz nicht verhinderten. Der Fall ist eingetreten, so daß die Strafe an die Armentdirektion gezahlt werden mußte. Naturgemäß hatte der Testator Bestimmungen über die Verwendung der Zinsen nicht getroffen. Die Zinsen werden zu Sonderunterstützungen verwendet. Stiftungsdeputation hat den gleichen Betrag zugeteilt erhalten. Magistratsbeschuß vom 1. 12. 1899.
16. Verschiedene Wohltätigkeitsfonds Titel II A ohne Kapitalbestand. Bei diesem Titel werden die Einnahmen an: a) Kollektengeldern, b) Zahlungen aus schiedsmännischen Vergleichen und BeSSIONen, c) Ablösung der Neujahrsglückwünsche, d) verschiedenen Beiträgen zur Sollausgabe gestellt. Ohne Kapital. Ohne Zinseingänge. Ohne Zweckbestimmungen. Die jährlichen Einnahmen sind sehr schwankend (zwischen 9000 und 11 000 M.). Sie werden zur Zahlung von Kosten für Ferienkolonisten und Sonderunterstützungen verwendet.
17. Verschiedene Wohltätigkeitsfonds Titel II B ohne Kapitalbestand. Hier werden Zuwendungen zur direkten Verteilung ohne einschränkende Bestimmungen zur Sollausgabe gestellt. Die von Fall zu Fall überwiesenen Beträge, die nicht kapitalisiert, sondern verteilt werden. Ohne Zinseingänge. Ohne Zweckbestimmungen. Jährliche Einnahmen 20 bis 80 M. zurzeit; die Herausgabung erfolgt zu Sonderunterstützungen.
18. Verschiedene Wohltätigkeitsfonds Titel II C ohne Kapitalbestand. Hier werden Zuwendungen zur direkten Verteilung mit einschränkenden Bestimmungen zur Sollausgabe gestellt. Beträge zur Verteilung. Ohne Zinseingänge. Jedes hier zur Herausgabung kommende Geschenk wird nach den von Fall zu Fall verschiedenen Bestimmungen der Geschenk-

geber verteilt. Verteilung nach Bestimmung der Geschenkgeber und Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters.

19. *Beihe-Fonds*. (Stifter: Geh. Kriegsrat Beihe.) Fonds besteht seit 1832. Kapital 30 292,66 M., jährliche Zinsen 1057 M. Zinsen sollen an frische und bedürftige Familienväter oder Witwen aus der arbeitenden Classe, die sich von Tagelohn ernähren, verabfolgt werden, und zwar jedem Kranken täglich 8 gute Groschen bzw. beim Vorhandensein mehrerer Kinder 12 gute Groschen. Unheilbar Kranke haben den Vorzug. Zu Sonderunterstützungen nach nebenstehenden Bestimmungen. (S. § 78 der Geschäftsanweisung.)

IV. Zu besonderen Zwecken stehen der Armendirektion noch zur Verfügung:

das Beihe'sche Legat zu Krankenunterstützungen mit einem Kapitalbetrage von 30 295 M;

die Schlesingsche Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wöchnerinnen. S. unter III Nr. 7.

VII. Das Verhältnis der Armendirektion zur Polizeibehörde.

(Vgl. Berliner Gemeinderecht Bd. 18 S. 176 ff.)

Sachregister.

(Die angegebenen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Abgaben**, Unvermögen zur Zahlung 127.
zur Bezahlung keine Unterstüzung bewilligen 80.
- Abholung** der Leichen 204.
des Nachlasses 91, 123.
- Ablömmlinge**, Pflichtteilsrecht 305, 307.
- Ableben**, Benachrichtigung 124.
- Ablordnung** von Mitgliedern der Armentdirektion zur Kreisversammlung 35.
- Abrechnungsbogen** zur Auszahlung der Unterstützungen 65.
- Abzweigung** von Armenkommissionen, Teilung 32, 51, 151.
der Waisenverwaltung, des Arbeitshauses und des Obdachs
vom Plenum der Armentdirektion 31.
- Alimentation**, Höhe des Pflegegeldes 88, 89.
- Altoholiker** 129, 130.
- Allgemeines Landrecht**, Beamteneigenschaft mittelbarer Staatsbeamter
159, 160.
Bestimmungen zum Erbrecht 265, 270, 279, 283,
287, 290, 296, 298.
- Almosen** 78, 81, 295.
- Almosenempfänger** 78.
- Almosenliste** 48, 51.
- Almosenzahlung** mit Rückforderungsabsicht, Erbrecht 295.
- Altelebensstiftung** 355.
- Alte gebrechliche Personen** 109.
- Altersrente** 59, 69, 75, 78, 82, 142, 146, 148, 167.
- Amtsdauer** der Mitglieder der Armenkommission 32, 43, 45.
des Kreisvorsteigers 145.
- Amtseid** der Vorsteher und Stellvertreter 34.
- Amtsgesheimnis** über Verhandlungen der Armenkommission 46.
- Amtsniederlegung** 43, 45.
- Amtspflichten** der Armenpfleger 37.
Verlehung, Haftung 159.
- Amtszeit** der Mitglieder der Armenkommissionen 34.
- Analphabet** 122.
- Angehörige im Haushalt** 74.
leistungsfähige 59, 69, 70, 74.
Unterbringung von Kindern 86.
Berweisung Hilfsbedürftiger an sie 70.
- Anhang**, Anweisung betr. Fürsorge für Kranke und Genesende 106, 129.
- Anleitung** zur Kostenersparnis beim Verordnen der Arzneien 169, 175.
zur Verwaltung der Armentreise 147.

- Aurechnung** fester Bezüge 76.
Anschaffung von Arbeitsgerät 73.
Anstalten für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker 110.
 private, für Jugendliche 118.
 Unterbringung 73.
Anstaltspflege 82, 108.
 Erbrecht 307.
Anstehende Krankheiten, Krankentransport 172, 196.
Anstellungstüsse 135.
Anstellung des Armenarztes 162.
Anweisung, betreffend die Fürsorge für Kranke und Genesende 106, 129.
 betreffend die Verwaltung der Armenfreie 147.
 betreffend die Verwaltung der offenen Armenpflege, 31.
 der Unterstützungs gelder 52.
Apotheken 168, 189.
Arbeitsfähigkeit 58, 68.
Arbeitshaus, Hospital 71, 109, 121.
 nach der Kabinettsorder vom 3. 5. 1819 S. 9, 12.
 Trennung vom Plenum der Armandirektion 31.
Arbeitsnachweise 68.
Arbeits scheue 68, 80.
Arbeits verdienst der Hilfesuchenden 59, 74, 83.
Armenämter, Geschäftsinstruktion 142.
 Vorsteher 37, 52, 79, 141, 143, 144.
 Buständigkeit der zu bearbeitenden Sachen 142.
Armenanstalten, Erbrecht 265.
Armenarzt, bei Heilstättenkuren 133, 134, 135.
 Desinfektion 169.
 Dienstanweisung 97, 162.
 Dienstvertrag 162, 174.
 Honorar 175.
 im Verhältnis zur Polizei 165.
 Verkehr mit der Armencommission 33, 81, 98, 100, 163,
 166, 169.
 Vertretung 162, 169.
 Verpflichtungsverhandlung 176.
 Zuweisung der Hilfesuchenden 58.
Armandirektion, Abordnung von Mitgliedern zu den Kreisversammlungen 35, 145.
 Abzweigung der Waisenverwaltung, des Arbeitshauses
 und des Obdachs 31.
 Delegierte Mitglieder 33, 35, 142, 145, 148.
 Erbrecht 261, 272.
 Erteilung von Erbscheinen 303.
 Fundangelegenheiten 338.
 Kabinettsorder, betr. das Berliner Armenwesen, vom
 3. 5. 1819 S. 7, vom 23. 9. 1819 S. 14.
 Landarmenverband, Gründung 6.
 Organe 32.
 Pfandangelegenheiten 322.
 Prozeßfähigkeit 351.
 Verhältnis zu Anstalten 250.
 Verhältnis zur Polizeibehörde 12, 358.
 Wohltätigkeitsfonds 353.

- Armendirektion**, Zusammensetzung 6, 31.
 Zuständigkeit bei Unterbringung von Waisenkindern 31,
 111, 114.
- Armendirektorium**, Übergang zur Armen-Direktion 7.
- Armenkommission**, Amts dauer der Mitglieder 32.
 Aufhebung der Beschlüsse durch die Kreisversamm-
 lung 36.
 Auslagenersatz und Entschädigung der Vorsteher 157.
 Beamte neigenschaft 157.
 Bezirkseinteilung 32.
 Ermittlungen in Strafsachen wegen Kosteneinziehung
 350.
 Geschäftsführung 38.
 Mitglieder von Lieferungen ausgeschlossen 80.
 Monatsbericht 49.
 Sprechstunden 157.
 Stellvertreter des Vorstechers 42.
 Teilung 32, 51, 151.
 Tod des Vorstechers 42.
 Unzulässigkeit von Beglaubigungen 158.
 Verpflichtung der Vorsteher und Mitglieder 34.
 Vorsteher 33.
 Wahl der Mitglieder 32, 156.
 Zuständigkeit bei Waisenhausaufnahmen 115.
- Armen-Krankenjournal** 164.
- Armenkreise** 32, 34, 141, 144, 147.
- Armenleichen** 119, 120, 167, 196, 199.
- Armenordnung** für die Reibenz Berlin vom 3. 10. 1826 §. 14.
- Armenpflege**, Dezentralisation 140, 144.
 Geschäftsanweisung 31, 38.
 geschlossene 73, 74.
 Hilfsorgane 162.
 konfessionelle 76.
 offene 73, 74.
 private 76.
 Organisation 31.
 Verwaltung 31.
- Armenpflegefälle**, dringliche 38.
- Armenpflegelos** 124.
- Armenpfleger**, 32.
 Amtspflichten 37, 159.
 von Lieferungen ausgeschlossen 80.
 Wohnung im Amtsbezirk 32.
- Armenpflegerin** 32, 39, 40.
- Armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit** 113.
- Armenfärge** 119.
- Armenfreiungsanstalt** 93.
- Armenverwaltung**, Hilfsorgane 228.
 Organisation 6.
 Übergang auf die Kommune 14.
- Armutssatteste zu Prozeßwesen** 348.
- Armutzeugnisse** in Rechtsangelegenheiten 125, 348.
 wegen Gerichtskosten 126.
- Arten** der Unterstützungen 67, 73, 74.

- Arzneien** und Heilmittel 73, 99, 104, 168, 173, 189, 190.
 in dringenden Fällen 59.
- Ärztliche Behandlung** 73, 96, 135.
 in dringenden Fällen 59.
- Ärztliches Armen-Krankenjournal** 164.
- Ärztliches Krankenhausformular** 170, 171.
- Aufbewahrung** von Hausrat 91, 96.
- Aufgebot** der Nachlaßgläubiger 316.
- Aufsichtsdamen** der Säuglingsfürsorgestellen 113.
- Auftrag**, Leistungen ohne 214.
- Auftragsgeschäfte** 348.
- Augenlinien** 107, 253.
- Auktionen** der Pfandleiher 331.
- Auferordentliche Unterstützungen** 77, 81.
- Auskünfte** an die Privatwohltätigkeit 127.
 durch die Armenkommission 45, 125, 127.
 über Wohlfahrtsseinrichtungen 71, 72.
- Auskunfts- und Fürsorgestellen** für Lungenkrante 132.
- Auslageneratz** der Armenvorsteher 157.
- Ausschlagung** der Erbschaft wegen Überschuldung 315.
- Ausschluß** von barer Unterstützung 56, 71.
- Ausstattung** für Neugeborene 104.
- Auswärtige Kranke** in Privatanstalten 254.
- Auszahlung**, Abrechnungsbogen 65.
 an Auswärtswohnende 66.
 an unbekannte Personen 66.
 nicht in öffentlichen Räumen, Gastwirtschaften usw. 66.
- Badeanstalten** 168, 184.
- Badeluren** 107.
- Bademarken** 99, 168.
- Badewannen** 95.
- Bäder** 73, 99, 106, 127.
 Tarif 188.
- Bandagen** 73, 99, 168, 173.
- Bandagisten** 184.
 Preisverzeichnis 186.
- Bäder, Tarif** 73, 99, 106, 127.
- Bandagen** 73, 99, 168, 173.
- Bandagisten**, Preisverzeichnis 184, 186.
- Bares Geld** als Unterstützung 73, 79.
- Barschäften** bei Nachlässen 123.
- Barunterstützung** beim Erbrecht 269.
- Beamtenegenschaft** der Mitglieder der Armenkommission 157, 159.
- Bedeutung** des Pflegeramtes 43.
- Bedürftigkeitszeugnisse** 105, 107, 125.
- Beerdigung** 119.
- Beerdigungsscheine** 205.
- Befreiung** vom Schulunterricht 167.
- Beglaußigungen** nicht durch die Armenkommission 158.
- Begräbnis** 59, 73, 119, 121, 198.
 für Kinder 121.
 Einrichtungen 198.
- Behandlung** der Unterstützungsgesuche 53.
- Beiratsstelle** für entlassene Geisteskrankte 165.

- Beispiele** für die Eintragungen in das Personalbuch 62, 63, 64.
Bekleidung zur Einführung 118, 236.
Bekleidungen der Armenkommission durch Hilfesuchende 38, 57.
Belzig, Heilstätte 130.
Bemessung der Unterstützungen 74, 76.
Benefiziaten der Hospitäler 258.
Beratende Stimme für nicht gewählte Mitglieder der Armenkommission 33.
Berechtigungen der Armandirektion 261.
Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt 260.
Bernsteinfonds 354.
Berufsbeamte 32, 141.
Berufsgenossenschaft 69.
Bescheinigungen der Mittellofigkeit 127.
Beschlüsse über Unterstützungsgeuche 47.
 Botschierung durch die Armenkommission 47.
Beschwerden, Zuständigkeit der Kreisversammlung 35.
Besitz, eiserner 41, 52, 102, 103.
Bestätigung der Wahl der Armenvorsteher durch die Armandirektion 34.
Bethanien 253.
Bethesda 260.
Betrügerische Angaben 55.
Betrunkene 68, 80, 102, 109.
Betten 94.
Bettler 68, 80.
Bewahranstalten 112.
Bezirksdamen des Hauspflegevereins 136.
Bezirkskonferenz 142, 144.
Bezirksstadtverordnete 156.
Bezirksvorsteher 127, 158, 229.
 als Mitglieder der Armenkommission 33.
Bezüge, Unrechnung fester 76, 78.
Bildungsunfähige Kinder 116.
Blankenburg, Heimstätte 129.
Blankenfelde, Heimstätte 129.
Blinde Kinder 108, 116.
Blindenanstalten 110.
Blindenheim 110.
Blindenschule 116.
Blinde Personen 108, 122.
Blöds für Suppenmarken 93.
Blutegel 169.
Borgsdorf, Kinderheilstätte 130.
Brandenburg, Landarmenverband 139.
Brillen 73, 92, 99, 168, 173, 184.
Bruchbänder 73, 99, 168, 173, 184.
Brühnwohler-Stiftung 356.
Büch, Irrenanstalt 110.
 Heimstätte 129.
Burg Daber 130.
Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz, Erbrecht 271.
 Gundangelegenheiten 338.
Charité, Aufnahme von Schwangeren 104.
 Erbrecht 269.
 freie Verpflegungstage, 100 000, S. 252.

- Charité**, Geisteskranke 252.
 Hofreitcript vom 2. 7. 1801 S. 269.
 Kabinettisorder vom 3. 5. 1819 S. 7, vom 6. 6. 1835 S. 240, 251.
 Leichen 199, 205, 206.
 Nachlaßbehandlung 269.
 Regulativ vom 7. 9. 1830 S. 240, 250.
 Überweisung in die Freienstation 171.
 unheilbare Kränke 8.
- Chirurgische Hilfseleistungen** 169, 174, 181.
 Gebührensätze 183.
- Cholera** 193.
 Krantentransport 192.
- Christliches Kurhospital Siloah** in Kolsberg 130.
- Dalldorf** 110.
- Darlehn** aus Wohltätigkeitsfonds der Armentdirektion 73.
 des Pfandleihers 323.
 Gewährung, nicht Sache der Armenpflege 72.
- Dauernde Unterstützungen** 81.
 Verhinderung des Armenvorstehers 42.
- Delegierte** der Armentdirektion 33, 35, 142, 145, 148.
- Desinfektion** 73, 99, 100, 123, 135, 169, 178, 193.
- Dezentralisation** der Armenpflege 140, 144.
- Diätetische Heilmittel** 73, 77, 100, 135, 168, 173.
- Dienstanweisung** für die Armenärzte 97, 162.
 für die Stadtsergeanten 228.
- Dienstkleidung** der Stadtsergeanten 229, 236.
- Dienststiegel** 158.
- Dienstvertrag** für Armenärzte 174.
- Domhospital** 260.
- Dringende** Armenpflegefälle 38, 42, 56.
 Krantenvfälle 98.
 Unterstützungsfälle 59, 77.
- Ehellsftiftung** 355.
- Edikt** zum Erbrecht vom 18. 5. 1735 S. 262.
- Ehefrau**, Pflichtteilsrecht 305, 307.
- Eheliche und uneheliche Geburt** 86.
- Ehescheidung**, Armutssatze 126.
- Eheverlasse**ne Frauen 86.
- Ehrensold** der Kriegsteilnehmer 75, 78.
- Einführungsgesetz** zum BGBl., Erbrecht 271.
- Eingaben**, schriftliche 53.
- Einkünfte** aus Pensionen 75.
- Einmalige** Unterstützungen 77, 81.
- Einrichtung** der Armenämter 140, 141.
- Einsagen** 119, 120.
- Einsegnungskleidung** 118, 236.
- Eintragungen** in die Unterstützungslisten 48.
- Eiserner Bestand** 41, 102, 103.
 Abhebung der Unterstützungsgelder 52.
- Elisabeth-Siechenanstalt** 109.
- Elmen**, Solbad 130.
- Empfangnahme** der Unterstützungen, Familienhaupt 66, 74.
- Entbindungen** 104, 105, 177.
- Entbindungsanstalten** 105.

- Entschädigung** der Armenvorsteher 157.
Entscheidungen der Armentdirektion gegen Beschlüsse der Armenkommissionen und Kreise 36.
Epileptiker, Anstalten 110, 129, 130, 171.
Epileptische Kinder 116.
Erbeslegitimation für die Armentdirektion 303, 313.
Erbrecht bei Anstaltspflege 307.
 bei Barunterstützung 269.
 bei Pflegegeldzahlung 86.
Beläntmachung 122, 309.
 an Dritte 309.
 an einen Pfleger 309.
Formulare 122, 316.
Formvorschriften 311, 312.
Unterlassung 310.
Zuziehung von Zeugen 310.
der Armenanstalten 265.
der Armentdirektion 261, 272
Geltendmachung 123, 313.
Handhabung durch die Armenkommission 121.
Hofreskript vom 2. 7. 1801 S. 269.
Judikatur 272, 278, 288.
Pfleger 309.
Protokoll 122, 308.
Umfang 307.
Unentgeltlichkeit der Verpflegung, Testament 278.
Verhandlungen 122.
Erbhaft, Ausschlagung wegen Überföhlung 315.
Erbchein, Erteilung an die Armentdirektion 303, 313.
Erholungsstätten 106, 129, 130.
Erlédigung der Unterstützungsgefüche 56.
Erlös verfallener Pfänder 322.
Ermittlungen in Strafsachen 349.
 Mitwirkung der Armenkommission 350.
 von Vorgängen 54.
Errichtung von Armenämtern 141.
Ersatzwahlen der Mitglieder der Armenkommission 40.
Erstattungsanspruch des Armentverbandes, wenn nachträglich Vermögen festgestellt wird 343.
Erteilung von Auskünften 125, 127.
 von Erbscheinen 303.
 von Bezeugnissen 125, 126, 127.
Erwerbsfähigkeit 58.
Erziehungshäuser, Unterbringung 73.
Extranachweisungen 48.
Extraunterstützungen 77, 81.
Fahrgelder für Krankentransporte 103.
Fahrpreismäßigungen 107.
 Bezeugnisse 127.
Fahrstühle 95, 101.
Familienangehörige, Beihilfe bei militärischen Übungen des Mannes 68.
Familienhaupt als Empfänger der Unterstützung 74, 82, 97.
 persönliche Meldung 55.
Fehlgeburt 179.

- Geliusstiftung** 356.
Verientkolonien 130.
Geste Beziehe, Anrechnung 76.
Geneverbesitztung, Beglaubigungen 158.
Geneuerungsmaterial 73, 80, 92.
Finderlohn 338.
Gleiß 77, 100, 135, 169, 173.
Fonds der Armentdirektion siehe Wohltätigkeitsfonds 353.
 zur Übernahme von Kranken- und Grethenhauspflegekosten 258.
Formulae magistralis berolinenses 168, 174, 176.
Formulare für Erbrechtsbekanntmachungen 316.
Formvorführten für Erbrechtsbekanntmachungen 311.
Fragebogen, Aufnahme 55, 58.
Frauenkliniken 253.
Frauen-Siechenhaus Bethesda 260.
Frauenzimmer 68.
Freibäder 107.
Freie Hebammenwahl 178.
Fridberg-Stiftung 356.
Friedrich-Wilhelms-Hospital 109, 121.
Frühgeburten 179.
Führkosten der Armenamtsvorsteher 141.
Fundangelegenheiten 338.
 Verfahren 341.
Fundbureau 338.
Funktionszulage der Armenamtsvorsteher 141.
Führkosten beim Leichentransport 206, 209, 211, 212, 213.
Führung der Prozesse 351.
Fürsorge für Genesende 105, 129.
 für Kinder 110.
 vorübergehende 114.
Fürsorgeerziehung 82, 117.
Fürsorgestellen für Lungenranke 132.
 für Säuglinge 112.
Gebrauchsstücke 73, 80, 94.
Gebrechliche alte Personen 109.
Gebühren der Hebammen 104.
 für Gewerbescheine 80.
 zur Bezahlung keine Unterstützung gewähren 80.
Gebührenordnung für Hebammen 177, 178.
Gebührensätze für chirurgische Hilfeleistungen 183.
 für Zahnärzte 177,
Geburthilfe 73, 104.
 in dringenden Fällen 59.
Geburtscheine 83.
Geburtsurkunden 83.
Geisteskranke, Anstalten 110.
 gemeingefährliche 103.
 Kielner Abkommen 136.
 Unterbringung 103, 171, 192.
 Verpflegung in der Charité 252.
Geisteschwache Kinder 116, 172.
Geldunterstützungen 73, 79, 81.
Geltendmachung des Erbrechts 123, 313.

- Gemeindediakonissen** 170.
Gemeinde-Waisenrat 33, 111, 117, 128, 167, 168, 172, 228.
Gemeingeährliche Geisteskrank 103.
Generalquittungen 67.
Genehende, Fürsorge für 105, 129.
Gerätschaften zur Krankenpflege 101.
Gerichtliche Vergleiche, Sühnegelder 321.
Gerichtskasse, Kostenbefreiung 126.
Gerichtslosen, Niederschlagung 126.
 Stundung 126.
 Unvermögen zur Zahlung 126.
Gertraudtenhospital 259.
Geschäftliches Verfahren bei freien Begräbnissen 119.
Geschäftsanweisung für die Armenpflege 38.
Geschäftsführung bei den Armenkommissionen 38, 46.
Geschäftsgang bei Aufnahme von Kindern in Waisenpflege 114.
Geschäftsinstruction der Armenämter 140, 142.
Geschäftskreis des Armenvorstehers 38.
Geschente 72.
Geschlossene Armenpflege 73, 74.
Geschwister 86.
Gesindehospital 259.
Gesindeordnung vom 24. 4. 1854 S. 343.
Gesindestrafgelder 343.
Gesuche, mündlich anbringen 53.
 Prüfung 58.
Gesundheitszustand der Armen 58.
Gewerbegericht 126.
Gewerbecheine 80.
Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Kindern 85.
Gewerbsmäßige Bettler 68.
Gültigkeitsdauer der Hebammenscheine 180.
 der Krankenscheine 99.
Gleichzeitige Verhinderung von Vorsteher und Stellvertreter 43.
Gliedmaßen, künstliche 73.
Grabstellen 120.
Grebbinstiftung 355.
Großeltern 86.
Grundsätze für die juristische Bearbeitung der Armenangelegenheiten, Erbrecht 306.
 über Berechnung und Ablieferung von Pfandüberschüssen 330.
 über die Verpflichtung zur Verpflegung von Drüsarmen, Patent vom 8. 9. 1804 S. 1.
Gutachten in Kostenersstattungssachen 127.
Gutachtliche Auflerungen der Armenkommissionen 47.
Güterglocke, Heimstätte 129.
Hafnung für Verlezung von Amtspflichten 159.
Handakten des Armenarztes 164.
Handverkaufspreise 189.
Hausierscheine 80.
Hausfolletten 128.
Häusliche Krankenpflege 101, 102, 135.
Hauspflegerinnen, Verein 101, 136, 170.
Hausrat, 90, 94.

- Hausrat**, Aufbewahrung 96.
 nicht der Pfändung unterworfen 91.
- Haus Schönow** 130.
- Hauschwangere** im Rudolf-Birchow-Krankenhaus 104.
- Hauswirt** 89, 90, 91, 123.
 als Mitglied oder Vorsteher gegenüber Hilfesuchenden 39, 91.
- Hebammen** 104, 169, 177.
 Gebühren 104, 177, 178.
- Hebammenchein** 104, 180.
- Hebammenwahl** 104, 178.
- Hebammentwesen** 177.
- Hedwigskhôspital** 109, 260.
- Hedwigskrankenhaus** 253.
- Heilanstalten**, Überweisung 107
- Heilbare Geisteskrankte** 136.
- Heilgehilfen** 99, 169, 175.
 Gebührensätze 183.
 Vertrag 181.
- Heilige-Geist-Hôspital** 258, 259.
- Heilmittel**, diätetische 73, 77, 99, 100, 104, 105, 168, 173.
 dringliche 59.
 mechanische 73, 99, 101, 168, 173.
- Heilstätte** **Belzig** 130.
- Heilstätten** 106; 129.
- Heilverfahren** 69.
- Heimstättenpflege** 105, 106, 129, 171.
- Heinersdorf**, Heilstätte 129.
- Herzberge** 110.
- Hilfeleistung** bei Operationen 169.
- Hilfesuchende**, Verpflichtung zu wahren Angaben 55.
 Zuteilung an die Pfleger 39, 44.
- Hilfsbedürftige**, Verweisung an die Armentdirektion 53, 58.
- Hilfsorgane** 162, 228.
- Höchstätsche für mechanische Heilmittel** durch den Armenarzt 168.
 durch Spezialärzte 173.
 für Armenunterstützungen 77, 78, 146, 148.
 Genehmigung durch die Kreisversammlung 146, 148, 154, 155
- Hofrekskript** vom 2. 7. 1801 S. 121, 269, 275, 295, 298, 299, 302.
- Höhe** der Unterstützungen 67, 74, 84.
- Hohenlychen** 130.
- Holzgeld** 67, 92.
- Honorar** der Armenärzte 175.
- Hôspital** der jüdischen Gemeinde 260.
 des Arbeitshauses 71, 109, 121.
- Hospitäler**, private 258, 260.
 städtische 109, 121, 171.
 zum Heiligen Geist und St. Georg 258.
- Hypothekendokumente** im Nachlaß 315.
- Idioten** 110.
- Idiotenanstalt** 110, 171.
- Idiotische Kinder** 116.
- Inspektoren** der Waisendepuration 111.
- Invalidenrente** 59, 69, 75, 78, 82, 142, 146, 148, 167.
- Johanniterkranenkhaus** in Dehnhausen 107, 130.

- Johanniterfrankenhaus** in Bolzin 130.
Johanniterziechenhaus in Lüchtersfelde 109, 260.
Johnsches Badehospital in Tepliz 107.
Ziegenanstalten 110, 171.
Irrigatoren 99, 168.
Judikatur zum Erbrecht 272.
Jüdische Gemeinde, Hospital 260.
Jüdisches Hospital 109.
Jüdische Kranke 171.
Jugendliche Personen 118.
Juristische Bearbeitung der Armenangelegenheiten, Erbrecht 306.
Kabinettsorder, betr. die Charité, vom 6. 6. 1835 S. 251.
Organisation des Armenwesens vom 3. 5. 1819 S. 7.
Kalkulatur, Revision des Monatsberichts 50, 150.
Kämpffmeyer-Stiftung 355.
Kassenbuch des Armentvorstehers 41, 49, 51.
Katholische Kranke 171.
Kaufmannsgericht 126.
Kehlkopftanulen 99, 168.
Kieler Abkommen 136.
Kinder 110.
 bei den Eltern 112.
 blinde 116.
 epileptische 116.
 gewerbliche Nebenbeschäftigung 85.
 idiotische 116.
 in Pflegestellen 87.
 taubstumme 116.
 Unterbringung bei Angehörigen 86.
 verwahrloste 116.
 verwaiste 110.
 vorübergehende Fürsorge 114.
Kinderfürsorge 110.
Kindergarten 112.
Kinderheilstätte Borgsdorf 130.
 Hohenlychen 130.
Kinderheim Heinrichshaus Nöschenrode 130.
Kinderhort 112.
Kinderkrüppelhaus 260.
Kinder-Spezialärzte 112.
Kirchliche Armenpflege 76, 127.
Clara-Lange-Stiftung 354.
kleidung 94.
Klystiere 169, 178.
Kolberg-Deep, Lenzenheim 130.
Kollektengelder 128, 230, 231.
Kompensationen der Pfandleiher 332.
Konfessionelle Armenpflege 76, 127.
Kontubinat 87.
Kontrolle des Schulbesuchs 84, 85.
Kosten des Verkaufs versallener Pfänder 330.
Kosten-Einzahlungsbureau, Geschäftsanweisung 240.
Kostenersättigungssachen, Gutachten der Armenkommission 127.

- Kottwitzsche Armenanstalt** 12.
Kranke, auswärtige, in Privatanstalten 254.
Krankenanstalten, Überweisung 102, 170.
Krankenfahrschule 95.
Krankenfälle, dringende 98.
Krankengeld 59, 75.
Krankenhäuser 102.
Krankenhausformular, ärztliches 170, 171.
Krankenkassen 69, 75, 97.
Krankenloft 135.
Krankenpflege 96.
 dringliche 59.
 häusliche, Krankenpfleger, -pflegerin 101, 135.
Krankenscheine 97, 98, 164, 165, 168, 170.
 Gültigkeitsdauer 99, 165.
Krankentransport 103, 170, 172, 191.
 Kostenjäge 195, 197.
Krankenunterstützung 69, 82.
Krankenwagen 103, 170, 172, 191.
Kreiseinteilung 153.
Kreisversammlung 34, 35, 145, 147, 148, 153.
 Armenärzte 163.
 Aufhebung der Beschlüsse der Armenkommissionen
 35, 149.
 Beschwerden 35, 148, 154.
 in den Armenämtern 141.
 schwarze Liste, Eintragungen, Streichungen 57.
 Sitzungsprotokolle 37, 150.
 Teilnahme von Mitgliedern der Armentdirektion 35, 148.
 Zusammenfassung 35, 148, 153.
 Zuständigkeit 35, 77, 78, 79, 145, 148, 154.
Kreisvorsteher 34, 35, 77, 79, 145, 147, 153.
 Amtsdauer 145.
 Einspruch gegen Beschlüsse der Kreisversammlung 35, 146,
 147, 149, 153.
 Leitung 35, 147.
 Revision des Monatsberichts 50, 150, 151.
 Stellvertreter 35, 37, 145, 148, 150.
 Stellvertretung 37, 52, 150, 152, 155.
Kriegsteilnehmer, Ehrensold 75, 78.
Krippen 112.
Krüden 99, 168.
Krüppelheim des Paul-Gerhardt-Stifts 260.
Krüppeltinder 116, 260.
Kündigungsschrift für Armenärzte 162, 175.
Künstliche Gliedmasken 73, 92, 101.
 Bähne 177.
Kurverlängerungen in Heilstätten 133.
L'Abbae-Stiftung 353, 354.
Landarmenverband 6, 136.
Landaufenthalt 105, 106.
Laufrunde Unterstützungen 78.
Lazarus-Stiftung 354.
Lebensmittel 80.

- Lebensversicherungsgelder** 59.
Leichen 119, 120, 167, 196, 199.
Leichenbeförderung 204, 210.
Leichenfuhrwerk 204, 209.
 Vertrag 210.
Leichenöffnungen 169.
Leichenfamilienstelle 120, 199, 202, 209, 210.
Leichentransport 120.
Leichenwagen 120, 199, 204.
Leihjachten 44, 94, 96.
Leihverhandlungen 96.
Leistungen ohne Auftrag 214.
Leistungsfähige Angehörige 59.
Leitung der Armenkreise 34.
Lenzheim 130.
Biederliche Frauenzimmer und Personen 68, 109.
Lieferanten für mechanische Heilmittel 168.
 für Naturalien 80.
 für Särge 120, 199.
Ludolff-Stiftung 354.
Luisenheim, Salzwedel 130.
Lungenheilstätten 108.
Lungenkranke, Fürsorgestellen 132.
Makulatur wertloser Schriftstücke bei den Armenkommissionen 41.
Malchow, Heimstätte 129.
Männer-Siechenhaus Brennerhöhe 260.
Märkisches Statutarrecht 272.
Massage 169, 183.
Massiere 169, 181.
Mechanische Heilmittel 73, 99, 101, 168, 173.
 Höchstfälle für den Armenarzt 168.
Medizinalbezirke 162.
 Befähigung 166, 167, 171, 174, 181.
Meldungen durch das Familienhaupt 55.
 vom Umzug 67.
Mellin-Stiftung 356.
Mette-Stiftung 354.
Meier-Stiftung 355.
Miete 59, 90, 91.
Mietförderungen 91, 123.
Mietrüdstände 81, 89, 91, 96, 315.
Mietsunterstützung 89, 90.
Mietvertrag, Zahlung der ersten Miete 90.
Milch 73, 77, 100, 113, 135, 169, 173.
Militärische Übungen, Unterstützung der Familienangehörigen 68.
Minderjährige 117.
Ministerielle Anweisung betr. Aufnahme von Geisteskranken usw. in
 Privatanstalten, vom 26. 3. 1901 §. 171.
 Bekanntmachung, betr. daß Pfandleihgewerbe, vom 16. 7.
 1881 §. 327.
 Werfügung, betr. Erteilung von Armutssattesten, vom 5. 12.
 1891 §. 348.
Mitglieder der Armenkommissionen mit beratender Stimme 33.
 stimmberechtigte 33.

- Mitglieder** der Armenkommissionen Verpflichtung 34.
Mitteilungen über Altenvorgänge 55.
Mittellostigkeitsbescheinigungen 127.
Mobiliar, Abholung und Aufbewahrung 91, 96.
Monatsberichte 49.
 Einreichung der Personalausbücher 64.
 Revision 50, 150.
Mundkrankheiten 177.
Mündliche Gefüche 53.
Mutterkränze 99, 168.
Nachbarkommission, Verweisung Hilfsbedürftiger an sie 57.
Nachlaß 121, 124.
 Abholung 123, 314.
 Aufgebot der Gläubiger 316.
 Bericht 123, 313.
 Erbrecht 272, 307, 313.
 Feststellung 313.
 Forderungen 315.
 Halle 96, 123.
 Regulierung 123.
 Schulden 123, 315.
 Sicherstellung 314.
 durch die Polizei 124.
 Transport 123.
 Vernichtung 123.
 Verwaltung des Obdachs 96.
 Verzicht 124, 314.
Nachricht vom Ableben 124.
Nachuntersuchung bei Heilstättenfuren 134.
Nachweisung einmaliger Unterstützungen 48, 51.
Nachzahlung von Unterstützungen 66.
Nähmaschinen 95.
Nährpräparate 113.
Nationale 53, 54.
Naturalien 77, 80, 87.
Nebenbeschäftigung, gewerbliche, von Kindern 85.
Nebenkosten der Pfandleiher 331, 333, 334.
Nervenheilanstalt Haus Schönow 130.
Niederlegung des Pflegeramtes 45.
 des Vorsteheramtes 43.
Niederschlagung von Gerichtsstoffen 126.
 von Steuern 80.
Nikolaus-Bürger-Hospital 259.
Nordenreh, Seehospiz 130.
Nöschenrode, Kinderheim 130.
Notwendige Heilstättenfuren 131.
Obdach, arbeitslose und länderliche Personen 68.
 Leih Sachen 94, 95.
 Miete 90, 315.
 Nachlässe 123, 313.
 Trennung vom Plenum der Armentdirektion 31.
 Verweisung dorthin 90.
Obdachlosigkeit 89, 90.
Oberlinhaus Nowawes 260.

- D**ehnhausen 107, 130.
Diffene Armenpflege 73, 74.
 Geschäftsanweisung 31, 38.
 Hilfsorgane 162.
Operationen, Hilfeleistung 169, 180.
Dritter 184.
Organe der Armentdirektion 32, 43.
Organisation der Armenpflege 31, 38.
 der Armenverwaltung 6.
Patent über Ortsarmenpflege vom 8. 9. 1804 S. 1.
Pauschquantum der Pfandleicher 331.
Pensionen 59, 75, 82.
Personalakten 60.
Personalbücher 47, 58, 60, 84.
 Umzug Hilfesuchender 60.
 Verfahren bei Umzügen 64.
Persönliche Meldung des Familienhäuptes 55.
Peters-Stiftung 354.
Pfandbuchauszug 330, 336.
 Formular 337.
Pfänder, Erlös aus dem Überschuss verfallener 322.
Pfandleicher 322.
Pfandleihgewerbe, Gesetz vom 17. 3. 1881 S. 322.
Pfandrecht der Pfandleicher 323.
Pfandscheine 323.
Pfändüberschüsse 322.
Pfändung für unentbehrliche Gegenstände ausgeschlossen 90, 91.
 wegen rückständiger Steuern 80.
Pfegeanstalten, Unterbringung 83, 108, 109.
Pfegegeld 78, 82.
 an eheverlassene Frauen 86.
 Erbrecht 86.
 für Kinder bei fremden Personen 87.
 über die Schulentlassung hinaus zahlbar 83.
Pfegegeldempfänger 78.
Pfegegeldliste 48, 51.
Pfegegeldsätze für uneheliche Kinder 88.
Pfegeger, Armenpfleger 32.
 Auszahlung der Unterstützungen 65.
 Bedeutung des Pflegeramtes 43.
 Befannimathung des Erbrechts 309.
 Erledigung der Gefüche 56.
 Niederlegung des Pflegeramtes 45.
 Verhinderung 44.
 Verpflichtung zur Annahme des Amtes 32.
 Zuteilung der Hilfesuchenden 39, 44, 56.
Pfegeinnen der Armentkommission 40.
 der Waisendeputation 111.
Pfegegerische Prüfung des Monatsberichts 50, 151.
Pfegestellen für Kinder 87.
Pflichtteilsberechtigte 123, 305, 307.
Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge 305, 307.
 der Ehefrau 305, 307.
Poliklinische Behandlung 177.

- Polizei**, Auskunft über Todesfälle 124.
 Ausstellung von Gewerbescheinen 80.
 Desinfektion 169.
 Fundsachen 338.
 Gebührenordnung für Hebammen 178.
 Krankenwagen 103, 172.
 Steuerunterstützungen 71.
 Sicherstellung des Nachlasses 124.
 Überführung gemeingefährlicher Kranker 103, 171.
 Verhältnis zum Armenarzt 165, 168, 170.
 zur Armentdirektion 12, 358.
 Vertrag mit dem Verband für erste Hilfe 191, 192.
Polizeilicher Schutz 103.
Pozin 130.
Posen, Landarmenverband 138.
Postnumerando-Zählungen 66.
Preisermäßigung auf Arzneien 190.
Preisverzeichnis für Bandagisten 186.
 für Särge 200, 208.
Private Anstalten 102, 105, 107, 108.
 für Jugendliche 118.
Privatärzte 105, 253.
Privatdienstvertrag für Armenärzte 162, 174.
Private Hospital- und Siechenanstalten 258, 260.
 Krankenanstalten 107, 166, 170, 253.
 Kliniken 107, 166, 170, 253.
 Pflegeanstalten 108, 109, 116, 170, 253.
 Wohltätigkeit 9, 11, 76.
 Auskünfte 127.
 Entbindung 105.
 Heilstättenfuren 132.
 Unterstützungen 76.
 Verweijung an sie 71, 72.
Protokolle der Armenkommission, Vollziehung 47.
 der Erbrechtsverhandlungen 122, 308, 311.
 der Kreisversammlungen 37, 150.
Prozeßfähigkeit der Armentdirektion 351.
Prüfung der Gefüche 58.
 der Monatsberichte 150.
Quittungen im Kassenbuch des Armenvorstehers 41.
 über den Austausch der Personalbücher 64, 65.
 über Unterstützungen 66.
 vorläufige 128, 234.
Quittungsbücher 66, 84, 104.
 gleichzeitig als Krankenschein 97, 165, 168.
 Räsuren 52.
 Umgang Hilfesuchender 60, 67.
Räsuren in den Unterstützungslisten 52.
Rechnungslegung der Armenkommission, Monatsberichte 49.
Rechtsweg, Zulässigkeit bei Leistungen ohne Auftrag 214.
Regelmäßige Entbindung 177, 179.
Regelwidrige Entbindung 178, 179.
Regulativ der Charité vom 7. 9. 1830 S. 250.
Regulierung des Nachlasses 123.

- Reichert-Stiftung** 356.
Rechtsgerichtsentscheidung, betr. Erbrecht, vom 12. 4. 1897 §. 288.
Reichsgesetz, betr. die Kinderarbeit, vom 30. 3. 1903 §. 85.
Reiseunterstüttungen 71, 107.
Reparaturen mechanischer Heilmittel 101.
Rekript zum Erbrecht vom 27. 1. 1716 und 18. 5. 1835 §. 261, 263.
Rettungsgesellschaft 102.
Rettungswesen 165, 191.
 Einziehung der Gebühren 239.
Revision des Monatsberichts, Protokolle 50, 150.
Rezepturrabatt 189.
Rückforderung von Verpflegungsosten bei späterem Vermögen 343.
Rückstände an Miete 81, 89, 91, 96, 315.
Rudolf-Birchow-Krankenhaus, Aufnahme von Hauschwangeren 104.
Salzwedel, Luisenheim 130.
Sankt-Elisabeth-Krankenhaus 260.
Sankt-Georgs-Hospital 258, 259.
Sankt-Gertrauden-Hospital 259.
Sankt-Hedwigs-Hospital 260.
Sargausstattung 200, 206, 207, 208.
Särge 119, 120, 199.
Sarglieferant 119, 120, 199, 200.
Säuglingsfürsorgestellen 112, 131.
Schiedsmännische Vergleiche, Sühnegelder 321.
Schlesingische Stiftung 104, 355.
Schmidt-Gallisch-Stiftung 113.
Schönung nach Krankheit 105.
Schreiberhau, Venzheim 130.
Schreibgebühren für Anfertigung der Almosenlisten 48.
Schriftliche Eingaben 53.
Schriftstücke, nicht zum Monatsbericht gehörig 49.
Schröpflöpfe 169.
Scholarzt 167.
Schulbeuch, Kontrolle 44, 84, 85.
Schulbücher 92.
Schulden, Bezahlung nicht Sache der Armenpflege 72.
 Miete 89, 315.
 Nachloß 123, 315.
Schulentlassung, Weiterzahlung des Pflegegeldes 83.
Schulze-Stiftung 355.
Schwachsinnige Kinder 116.
Schwangere, Entbindung 104.
Schwängerer, Finanzspruchnahme 89.
Schwarze Liste 35, 56.
 Subkommission 57.
Schwindfältige 129.
Securius-Stiftung 356.
Seehospiz Norderney 130.
 Wahl auf Föhr 130.
Sieche 109.
Siechenanstalten, private 258, 260.
 städtische 109, 121.
 Unterbringung 73, 109, 171.

- Sicherstellung** des Nachlasses 314.
durch die Polizei 124.
- Silvah** in Kolberg 130.
- Sitzungen** der Armenkommission, Protokolle 45, 49.
der Kreisversammlung 36, 37.
- Sonderquittungen** 67.
- Solbad** Elmen 130.
- Sparklassenbücher** 315.
- Sparklassenguthaben** 59.
- Speisung** 93.
- Spezialärzte** 107, 173, 177.
Vertrag 177.
- Sprechstunden** des Armenarztes 167.
des Armenvorstehers 42, 157.
- Spitzen** 99, 168.
- Spudflaschen** 135.
- Staatliche Pensionen** 59.
- Stadtgeranten** 144.
Dienstanweisung 228.
Höhe der anzuvertrauenden Gelder 238.
im Verkehr mit den Armenkommissionen 54, 118, 119,
128, 229.
dem Armenarzt 164.
dem Rettungswesen 239.
- Stadtverordnete** als Mitglieder der Armenkommission 33.
- Standesamt**, Geburtsurkunden 83.
- Steckbeden** 99, 168.
- Stellvertreter** des Armenvorstehers 42, 157.
des Kreisvorstehers 37, 52, 150, 152, 155.
- Stempel** für Beglaubigungen 158.
für den Dienstvertrag der Armenärzte 176.
- Sterbekassen** 59.
Begräbniskosten 121.
- Steuern**, Unvermögen zur Zahlung 127.
zur Bezahlung keine Unterstützung gewähren 80.
- Stießvater**, Almoejen für Stießfinder 84.
- Stiftungen** 76, 353.
Kostenerstattung bei Kranken- und Irrenhauspflege 258.
- Stiftungsdeputation** 106, 143, 144.
Büständigkeit 72.
- Stimmberechtigte Mitglieder** der Armenkommission 33, 145.
- Strafbare Handlungen** Minderjähriger 118.
- Strafgelder**, zur Bezahlung keine Unterstützung gewähren 80.
- Straffachen**, Ermittlungen 349, 350.
- Stumme Personen** 122.
- Stundung** von Gerichtskosten 126.
von Steuern 127.
- Subkommission** zur schwarzen Liste 57.
Teilnahme der Armenvorsteher 57.
- Sühnegelder** aus gerichtlichen und schiedsmännischen Vergleichen 321.
- Suppenküchen** 93.
- Suppenmarken** 93.
- Suppenspeisung** 73, 93.
- Syphilitiker** 129, 130.

- Tagebuch** des Armenvorstehers 41.
Tarif für Bäder 188.
 für Transportkosten 195, 197.
Taube Personen 122.
Taubstumme Kinder 116.
Taubstummenschule 116.
Taxen für Zahnärzte 177.
Teilung von Armenkommissionen 32, 51, 151.
Teilweise Bewilligung eines Armenbegräbnisses 120.
Teplitz, Badekuren 106.
Testament, Erbrecht 278, 307.
 Erbchein 303.
Todesfälle 172.
 Auskunft der Polizei 124.
Totenschein 167, 168.
Transport des Nachlasses 123.
 Geistestranfer 103.
 von Leichen 120.
 Verunglüchter 103.
 von Kranken 103, 172, 191, 195, 197.
Trennung des Arbeitshauses, des Döbächs und der Waisenverwaltung
 vom Plenum der Armentdirektion 31.
Trinkerheilstätte Waldrieden 130.
Trunkenbolde 68, 80, 102, 109.
Tuberkulose 100, 130, 132.
 Übergang der Armenverwaltung auf die Kommune 14, 15.
Übernahme Geistestranfer 136.
Überschuldung, Ausschlagung der Erbschaft 315.
Überschüsse aus dem Erlös verfallener Pfänder 322.
Überweisung in besondere Heilanstalten 107.
 in Irrenanstalten 171.
 in Krankenanstalten 102.
Umtauschquittungen der Personalausbücher 65.
Umzug 60.
 Behandlung der Personalausbücher 64.
 Meldungen 67.
Uneheliche und eheliche Geburt 86, 89.
Unentbehrliche Gegenstände, die der Pfändung nicht unterworfen 91.
Unentbehrlicher Lebensunterhalt 74.
Unentgeltlichkeit der Verpflegung, Begriff, mit Bezug auf das Erbrecht
 278, 295, 302, 307.
Unfallrente 69, 75, 78, 142, 146, 148.
Unmittelbarer Lebenswandel 69, 109.
Unterbringung in Anstalten 73.
 in Erziehungshäuser 73.
 in Pflegeanstalten 108.
 Siechenanstalten 73.
 in Waisenhäuser 73.
 von Geistestranfern 103.
 von Kindern bei Angehörigen 86.
Unterhaltsklagen 126.
Unterschriften, Beglaubigungen 158.
Unterstützungen, Art und Höhe 67, 73, 74, 76, 84.
 aus Fonds bei militärischen Übungen an Angehörige 68.

- Unterstützungen**, Auszahlung 65.
 dauernde, laufende 78, 81.
 einmalige, Nachweisungen 48.
 Empfangnahme 66.
 Höchstsätze 77.
 Nachzahlungen 66.
 Quittungen 66.
 vorübergehende 67, 81.
 zur Miete 81, 89.
- Unterstützungsbefürftig**, Begriff 67.
- Unterstützungsgelder**, Anweisung 52.
- Unterstützungsgesuche**, Behandlung 53.
 Beschlussfassung 47.
 Erledigung 56.
- Unterstützungslisten**, Eintragungen 48, 49.
- Unterstützungswohnsitz** bei Auswärtigen, keine Unterstützung aus Fonds 73.
 Verpflichtung zur Unterstützung, auch bei fremden U.-W. 71.
- Unvermögen** zur Zahlung von Abgaben 127.
 Gerichtskosten 126.
 Steuern 127.
- Unwahre Angaben, wissenschaftlich 55.
- Umwirtschaftliche Lebensweise** 80.
- Unzulässigkeit** der Vornahme von Beglaubigungen durch die Armenkommission 158.
- Urkundspersonen** 122, 310.
- Urlaub** des Armenarztes 163.
 des Armenvorsteher 43.
 des Kreisvorsteher 52.
- Verband** für erste Hilfe 191.
 Bertrag mit dem Polizeipräsidenten 192.
- Verbandsstoffe** 189, 190.
- Vereine** 76.
 für Feiereinkolonien 130.
 für Haushpflege 101, 136, 170.
 gegen Verarmung 106.
- Verfallene Pfänder**, Erlös aus dem Überschuss 322.
- Bergleiche**, gerichtliche, schiedsmännische; Sühnegelde 321.
- Begütigung** für die Aufstellung der Quittionslisten 332.
- Verhältnis** der Armendirektion zu Anstalten 250.
- Berheiratete** Frauen mit Kindern 86.
- Berhinderung** des Armenvorsteher 42.
 des Kreisvorsteher 37, 52, 145, 148, 150, 152, 155.
 des Pflegers 40, 44.
- Verlauf** verfallener Pfänder 324.
- Berlehr** zwischen Arzt und Kommission 100.
- Bertrüppelte** Kinder 116.
- Berlezung** der Amtspflichten, Haftung 159.
- Bermächtnis** eines Ungenannten 356.
- Bermögen** 59, 123, 343.
- Bernichtung** von Nachlaßgegenständen 123.
- Berpflegungsstage** in der Charitis 252.
- Verpflichtung** der Hilfesuchenden zu wahren Angaben 55.
 der Vorsteher und Mitglieder von Armenkommissionen 34.

- Berpflichtungsverhandlung** des Armenarztes 176.
Berpflegungstage, 100 000 freie, in der Charité 252.
Beratung von Unterstützungen in offener Armenpflege 56, 71.
Berchiedene Wohltätigkeitsfonds 357.
Bersteigerung verfallener Pfänder 324.
Bersteigerungsgebühren verfallener Pfänder 334.
Bertrag betr. Leichenfuhrwer 210.
 betr. Lieferung von Armenjärgen 198, 208, 209.
 mit Bandagisten 184.
 Heilgehilfen 181.
 Kliniken 177.
 Optikern 184.
 Privatärzten 254.
 Privatkrankenanstalten 254.
 Spezialärzten 177.
 Verband für erste Hilfe 191, 192.
Bertrauliche Verhandlungen in der Armenkommission 45.
Bertretung des Armenarztes 162, 163.
 des Kreisvorstehers 37, 52, 145, 150, 152, 155.
Berungslüste, Transport 103, 165, 192, 194.
Bewahrlose Kinder 116.
Bewaltung der Armenkreise 147.
 der offenen Armenpflege, Anweisung 31.
Bewandtschaft des Armenvorstehers zu Hilfesuchenden 39, 57, 91.
 der Mitglieder zu Hilfesuchenden 39, 57, 91.
Beweisung an Angehörige 70.
 an das städtische Obdach 90.
 an die Nachbarkommission 57.
 an die Privatwohltätigkeit 71.
 Hilfsbedürftiger an andere Stellen 69.
 Hilfsbedürftiger an die Armentirektion 58.
Berzeichnis der Spezialärzte 177.
Bericht auf den Nachlaß 124, 314.
Berzug Hilfesuchender 60.
Bollziehung der Protokolle und Beschlüsse in den Armenkommissionen 47.
Borgänge, Ermittlungen 54.
 Mitteilungen 55.
Borvorte, Aufnahme von Kranken in Privatanstalten 254.
Borsicht bei neu zuziehenden Hilfsbedürftigen 60.
Borsteher der Armenämter 37, 52, 79, 141, 143, 144.
 der Armenkommission 33.
 Geschäftskreis 38.
 Niederlegung des Amtes 43.
 Berpflichtung 34.
 Wahl 33.
 Zahlungen ohne Mitwirkung der Kommission 59.
 des Armenkreises 34, 77, 79, 147, 153.
Borübergehende Fürsorge für Kinder 114.
 Unterstützung 67, 77, 81.
 Verhinderung des Armenvorstehers 43.
Wahl der Mitglieder der Armenkommission 156.
 des Vorstehers der Armenkommission 33.

- Wahre Angaben** der Hilfesuchenden 55.
Waisendepot 115.
Waisendeputation, Gutachten der Armenkommission über Kostenerstattung 128.
 Zuständigkeit bei Aufnahme von Kindern 31, 111, 114.
Waisenhäuser, Unterbringung 73, 82, 87, 112, 114.
Waisenkinder, Erbrecht 307.
 Nachlaß 314.
 Zuständigkeit der Armdirektion bei der Unterbringung 87, 111, 114.
Waisenverwaltung, Trennung vom Plenum der Armdirektion 31.
Waldfrieden, Einferheilstätte 130.
Wartenbergsfonds 357.
Wäsche 94.
Wein 73, 99, 168, 189, 190.
Wertpapiere 123, 315.
Werthachen 123, 315.
Weidinger-Stiftung 259.
Winfelschreiber 53.
Winterunterstützung 67, 73, 92.
Wissentlich unwahre Angaben 55.
Wochenbett 73, 178.
Wochenfüppen 104.
Wöhnerin 104.
Wöhnerinnenheim 105.
Wöhnerinnenverein 104.
Wohlfahrtsbestrebungen 35, 38, 76, 105, 127, 128, 143.
Wohlfahrtsseinrichtungen Berlins und seiner Vororte 38, 72.
Wohltätigkeitsfonds der Armdirektion 72, 353.
 Beihilfen zu Heimstättenkuren 131.
 zu Landaufenthalt 106.
 an Familienangehörige anlässlich militärischer Übungen 68.
 zur Miete 90.
 Kollektengelder 128.
 Zuwendungen an Armenkommissionen 128.
Wohnung, Bezeichnung der Lage im Hause 54.
 der Armenpfleger im Amtsbezirke 32.
 des Armenarztes im Medizinalbezirk 162, 175.
Wohnungscommission 163, 174.
Wohnungsmiete 89.
Wuhlgarten 110, 172.
Wünschenswerte Heimstättenkuren 131.
Wyl auf Föhr 130.
Zähllisten des Armenarztes 164.
Zahnärzte, Gebührensäge 177.
Zähne, künstliche 177.
Zeiche-Fonds 101, 358.
Zentrale der Rettungsgesellschaft 102, 170, 172.
Zentralnachweistelle für Betten 170.
Zeugen bei Bekanntmachung des Erbrechts 122, 310.
Zeugnisse, Erteilung 46, 125.
 von Hebammen 180.
 zu Fahrpreisermäßigungen 127.

- Zinsen** des Pfandleihers 322.
Zugezogene Hilfesuchende 60.
Zulässigkeit des Rechtsweges bei Fnnanspruchnahme des Armenverbandes durch Private 214.
 Dazu Entscheidungen
 des Obertribunals vom 29. 6. 1878 S. 214.
 des Reichsgerichts vom 27. 4. 1898 S. 219.
 des Landgerichts Berlin vom 20. 3. 1900 S. 219.
 16. 6. 1911 S. 225.
 des Kammergerichts vom 5. 12. 1900 S. 224.
Zurückbehaltungsrecht 91, 123.
Zusammenlegung von Armenkommissionen 51, 151.
Zusammensetzung der Armandirektion 6, 31.
 der Kreisversammlung 35, 148.
Zuzugbewilligungen 48, 79, 84.
Zuständigkeit der Armenkommissionen bei Waisenhausaufnahmen 115.
 der in den Armenämtern zu bearbeitenden Sachen 142.
 der Kreisversammlung 35, 145.
 von Armandirektion und Waisendepuration 31. 111, 114.
Zuteilung der Hilfesuchenden an die Pfleger 39, 44.
Zuwendungen an Armenkommissionen 128.
Zuziehung von Zeugen bei Erbrechtsbekanntmachungen 310.
Zwillingsgeburten 178, 179.
-